This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

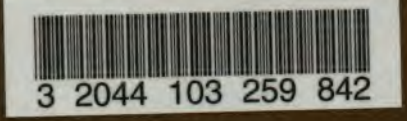
3 2044 103 259 842

166
40

HARVARD LAW LIBRARY

Gift of

James Munson Barnard

and

Augusta Barnard

RECEIVED JUL 11 1935

Die

Bewaffnete Neutralität

1780—1783.

Eine Entwickelungsphase des Völkerrechts
im Seekriege

von

Carl Bergbohm

Docenten der Rechte an der Universität zu Dorpat.

Gedruckt bei C. Mattiesen in Dorpat.

1883.

Die

Bewaffnete Neutralität

1780—1783.

Eine Entwickelungsphase des Völkerrechts im Seekriege.

Abhandlung

zur Erlangung des Grades eines

Doctors des Staats- und Völkerrechts

verfasst und mit Bewilligung

Einer Hochverordneten Juristen-Facultät

der

Kaiserlichen Universität Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt

von

Carl Bergbohm

Docenten der Rechte an der Universität zu Dorpat.

Gedruckt bei C. Mattiesen in Dorpat.

1883.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristen-Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat, den 25. November 1883.

Nr. 83. Decan: Professor O. Schmidt.

n/. 25

JUL 1 1 1935

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichniss.

Capitel I.

Gegenstand, Quellen und Literatur der Bewaffneten Neutralität von 1780.

I. Gegenstand. Seite

§ 1. Inhalt der Declaration der Kaiserin Katharina II. von Russland vom 28. Februar 1780. Der Bund der neutralen Seemächte 1

II. Quellen.

1) Bis 1859.

§ 2. 1) v. Dohm, Materialien; 2) Hennings; 3) G. F. v. Martens; 4) Graf Goertz, *Mémoire;* 5) Clausen; 6) v. Albedyhll; 7) v. Eggers; 8) *A Collection of public acts etc.;* 9) Graf Goertz, Denkwürdigkeiten; 10) v. Raumer; 11) Lord Malmesbury 5

2) Seit 1859.

§ 3. 12) *Морской Сборникъ 1859;* 13) Randbemerkungen Katharina's II. zu Denina's Biographie Friedrich's d. Gr.; 14) Briefe Katharina's II an Grimm 11

III. Literatur.

1) Bis 1859.

§ 4. 1) Büsch; 2) Kopetz; 3) v. Dohm, Denkwürdigkeiten; 4) Koch und Schoell; 5) Van de Poll; 6) Conway; 7) Pöhls; 8) *Лешковъ;* 9) Wheaton; 10) Royaards; 11) Wurm; 12) de Cussy; 13) Schiern; 14) Herrmann 16

2) Seit 1859.

§ 5. 15) Zachrisson; 16) Katchenowsky; 17) *Даневскій;* 18) Eichelmann 21

Capitel II.

Das Seerecht und die bewaffneten Bünde der Neutralen vor dem nordamerikanischen Freiheitskriege.

I. Das Recht der Neutralen.

1) Der erste Satz der Declaration vom 28. Febr. 1780.

§ 6. Cabotage und Colonialhandel. *Rule of 1756* 30

2) Der zweite Satz der Declaration vom 28. Febr. 1780.

§ 7. Das *Consolato del mare.* Das neue Seerecht: „Frei Schiff — frei Gut“ 34

3) Der dritte Satz der Declaration vom 28. Febr. 1780.

§ 8. Der Begriff der Kriegscontrebande 40

4) Der vierte Satz der Declaration vom 28. Febr. 1780.

§ 9. Fictive und effective Blokade 44

II. Die Bünde der Neutralen.

§ 10. Der dänisch-schwedische Neutralitäts-Bund vom Jahre 1691 resp. 1693 47

Capitel III.

Seite

Die politische Lage und das Recht des neutralen Seehandels seit dem Beginn des amerikanischen Freiheitskrieges.

I. Die politische Lage.

1) England mit Amerika und Frankreich im Kriege.

§ 11. Der Freiheitskrieg und die Beschwerden der Neutralen 51

§ 12. Eintritt Frankreichs in den Krieg und Beginn des Seekrieges in europäischen Gewässern 52

§ 13. Englands Aussichten auf Allianzen in Europa . . . 55

2) Englands Werbungen um eine Allianz mit Russland.

§ 14. Sir James Harris, nachmals Lord Malmesbury, in St. Petersburg. Beginn der Verhandlungen über die Allianz 57

§ 15. Graf Panin's ablehnende Haltung und deren Gründe . 60

§ 16. Geheime Verhandlungen Sir Harris' mit der Kaiserin 63

II. Das Recht des neutralen Seehandels.

§ 17. Vortheile und Nachtheile des Krieges für die Neutralen. Das Seekriegsrecht im Allgemeinen 64

1) Die Verordnungen der Kriegführenden.

§ 18. I. Die Kaperinstructionen der amerikanischen Colonien 1776—1778 68

§ 19. II. Die Verordnungen Frankreichs, insbesondere das Reglement vom 26. Juli 1778 70

§ 20. III. Die Kaperinstructionen Englands 1776—1778 . .

2) Die Verordnungen der Neutralen.

§ 21. Die Verordnungen der Mittelmeerstaaten, Hamburgs, Schwedens, Hollands. Fragliche Zweckmässigkeit derselben 78

Capitel IV.

Die Neutralisation des Seeweges auf der Nordsee durch die drei Nordmächte im Jahre 1779.

I. Das russisch-schwedisch-dänische „Concert“ von 1779.

§ 22. Störung des Handels auf der Nordsee durch amerikanische Kaper. Anregung einer gemeinsamen Abwehr durch Russland bei Dänemark 79

§ 23. Umfassendes Project Graf Bernstorf's vom 28. (17.) September 1778 81

§ 24. Ablehnung desselben durch die russische Regierung . 85

§ 25. Die Frage der Betheiligung Schwedens an dem Schutz des Nordseehandels 88

§ 26. Ablehnung einer formellen Convention mit Dänemark und Schweden 90

§ 27. Erneute Vorschläge Graf Bernstorf's und abermalige Ablehnung derselben durch Russland 92

§ 28. Schwedens Wunsch bezüglich einer Verbindung mit Russland 94

§ 29. Die Declarationen der drei Nordmächte an die Kriegführenden in betreff der Neutralisation des Seeweges auf der Nordsee 97

II. Die Stellung der Kriegführenden zu dem „Concert“ von 1779. Seite
§ 30. Geringfügigkeit der vereinbarten Flottendemonstration 99
§ 31. Frankreichs und Englands Erklärungen gegen Schweden 100
§ 32. Beziehungen des „Concerts“ von 1779 zur Bewaffneten Neutralität von 1780 103

Capitel V.

Die Declaration der Kaiserin Katharina II. vom 28. Februar 1780.

I. Die Ereignisse von 1779—1780.
§ 33. Spaniens Eintritt in den Krieg. Spanische und englische Kaperinstructionen von 1779 106
§ 34. Sir Harris' dringende Werbungen um Unterstützung durch Russland 109
§ 35. Graf Panin's Warnungen vor dem Bündniss mit England. Schädigung rigascher Kaufleute durch englische Kaper. Privilegirung der russischen Flagge seitens Englands 114
§ 36. Excesse der Spanier gegen russische Waaren und Schiffe: die „Concordia“ und der „St. Nikolaus“ . . 117
§ 37. Katharina's II. Befehl zur Ausrüstung einer Flotte — gegen Wen? Schwankendes Benehmen der Kaiserin gegen Sir Harris 123
§ 38. Katharina's II. Befehl an den Grafen Panin, betreffend Erlass einer Declaration an die kriegführenden und einer Einladung zum Bunde an die neutralen Mächte . . . 129
§ 39. Aufforderung an Holland. Mittheilung der Declaration an die Gesandten der neutralen und der kriegführenden Seemächte durch den Grafen Panin 131

II. Die Declaration vom 28. Februar 1780.
§ 40. Wortlaut der Declaration. Parallele zwischen den fünf Punkten Graf Bernstorf's vom 28. September 1778 und Katharina's II. vom 28. Februar 1780 134
§ 41. Die Begleitschreiben an die Gesandten Russlands bei den kriegführenden Höfen und die Antworten der Letzteren 138
§ 42. Aeusserung der russischen Regierung auf die Antworten der Kriegführenden. Reglement derselben für die Schiffahrt ihrer Unterthanen 143

Capitel VI.

Die russisch-dänisch-schwedische Bewaffnete Neutralität von 1780.

I. Die Verhandlungen mit Dänemark und Schweden.
§ 43. Die Aufforderung an die neutralen Seemächte zur Eingehung eines Schutzbündnisses. Zögerung Dänemarks und Schwedens 150
1) Die Verhandlungen mit Dänemark.
§ 44. Graf Bernstorf's Bedenken hinsichtlich des Umfanges des bewaffneten Bundes 153
§ 45. Graf Panin's Deductionen gegen die Bedenken Graf Bernstorf's. Die dänische Declaration an die Kriegführenden und die Antworten der Letzteren 155

2) Die Verhandlungen mit Schweden. Seite

§ 46. Die von der schwedischen Regierung erbetene Erläuterung des russischen Projectes zur Neutralitäts-Convention 158

§ 47. Aufklärung der russischen Regierung an die schwedische. Die schwedische Declaration an die Kriegführenden und die Antworten der Letzteren 160

II. Die Bundes-Convention von 1780.

§ 48. Wortlaut der russisch-dänischen und russisch-schwedischen Convention vom 9. Juli resp. 1. August 1780 162

§ 49. Die sechs Separat-Artikel der russisch-dänisch-schwedischen Convention 171

§ 50. Die Mittheilung von dem Abschluss der Neutralitäts-Convention an die Kriegführenden 172

Capitel VII.

Die Erweiterung der Bewaffneten Neutralität 1781—1783 und ihre Auflösung mit dem Frieden vom Jahre 1783.

I. Die Erweiterung des Bundes.

§ 51. Uebersicht 174

1) Die Aufnahme der Republik der Vereinigten Niederlande 1780/81.

§ 52. Englands Verlangen nach Leistung der vertragsmässigen Hilfe seitens der Niederlande 176

§ 53. Zunehmender Druck und Drohungen Englands gegen die Niederlande Zustimmung der Letzteren zu der Declaration Russlands 178

§ 54. Resolution der Generalstaaten vom 20. November 1780, wodurch dieselben der Bewaffneten Neutralität beitreten. Englands Kriegserklärung vom 20. December. Aufnahme der Republik in den Bund der Neutralen 4. Januar 1781 180

§ 55. Vergebliche Anstrengungen der Generalstaaten um den Schutz des Bundes. Die Niederlande ein kriegführendes Mitglied der Bewaffneten Neutralität 183

2) Die Aufnahme Preussens, Oesterreichs, Portugals und Beider Sicilien 1781—83.

§ 56. Die Aufnahme Preussens in die Bewaffnete Neutralität. Die preussischen Verordnungen in betreff der Schiffahrt 188

§ 57. Der Beitritt Oesterreichs zur Bewaffneten Neutralität. Besondere Hoffnungen, welche Katharina II. an Oesterreichs Betheiligung an dem Bunde der Neutralen knüpft 194

§ 58. Die Aufnahme Portugals und Beider Sicilien in die Bewaffnete Neutralität 197

II. England und Russland bis zum Frieden von 1783.

§ 59. Sir Harris und Potjemkin. Eifer der Kaiserin für die Sache der Bewaffneten Neutralität. Erneute Allianzvorschläge Englands 199

§ 60. Katharina's II. Plan eines allgemeinen Codex des Völkerseerechts. Austausch vorläufiger Ausarbeitungen mit Oesterreich. Veränderte Politik der Grossmächte. Abschluss des Friedens ohne Erledigung der seerechtlichen Fragen 204

Capitel VIII.

Seite

Wirkung und Bedeutung der Bewaffneten Neutralität von 1780.

I. Wirkung der Bewaffneten Neutralität.

§ 61. Die praktischen Wirkungen der Bewaffneten Neutralität. Neue Kaperinstructionen Englands. Aufhören der Kaperei 210

II. Bedeutung der Bewaffneten Neutralität.

§ 62. Ephemere praktische Wirkung der Bewaffneten Neutralität. Bedeutung derselben für die Bildung des Rechts zwischen Kriegführenden und Neutralen 214

§ 63. Ungleiches Verhältniss des Prisenrechts der Kriegführenden und der Bekanntmachungen der Neutralen . . 217

§ 64. Regelmässige Schwäche der Neutralen gegenüber den Maximen der Kriegführenden. Ausnahme: die Bewaffnete Neutralität 220

Capitel IX.

Das Problem der Entstehung der Bewaffneten Neutralität von 1780.

I. Die Ansichten der Zeitgenossen.

§ 65. Die Bewerber um die Autorschaft der Bewaffneten Neutralität: 1) Friedrich d. Gr.; 2) Gustav III.; 3) Vergennes; 4) Joh. Chr. Berens 225

§ 66. 5) Graf Bernstorf; 6) Graf Panin; 7) Katharina II. Die Relationen der Diplomaten. Das Zeugniss Katharina's II. für sich selbst 231

II. Die Lösung des Problems.

§ 67. Unstatthaftigkeit der Alternative: Katharina II. oder Panin? Conception des Planes durch die Kaiserin und unerwartete Tendenz desselben in der Ausführung durch Panin 239

§ 68. Unhaltbarkeit jeder anderen Lösung gegenüber den Thatsachen und den Gesinnungen der Kaiserin . . . 244

Capitel X.

Das Seerecht und die Bünde der Neutralen seit dem Frieden vom Jahre 1783.

I. Das Recht der Neutralen 1783—1800.

§ 69. Die Verträge während der Friedensperiode 248

§ 70. Auflösung des Völkerseerechts während der Coalitionskriege gegen Frankreich. Treulosigkeit der ehemaligen Mitglieder gegen die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780. Dänisch-schwedischer Schutzvertrag vom 27. März 1794 251

II. Die sog. zweite Bewaffnete Neutralität 1800—1801. Seite

§ 71. Der Conflict zwischen England und Dänemark in betreff des Durchsuchungsrechts 256

§ 72. Einladung Dänemarks, Schwedens und Preussens behufs Erneuerung der Bewaffneten Neutralität durch Kaiser Paul: die Conventionen vom December 1800. Die Seeschlacht von Kopenhagen am 2. April 1800 . 259

§ 73. Kaiser Paul's Tod. Annahme der Seerechtsprincipien Englands in der russisch-englischen Convention vom 17. Juni 1801. Beitritt Dänemarks und Schwedens zu dieser Convention. Ende der zweiten Bewaffneten Neutralität 261

III. Das Recht der Neutralen 1801—1856.

§ 74. Die Kriege gegen Napoleon. Das Continentalsystem 263

§ 75. Das Schweigen der Congresse über das Recht der Neutralen. Die Verträge. Die Pariser Seerechts-Declaration vom 16. April 1856 266

Chronologisches Urkunden-Register 269

Corrigenda.

S 235, Note 6 Zeile 1 lies *coups* statt *corps*.
S. 247, Note 4 Zeile 4 lies Rumänzow statt Repnin.

Capitel I.

Gegenstand, Quellen und Literatur der Bewaffneten Neutralität von 1780.

I. Gegenstand.

§ 1. Während des sog. nordamerikanischen Freiheitskrieges (1775 — 1783), der seit der activen Parteinahme Frankreichs (1778) und Spaniens (1779) für die empörten Colonien Englands in einen mit seltener Erbitterung auf allen Meeren geführten Seekrieg ausgeartet war, widerfuhren dem Handel der neutralen Nationen unerhörte Bedrückungen. Die harten Prisenreglements, Kaperinstructionen und sonstigen Verordnungen der Kriegsmächte, die rücksichtslose Beutegier ihrer Kaper und der nationale Eifer ihrer Prisengerichte führten einen unerträglichen Zustand herbei, dem die Kaiserin Katharina II. von Russland ein Ende zu machen beschloss. Am 28. Februar (10. März) 1780 erliess sie eine „Declaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid", worin sie die Ansprüche des neutralen Seehandels gegenüber den Kriegführenden und den von diesen

otwa zur Anwendung gebrachten Maximen grundsätzlich formulirte.[1]) Es waren im Ganzen fünf Sätze, in die sie ihre Forderungen zusammenfasste, und sie besagten:

1) Dass die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staaten entlang fahren dürfen, d. h. wenn der kriegführende Staat, um dessen Häfen und Küsten es sich handelt, einer oder allen neutralen Nationen die Besorgung der Frachtfahrt, der zwischen den Colonien und dem Mutterlande nicht ausgeschlossen, gestattet, so ist sein Kriegsgegner nicht befugt, sie seinerseits mit Verbot resp. Confiscation und anderen Nachtheilen zu belegen.[2])

2) Dass die den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter (ausgenommen Contrebande) auf neutralen Schiffen frei sein sollen. Hierdurch wird feindliches Privateigenthum, das auf der See nicht, wie auf dem Lande, principiell für unverletzlich gilt, von der Confiscation ausgenommen, sobald es unter neutraler Flagge fährt, d.

---

1) Vgl den Wortlaut der Declaration weiter unten im § 40 und über die Gestalt, welche ihre Sätze in den Bundes-Conventionen angenommen haben, § 48.

2) Die Bedeutung dieses Satzes ergibt sich aus den Fällen, wo der gegentheilige geltendgemacht wurde. Vgl. unten § 6. Indessen entbehrt er aller und jeder Bestimmtheit, da er sich weder darüber auslässt, ob die Provenienz des von den neutralen Schiffen transportirten Gutes gleichgiltig sei, noch auch andere Streitfragen hinsichtlich der sog. „Regel des Jahres 1756" entscheidet. Auch war er für dieses Mal insofern nicht recht am Platze, als während des nordamerikanischen Freiheitskrieges der Anspruch der Neutralen, die Cabotage resp. den Colonialhandel betreffend, garnicht im Vordergrunde der Discussion stand.

h. die Kaiserin proclamirt die Maxime „Frei Schiff — frei Gut“ oder „Die Flagge deckt die Ladung,“ „*le pavillon couvre la cargaison.*“ [3])

3) Dass hinsichtlich der Definition der Contrebande die Art. Art. X und XI des Handelsvertrages Russlands mit England vom Jahre 1766 massgebend und auf alle kriegführende Staaten ausgedehnt sein sollen, d. h. die Kaiserin will den Begriff der Contrebande, dem Inhalt jener Artikel entsprechend, [4]) auf unmittelbare Kriegsbedürfnisse beschränkt sehen und setzt sich mit diesem Satze zu denjenigen Kriegsmächten in Opposition, die keine Verträge über diesen Gegenstand mit Russland haben und einseitig die Contrebande in einem weiteren Umfange als jener Vertrag bestimmen. [5])

4) Dass ein Hafen nur dann als blokirt gelte, wenn in Folge von Vorkehrungen der, den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort stationirten Schiffen attakirenden Macht die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist. Hiermit soll der blos „fictiven“ Blokade, „*blocus sur papier,*“ die Anerkennung versagt und ausschliesslich der „effectiven“ Wirkung zugeschrieben werden. [6])

---

3) Die Erklärung aus der Geschichte vgl. unten § 7 und über die Frage, ob die Kaiserin den gewöhnlichen Complementärsatz „Unfrei Schiff — unfrei Gut“ *implicite* mitaufstellte oder nicht: § 42. Note 5).

4) Eine Definition geben dieselben allerdings nicht, wohl aber eine Aufzählung. Vgl. unten § 48, Art. II.

5) Vgl. über diesen Begriff auch unten § 8.

6) Vgl. darüber auch unten § 9.

5) Dass diese Grundsätze in den Processen und Urtheilen über die Legalität der Prisen zur Anwendung kommen sollen, d. h. die Verletzung derselben wird als Illegalität und, wenn sie ohne Reparation bleibt, als Ursache zu gewissen Massnahmen angesehen werden – eine selbstverständliche Consequenz aus dem Zwecke der vier ersten Sätze, welche allein einen materiell-rechtlichen Inhalt haben.

Im Anschluss an diese berühmt gewordene Declaration und auf Grund der in ihr enthaltenen Sätze entstand ein Bündniss von acht Seemächten (nämlich Russland, Dänemark, Schweden, Vereinigte Niederlande, Preussen, Oesterreich, Portugal und Beide Sicilien) behufs Aufrechterhaltung und Vertheidigung jener Sätze über den Handel der Neutralen zur Zeit des herrschenden Seekrieges. Von den kriegführenden Staaten stimmten Frankreich, Spanien und Nordamerika den proclamirten Principien gleichfalls zu — nur England beharrte grundsätzlich bei seiner entgegengesetzten seekriegsrechtlichen Tradition, wenn es sich auch *in praxi* seine rigorosen Maximen durchzuführen ausser Stande sah. Erst in der Pariser Seerechts-Declaration vom 16. April 1856 hat schliesslich auch England seinen Widerspruch wenigstens gegen zwei jener Sätze, den zweiten und den vierten, in formeller Weise aufgegeben.[7])

Von der 1780er Declaration und dem unter dem Namen der (ersten) Bewaffneten Neutralität bekannten Bunde datirt eine neue Epoche in der Entwickelungsgeschichte des Rechtes der Neutralen im Seekriege.

7) Vgl. unten § 75.

Zugleich ist die Entstehung jenes Erlasses der Kaiserin Katharina II. und der sich daran knüpfenden Aufforderung zur Begründung einer Conföderation der neutralen wider die kriegenden Mächte in ein gewisses Dunkel gehüllt, namentlich die persönliche und bewusste Initiative der Zarin zu jenem Act ebenso energisch von der einen Seite behauptet, wie von der andern bestritten worden. Beide Umstände, die epochemachende Bedeutung der Bewaffneten Neutralität für das Völkerrecht im Seekriege und das Räthselhafte an ihrem Ursprunge, der ein interressantes historisches Problem umschliesst, rechtfertigen eine eingehende Darstellung jenes Bundes nach den überreichen und beredten Quellen, um so mehr, als die nach der Vervollständigung des gedruckten Materials in den letzten Decennien veröffentlichten ausführlicheren Abhandlungen oder doch auf Selbstständigkeit hinsichtlich der Quellenforschung Anspruch machenden Skizzen über die Bewaffnete Neutralität die historische Wahrheit gründlichst zu verwirren geeignet sind. Ihr muss zu ihrem Recht verholfen werden.[8])

II. Quellen. *)

1) Bis 1859.

§ 2. 1) C. W. v. Dohm, Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte, 3. und 4. Lieferung. Lemgo 1781. 1782.

---

8) Vgl. darüber das Capitel IX.

*) Als solche kommen natürlich nicht in betracht die bekannten Compilationen von Hofgeschichten und Anekdoten wie (Castéra) *Vie de Cathérine II*, 2 vls. Paris 1797 (Deutsche Ausgabe: Geheime Lebens- und Regierungsgeschichte Katharina's der Zweiten, 2. Ausg. Paris 1798); (Cérenville) *Vie du prince Potemkin*, 2. éd. Paris 1808 (davon abhängig ist

Die 3. Lieferung enthält die Kriegsmanifeste und Rechtsdeductionen der kriegführenden Staaten, die 4. Lieferung ausser solchen auch noch (S. 175—296) eine Reihe von Staatsschriften (Prisenreglements, Declarationen, diplomatische Noten, Resolutionen, Verträge), die sich direct auf die Bewaffnete Neutralität beziehen. [1])

2) A. Hennings, Sammlung von Staatsschriften, die während des Seekrieges von 1776—1783 sowohl von den kriegführenden als auch von den neutralen Mächten öffentlich bekannt gemacht worden sind, insoweit solche die Freiheit des Handels und der Schiffahrt betreffen (nebst einer Abhandlung über die Neutralität und ihre Rechte), 2 Bde. Altona 1784. 1785.

Eine äusserst reichhaltige Collection von Manifesten, Kaperinstructionen, Prisenverordnungen, Conventionen, Deductionen und anderen Staatsschriften.

3) G. F. v. Martens, *Recueil de traités* etc., Goettingen seit 1791.

Die Bände II. und IV. dieser bekannten umfassenden Urkundensammlung bringen auch eine grosse Anzahl Verträge, Staatsschriften u. s. w. zur Bewaffneten Neutralität, welche bei der 2. Ausgabe in den III. Band, Goettingen 1818 (insbesondere S. 158—270), gekommen sind.

4) Comte de Goertz, *Mémoire ou précis historique sur la neutralité armée et son origine, suivi de pièces justificatives,* Bâle 1801.

Nach der Vorrede ist dieses die Originalausgabe von:
1) *The secret history of the armed neutrality together with*

---

das deutsche Buch: Potemkin. Ein interessanter Beitrag zur Regierungsgeschichte Katharina's der Zweiten, Halle u. Leipzig 1804), Masson, *Mémoires secrets sur la Russie,* Paris 1819 (auch deutsch erschienen) u. dgl. m. (Vgl. übrigens unten § 65).

1) Ueber Dohm's zusammenhängende Darstellung der Bewaffneten Neutralität vgl. weiter unten § 4 Nr. 3.

memoirs etc., *by a German Nobleman*,[2]) *translated by* St.··· H.··· (London) 1792, 2. ed. 1801, und 2) der ohne Vorwissen des Autors erschienenen, wenig sorgfältigen Ausgabe: *Mémoire ou précis historique sur la neutralité armée et son origine*, Bâle 1795.

Der Verfasser, Graf Joh. Eustach von Schlitz, genannt von Goertz, war 1779—1785 Gesandter Friedrich's d. Gr. in St. Petersburg. Das von ihm veröffentlichte „*Mémoire* etc." enthält ausser den als Anhang angefügten Urkunden, (S. 7—58) eine Schilderung der Ereignisse, welche die Entstehung der Bewaffneten Neutralität begleiteten, namentlich auch Enthüllungen über die Art und Weise, wie die Declaration vom 28. Februar 1780 und der Plan zum Neutralitätsbunde entsprangen. Als Bericht eines hervorragenden, mitten im Getriebe der Diplomatie stehenden Staatsmannes, der die intimsten Beziehungen zu dem Preussen ergebenen Kanzler Grafen N. I. Panin unterhielt, bleibt die Erzählung des Grafen Goertz wie sie die erste war, ohne Zweifel auch eine der wichtigsten Quellen zur Entstehungsgeschichte der Bewaffneten Neutralität.[3]) Was ihn betrifft, so ist der Versuch, seine Vielen unwillkommene Darstellung jener Vorgänge durch Unterschiebung von Missgunst, Hass, Vorurtheil, Neid u. s. w. zu entkräften, schlechterdings verlorene Mühe.[4])

5) H. F. Ch. Clausen, *Recueil de tous les traités etc. de Danemark* 1766—1794, Berlin 1796.

Dieser Recueil enthält unter anderen auch etliche hierher gehörige Staatsschriften, ist jedoch durch spätere Sammlungen vollkommen entbehrlich geworden.

6) Baron d'Albedyhll, *Nouveau mémoire ou précis historique sur l'association des puissances neutres, connue sous le nom de la neutralite armée, avec des pièces justi-*

2) Es ist dasselbe Schriftchen gemeint, welches der Herausgeber der Urkunden zur Bewaffneten Neutralität im *Морской Сборникъ* 1859 (vgl. unten S. 11) in seinem Literatur-Register (Nr. 12 S. 409) unter dem Namen „Herman Nobleman" anführt. — Eine Wiederholung derselben Relation ist enthalten in den Denkwürdigkeiten des Grafen Goertz. Vgl. unten S. 9.

3) Vgl. unten § 66.

4) Vgl. unten § 5 Nr.Nr. 16 und 17.

ficatives (in seinem: *Recueil de mémoires et autres pièces authentiques relatives aux affaires de l'Europe, et particulièrement celles du Nord, pendant la dernière partie du XVIIIme siècle*, Bd. I, Stockholm 1798 Nr. 1, S. 1—78.)

Baron Albedyhll war um das Jahr 1780 Secretaire bei der schwedischen Gesandtschaft, nachher eine Zeit lang Geschäftsträger in St. Petersburg, später Gesandter in Kopenhagen. Er möchte den Bericht des Grafen Goertz (Vgl. oben S. 6) vervollständigen und in einigen Punkten verbessern, kommt aber im Grunde nur auf eine Bestätigung der Darstellung, welche Jener von der Entstehung der Bewaffneten Neutralität gibt, hinaus. Die beigegebenen wenigen *„pièces justificatives"* gehören nicht zu den wichtigen.

7) C. U. D. v. Eggers, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des königl. dänischen Staatsministers Andreas Peter Grafen von Bernstorf, Kopenhagen 1800. I. Abth: Biographie, II. Abth: Diplomatische Actenstücke.

Der Herausgeber berührt auch den Antheil des Grafen Bernstorf an der Bewaffneten Neutralität, doch ist ihm die Note desselben an den russischen Gesandten in Kopenhagen vom 28. (17.) September 1778 [5]) augenscheinlich unbekannt geblieben. Deshalb allein schon würde seine Angabe (Bd. I. Vorwort S. X), als stelle er die Genesis der Bewaffneten Neutralität in ihrem wahren Lichte dar, gewiss unbegründet erscheinen. Schliesslich gibt er gar keine Darstellung, sondern widerspricht nur Goertz und Albedyhll, um seinerseits ganz allgemein die erste Anregung der Bewaffneten Neutralität dem Grafen Bernstorf zu vindiciren. [6]).

8) *A Collection of public acts and papers relating to the principles of armed neutrality*, London 1801.

Enthält zumeist Urkunden zur (sog. zweiten) Bewaffneten Neutralität von 1800, aber auch einige, übrigens auch sonst schon abgedruckte, zur Bewaffneten Neutralität von 1780, sämmtlich in englischer Sprache.

---

5) Vgl. unten § 23.

6) Vgl. unten § 65.

9) Historische und politische Denkwürdigkeiten des preussischen Staatsministers J. E. Grafen v. Goertz, 2 Theile, Stuttgart und Tübingen 1827.

Diese Denkwürdigkeiten enthalten im I. Theil (bes. S. 127 ff., 152 ff.) eine Bearbeitung des oben (S. 6) angeführten „*Mémoire etc.*"

10) F. v. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte aus dem britischen und französischen Reichsarchiv, Theil 5. (a. u. d. T.: Europa vom Ende des siebenjährigen bis zum Ende des amerikanischen Krieges 1763—1783, Bd. III), Leipzig 1839, S. 413—498.

Den Inhalt bilden Auszüge aus dem Depeschenwechsel zwischen Sir Harris (Lord Malmesbury. Vgl. unten Nr. 11) resp. dem englischen Gesandten in Wien und verschiedenen auf einander folgenden Staatssecretairen des Auswärtigen im Cabinet von St. James, darunter einige, welche sich direct auf die problematische Entstehung der Bewaffneten Neutralität beziehen und die Auffassung der englischen Staatsmänner von den damals im Geheimen wirkenden Triebfedern offenbaren. [7])

11) James Harris, first Earl of Malmesbury, *Diaries and correspondence, containing an account of his missions to the courts of Madrid, Frederick the Great, Catharine the Second and the Hague etc., ed. by his Grandson, the third Earl.* 4 vls. London 1844; 2. ed. 1845. (Deutsche Ausgabe: Lord Malmesbury „Tagebücher und diplomatischer Briefwechsel seines Grossvaters James Harris etc." 3 Bde. Grimma und Leipzig 1852 als Bde. XIII—XV der „Historischen Bibliothek interessanter Memoiren und politischer Denkschriften des 18. und 19. Jahrhunderts, herausgegeben von F. Philippi".)

Sir James Harris, geb. 1746, 1768 Gesandtschaftssecretaire in Madrid, 1770 Vertreter des Geschäftsträgers

7) Vgl. darüber unten § 65.

daselbst, 1771—1776 bevollmächtigter Minister in Berlin, Ende 1777 — September. 1782 Gesandter in St. Petersburg, 1788 zum Lord of Malmesbury erhoben u. s. w., gest. 1827, hat gleich dem Grafen Goertz die Periode der Entstehung der Bewaffneten Neutralität als Diplomat in St. Petersburg mit durchlebt. Seine Briefe und Tagebücher, vor Allem jedoch seine meisterhaften amtlichen Berichte an die englichen Minister gehören, besonders insofern er aus eigener Erfahrung spricht, zu den vorzüglichsten Quellen der Geschichte jener Zeit, wie namentlich auch der Bewaffneten Neutralität. „Ueberreich", sagt Robert v. Mohl,[8]) „an spannendem Interesse und „an den schätzbarsten Nachweisungen über Begebenheiten „und Grundsätze ist der diplomatische Briefwechsel des „Lords Malmesbury. Dieser durch seinen Scharfsinn und „seine Kühnheit berühmte englische Diplomat war Ge„sandter in Madrid zur Zeit des Streites über die Falk„lands-Inseln, in St. Petersburg bei der Gründung der „ersten bewaffneten See-Neutralität, im Haag bei der Ein„mischung Preussens in die Händel mit dem Statthalter; „ausserdem hatte er mit Preussen einen Vertrag gegen „das revolutionäre Frankreich zu schliessen, später mit „letzterem Friedensunterhandlungen zu pflegen. Es be„darf somit keiner Ausführung, dass er im Stande war, „über die Genesis einiger der wichtigsten Vorfälle des „neueren Völkerrechtes die genauesten Aufschlüsse zu ge„ben; und da das vorliegende Werk nicht bloss Auszüge „aus dem amtlichen Briefwechsel, sondern selbst die ver„traulichen Schreiben an die Minister und Bruchstücke aus „dem Tagebuche Malmesbury's liefert, so wird auch in „der That die Mittheilung auf eine höchst vollständige „und belehrende Weise gemacht. Man hat sich in Eng„land über Missbrauch des Geheimnisses von Seiten des „Herausgebers beklagt. Wir wollen dies dahin gestellt sein „lassen; jedenfalls kommt der Fehler den Lesern zu Gute. „Abgesehen von der Einsicht in die obengenannten That„sachen, welche noch jetzt als wichtig für das Völker„recht anzusehen sind, eröffnet wohl kaum ein anderes „Buch einen so unmittelbaren und unverschleierten Blick „in das Getreibe, freilich leider auch in die staatliche „und sittliche Verdorbenheit der diplomatischen Welt des

8) R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I. Erlangen 1855, S. 349.

„verflossenen Jahrhunderts. Dass neben der Schilderung „der oben ausgehobenen völkerrechtlich bedeutenden Er„eignisse und Zustände auch noch andere das Staats- und „Hofleben Preussens, Englands und Russlands scharf be„leuchtende Abschnitte in dem Werke zu finden sind, „wie z. B. über die Persönlichkeit Friedrich's des Grossen, „seines Nachfolgers, Katharina's II., der Königin Karoline „von England, kann natürlich den Reiz des Buches für „den Leser nur erhöhen, wenn es schon hier keine wei„tere Erwähnung finden kann."

Die Petersburger Lebensperiode Harris' ist enthalten in den „*Diaries* etc." im I. Bande, 1. ed. S. 155—542, 2. ed. S. 133—528 (Deutsche Ausgabe Bd. I. S. 101—258). [9])

2) Seit 1859.

§ 3. 12) *О вооруженномъ морскомъ нейтралитетѣ* (Ueber die Bewaffnete See-Neutralität), *С.Пб.* 1859, zuerst erschienen im „*Морской Сборникъ*" (Marine-Archiv. Journal des russischen Marine-Ministeriums), 1859 Nr.Nr. 9, 10 (= Bd. XLIII) und 11, 12 (= Bd. XLIV).

Der Herausgeber ist der Fürst Obolenski. Das Werk enthält:

1) eine dürftige Skizze der Bewaffneten Neutralität, welche wohl auch nicht mehr als ein blosser Leitfaden für die Actenstücke sein soll, wobei der Verfasser und Herausgeber jedoch einzelne der zum Abdruck gebrachten Urkunden, mit denen er nichts anzufangen weiss, insbesondere wenn sie kein Datum tragen, einfach unberücksichtigt lässt; dann folgen
2) zahlreiche Actenstücke aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Moskau (diplomatische Noten, Ukase, Conventionen, Gutachten und andere Staatsschriften) in russischer und französischer Sprache; den Beschluss machen

9) Einige der Berichte Harris' hat schon v. Raumer zu seinen „Beiträgen etc." (Vgl. oben S. 9) direct nach den Manuscripten im englischen Archiv benutzt.

3) ein *„Exposé comparé de différens arrangemens pris par les Puissances neutres et belligérentes pour la sûreté du Commerce et de la Navigation neutres“* [1]) und

4) ein Verzeichniss von Büchern und Aufsätzen zur Geschichte und Bildung der Bewaffneten See-Neutralität, das theils zu viel, theils zu wenig enthält und einige Sonderbarkeiten aufweist, welche nur daraus zu erklären sind, dass die aufgeführten Schriften jedenfalls nicht alle dem Verfasser vorgelegen haben. [2])

Indessen ist das Schwergewicht dieser dankenswerthen Publication in den Urkunden zu suchen. Man möchte fast behaupten, dass die hier zuerst an's Tageslicht geförderten Quellen, was die äussere, officielle Seite des Entwickelungsganges der Bewaffneten Neutralität betrifft, geradezu von abschliessender Bedeutung seien. Dahin gehören namentlich die Note des Grafen Bernstorf vom 28. (17.) September 1778, [3]) der allerhöchste Befehl an den Grafen Panin vom 14. (25.) Februar 1780, [4]) alle die Rescripte vom 28. Febrnar (10. März), [5]) insbesondere das nach Kopenhagen gesandte, und das Protokoll vom 5. (16.) März 1780, [6]) während der Ukas an das Admiralitäts-Collegium vom 8. (19.) Februar desselben Jahres gerade um dieses seines Datums willen historisch interessant ist. [7])

Man würde jedoch sehr irren, wenn man meinte, durch diese Actenstücke aus dem moskauschen Hauptarchiv würde die vor 1859 gemeinhin herrschende Ansicht über die Genesis der Bewaffneten Neutralität — es gab nur e i n e, die nicht den blossen eigenen Wunsch der Schriftsteller zum Vater, sondern ernste Quellenkritik und -Interpretation zur Mutter hatte — nun vollständig entkräftet oder gar durch eine positive und plausible neue ersetzt. Nichts von alledem; im Gegentheil, eine objective Beprüfung der im *„Морской Сборникъ“* edirten Urkunden entzieht nicht nur nicht jener durch

1) Vgl. darüber unten § 60.
2) Vgl. z. B. oben S. 7 Note 2.
3) Vgl. unten § 23.
4) Vgl. unten § 38.
5) Vgl. unten § 41.
6) Vgl. unten § 39.
7) Vgl. unten § 67.

Goertz und Albedyhll introducirten, nachher durch Lord Malmesbury's Papiere in den meisten Stücken bestätigten und namentlich von Dohm und Wheaton weithin verbreiteten Ansicht den Boden, sondern befestigt dieselbe der Hauptsache nach in einer Weise, dass nur hochgradiges Unvermögen oder bis zur Wahrheitsfeindlichkeit tendenziöse Absicht sich behufs Zerstörung der missfälligen Tradition auf die hier publicirten Schriftstücke berufen kann. Eine derartige Täuschung der Leser ist eben deswegen um so härter zu verurtheilen, weil diese sich regelmässig durch den mittelst der Berufung auf unbezweifelt echte Archivalien, welche angeblich die Entstehung des ganzen Gewebes Masche für Masche verfolgen lassen, hervorgerufenen Schein gediegener Forschung *nolens volens* hintergehen lassen werden.[8]) Und doch muss man fragen: Ist es nicht eigentlich schon *a priori* sehr unwahrscheinlich, dass in officiellen Actenstücken, z. B. diplomatischen Noten, Regierungserlassen u. dgl., auf die, nebenbei sehr unglücklich formulirte[9]), Frage: „Wer ist der Autor der Bewaffneten Neutralität?" eine bündige Antwort zu finden sein könnte?

Schliesslich sind noch einige mehr aphoristische Beiträge[10]) zu den Quellen unseres Gegenstandes zu zählen:

8) In der That hat die gutgläubige Aufnahme und Verbreitung solcher irrthümlicher Ansichten bereits begonnen. Vgl. z. B. *Ф. Мартенсъ, О правѣ частной собственности во время войны* (F. Martens, Das Recht des Privateigenthums im Kriege) *С.Пб.* 1869, S. 242 ff., der jedoch dem angeblichen documentarischen Beweise einige Zweifel entgegensetzt; neuerdings E. Nys, *La guerre maritime*, Bruxelles et Leipzig 1881, S. 91 Note; Ch. de Boeck, *De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi*, Paris 1882, S. 57 Note; P. Fauchille, *Du blocus maritime*, Paris 1882, S. 82 Note. E. Nys sagt wörtlich mit Beziehung auf die traditionelle Ansicht: *„Cette légende doit faire place à la vérité. La publication faite, en 1859, dans le Journal etc. d'une série de documents relatifs à la ligue et les travaux récents démontrent à l'évidence que la ligue est l'oeuvre mûrement réfléchie de Cathérine II."*

9) Vgl. unten § 67.

10) Man wird hier vielleicht den Hinweis auf die *„Relation etc."* de Parelo's vermissen, mit welcher es folgende Bewandtniss hat. Der bekannte Völkerrechtsschriftsteller D. J. Katschenowski († 1872 als Professor in Charjkow. Vgl. auch weiter unten § 5 sub Nr. 16) fand, als eine Reise zu wissenschaftlichen Zwecken (1858 oder 1859) ihn auch nach Turin

13) Randbemerkungen der Kaiserin Katharina II. zu dem Buche des Abbé Denina: *Essai sur la vie et le règne de Fréderic II. roi de Prusse, pour servir de préliminaire à l'édition de ses oeuvres posthumes*, Berlin, 1788, zuerst französich, wie das Original, nebst den betreffenden Stellen aus Denina veröffentlicht im „*Дневникъ А. В. Храповицкаго*, изд. Н. И. Барсукова (A. W. Chrapowitzki's Tagebuch, herausgegeben von N. J. Barssukow), *С. Пб.* 1874 S. 475—486, später auch russisch im „*Русскій Архивъ*" (Russisches Archiv) *Москва* 1878, Heft II. S. 284—291;

---

führte, im dortigen Archiv unter anderen auf Russland bezüglichen Actenstücken eine handschriftliche Skizze unter dem Titel „*Relation et tableau caractéristique des personnes qui jouent les principaux rôles à la Cour de Petersbourg*", worüber Katschenowski nach seiner Rückkehr in seinem Reisebericht Mittheilung machte. (Vgl. *Записки Харьковскаго Имп. Университета. Кн. 1860).* Der Verfasser ist ein Marchese de Parelo, welcher 1783—1789 (oder 1790) als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sardiniens am russischen Hofe fungirt hat und gelegentlich der Schilderung russischer Staatsmänner jener Zeit, wie des Fürsten Potjemkin, des Grafen A. A. Besborodko, des Grafen N. I. Panin, des Fürsten A. A. Wäsemski, P. W. Bakunin's und des Grafen I. A. Ostermann, auch in einer eigenthümlichen, etwas dramatisch lebhaften Version (Vgl. unten § 66) der Entstehung des Planes zur Bewaffneten Neutralität gedenkt. Später hat sich N. Grigorowitsch durch die Vermittelung des russischen Consuls in Genua und des Archivdirectors in Turin eine Abschrift davon verschafft und dieselbe zuerst nur in russischer Sprache mit Auslassungen im „*Русскій Архивъ*" (Russisches Archiv), *Москва* 1875 Heft II S. 113—125, nachher in seiner Biographie A. A. Besborodko's (Vgl. diesen § unter Nr. 13) 1879, S. 309—336 französisch und russisch zum Abdruck gebracht.

Wenn diese „*Relation* etc." M. de Parelo's nun auch nur kurze Zeit nach der kritischen Epoche, gewiss noch vor dem im Frühling 1783 erfolgten Tode Graf Panin's geschrieben ist, so war doch die Zwischenzeit lang genug, um die Vorgänge, welche sich hinter den Coulissen abspielten, in bedenklicher Weise auszuschmücken. Jedenfalls war der Marchese de Parelo damals nicht in St. Petersburg, sondern berichtete erst 1783 über das, was andere, ungenannte Gewährsmänner ihm anvertraut hatten — somit kann seine Relation weder als directe, noch als indirecte „Quelle" zur Entstehungsgeschichte der Bewaffneten Neutralität angesehen werden: sie gehört zu der Gattung unmassgeblicher Erzählungen, wie eben viele andere auch.

die hierher gehörige Note der Kaiserin ist auch im „*Сборникъ Имп. Историческаго Общества*“ (Archiv der Kaiserl. Historischen Gesellschaft), *T.* XXVI. *С. Пб.* 1879 [a. u. d. T: *Н. Григоровичъ*: *Канцлеръ А. А. Безбородко* (Der Kanzler A. A. Besborodko, von N. Grigorowitsch)], S. 64—65 abgedruckt.

Im Jahre 1788 erschien in Berlin, von dem freigeistigen Abbé Denina (in der Folge Bibliothekar Napoleon's) verfasst, eine Biographie Friedrich's d. Gr., welche eine posthume Ausgabe seiner Werke einleiten sollte. Der Staatssecretaire Chrapowitzki brachte das interessante Werk am 1. März 1789 der Kaiserin zu, welche bei der Lectüre Bemerkungen an den Rand des Buches schrieb und sie Chrapowitzki zu lesen gab. Dieser copirte dieselben und sie fanden sich in seinen Papieren, mit denen sie in's Rumänzowsche Museum in Moskau gekommen sind.

Unter diesen Marginalnoten findet sich eine (Chrapowitzki S. 485, Russisches Archiv S. 290, Archiv der Historischen Gesellschaft S. 64), in welcher die Kaiserin die Behauptung Denina's, nach der besten Quelle sei Friedrich d. Gr. der Erfinder der Bewaffneten Neutralität gewesen und habe schon im Jahre 1744 auf ein solches Uebereinkommen gesonnen,[11]) stricte verneint und jene Idee für sich selbst in Anspruch nimmt.[12])

14) Briefe der Kaiserin Katharina II. an Grimm im „*Сборникъ Имп. Историческаго Общества*“ (Archiv der Kaiserl. Historischen Gesellschaft, a. u. d. T: Briefe Katharina's II. an Grimm, herausgegeben von J. Grot), *T.* XXIII. *С. Пб.* 1878 (bes. Nr. 57, S. 96; Nr. 58, S. 97; Nr. 92, S. 114 ff.).[13])

---

11) Die Stelle im genannten Buche Denina's „*Essai* etc.“ lautet wörtlich: „*Une personne dont l'autorité ne pourroit être plus grande dans ce qui regarde l'histoire de Fréderic II. a dit que la première idée de la neutralité armée fut conçue par ce roi. Il est vrai que l'an 1744 Fréderic avoit imaginé une confédération de cette nature.*“ Vgl. unten § 65.

12) Vgl. den Wortlaut der Bemerkung unten im § 66.

13) Vgl. unten § 22 und § 36.

III. Literatur. *)

1) Bis 1859.

§ 4. 1) J. G. Büsch, Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun, Hamburg 1800, Cap. VI (S. 252—281).

Eine gedrängte Erörterung der Grundsätze und des Verlaufes des Neutralitätsbundes gemäss den Conventionen u. s. w. In der Entstehungsgeschichte selbst schliesst sich Büsch dem *Mémoire* etc. des Grafen Goertz an.

2) A. Kopetz, Kurze Darstellung des von Russland im Jahre 1780 gegründeten Sistems der bewaffneten Neutralität, Prag 1801.

Aus der Erneuerung der Bewaffneten Neutralität im Jahre 1800 schöpft der Verfasser den Anlass, die Grundsätze und Bedeutung der 1780er See-Neutralität eingehend zu untersuchen, wobei er die absolute Handelsfreiheit der Neutralen als axiomatische Voraussetzung hinstellt, worauf denn freilich alles Uebrige weiter keine Schwierigkeiten macht. Auf die Frage der Entstehung der Bewaffneten Neutralität, sowie auf die fortschreitende

---

*) Viele Schriften, welche v. Ompteda (Litteratur des etc. Völkerrechts, Bd. II, Regensburg 1785, S. 658 ff.), insbesondere aber dessen Fortsetzer v. Kamptz (Neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784, Berlin 1817, S. 303 ff.) und auch Fürst Obolenski (im *Морской Сборникъ* 1859, Nr. 12, S. 406 ff. Vgl. oben S. 12) als zur Literatur der Bewaffneten Neutralität gehörig verzeichnen, darf man entweder garnicht zur Special-Literatur dieses Gegenstandes zählen, weil sie ausschliesslich das Für und Wider der betreffenden Rechtsprincipien als solcher discutiren, sodass man consequenter Weise fast die gesammte Literatur über das Seerecht der Neutralen mit hereinbeziehen müsste, oder aber man muss sie als gänzlich werthlose Expectorationen Unberufener resp. als auf unzureichende Quellen hin zusammengeschriebene Ephemeriden ignoriren. Erwähnung geschieht der Bewaffneten Neutralität selbstverständlich fast in allen Schriften über das Recht der Neutralen zur See (Vgl. unten § 6—9).

Entwickelung, also überhaupt die Geschichte des Bundes geht Kopetz nicht näher ein [1]).

3) C. W. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte von 1778—1806, Bd. II, Lemgo 1815, S. 100—154: „Das System der bewafneten See-Neutralität, vorgeschlagen und durchgesezt von Katharina II u. s. w."

Dies ist die erste ausführliche und abgerundete Bearbeitung der Entstehung der Bewaffneten Neutralität auf Grund der von Goertz (Vgl. oben S. 6) und Albedyhll (Vgl. oben S. 7) gelieferten Relationen und unter Berücksichtigung der politischen Verwickelungen jener Epoche. Auf die specifisch seerechtliche Seite der Sache lässt sich Dohm nicht ein. Der knappen, klaren Exposition aller in betracht kommenden Zeitverhältnisse und der geschmackvollen, ruhig vornehmen Darstellung wegen muss die kurze Skizze Dohm's, obwohl sie, da das Quellenmaterial seither ungemein erweitert worden, stofflich gewiss unzureichend ist, noch heute als die beste Schilderung der Genesis der Declaration vom 28. Februar 1780 und der Bewaffneten Neutralität anerkannt werden.

4) von Koch, *Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie*, cont. par F. Schoell, Bd. IV, Paris 1817, S. 1—58: *„Traité de la neutralité armée du Nord, conclu en 1780."* [2])

Diese Abhandlung besteht, analog dem sonstigen Inhalt des bekannten Werkes, aus einer historischen Einleitung, hier dem Völkerseerecht angehörig, der eine Auseinandersetzung der Streitpunkte und endlich die Darstellung der Verhandlungen an der Hand des diplomatischen Schriftenwechsels und der Verträge folgt. Alles

1) Ueber eine zweite Abhandlung desselben Autors Vgl. unten § 71.*

2) Dieser Aufsatz ist, wie viele andere aus dem Werke von Koch und Schoell, in der *„Histoire générale des traités de paix etc."* des Grafen Garden, Bd. V. Paris s. a. (etwa 1851. Vgl. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 345) ohne Angabe darüber, woher er entnommen, nur mit einigen bibliographischen Zusätzen versehen wieder abgedruckt worden.

Andeutung, keine Ausführung. Zur Grundlage für die flüchtigen Bemerkungen über die Entstehungsursache der Declaration vom 28. Februar u. s. w. dient fast nur Goertz' *Mémoire.*[3])

5) H. M. van de Poll, *De principiis foederis, quod dicitur neutralitas armata,* (Diss. inaug.) Lugd. Batav. 1821.

Eine anspruchslose, ganz unselbstständige Abhandlung mit historischen Rückblicken über die von der Bewaffneten Neutralität proclamirten Grundsätze. Hinsichtlich der Entstehungsfrage beschränkt sich der Verfasser auf einige Citate aus Goertz' *Mémoire* und v. Dohm's Aufsatz.

6) E. H. J. Conway, *De neutralitate maritima, ejusque, quae armata dicitur, historia,* Gandavi 1827.

Von dieser Schrift, welche überdies die Goertz'sche Erzählung nur nach dem Auszuge bei Flassan, *Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française* (2. éd. Paris 1811, Bd. VII) kennt, gilt im Ganzen das hinsichtlich der vorhergehenden Bemerkte.

7) M. Pöhls, Darstellung des Seerechts nach gemeinem und hamburgischem Rechte etc. (Handelsrecht, Bd. III), Theil IV, Hamburg 1833, S. 1205—1212.

Eine kurze, aber recht anschauliche Darstellung des Entwickelungsganges der Bewaffneten Neutralität nach den Staatsverträgen u. s. w. Als Quelle für die Ansichten des Verfassers über die Motive u. s. w. dient nur Graf Goertz' *Mémoire.*

8) В. Лешковъ, *Историческое изслѣдованіе началъ неутралитета относительно морской торговли* (W. Leschkow, Historische Untersuchung der Neutralitätsprincipien in betreff des Handels zur See), *Москва* 1841, S. 105—117.

---

3) Ueber den ähnlichen Aufsatz von Koch und Schoell, die (zweite) See-Neutralität von 1800 betreffend, vgl. unten § 71*.

Der Verfasser constatirt, dass die Entstehung der Bewaffneten Neutralität in eine Zeit fiel, da das Bedürfniss nach einem wirksamen Schutze des neutralen Handels allgemein gefühlt wurde, und ferner, dass sowohl die Sätze des Bundes als auch die Form der Durchführung nichts Originelles enthielten, sodass Katharina nur der Ruhm gebühre, sich in dieser Sache an die Spitze Europa's gestellt und die von allen Continentalstaaten anerkannten Grundsätze mit dem männlichen Vorsatze, sie durch Aufgebot der Flotte zu vertheidigen, proclamirt zu haben. Das ist unzweifelhaft richtig; nur ist nicht abzusehen, wie der Verfasser diese Umstände für Gründe erachten kann, aus welchen man die Goertz'sche Darstellungsweise zurückweisen müsse. Im Uebrigen geht der Verfasser auf die Entwickelungsgeschichte des Bundes etwas näher ein und verfolgt den Einfluss desselben auf die Fortbildung des Völkerseerechts durch Verträge.

9) H. Wheaton, *Histoire des progrès du droit des gens etc. depuis la paix de Westphalie jusqu' à nos jours*, Leipzig 1841, 4 éd. 1865, B. II S. 353—368.

Wheaton folgt in der kurzen Skizze über die Motive und Umstände, welche der Bewaffneten Neutralität das Leben gaben, durchweg der Goertz'schen Version in der Bearbeitung v. Dohm's und sonst den in v. Martens' *Recueil* enthaltenen Staatsschriften. Auf Lord Malmesbury's Tagebücher etc. nimmt er auch in den späteren Auflagen keine Rücksicht.

10) H. Royaards, *De placito*: „*Libera navi libera merx*", Traj. ad Rh. 1852, S. 99—110.

Auch diesem Autor, der sonst die Quellen und Literatur unserer Frage wenigstens citirt, ist die Unbekanntschaft mit dem in den Papieren Lord Malmesbury's enthaltenen Material vorzuwerfen. In der Hauptsache folgt er, wie Wheaton, der Darstellung des Grafen Goertz.

11) C. F. W(urm), Die Politik der Seemächte und der Fortschritt des Völkerrechts (Deutsche Vierteljahrs-Schrift, 1855, Heft 3, S. 293—373).

Diese Abhandlung des bekannten hamburgischen Schriftstellers enthält (S. 306 ff.) auch eine gedrängte unbefangene Darstellung der Vorgänge, welche die Entstehung der bewaffneten Neutralität begleiteten, auf Grund der mit grosser Besonnenheit zusammengestellten Berichte. Ganz richtig fühlt der Verfasser die Wichtigkeit der Frage heraus, von woher eigentlich die fünf Punkte der Declaration vom 28. Februar gekommen sind, lässt sich aber durch eine Notiz bei Malmesbury zu einer, übrigens mit aller Vorsicht nur als Vermuthung ausgesprochenen Ansicht leiten, die jetzt, wo man das Project Bernstorf's vom September 1778 kennt, keinen Halt mehr hat[4]).

12) F. de Cussy, *Phases et causes célèbres du droit maritime des nations*, Bd. II, Leipzig 1856, S. 30—42.

Der Verfasser folgt der traditionellen Ansicht über die Entstehung der Bewaffneten Neutralität; einige Spuren weisen auf eine, man weiss nicht ob directe oder mittelbare, Bekanntschaft mit den Malmesbury'schen Berichten hin. Die Declamationen gegen England und die Vorliebe für Phrasen fallen unangenehm auf; schlechthin unerlaubt aber ist es, wenn der Verfasser ganze Sätze seiner eigenen Erfindung unter Benutzung von Anführungszeichen historischen Persönlichkeiten in den Mund legt, auch dann unerlaubt, wenn diese Worte so hätten gesprochen werden können, weil diese Manier einen schweren Irrthum über den Zustand der Quellen erzeugt. Diese mögen wohl die Schlussfolgerung zulassen, dass solche Reden — im gegebenen Falle von Seiten Panin's zur Anreizung der Eitelkeit Katharina's — geführt worden sind, berichten aber nirgends den angeführten Wortlaut.[5]).

13) Fr. Schiern, *Historiske Studier*, Bd. I, Kopenhagen 1856, S. 192—207: „*Om den bevaebnede Neutralitet*".

Ein unbedeutender Aufsatz, dessen Verfasser sich im Allgemeinen Goertz anschliesst.

---

4) Vgl. unten § 68.

5) Vgl. darüber unten § 67.

14)[6]) E. Herrmann, Geschichte des russischen Staates (Heeren und Ukert's Geschichte der europäischen Staaten), Bd. VI, Gotha 1860.

Mit dem, erst October—December 1859 publicirten, Material im „*Морской Сборникъ*“ noch unbekannt, gibt der Verfasser die Verhandlungen der Jahre 1778 und 1779 nach anderen, nicht ganz zuverlässigen Quellen, nach denen er z. B. vorträgt, dass der Declaration vom 28. Februar 1780 ein früherer Antrag Schwedens zum Muster gedient habe[7]). Die Genesis derselben u. s. w. stellt er nach Goertz' *Mémoire* und Harris' *Diaries* dar.

2) Seit 1859.

§ 5. Ein bei weitem strengerer Massstab, als an die bisher erwähnte, ist an die monographische Literatur der Bewaffneten Neutralität seit der Edition zahlreicher Urkunden aus dem moskauschen Hauptarchiv im „*Морской Сборникъ*“ d. h. natürlich nur insoweit, als die betreffenden Autoren von dieser Veröffentlichung wissen mussten, zu legen. Man nimmt jedoch mit Bedauern wahr, welch' ein gewaltiges Hinderniss übelangebrachte Begeisterung für eine grosse Frau auf dem Throne eines mächtigen Reiches und missverstandene patriotische Pflicht der Verbreitung der Wahrheiten entgegensetzen, welche diese

6) An dieser Stelle dürfte man eigentlich das zuerst 1858 erschienene bekannte Buch von L. B. Hautefeuille, *Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international*, 2 éd. Paris 1869, angeführt zu sehen erwarten — wenn darin überhaupt mit einem Worte der Idee und Entwickelnng der Convention von 1780 gedacht werden würde! Auch das andere Werk desselben Autors: *Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime*, Paris 1848, 3 éd. 1868, 3 vls., beschäftigt sich ausschliesslich mit den vier dem Völkerseerecht angehörigen Sätzen, nicht mit der Bewaffneten Neutralität als Bund und ihrem Ursprunge.

7) Es war aber ein Exposé Graf Bernstorf's. Vgl. darüber unten § 23, 40, 65.

Zeugnisse bester Art für sich allein schon Jeden lehren, der nicht von Hause aus geneigt ist nur das zu finden, was er sucht. Mit andern Berichten, von Personen herrührend, die aus eigenem Wissen referiren und über jeden Verdacht tendenziöser oder gar bewusst unwahrer Darstellungen erhaben sind, zusammengehalten und in Concordanz gebracht, können jene Quellen jedwedem Geschichtsforscher nur eine Lösung des Räthsels, welches in der Entstehung der Bewaffneten Neutralität liegt, verkündigen und dies in einer so vernehmlichen Weise, dass auch das entschlossenste Vorurtheil unwillkürlich zusammenbrechen muss. Freilich setzt die Uebereinstimmung der Darstellung mit dem Resultat der Forschung eine Eigenschaft voraus, die nicht Jedermanns Sache: den Sinn für historische Treue.

15) C. A. Zachrisson, *Sveriges underhandlingar om beväpned neutralitet aren* 1778—1780, (Akad. afhandl.) Upsala 1863.

Eine werthvolle Arbeit nach schwedischen Reichsarchivalien. Der Verfasser kennt die Urkundensammlung im „*Морской Сборникъ*“ nicht, lässt sich auch in keiner Weise auf die Frage nach der sog. Autorschaft der Bewaffneten Neutralität ein, sondern schildert nur die Verhandlungen zwischen Russland, Schweden und Dänemark, die zu dem Vorspiel vom Jahre 1779 führten, und dann die späteren, zwischen der Declaration der Kaiserin vom 28. Februar und dem Abschluss der Conventionen mit Schweden und Dänemark im Hochsommer 1780 liegenden Negociationen zwischen diesen drei Staaten. Nur bei Zachrisson findet man Aufklärung über die Gründe, welche die auffällige Verschleppung des förmlichen Abschlusses jenes Neutralitätsbundes zwischen den drei Nordmächten verursachten [1]). Die als Beilagen abgedruckten Urkunden sind, soweit sie nicht schon vorher bekannt waren, nur von untergeordneter Bedeutung.

1) Vgl. weiter unten § 44 und § 46.

16) D. J. Katchenowsky, *Prize law: particularly with reference to the duties and obligations of belligerents and neutrals*, transl. by Pratt, London 1867.

Dieser englischen Ausgabe seiner Schrift: *О каперахъ и призовомъ судопроизводствѣ etc., Москва 1855*, hat Katschenowski selbst einen Excurs (*Additional note by the author*, S. 70—72) über die Genesis der Declaration vom 28. Februar 1780 und die entweder Katharina II. oder dem Grafen Panin — wie wir in der Folge sehen werden, eine gar zu scharfe Alternative [2]) — zuzusprechende Anregung der Bewaffneten Neutralität eingefügt. Sein Unternehmen, dem Beitrage des Grafen Goertz und den einzelnen Nachrichten Harris' alle und jede Authenticität zu entziehen, ist jedenfalls nicht gelungen; im Gegentheil, die alte Tradition, welche, nachdem sie ein halbes Jahrhundert fast unbehelligt bestanden, anfangs nur bezweifelt ward, nunmehr aber den ersten energischen Angriff erfährt, offenbart durch ihre Widerstandsfähigkeit erst recht, wie wohlgefügt im Grossen und Ganzen ihr Aufbau ist, und sie bewährt sich auch später immer mehr, je heftiger das Feuer der Angreifer wird. (Vgl. unten Nr. 17).

Im Einzelnen ist gegen Katschenowski Folgendes zu bemerken:

1) Ob zwischen Potjemkin und Panin tödtliche Eifersucht bestand oder nicht, das ist für die Lösung des Problems allerdings nicht entscheidend. Es hat aber auch Niemand unter den Diplomaten, auf deren Zeugnisse es ankommt, behauptet, dass Panin nur um Potjemkin, den Anwalt England's bei der Kaiserin, zu schlagen, die „Intrigue" schmiedete, woraus die Bewaffnete Neutralität hervorging.

2) Dass „nachdem der Erfolg der russischen Politik grossen Neid hervorgerufen, die offenen und geheimen Gegner der Bewaffneten Neutralität zu jeder Art Verleumdung, jedem literarischen Missbrauch gegriffen, um die Letztere in den Augen der Welt zu discreditiren" ist eine Behauptung, mittelst welcher den unwillkommenen Berichterstattern unreine Motive untergelegt und ihre Glaubwürdigkeit wegdisputirt werden soll. Aber passt denn diese Insinuation auf den Grafen Goertz, den Baron

2) Vgl. weiter unten § 67.

von Albedyhll, den Lord Malmesbury?[3]) Der preussische und der schwedische Diplomat sollen die Bewaffnete Neutralität haben discreditiren wollen. Kaum glaublich! Warum auch? zumal sie so vortrefflich in die Politik Friedrich's d. Gr. und Gustav's III. passte, dass man dem Ersteren sogar die Priorität der Idee jenes Bundes hat vindiciren wollen,[4]) während der Letztere schon 1778 auf eine analoge Conföderation der Nordmächte hingearbeitet und später eine hervorragende Rolle in dem 1780er Bunde gespielt hat. Wo kommen überhaupt, da doch der ganze Continent, die Staatsregierungen, wie die Privatpersonen und nicht zuletzt die Schriftsteller die Bewaffnete Neutralität mit Freuden begrüssten, jene Hasser und Neider, wo kommt die Stimmung zum Pamphletisiren unter ihnen her?

Aber die englische Quelle, d. h. Lord Malmesbury (Sir Harris), bleibt doch verdächtig? Allein dieser hat überhaupt keine Erzählung über die Entstehung der Bewaffneten Neutralität geliefert, also auch keine tendenziöse; seine Beiträge bestehen ausschliesslich aus einzelnen Bemerkungen, in denen er selbst nie Combinationen über Dieses und Jenes macht, sondern stets nur referirt: was ihm Katharina oder Potjemkin oder Panin sagt, das sagt er seinem Ministerium weiter. Welchen Grund könnte ein Staatsmann von dem Charakter, der Bedeutung und dem Rufe Lord Malmesbury's gehabt haben, in seinen geheimen Depeschen seine eigene Regierung geradezu zu belügen? Und zu welchem Zweck? Doch nicht, um ihr gegenüber die hinreichend verhasste Coalition der Neutralen noch extra zu discreditiren? Ja, wenn Sir Harris die Welt nachträglich mit pikanten „Enthüllungen", die damals noch nicht im Schwange waren, hätte überraschen wollen! Aber er hat überhaupt keinen Gebrauch von seinen Erfahrungen gemacht, einen „literarischen Missbrauch" erst recht nicht und seine in keiner Weise für die Öffentlichkeit zugestutzten amtlichen

3) Sie passt auch nicht auf v. Dohm's Aufsatz in seinen „Denkwürdigkeiten etc." Doch wäre das auch einerlei, denn Dohm ist durchaus keine Quelle, welche man mit Goertz und Malmesbury in eine Linie stellen darf. Seine Darstellung beruht im Grunde auf Goertz' Bericht; aber wenn man dieselbe angreift, so greift man zugleich Goertz an und muss die Gründe gegen dessen Zuverlässigkeit, nicht gegen Dohm's nennen.

4) Vgl. unten § 65.

Relationen an seine Regierung sind nebst seinen sonstigen Aufzeichnungen erst lange nach seinem Tode erschienen.

Von dieser Seite kommt man der Glaubwürdigkeit jener Berichte gewiss nicht bei. Dass Graf Goertz und Sir Harris sich im Allgemeinen in den geeigneten Stellungen befanden, um über die in Rede stehenden Vorgänge gut unterrichtet zu sein, hat auch noch Niemand bezweifelt. Will man also ihre Nachrichten entkräften, so muss man ihr Falschwissen nachweisen d. h. den wahren Sachverhalt aus besseren Zeugnissen, als die jener immerhin dem Irrthum oder der Täuschung ausgesetzten Diplomaten sind, eruiren.

3) Diese authentischen Zeugnisse glaubt Katschenowski unter den Urkunden des moskauschen Hauptarchivs zu finden, welche der Fürst Obolenski 1859 im „*Морской Сборникъ*“ (Vgl. oben S. 11) publicirt hat. Das ist ein unbegreiflicher Irrthum — wenn nicht Schlimmeres. Jene Urkunden beweisen nicht nur nicht, wie Katschenowski schreibt, dass die Idee der Declaration, welche am 28. Februar 1780 erfolgte, von der Kaiserin, die nur auf eine günstige Gelegenheit zur Verkündigung derselben wartete, lange vorher genährt wurde, sondern sie beweisen klar und deutlich das directe Gegentheil: Katharina II. und Graf Panin haben vor 1780 den wörtlichen Inhalt jener Declaration und die Eingehung eines bewaffneten Bundes durch die Neutralen ausdrücklich mit klaren Worten perhorrescirt.[5]) Nicht die kleinste Spur führt zu der Annahme, als habe bei den Negociationen von 1778 und 1779 zwischen der Kaiserin und ihrem Kanzler ein Dissens gewaltet. Aber Katschenowski bedarf des Scheines eines solchen. Er sagt daher, Katharina habe Schweden und Dänemark die Nothwendigkeit einer energischen Abwehr gegen die Kaper in der Ostsee,[6]) vorgestellt u. s. w., und schliesst ein kurzes Referat über die darauf folgenden Verhandlungen mit der Bemerkung, auf Panin's

5) Vgl. weiter unten § 24 ff. Die erste urkundlich feststehende Spur davon, dass die Kaiserin den Gedanken einer Declaration gefasst hatte, findet sich in einem Briefe an Grimm vom 2. (13.) Februar 1780. Vgl. darüber § 36.

6) Es handelt sich aber genau in denselben Urkunden, die Katschenowski citirt (Schreiben des Grafen Panin an Herrn von Sacken, russischen Gesandten in Kopenhagen, vom 16. August; Note des Grafen Bernstorf vom 28. September 1778 u. s. w. Vgl. unten § 22 ff.), um einen nur gegen Dänemark gethanen Vorschlag zum Schutz des Seeweges auf der Nordsee!

Rath sei die von Schweden beharrlich angestrebte Conföderation als zu gefahrlich abgelehnt worden. Und was lehrt dieser diplomatische Schriftenwechsel in Wirklichkeit? Panin lässt Dänemark zu gewissen Schutzmassregeln auffordern und Panin lehnt auch alle zu weit gehenden Gegenvorschläge (nicht die eigenen!) ab, beide Male unter schriftlicher Approbation der bezüglichen Schreiben durch die Kaiserin. Katschenowski aber reisst die beiden in vollster Harmonie handelnden Regierungsorgane, das Staatsoberhaupt und den Minister, auseinander, um eine grundsätzliche Divergenz ihrer Meinungen schon in die Jahre 1778 und 1779 zurückverlegen zu können. Daraus soll nun folgen, dass Panin auch 1780 eher ein Gegner denn ein Beförderer der Bewaffneten Neutralität gewesen und diese von der Kaiserin selbstständig angeregt worden sei.

4) Die Frage aber, ob Katharina wirklich die ganze Tragweite der declarirten fünf Punkte bekannt gewesen, wird nur nebenher und jedweder Zweifel schon als ein *crimen laesae majestatis* behandelt. Und doch culminirt schliesslich in dieser Frage das Problem! Kann man das aber historischen Beweis auf Grund von Urkunden, kann man es überhaupt Beweis für das vorhanden gewesene Wissen der Kaiserin um die Bedeutung ihrer Declaration, namentlich England gegenüber, nennen, wenn dem dringenden Verdachte des Gegentheils schliesslich nur mit dem Hinweis auf — ihre Regierungstalente im Allgemeinen und ihre berühmte „Instruction“ geantwortet wird? Als wenn die Befähigung zum Regieren und die Zusammenstellung von staatsphilosophischen Betrachtungen, wie jene „Instruction“ sie enthält[7]), irgendwelchen Schluss darauf, dass Katharina sich auch ohne Führer mit Sicherheit in den labyrinthischen Gängen des internationalen Seerechtes zurechtfand, gestattet!

Auf diese Weise kommt man der Lösung des Räthsels nicht näher, man verwirrt nur die massgebenden Daten, aus welchen die Lösung gezogen werden muss. Es ist nur noch ein Glück, dass denjenigen Schriftstel-

7) Vgl. A. Brückner, Die Instruction der Kaiserin Katharina II. 1767 (Russische Revue, Bd. XVIII, St. Petersburg 1881, S. 385 ff., besonders 412 ff.) und Desselben Katharina die Zweite (Allgem. Geschichte, herausg. von Oncken, Abth. III, Bd. X), Berlin 1883, S. 432 ff.

lern, die aus keinem anderen Grunde der Kaiserin das ungeschmälerte Verdienst, mit vollem Bewusstsein von der Bedeutung ihrer That die Bewaffnete Neutralität in's Leben gerufen zu haben, vindiciren, als weil sie es von vornherein ihrem Genie schuldig zu sein glauben, nicht die eigenhändige schriftliche Versicherung Katharina's, dass die Idee ihrem eigenen Haupte entsprungen und Panin durchaus unangenehm gewesen sei, bekannt geworden ist. Damit wären die „Neider" und „Verleumder" — die nie existirt haben — doch förmlich zu Boden geschlagen: Sie hat es selbst gesagt — man schweige also fernerhin von der leisesten Möglichkeit, dass es anders gewesen sein könne!

Sie hat es selbst gesagt! Allerdings; und was sie gesagt hat, kann Wort für Wort richtig, vollkommen historisch sein — und doch bestätigen die eigenen Worte Katharina's jene alte Tradition! Man muss sie nur als Historiker, nicht als Panegyriker lesen, und dieses Mal leistet von Beiden gerade der Historiker der grossen Fürstin den besseren Dienst![8])

17) В. Даневскій, *Историческій очеркъ нейтралитета и критика Парижской морской декларации 16. Апрѣля 1856 г.* (W. Danewski, Geschichtlicher Abriss der Neutralität und Kritik der Pariser Seerechts-Declaration vom 16. April 1856), *Москва* 1879, S. 66—82.

Dieser Autor behandelt den Gegenstand von demselben Standpunkte aus wie der vorige. Nur kann man von ihm nicht sagen, dass seines Herzens Wunsch ihn in den Quellen finden liess, was er suchte, denn er hat über-

8) Vgl. die Deduction unten § 67, 68.

haupt nicht gesucht, sondern gleich, nachdem er eine Reihe von Schriftstellern — „Pessimisten“ nennt er sie — die sich mehr oder weniger dem „Märchen“ des Grafen Goertz und Lord Malmesbury's anschliessen, gelesen, aus voller Ueberzeugung gegen sie geschrieben, ohne seine Unwissenheit auch nur durch die flüchtigste Lectüre der Berichte selbst zu verfälschen. Er citirt und kritisirt und injuriirt allerdings wie nur Einer jene schändlichen Verleumder; aber auf jeder Seite, man kann fast sagen: in jeder Zeile offenbart er, dass er es nicht für nöthig gehalten hat, auch nur einen Blick in die Memoiren der beiden Diplomaten zu werfen. Von seiner Weise ein Beispiel. Wie kam Lord Malmesbury darauf, seine Regierung mit falschen Berichten zu versehen? Sehr einfach so, meint Danewski: „Sein, des englischen Gesandten, Interesse mochte ihn nöthigen, seiner Regierung unwahre Nachrichten zukommen zu lassen zu dem recht verständlichen Zwecke, das beunruhigte englische Cabinet, gegen welches dieser Act (die Declaration vom 28. Februar u. s. w.) gerichtet war, zu beruhigen.“ So wörtlich zu lesen.

Bei dieser Probe möge es hier sein Bewenden haben, zumal der Verfasser nicht über die Verurtheilung der sacrilegischen Meinungen in betreff der Entstehung der Bewaffneten Neutralität hinauskommt, sondern nach beendeter Execution der Missethäter sich die positive, hauptsächliche Aufgabe des Historikers ganz erlässt und, statt nunmehr eine eigene Meinung sammt Gründen zu bringen, die ganze Sache aus dem Seerecht hinausweist, weil — sie wohl in die Psychologie, höchstens in die Culturgeschichte jener Zeit oder zur Regierungsgeschichte und Charakteristik Katharina's, nicht aber in die Geschichte des Neutralitätsrechts gehöre. Dass er durch die vorausgeschickte Bekämpfung der „Pessimisten“ sich für seine Person diese Ausflucht glatt abgeschnitten hat, ahnt er nicht, noch weniger, dass Polemik gegen die Literatur einer Frage nicht im geringsten die Quellen derselben erschüttert — ein Unterschied, der sich nie verflüchtigen darf.

18) O. Eichelmann, Der bewaffnete Neutralitätsbund Russlands vom Jahre 1780 (Russische Revue, herausgegeben von C. Röttger, Bd. XVI, St. Petersburg. 1880, S. 197—249).

Wirre Excerpte aus dem *Морской Сборникъ* und Martens, *Recueil,* untermischt mit auf's Gerathewohl zusammengeschriebenen falschen Citaten — das Ganze liegt zu weit ausserhalb der Peripherie der ernsthaften, wissenschaftlichen Literatur, als dass es die Kritik zum Reden nöthigen könnte.

Capitel II.

Das Seerecht und die bewaffneten Bünde der Neutralen vor dem nordamerikanischen Freiheitskriege.

I. Das Recht der Neutralen.

1) Der erste Satz der Declaration vom 28. Februar 1780.[1])

§ 6. Es war im Jahre 1674, als zum ersten Male die Frage entstand, ob eine neutrale Nation nicht die aus ihrer Neutralität resultirende Pflicht, jedwede Hilfleistung zu Gunsten einer Streitpartei zu unterlassen, ver-

1) Abgesehen von Parteischriften gibt es keine specielle Literatur über diesen Satz, doch wird er von jeher gelegentlich des umfassenderen Princips „Frei Schiff — frei Gut" fast in allen Arbeiten über das Völkerrecht zur See und das der Neutralen insbesondere bald mehr historisch, bald mehr rechtspolitisch mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit behandelt. Vgl. M. Hübner, *De la saisie des bâtimens neutres*, La Haye 1759, Bd. I S. 73 ff; J. G. Büsch, Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun, Hamburg 1800, S. 236 ff; R. Ward, *A treatise on the relative rights and duties of belligerent and neutral powers in maritime affairs*, London 1801 (Neue Ausg. 1875, S. 3 ff.); M. A. Kopetz, Kurze Darstellung des durch Russland im Jahre 1780 gegründeten Sistems der bewaffneten Neutralität, Prag 1801, S. 16 ff; B. S. Nau, Grundsätze des Völkerseerechts, Hamburg 1802, S. 271 ff; Jouffroy, *Le droit des gens maritime universel*, Berlin 1806, S. 199 ff; M. Pöhls, Darstellung des Seerechts nach gemeinem und hamburgischem Rechte (Handelsrecht Bd. III.), Th. IV., Hamburg 1833, S. 1130 ff; Oke Manning,

letze und mithin sich die etwaige Ahndung durch Repressivmassregeln, wie Confiscation u. s. w., seitens der anderen Partei von rechtswegen gefallen lassen müsse, wenn sie von einem gewissen, ihr nur für die Dauer eben des Krieges eingeräumten Schiffahrts-Privilegium Gebrauch mache. Das in Rede stehende Privilegium besteht, allgemein ausgedrückt, darin, dass ein im Kriege begriffener Staat, der die Cabotage, d. h. den Seetransport zwischen seinen eigenen Häfen, in Friedenszeiten ausschliesslich der nationalen Rhederei vorbehalten hat — und diese Exclusivität haben sehr viele seefahrende Staa-

---

Commentaries on the law of nations, London 1839, S. 195 ff; de Rayneval, *De la liberté des mers*, Bd. I., Paris 1811, S. 119 ff; H. Wheaton, *Eléments du droit international* (zuerst englisch 1839) 5. éd, Leipzig 1874, Bd. II., S. 16 ff; Derselbe, *Histoire des progrès du droit des gens etc.* Leipzig (1841), 4 éd. Bd. I., S. 271 ff; Massé, *Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil*, Bd. I. Paris 1844 (4. éd. 1874) S. 270 ff; Hautefeuille, *Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime*, (1848) 3. éd. Paris 1868. Bd. II., S. 51 ff; v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts, Berlin 1851, Bd. II. S. 426 ff; F. de Cussy, *Phases et causes célèbres du droit maritime des nations*, Leipzig 1856, Bd. II. S. 1 ff; R. Phillimore, *Commentaries upon international law*, Bd. III, London 1857, S. 298 ff; Hautefeuille, *Histoire des origines, des progrès et des variations du droit maritime international* (1858), 2. éd. Paris 1869, S. 297 ff; E. Cauchy, *Le droit maritime international etc.*, Paris 1862, Bd. II, S. 216 ff; Katchenowski, *Prize law: particularly with reference to the duties and obligations of belligerents and neutrals*, transl. by Pratt, London 1867, S. 59 ff; Ф. Маршенсъ, *О правѣ частной собственности во время войны*, 1869, S. 239 ff; P. Fiore, *Trattado di diritto internazionale pubblico* (1865), 3. ed. Torino 1879/80, (trad. par Pradier-Fodéré, Bd. II, Paris 1869, S. 404 ff.); Ch. Calvo, *Le droit international théorique et pratique* (1872) 3. éd. Bd. IV, Paris 1881, S. 510 ff; W. E. Hall, *The rights and duties of neutrals*, London 1874, S. 92 ff; Woolsey, *Introduction to the study of international law*, London 1876, § 185, S. 232 ff; Gessner, *Le droit des neutres sur mer*, 2 éd. Berlin, Paris etc. 1876, S. 45, 283 ff; Bulmerincq, s. v. Neutralitätsgesetze im Rechtslexikon, herausg. v. v. Holtzendorff, 3. Aufl. Bd. II, Leipzig 1881, S. 863 ff.; F. Perels, das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882, S. 72 ff., 245 ff., Den Beer Portugael, *Het Oorlogsrecht*, 2. ed. Breda 1882, S. 498.

ten bis auf den heutigen Tag wenigstens als Regel conservirt — diese Ausschliessung der Fremden von der Küstenfrachtfahrt für die Dauer des Krieges zu Gunsten einer oder mehrerer neutralen Nationen aufhebt.

Damals führte Frankreich mit der Republik der Vereinigten Niederlande Krieg, während England neutral war. Als nun Frankreich den englischen Schiffen die Erlaubniss zur Betreibung der Cabotage längs der französischen Küste ertheilte, wodurch ein Theil seiner Handelsmarine entlastet und zu kriegerischen Zwecken verwendbar wurde, wollte Holland dies nicht dulden und protestirte gegen solche Unterstützung seines Feindes bei der englischen Regierung. Als die Letztere sich jedoch auf den zwischen beiden Staaten vertragsmässig geltenden Grundsatz „Frei Schiff — frei Gut“ [2]) berief, den sie, so lange es sich weder um blokirte Häfen, noch um Contrebandetransport handelte, jedenfalls auch auf die fragliche Cabotage längs feindlichen Küsten angewandt wissen wollte, musste sich Holland wohl oder übel fügen. Durch diesen Fall aber sahen sich seit 1675 mehrere Seemächte veranlasst, einseitig in ihren Prisenverordnungen oder auch in Verträgen bald zu Gunsten der Neutralen, bald gegen sie eine ausdrückliche Verfügung über die Ausnutzung einer ihnen etwa offerirten Cabotage-Licenz zu treffen. Die französischen Ordonnanzen von 1704 und 1744 z. B. ahndeten, wie jede Art Frachtfahrt zum Feinde, auch die Küstenfahrt zwischen den Häfen desselben, und zwar mit der Confiscation des Schiffes, während die Engländer es in ähnlichen Fällen dabei bewenden liessen, dass das neutrale Schiff, nachdem das feindliche Gut confiscirt worden, den Frachtlohn verlor.

2) Vgl. darüber auch weiter unten im § 53.

Ebenso wie die Cabotage zwischen den eigenen Häfen behielten die Seemächte den gesammten Handel zwischen den Colonien und dem Mutterlande der nationalen Kauffahrtei vor. Die Handelspolitik des XVIII. Jahrhunderts betrachtete dieses Monopol sogar als ein Axiom, wovon nur äusserste Noth abzuweichen gestatten könne. Im Kriege mit England begriffen, sah Frankreich 1756 seinen Colonialhandel durch England's Uebermacht zur See vollständig abgeschnitten und autorisirte deshalb, mit Ausschluss aller anderen neutralen Nationen, die Holländer zur Vermittelung des Handelsverkehrs der französischen Colonien mit dem Mutterlande und anderen Staaten. Allein die englischen Prisengerichte condemnirten alle bei einem derartigen *„commerce nouveau"* aufgebrachten holländischen Schiffe und wandten den englischen Kapern die reiche Beute zu, welche man ihnen zu entziehen beabsichtigt hatte. Sie deducirten, dass die holländischen Fahrzeuge durch die Licenzen oder Pässe, welche sie von den französischen Behörden behufs Vermittlung des Handels mit den Colonien erhielten, „entnationalisirt" und der französischen Kauffahrtei „incorporirt" seien, weswegen ihnen, als *„ennemis par adoption,"* auch nicht einmal das Frachtgeld entrichtet werden müsse, das sonst bei Wegnahme feindlichen Gutes aus neutralen Schiffen nach englischen Grundsätzen zu vergüten war, und schufen damit die sog. *„rule of the sevenyears war"* oder *„rule of 1756."* Diese sollte sogar in das Verbot den Fall begreifen, dass ein neutrales Schiff während des Krieges zwischen einem neutralen Hafen und den Colonien einer Kriegsmacht fuhr, sobald nur diese Vermittlung in Friedenszeiten durch die Gesetze des Mutterlandes untersagt war.

Diese „Regel vom Jahre 1756“ bildete alsbald einen Gegenstand, um dessetwillen die Interessen und Meinungen heftig auf einander stiessen. Während der ersten Hälfte des nordamerikanischen Freiheitskrieges ist sie jedoch weder von England als Princip besonders betont, noch seitens der Neutralen aus Anlass praktischer Fälle mit Nachdruck geleugnet worden, sodass die Aufstellung des Satzes von der freien Ausübung der Cabotage und des Colonialhandels durch die Neutralen in der Declaration der Kaiserin von Russland vom 28. Februar 1780 sehr unerwartet gekommen sein mag, um so mehr als die numerisch unbedeutende russische Handelsflotte ihrerseits überhaupt weder durch das Eine noch durch das Andere den Zorn dieser oder jener Kriegsmacht zu reizen in der Lage war.[3])

2) Der zweite Satz der Declaration vom 28. Februar 1780.[1])

§ 7. Dem Alterthum wie dem frühen Mittelalter war der Begriff der Neutralität, wofür man nicht einmal einen Ausdruck hatte, fremd. Wer zur See Krieg führte, der führte ihn, dem Seeräuber gleich, gegen alle

3) Vgl. auch weiter unten § 67.

1) Die sehr selten mit voller Objectivität aufgefasste Geschichte dieses Hauptdogmas ist mitberücksichtigt von Hübner, *De la saisie etc.*, Bd. I, S. 127 ff., 198 ff; Bd. II, S. 97 ff., 130 ff; (E. Toze), Die Freyheit der Schiffahrt und Handlung neutraler Völker u. s. w., Leipzig 1780 (auch französisch: *De la liberté etc.)*, S. 75 ff; Galiani, *Dei doveri dei principi neutrali verso i principi guerreggianti*, Napoli 1782 (deutsch von Cäsar, Leipzig 1790, Bd. II, S. 263 ff.); Lampredi, *Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra*, Firenze 1788 (deutsch von Cäsar, Leipzig 1792, S. 84 ff.); Azuni, *Sistema universale dei principi del diritto marittimo dell' Europa*, Firenze 1795 etc. (französisch von Digeon, Paris 1798, Bd. II, S. 155 ff., 210 ff); Büsch, Ueber das Bestreben u. s. w., S. 1 ff., 54 ff., 93 ff., 209 ff; Ward, *A treatise etc.*, S. 30 ff; Kopetz, Kurze Darstellung

Welt und machte keinen Unterschied zwischen dem schwimmenden Eigenthum seiner Gegner und dem anderer Nationen, wenn ihm nicht specielle Freundschaft oder Bundesgenossenschaft besondere Rücksichten auferlegte.

Die Gefahr jedoch, falls sie seine Fahrzeuge und Güter den feindlichen gleich behandelten, auch den neutralen Staat selbst sich zum Feinde zu machen, nöthigte den Kriegführenden mit der Zeit Zugeständnisse ab, durch welche die principiell gleichartige Behandlung der Gegner und der Neutralen zu Gunsten der Letzteren aufgehoben wurde. Diese Gefahr war besonders gross hinsichtlich der vielen Handelsvölker, die das Mittelländische Meer befuhren, von denen keins stark genug war, um es gleichzeitig mit mehreren anderen aufnehmen zu können; und so entstand denn auch zuerst unter den an den Gestaden jenes Meeres belegenen Staaten der Unter-

---

u s. w, S. 20 ff; L. Holst, Versuch einer kritischen Uebersicht der Völkerseerechte, Bd. I, Hamburg 1802, S. 198 ff., 224 ff., 279 ff., 301 ff; Nau, Grundsätze u. s. w., S. 14 ff., 240 ff; J. N. Tetens, *Considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer* (auch deutsch: Betrachtungen u. s. w. 1802) Kopenh. 1805, S. 69 ff; Jouffroy, *Droit des gens maritime etc.*, S. 171 ff; de Rayneval, *De le liberté des mers*, Bd. I S. 103 ff; Van de Poll, *De principiis foederis, quod dicitur neutralitas armata*, Lugd. Batav. 1821, S. 53 ff., 65 ff; Kent, *Commentary on international law* (1826), ed. by Abdy, Cambridge 1878, S. 316 ff; Pardessus, *Collection des lois maritimes antérieures au XVIII. siècle*, Bd. II, Paris 1831 (2. éd.: *Us et coutumes de la mer*, Paris 1847), Introd. S. CXXI ff; Pöhls, Darstellung des Seerechts u. s. w., Th. IV, S. 1112 ff; Oke Manning, *Commentaries etc.*, S. 203 ff; Wheaton, *Histoire etc.*, Bd. I, S. 72 ff, 147 ff., 253 ff; Лешковъ, *Историческое изслѣдованіе и. т. д.*, S. 14 ff., 31 ff., 52 ff. 75 ff; J. Reddie, *Researches historical and critical in maritime international law*, Bd. I, Edinburgh 1844, S. 23 ff., 106 ff., 204 ff; Massé, *Le droit commercial etc.*, S. 226 ff.; Th. Ortolan, *Règles internationales et diplomatie de la mer*, Bd. II, Paris 1845, S. 99 ff., 107 ff; Oppenheim, System des Völkerrechts (1845), 2. Aufl. Stuttgart u. Leipzig 1866, S. 273 ff;

schied zwischen Kriegführenden und Neutralen, dessen Anerkennung im concreten Falle sich bis in's Jahr 1164 zurück verfolgen lässt. Da die Neutralen aber ihre bevorzugte Stellung zum Schaden der Kriegführenden auszunutzen und feindliche Güter zu transportiren begannen, so suchte man bald, gewiss seit 1221, durch vertragsmässige Vereinbarungen eine Sonderung zwischen Schiff und Ladung nach der Nationalität herbeizuführen, sodass Dasjenige, was feindlichen Unterthanen gehörte, überall, dagegen das neutrale Eigenthum, es sei Schiff oder Gut, nirgends sollte genommen werden dürfen. Dieses Princip ist in das *Consolato del mare*, welches fast allgemeine Geltung am Mittelländischen Meere hatte, übergegangen und findet seinen Ausdruck in den combinirten Parömien „Frei Schiff — unfrei Gut," „Unfrei Schiff — frei Gut." Man wird nicht leugnen können, dass eine solche Sonderung nach dem Grundsatz *„suum cuique"* nicht nur

---

Hautefeuille, *Des droits et des devoirs des nations neutres etc.*, Bd. II, S. 294 ff., 312 ff., 407 ff; Спасовичъ, *О правахъ нейтральнаго флага и нейтральнаго груза* (Ueber die Rechte der neutralen Flagge und der neutralen Ladung), С. Пб. 1851, S. 15 ff., 34 ff; Royaards, *De placito: „libera navi libera merx"*, Trajecti ad Rh. 1852, S. 13 ff., 27 ff., 61 ff; N. Deppisch, Das Recht des neutralen Seehandels geschichtlich entwickelt, von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts, Dorpat 1855, S. 27 ff.; de Cussy, *Phases et causes célèbres etc.*, Bd. I, S. 11 ff., 197 ff., 335 ff., 390 ff; Hautefeuille, *Histoire etc.*, S. 119 ff., 178 ff., 233 ff., 310 ff; Cauchy, *Le droit maritime international etc.*, Bd. I, S. 163 ff, 277 ff. 350 ff; Katchenowski, *Prize law etc.*, S. 17 ff, 51 ff; Fiore, *Diritto internazionale etc., trad. par* Pradier-Fodéré, Bd. II, S. 408 ff; Ф. Мартенсъ, *О правѣ частной собственности и. т. д.*, S. 220 ff., 233 ff; Ch. Calvo, *Droit international etc.*, (3 éd.) Bd. I, S. 33 ff., Bd. II, S. 254 ff., 501 ff; Woolsey, *International law*, § 173 ff., S. 210 ff.; Gessner, *Le droit des neutres etc.*, S. 5 ff., 36 ff; J. M. Sestier, *La piraterie dans l'antiquité*, Paris 1880; R. Schiattarella, *Il diritto della neutralità nelle guerre marittime*, 2. ed. Firenze 1881, S. 11 ff; Ch. de Boeck, *De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi*, Paris 1882, S. 6 ff., 34 ff., 49 ff.

zwischen den beiden Extremen, welche sich später geltend gemacht haben, die Mitte hält, sondern auch ein wirkliches, logisches und wohlbegründetes Princip enthält.

Einige vertragsmässige Ausnahmen von den gewohnheitsrechtlichen Maximen des *Consolato del mare* kommen erst im XV. Jahrhundert vor. Dagegen begannen schon früher, nämlich seit dem XIV. Jahrhundert, einseitige Staatsverordnungen, sehr zu Ungunsten der Neutralen, die Schicksale des Schiffes und der Ladung mit einander zu verknüpfen. König Karl V von Frankreich erliess 1373 eine Ordonnanz, dergemäss neutrales Eigenthum auf feindlichem Schiffe verfallen sein sollte; Franz I. bestätigte nicht nur diese Verordnung in den Reglements von 1533 und 1543, sondern fügte überdies, um die Härte gegen die Neutralen auf die Spitze zu treiben, hinzu, dass auch neutrale Schiffe, sobald sie feindliches Gut an Bord hätten, ganz confiscirt werden sollten, und Heinrich III bestätigte durch ein Edict vom Jahre 1584 diese unbilligen Bestimmungen. Die Maxime war darnach einfach die, dass Schiff und Ladung — Contrebande, um die es sich hier überhaupt nicht handelt, ausgenommen — entweder im Ganzen frei oder im Ganzen verfallen sein sollten und zwar frei nur wenn Beides neutral, verfallen wenn das Schiff oder auch nur ein Bruchtheil seiner Ladung feindlich wäre: „*la robe* (Waare) *d'ennemi confisque celle d'ami*“ d. h. irgend ein feindlicher Bestandtheil an dem Ganzen wirkt gleichsam wie ein Sauerteig und macht sämmtliche neutralen Bestandtheile mit confiscabel. Die Hansa und einige Staaten des Nordens hielten, so z. B. Dänemark noch bis zum Jahre 1657, an dem Princip fest, dass aller Handel mit ihren Feinden schlechtweg unerlaubt sei.

Günstigere Bedingungen, als das Seeconsulat sie enthält, sind den Neutralen vor dem XVII. Jahrhundert niemals, weder durch Verträge, noch durch einseitige Staatsgesetzgebung zugestanden worden. Seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts waren namentlich die Holländer und nächst ihnen die Portugiesen bemüht, für den Fall des Krieges ihrer in grossem Masstabe betriebenen Frachtfahrt die möglichste Unverletzlichkeit zu sichern. Sie erwirkten sich nach und nach mit allen massgebenden Seemächten Tractate, die den der neutralen Schiffahrt günstigen Grundsatz „Frei Schiff — frei Gut", daneben aber als Zugeständniss an die Kriegführenden und angebliches Corollarium auch den andern „Unfrei Schiff — unfrei Gut" enthielten, d. h. über das Schicksal des Ganzen (Schiff und Ladung) entscheidet die Nationalität der Flagge. Ein wirkliches Princip von überwältigender Logik ist darin nun allerdings schwerlich zu finden. Woher sollte auch die Flagge die Kraft haben, das feindliche Gut zu neutralisiren oder, umgekehrt, das neutrale Gut, das doch überall diese Eigenschaft behält, zu entnationalisiren? Bilden Schiff und Ladung eine solche juristische Einheit, dass sie überall das gleiche Loos treffen muss? Es kann kaum Wunder nehmen, wenn diese Combination seerechtlicher Verhaltungsregeln noch immer Gegenstand eines scharfen Contrastes der Meinungen war, als sie, zweihundert Jahre nach ihrem ersten Auftreten, endlich in der Pariser Seerechts-Declaration von 1856 durch andere Sätze verdrängt wurde.

Alle Seemächte ersten und zweiten Ranges, England und Frankreich nicht ausgeschlossen, nahmen in die zahlreichen Vorträge, die sie im Laufe der zweiten

Hälfte des XVII. Jahrhunderts mit einander abschlossen,[2]) regelmässig die Doppel-Parömie „Frei Schiff — frei Gut", „Unfrei Schiff — unfrei Gut" auf und brachen dadurch grössere Lücken in den Herrschaftsbereich des *Consolato del mare*, als die einseitigen Ordonnanzen früherer Zeit. Daneben wurde aber auch, wenngleich in seltenen Fällen, das althergebrachte Princip, über Freiheit und Unfreiheit einer Sache zur See ihre eigene Nationalität und nicht die des Schiffes entscheiden zu lassen, gleichfalls in einigen Tractaten ausdrücklich bekräftigt, so namentlich in denen Englands mit Schweden von 1661 und 1666 und mit Dänemark von 1670.[3]) Ueberhaupt wurde das Seeconsulat mittelst der zahlreichen Verträge anderen Inhalts durchaus nicht völlig ausser Gebrauch gesetzt, vielmehr blieb es als das gemeine „alte Seerecht" für alle Fälle zwischen Staaten, die sich nicht conventionsmässig dem „neuen Seerecht" angeschlossen hatten, in Geltung.

Dies war namentlich der Standpunkt Englands,[4]) gegen den sich wohl vielerlei, aber vom rein juristischen Gesichtspunkt absolut nichts einwenden lässt. Die wider England erhobenen Anschuldigungen hätten zum grösseren Theil und mit mehr Berechtigung auf Frankreich geleitet werden sollen, denn das berühmte französische Seerecht, die „*Ordonnance de la marine*" von 1681, setzt noch ungleich härtere Bestimmungen als das *Consolato del mare* über den Handel der Neutralen, nämlich die der schon erwähnten Reglements von 1543 und 1584 allen Staaten, die keine abweichenden Verträge mit Frankreich haben, gegenüber in Kraft.

2) Vgl. über die hier in betracht kommenden Tractate weiter unten §§ 33, 53 und 58.

3) Vgl. über diese Verträge weiter unten § 50.

4) Vgl. darüber auch weiter unten § 20.

An diesem Zustande des Völkerseerechts ändert sich im XVIII. Jahrhundert im Allgemeinen nichts, wohl aber wird das Seeconsulat durch immer weitere Gebiete ergreifende Tractate immer mehr zurückgedrängt: die Utrechter Verträge von 1713 und 1714, ebenso der Aachener Frieden von 1748 bestätigen das Privilegium der neutralen Flagge, feindliches Gut zu decken. Nur werden diese Verträge schlecht genug gehalten, auch einseitig und willkürlich suspendirt oder aufgehoben, und wieder ist es Frankreich, welches durch eine Ordonnanz von 1744 die Interessen der Neutralen arg beeinträchtigt, indem es die Parömien „Frei Schiff — unfrei Gut“ und „Unfrei Schiff — unfrei Gut“ zusammenstellt, allerdings ohne *in praxi* mit aller Strenge darnach zu verfahren und ohne entgegengesetzte Verträge zu vermeiden.

Hier, an diese von geradezu unzähligen Controversen durchzogene Formation des Rechts in betreff der Freiheit und Unfreiheit der neutralen Schiffe oder Güter setzt der zweite Grundsatz der Bewaffneten Neutralität an und proclamirt als universelles Völkerrecht das bisher blos conventionell-particuläre Princip „Frei Schiff — frei Gut.“

3) Der dritte Satz der Declaration vom 28. Februar 1780.[1])

§ 8. Die zu Gunsten der Neutralen errungenen Freiheiten umfassten niemals alle Handelsartikel ohne Ausnahme, sondern es wurde ein Unterschied gemacht

1) Historische und begriffliche Erörterungen über die Lehre von der Kriegscontrebande finden sich bei Vattel, *Le droit des gens etc.* (1758), Liv. III, Ch. VII, § 112 (éd. par Pradier-Fodéré, Bd. II, Paris 1863,

zwischen harmlosen und solchen Waaren, die mehr oder weniger zur Unterstützung des Feindes bei der Kriegführung dienen konnten und unter der Bezeichnung Kriegscontrebande zusammengefasst worden.

Dieser anfangs wohl ausschliesslich auf Waffen beschränkte Begriff wurde im XVI. Jahrhundert durch die französischen Ordonnanzen von 1543 und 1584 auf alle *„munitions de guerre"* ausgedehnt. Manche Verträge des XVII. Jahrhunderts erweiterten abermals das Register derjenigen Waaren, deren Zufuhr an den Feind verboten sein sollte, und nahmen nicht nur Soldaten, Proviant, Geld, Kriegsgeräth und Munition, sondern auch Schiffe, Segel und Tauwerk in den auf diese Weise immer unsicherer werdenden Begriff der Kriegscontrebande auf, während andere nur fertige Kriegs-

S. 457 ff.); Hübner, *De la saisie etc.*, Bd. I, S. 173 ff., Bd. II, S. 171 ff; (E. Toze), Die Freyheit der Schiffahrt u. s. w., S. 61 ff; Galiani, *Dei doveri etc.* (deutsche Ausg. Bd. II, S. 42 ff); Lampredi, *Del commercio etc.*, S. 60 ff; Azuni, *Sistema universale etc.*, Bd. II S. 108 ff., 141 ff; Büsch, Ueber das Bestreben u. s. w; S. 33 ff; Kopetz, Kurze Darstellung u. s. w. S. 36 ff; Nau, Grundsätze u. s. w., S. 207 ff; Tetens, *Considérations etc.*, S. 102 ff; Jouffroy, *Le droit des gens maritime etc.* S. 102 ff; de Rayneval, De la liberté des mers, Bd. I, S. 72 ff; Van de Poll, *De principiis foederis etc.*, S. 91 ff; Kent, *Commentary etc.* by Abdy, S. 330 ff; Pöhls, Darstellung des Seerechts u. s. w., Th. IV, S. 1096 ff., 1103 ff; Oke Manning, *Commentaries etc.*, S. 281 ff. Wheaton, *Histoire*, Bd, I, S. 169 ff; Лешковъ, *Историческое изслѣдованіе и. т. д.* S. 10 ff., 27 ff., 46 ff., 68 ff; A. W. Heffter, Das europäische Völkerrecht (1844), § 158 ff. (6. Ausgabe Berlin 1873, S. 302 ff.); Ortolan, *Règles internationales etc.*, Bd. II, S. 154 ff; Hautefeuille, *Des droits et des devoirs etc.*, Bd. II, S. 80 ff; M. Заремба, *Историческое развитіе понятія о военной контрабандѣ* (M. Saremba, Geschichtliche Entwickelung des Begriffes der Kriegscontrebande), C. Пб. 1849; de Cussy, *Phases et causes célèbres etc.*, Bd. I. S. 222 ff; Hautefeuille, *Histoire etc.*, S. 107 ff, 158 ff., 285 ff; J. Moseley, *What is contraband of war and what is not?* London 1861; Cauchy, *Le droit maritime international etc.*, Bd. I, S. 355 ff., Bd. II, S. 182 ff; Базили, *О военной контрабандѣ* (im *Морской Сборникъ*, 1866 Nr. Nr. 1, 2 (auch französisch: Basili, *De la contre-*

schiffe und Waffen darunter subsumirten. Die bedeutendste damalige Seemacht, Holland, verbot vorübergehend auch die Zufuhr aller Gegenstände zur Ausrüstung und Bewaffnung der Schiffe und schloss Tractate ab, welche Segel und Takelwerk für Contrebande erklärten. England äusserte die Tendenz, noch weiter zu gehen und ausser allen Gegenständen der Schiffsausrüstung auch noch die Verfrachtung jeglicher Art Lebensmittel und Getreide für den Feind zu untersagen. Es drang jedoch damit nicht durch, denn in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurden durch Verträge, welche fast alle namhaften Seemächte unter einander eingingen, als Contrebande nur Waffen, Munition und Pferde aufgezählt, dagegen Geld, Lebensmittel und Schiffsbaumaterialien ausdrücklich freigegeben.[2]) Die vertragsmässig normirten Folgen für Contrebandehandel mit dem Feinde

---

bande de guerre in der *Revue critique de la législation etc.*, Bd. XXXII, 1868, Heft 3, 4); Мартенсъ, *О правѣ частной собственности и. т. д.*, S. 393 ff.; L. Neumann, Die Kriegs-Contrebande (Oesterr. militair. Zeitschrift, Bd. I, 1869, S. 408 ff.); P. Fiore, *Diritto internazionale etc., trad. par* Pradier-Fodéré, Bd. II, S. 436 ff; Ch. Calvo, *Droit international etc.* (3. éd.) Bd. III, S. 1 ff; F. Attlmayr, Die Elemente des internationalen Seerechts u. s. w., Bd. I, Wien 1872, S. 75 ff; G. de Gioannis Gianquinto, *Della confisca per contrabbando da guerra*, Lucca 1872; Hall, *Rights and duties etc.*, S. 98 ff; Woolsey, *International law*, § 179 ff., S. 220 ff.; Кн. Кантакузинъ-Гр. Сперанскій, *Опытъ опредѣленія понятія военной контрабанды* (Fürst Kantakusin-Graf Speranski, Versuch einer Begriffbestimmung der Kriegscontrebande), Одесса *(Зап. Новоросс. Универс.* т. XVII) 1875; Gessner, *Droits des neutres etc.*, S. 82 ff; H. Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandwaaren nach kriegführenden Ländern seitens Neutraler, Kiel 1877; Schiattarella, *Diritto della neutralità etc.*, S. 77 ff; E. Nys, *La guerre maritime*, Bruxelles et Leipzig 1881, S. 35 ff; Perels, Das internationale öffentliche Seerecht u. s. w., S. 253 ff.

2) Eine Ausnahme bildet der englisch-dänische Vertrag von 1670 insofern als er keine Enumeration der einzelnen Waarengattungen enthält und sich recht allgemein ausdrückt. Vgl. unten § 48 zu Art. II und § 50.

variiren zwischen der Androhung der Todesstrafe und der blossen Confiscation des Schiffes und fallen endlich bis auf die Wegnahme ausschliesslich der incriminirten Waaren.

In diesem engeren Umfange ging der Begriff der Contrebande in das XVIII. Jahrhundert hinüber, sodass den Neutralen der Handel mit allen Gegenständen, ausgenommen mit solchen, die zum Kampfe selbst zu Lande oder zu Wasser dienen, freigegeben ist, ausdrücklich aber mit Schiffsbaumaterialien; schliesslich, als noch die Utrechter Verträge von 1713 und 1714 hinzukamen, war er fast universell in dieser Gestalt recipirt. In der Praxis freilich stand es anders. Da waltete nicht nur die willkürlichste Auslegung der schon an sich nicht sehr bestimmten Ausdrücke der Verträge, sondern auch bei manchen Staaten das Bestreben vor, als Kriegspartei die Zufuhr vieler Gegenstände an den Feind zu verbieten, hinsichtlich deren unschuldiger Natur sie selbst sich, sobald sie neutral waren, auf Völkerrecht und Verträge beriefen.

Nach und nach beginnen etliche Seestaaten, insbesondere Russland, Dänemark, Holland und Spanien, den Begriff der Contrebande wiederum zu erweitern, so zwar dass Alles, was zu Schiffsbau und -Ausrüstung dienen könnte, verboten erscheint, während die andern durchweg bei den Bestimmungen der Utrechter Verträge beharren. Erst in der Mitte des Jahrhunderts kehren auch die beiden erstgenannten Mächte wieder zu diesen zurück. Dagegen stellt sich nunmehr England mit Entschiedenheit auf den Standpunkt, dass alle Gegenstände, die überhaupt, wenn auch nur mittelbar, den Kampf und die Fortsetzung des Kampfes seitens seines Gegners irgendwie unterstützen

könnten („Quasi-Contrebande“ oder „*Contrebande de guerre par accident*“), dem Princip nach und grundsätzlich als Contrebande der Massregelung verfallen seien, wozu sich die Vertragsbestimmungen wie privilegienmässige Ausnahmen zum gemeinrechtlichen Satz verhielten. An die Stelle der Confiscation liess England jedoch solchenfalls Zwangsverkauf der Contrebande im englischen Hafen resp. Wegnahme gegen Entschädigung treten, wodurch es seinem Verfahren allerdings den Charakter der Vorsichtsmassregel rettete und eine gewisse Anerkennung verdiente. [3])

4) Der **vierte Satz** der Declaration vom 28. Februar [1]).

§ 9. Wenn es nun längst feststand, dass nicht jeder Handelsverkehr zwischen den Neutralen und den Kriegsparteien, sondern nur die Zufuhr von Kriegscontrebande unerlaubt sei, so musste man doch ein Mittel haben, gelegentlich jedwede Zufuhr gleichviel welcher

3) Vgl. darüber weiter unten § 41.

1) Vgl. Vattel, *Le droit des gens etc.*, Liv. III, Ch. VII, § 117 (éd. Pradier-Fodéré, Bd. II, Paris 1863, S. 468 ff.); Büsch, Ueber das Bestreben u. s. w., S. 267 ff; Kopetz, Kurze Darstellung u. s. w., S. 51 ff; Tetens, *Considérations etc.*, S. 117 ff; Nau, Grundsätze u. s. w., S. 275 ff; Jouffroy, *Le droit des gens maritime etc.*, S. 158 ff; Kent, *Commentary etc.* by Abdy, S. 340 ff; Pöhls, Seerecht, Th. IV, S. 1142 ff; Oke Manning, *Commentaries etc.* S. 319 ff; Wheaton, *Eléments etc.*, Bd. II, S. 172 ff; Лешковъ, *Историческое изслѣдованіе etc.*, S. 274 ff; Heffter, Das europäische Völkerrecht § 154 ff. (6 Ausg., S. 295 ff.); Ortolan, *Règles internationales etc.*, Bd. II, S. 287 ff; Hautefeuille, *Des droits et des devoirs etc.*, Bd. II. S. 177 ff., 228 ff; Kaltenborn, Seerecht, Bd. II, S. 398 ff; de Cussy, *Phases et causes célèbres etc.*, Bd. I, S. 215 ff; Phillimore, *Commentaries etc.*, Bd. III, S. 382 ff; Hautefeuille, *Histoire etc.*, S. 188 ff., 325 ff; G. v. Manteuffel, Darstellung der völkerrechtlichen Grundsätze über die Blokade, Dorpat 1860; Cauchy, *Le droit maritime etc.*, Bd. II, S. 195 ff., 419 ff; C. A. Zach-

Waaren nach bestimmten feindlichen Häfen zu verhindern. So entstand die Blokade.

In einer dunkeln und verworrenen Weise erscheint dieser Begriff zuerst in den Verträgen des XVI. Jahrhunderts, nimmt aber eine festere Gestalt schon in denen des XVII. Jahrhunderts an, welche nach Aufzählung derjenigen Artikel, die als Contrebande zu betrachten seien, festsetzen, dass die Zufuhr aller anderen Waaren nach allen feindlichen Plätzen frei sein solle, ausgenommen die *„places assiégées, bloquées ou investies.“* Die Holländer aber verfielen in den Jahren 1584 und 1630, die Spanier im Jahre 1663 darauf, die Häfen ihrer Feinde für blokirt zu erklären, ohne eine hinreichende Streitmacht aufzustellen. Man beschränkte sich in vielen Fällen, diese Massregel für genügend erachtend, darauf, ganze Küstenstrecken nur durch einige Kreuzer bewachen zu lassen, den Neutralen die Existenz der Blokade zu notificiren und jeden ferneren Verkehr von und nach

---

risson, *Sveriges underhandlingar om beväpned neutralitet aren* 1778—1780, Upsala 1863, S. VI ff; E. Vidari, *Del rispetto della proprietà privata fra gli stati in guerra*, Pavia 1867, S. 270 ff; W. de Burgh, *The elements of maritime international law*, London 1868, S. 120 ff; Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten u. s. w., Nördlingen (1868), 3. Aufl. 1878 § 827 ff; Fiore, *Diritto internazionale etc., trad. par* Pradier-Fodéré, Bd. II, S. 446 ff; Мартенсъ, *О правѣ частной собственности* etc., S. 420 ff; H. Borgrave Deane, *The law of blockade: its history, present condition and probable future*, London 1870; E. J. Castle, *The law of commerce in time of war*, London 1870, S. 94 ff; Ch. Calvo, *Droit international etc. (3 éd.)*, Bd. III, S. 91 ff; Attlmayr, Elemente des internationalen Seerechts u. s. w., Bd. I, S. 92 ff; Hall, *Rights and duties of neutrals*, S. 144 ff; Woolsey, *International law*, § 186 ff., S. 233 ff; Gessner, *Droit des neutres etc.*, S. 163 ff; Schiattarella, *Diritto della neutralità etc*, S. 129 ff; Den Beer Portugael, *Het Oorlogsrecht*, 2. Ausg. Breda 1882, S. 523 ff; Perels, Das internationale Seerecht, S. 271 ff; de Boeck, Propriété privée ennemie etc., S. 670 ff; P. Fauchille, Du blocus maritime, Paris 1882.

den angeblich blokirten Gegenden zu untersagen; endlich kam man sogar dahin, ohne alle Mittel, welche eine Art Blokadezustand herstellen könnten, grosse Inseln, ganze Länder für blokirt zu erklären und jeden Contravenienten, dessen man habhaft werden konnte, wie einen Blokadebrecher zu behandeln. Doch wurde noch im Laufe der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts in einigen Verträgen jeder fictiven Blokade die Anerkennung versagt und die Bedingung der Giltigkeit einer Blokade dahin fixirt, dass der betreffende Platz *„realiter cinctus“* sein müsse; ja als England mit Holland im Verein 1689 die französischen Küsten schlechtweg den Neutralen durch eine blosse Proclamation verschliessen wollte, verbanden sich Schweden und Dänemark zur nachdrücklichen Abwehr gegen diesen Missbrauch des Kriegsrechts und gaben damit das erste Beispiel einer bewaffneten Allianz zum Schutz der Rechte der Neutralen.[2])

Seit dem Beginne des XVIII. Jahrhunderts forderten einige Verträge zur Wirksamkeit der Blokade, dass die Einschliessung des Ortes eine reelle sein müsse, andere setzten sogar die Anzahl der dazu erforderlichen Kriegsschiffe fest. Allein nicht nur fehlte es dem Begriffe der „effectiven“ Blokade, welche man allein anerkennen wollte, an der nöthigen Bestimmtheit, sondern die Verträge wurden auch gerade im Zustande des Krieges, mit Hinblick auf welchen man sie doch abgeschlossen hatte, wenig geachtet. In jedem Seekriege ward immer wieder, namentlich seitens Englands, die alte Praxis geübt oder doch versucht, die gleichen Folgen gegen die Contravenienten bei einer blos declarirten Blokade wie

2) Vgl. unten S. 48 ff.

bei einer effectiven zu verwirklichen. Diese Nachtheile bestanden nach milderen Bestimmungen darin, dass die Belagerer ein sog. Vorkaufsrecht an der Ladung ausübten und das Schiff selbst entliessen, nach strengeren aber in Confiscation des ganzen Fahrzeugs mitsammt der Fracht.

Der vierte Punkt der Declaration vom 28. Februar 1780 verweigert nicht nur jeder rein fictiven, blos declarirten, sondern auch der wirklich, aber mit unzureichenden Mitteln in's Werk gesetzten Blokade die Anerkennung: er verlangt, dass die Blokade eine effective sei, indem er eine Definition der Effectivität gibt, welche seitdem im Allgemeinen festgehalten worden ist.[3]) Man hat aber auch von jeher und nicht mit Unrecht bezweifelt, ob, da man durch Schiffe allein einen Seehafen nicht so blokiren kann, wie man etwa eine Landfestung cernirt, diese Bedingungen der Effectivität jemals *in praxi* erfüllt worden sind, d. h. ob jemals ein Hafen in giltiger Weise blokirt gewesen ist.

II. Die Bünde der Neutralen.

§ 10. Der Missbrauch des Kriegsrechts durch eine übermässige Ausdehnung des Blokadezustandes zum grössten Nachtheil für den neutralen Seehandel war der Anlass, dass im Jahre 1693 die beiden skandinavischen Staaten eine bewaffnete Defensiv - Allianz schlossen und damit zum ersten Male den Neutralen

3) Vgl. unten § 75.

das rechte Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Interessen zeigten. [1])

Am 22. August 1689 vereinbarten England und die Niederlande, damals die stärksten Seemächte, eine Convention [2]), dergemäss sie unter Anderem (Art. III) durch eine einfache Proclamation an die neutralen Staaten die französischen Küsten sammt und sonders in den schärfsten Blokadezustand erklären wollten: beim blossen Verdacht der Absicht, irgendeinen Handel mit einem französischen Ort zu treiben, sollte jedes Fahrzeug, das sich den Küsten Frankreichs nähere und angehalten werde, als gute Prise verfallen sein. Damit sagten sich die beiden Contrahenten von ihren Verträgen, welche den neutralen Völkern unter

---

1) Es ist dies der einzige bewaffnete Neutralitätsbund vor 1780, der eine der Bewaffneten Neutralität von 1780 analoge Grundlage und Constitution aufweist. Die Verbindung Russlands mit Schweden und Dänemark von 1758—1760, welche von Vielen mit in die Reihe der bewaffneten See-Neutralitäten gestellt wird, ist kein Vorläufer der 1780er umfassenderen Coalition der neutralen Staaten, denn sie behauptete keine Rechtsmaximen gegen die Uebergriffe der Kriegführenden, sondern neutralisirte ein ganzes Meergebiet (die Ostsee) und schützte auf diesem Gebiete nicht nur die Neutralen gegen die Kriegsschiffe und Kaper der Kriegsmächte, sondern auch das Eigenthum der Unterthanen dieser Letzteren, indem sie dort alle Kriegsoperationen, nicht blos die gegen die neutralen Schiffe und Güter gerichteten, verhinderte. Aehnliches unternahmen, nachdem sie sich unter einander verständigt hatten, Russland, Dänemark und Schweden im Jahre 1779 hinsichtlich eines Theiles der Nordsee (Vgl. unten Cap. IV); schliesslich haben dieselben Mächte auch 1780 durch einen Separat-Artikel zur Neutralitäts-Convention wieder die Ostsee den Kriegführenden gesperrt (Vgl. § 44. I.). In allen diesen Fällen handelt es sich um See-Neutralisationen, nicht um bewaffneten Schutz der Rechte der Neutralen.

2) Sog. Vertrag von Whitehall (abgedr. bei Dumont, *Corps universel diplomatique* etc. Bd. VII, Th. II, S. 238, der Art. III auch bei Fauchille, *Du blocus maritime*, S. 83 ff.). Die Holländer gingen nur mit äusserstem Widerstreben auf diesen Vertrag ein, der wohl niemals zu Stande gekommen wäre, wenn nicht König Wilhelm III von England zugleich Erbstatthalter der Niederlande gewesen wäre.

Bedingungen einen Handelsverkehr mit dem Feinde gestatteten, los. Die Durchführung dieser exorbitanten Massregel alarmirte die Neutralen, sodass die beiden namhaftesten und am schwersten betroffenen Seemächte unter ihnen, Schweden und Dänemark, sich zur gemeinsamen Bekämpfung solcher willkürlichen Beeinträchtigung ihrer Rechte verbanden. Sie suchten anfangs durch energische Vorstellungen bei der englischen und der holländischen Regierung die Aufhebung des Interdicts zu erwirken. Als aber auf diplomatischem Wege nichts zu erreichen war, griffen sie zu schärferen Mitteln: der König von Schweden behielt zwölf Kriegsschiffe, die er den Holländern zu stellen versprochen hatte, zurück und der König von Dänemark liess, da man nach Frankreich fahrende dänische Schiffe in Seeland arretirt hatte, einige holländische Kauffahrer im Sunde anhalten. Darauf schlossen Beide am 10. März 1691 eine Allianz behufs Vertheidigung der freien Schiffahrt ihrer Unterthanen mittelst Repressalien. Die Folge war ein Vergleich vom 30. Juni 1691 [3]) zwischen Dänemark auf der einen, England mit den Generalstaaten auf der andern Seite, wodurch den Dänen unter einigen Einschränkungen der Handel nach Frankreich wieder gestattet ward. Ungeachtet dessen wurden die Gewaltthätigkeiten gegen die dänischen und schwedischen Schiffe fortgesetzt. Nun schlossen die skandinavischen Staaten am 17. März 1693 eine Convention[4]) ab, durch welche sie sich zu ein-

3) Der Vergleichs-Vertrag ist abgedruckt bei Dumont, *Corps universel diplomatique* etc. Bd. VII, Th. II, S. 292.

4) Dieses Neutralitätsvertrages (abgedr. bei Dumont, *Corps universel diplomatique* etc., Bd. VII, Th. II, S. 325) geschieht fast in allen Schriften über die Rechte der Neutralen zur See (Vgl. oben §§ 6—9) Erwähnung. Der erste Vertheidiger desselben ist Groningius (Groening),

müthiger Reaction gegen die seitens der Kriegführenden geübte Unbill verpflichteten, und setzten mittelst ihrer Flotten so empfindliche Repressalien in's Werk, dass England und Holland die bereits genommenen Schiffe freigeben und ihr anmassliches Verbot fallen lassen mussten.

Tractatus de navigatione libera, quo quid juris paccatis ad belligerentium commercia competit deducitur etc., zuerst Rostock 1693, dann Lübeck 1698 (Vgl. Reddie, *Researches etc.*, Bd. I, S. 134 ff.); eine eingehendere Darstellung findet sich nur bei (E. Toze) Die Freiheit der Schiffahrt u. s. w. Leipzig 1780 (auch französisch: *La liberté de la navigation* etc.), § 135 ff, S. 137 ff.

Capitel III.

Die politische Lage und das Recht des neutralen Seehandels seit dem Beginn des amerikanischen Freiheitskrieges.

I. Die politische Lage.

1) England mit Amerika und Frankreich im Kriege.

§ 11. Das Bündniss der Bewaffneten Neutralität fällt mitten in die Zeit des nordamerikanischen Freiheitskrieges.

An das Zerwürfniss zwischen England und seinen Colonien, das schliesslich zur bewaffneten Erhebung und Proclamirung ihrer Unabhängigkeit (4. Juli 1776) seitens der Letzteren geführt hatte, knüpfte sich eine Reihe ernster politischer Verwickelungen, die seitdem immer grössere Dimensionen angenommen hatten, ohne dass irgendwelche Aussicht auf den Beginn einer endlichen Lösung zu erblicken gewesen wäre. Jahr um Jahr war seit dem ersten Anfange des Kampfes vergangen, mehrere europäische Staaten waren nach und nach in den Streit hineingezogen worden, aber bisher hatten weder die Waffen

eine rechte Entscheidung gebracht, noch die von neutralen Mächten, insbesondere Russland, ausgehenden Mahnungen zur Versöhnung etwas gefruchtet. Erst dem Jahre 1783 sollte es beschieden sein, mit dem Frieden zu Versailles und Paris (3. September) den aufständischen Colonien die internationale Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Westeuropa die allseitig ersehnte Ruhe zu bringen.

So fand das Geburtsjahr der Bewaffneten Neutralität den Krieg zwischen England auf der einen und seinen empörten Colonien mit Frankreich und Spanien auf der andern Seite in vollem Gange, während die neutralen Seemächte, deren Handels- und Schiffahrtsinteressen stets wachsender Bedrohung und Beeinträchtigung durch die beständig an Ausdehnung zunehmende Kaperei ausgesetzt waren, sich in unaufhörlichen Reclamationen wegen erlittener Schädigungen und fruchtlosen Vorstellungen behufs künftiger Sicherung ihres Handels vor der Willkür der alle Meere durchschwärmenden Kaper und der unerträglichen Justiz der Prisengerichte erschöpften. Zwar vertraten seit dem Frühling 1779 Russland, Schweden und Dänemark mit einigem Nachdruck die Handelsinteressen der Neutralen des Nordens; allein, was vermochten sie, so lange sie nicht die Waffen zu Hilfe nehmen wollten, gegen die hartnäckig an ihrer traditionellen Kriegsraison festhaltenden Kriegsparteien auszurichten? Was sollte noch daraus werden, wenn Spanien und schliesslich auch, trotz allen Sträubens, die Holländer in die Reihe der Kämpfer genöthigt wurden?

§ 12. Solange die um ihre Freiheit ringenden Colonien allein dem Mutterlande gegenüber standen und der Kampf als interne Angelegenheit nur zwischen diesen beiden ursprünglichen Parteien geführt wurde,

blieb er, wie sehr auch einige europäische Mächte an seinem Ausgange interessirt sein mochten, naturgemäss auf amerikanischen Boden beschränkt. Kaum dass hier und da in den europäischen Gewässern ein amerikanischer Kaper auftauchte, der an englischen Schiffen und Waaren Beute zu machen suchte, wodurch gelegentlich auch der Handel der Neutralen in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Allein der europäische Continent beharrte nicht lange bei dieser Rolle eines abwartenden Zuschauers. Zuerst verliess Frankreich 1778 die neutrale Stellung, Spanien folgte 1779 und Holland sah sich 1780 vor die bange Wahl gestellt, entweder für oder wider England in Action treten, also jedenfalls die lucrative Neutralität aufgeben zu müssen.

Die französische Nation liess es nicht an Beweisen ihrer Sympathie für die Rebellen fehlen [1]; das französische Ministerium unterstützte zuerst insgeheim, dann, besonders nach der Capitulation von Saratoga (5. October 1777), mehr öffentlich die Amerikaner gegen ihr Mutterland [2] — schliesslich schien die förmliche Anerkennung der „Vereinigten dreizehn Landschaften" als einer souverainen Staaten-Conföderation nicht länger vermeidlich. Freilich gab die französische Regierung damit den eigenen Colonien ein gefährliches Beispiel; allein die Versuchung, England zu schwächen, war zu stark und überdies lag die Gefahr nahe,

---

1) Bekannt ist die Lafayette'sche Expedition. Ueber feindselige Handlungen zur See begangen durch Kaper, welche zwar unter amerikanischer Flagge fuhren, aber von Franzosen ausgerüstet und bemannt waren, hat sich England schon 1777 beklagt. Vgl. Hall, *International law*, Oxford 1880, S. 70.

2) Vgl. darüber v. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte u. s. w., Th. V, Leipzig 1839, S. 209 ff., und zu dem nun folgenden Streit zwischen England und Frankreich Ch. de Martens, *Nouvelles causes célèbres du droit des gens*, Bd. I, Leipzig und Paris 1843, S. 370—498.

dass bei andauernder Ungewissheit hinsichtlich der unentbehrlichen französischen Hilfe die Amerikaner sich irgendwie mit England aussöhnen und gemeinsame Sache gegen Frankreich machen könnten. Benjamin Franklin und die anderen Namens der Aufständischen in Versailles unterhandelnden Deputirten wurden immer dringender, endlich erfolgte durch Eingehung einer Allianz die Anerkennung der Selbstständigkeit der rebellirenden Colonien und gleichzeitig der Abschluss eines Handels- und Freundschaftsvertrages (6. Februar 1778)[3]) mit dem jungen Staate, wodurch sich Frankreich England gegenüber als Gegner demaskirte. Die über diese Acte dem Cabinet von St. James erstattete Anzeige[4]) kam einer Herausforderung gleich; eine bald darauf publicirte königliche Ordonnanz[5]), welche den Mannschaften der französischen Kriegsschiffe im Vergleich zu früher erhöhte Antheile an der Beute versprach, die sie an Schiffen und Gütern „des Feindes“ machen würden, beweist, dass man sich in Versailles keinen Illusionen über die Wirkungen hingab, welche die Verkündigung der warmen Freundschaft mit den Rebellen haben musste. Englische Flottenescadres liefen hierauf in den Canal aus — eine formelle Kriegserklärung erfolgte aber weder von französischer, noch von englischer Seite, weil jede der Parteien sich die Rolle des angegriffenen Theiles und damit die für diesen Fall

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 25 und unten § 18 Note [3]).

4) Erklärung, überreicht durch den Gesandten, Marquis de Noailles, an den grossbritannischen Hof, vom 13. März 1778 (abgedr. in Dohm, Materialien u. s. w. III, S. 5 ff; Hennings, Sammlung u. s. w. I, S. 5 ff; Ch. de Martens, *Nouv. causes célèbres etc.* I, S. 406 ff.).

5) Königliche Ordonnanz in betreff der von den Kriegsschiffen gemachten Prisen vom 28. März 1778 [abgedr. im Auszuge in Martens, *Recueil* (2. éd.) III, S. 115 ff.]

durch Verträge mit anderen Mächten — Englands mit Holland, Frankreichs mit Spanien — stipulirten Vortheile und Subsidien sichern wollte.

Lange noch, bis ins Jahr 1780 hinein, stritten die beiden Gegner mittelst Denkschriften, Repliken und Dupliken[6]), in denen auch mannichfaltige Gewaltthätigkeiten, die sich zur See zugetragen haben sollten, zur Sprache kamen, um die Gunst der öffentlichen Meinung; der Seekrieg aber hatte, angekündigt durch das Erscheinen zahlreicher Sturmvögel: der Kaper, schon im Januar 1778 in den europäischen Gewässern begonnen.[7])

§ 13. Der feindlichen Coalition kräftiger zu begegnen, forderte jetzt England unter Berufung auf bestehende Verträge und die hundertjährige Allianz beider Staaten thätige Unterstützung seitens der Republik der Vereinigten Niederlande. Jedoch vergeblich. Die Interessen des holländischen Handels und dementsprechend die Sympathien der Generalstaaten neigten sich mehr auf die Seite der empörten Colonien. Musste doch die zu erhoffende Selbstständigkeit derselben den bisher nach englischen Gesetzen verbotenen directen Handelsverkehr seiner Colonien mit dem Auslande[1]) öffnen und also die Emancipation des transatlantischen Gebietes vom Mutterlande den unternehmenden Holländern von grossem Nutzen sein! Die Voraussetzung dazu wiederum war eine Demüthigung Englands im Kriege.

Die Regierung im Haag hüllte sich in tiefes Schweigen und ihrer, angesichts der schon von andern europäischen

6) Vgl. dieselben bei Dohm, Marterialien u. s. w. III u. IV und Ch. de Martens, *Nouv. causes célèbres etc.*, Bd. I, S. 425 ff.

7) Vgl. de Cussy, *Phases et causes célèbres etc.*, Bd. II. S. 21 ff.

1) Vgl. oben S. 33.

Mächten angegriffenen Position Englands nicht sehr riskanten, Weigerung gegenüber blieben alle Bemühungen der britischen Diplomatie erfolglos, wie nachdrücklich sie auch durch Deductionen aus den vertragsmässigen Stipulationen und endlich durch unverhüllte Drohungen mit rücksichtsloser Züchtigung den widerspenstigen Bundesgenossen zur Pflichterfüllung zu bewegen trachtete. Der Erfolg war, dass auch die Niederlande schliesslich mit Ausgang des Jahres 1780, durch England gezwungen, aber gegen England, in die Schranken traten.[2])

Bei den anderen Staaten Europas eröffneten sich erst recht wenig Aussichten auf Allianzen. Von der unverändert unfreundlichen Gesinnung Friedrichs d. Gr. gegen England war nichts zu erwarten, [3]) während Oesterreich kaum zur Betheiligung an einem Kampfe, der es so wenig berührte, und namentlich nicht gegen seinen bisherigen Bundesgenossen Frankreich zu reizen gewesen wäre. Die mehr als kühle Haltung Schwedens — König Gustav's III. weltbekannte Sympathien für Frankreich wurden von der französischen Regierung aufmerksamst gepflegt — und Dänemark-Norwegens verhiess, da ihnen jede Schwächung der britischen Seemacht nur höchst willkommen sein musste, kaum eine wohlwollende Neutralität, geschweige denn Succurs.

So war es nur naturgemäss, dass das allezeit selbstsüchtige England, nachdem es sich im Gefühle seiner colossalen Uebermacht zur See, auf deren eifersüchtige Bewahrung und Erhöhung sich im Grunde die ganze Politik der britischen Staatsmänner concentrirte, stets

2) Vgl. unten § 52 ff.

3) Vgl. unten § 56.

rücksichtslos, ja tyrannisch gegen jeden andern Seestaat benommen und seit dem siebenjährigen Kriege überhaupt Allianzen auf dem Continent zu knüpfen verschmäht hatte, nun in der Zeit der Noth isolirt dastand. Die Stunde der Abrechnung schien heranzunahen.

Vom Bundesgenossen gegenüber starken Feinden im Stich gelassen und einer animosen Haltung der meisten neutralen Staaten gewiss, warf das bedrängte englische Cabinet seine Augen hilfesuchend auf die einzige Macht, von der noch etwas zu hoffen war — auf Russland, dessen offene Allianz allein schon günstige Friedensbedingungen, mindestens aber eine entmuthigende Pression auf die Coalition der bourbonischen Höfe versprach. Hier mussten die Hebel angesetzt werden. Gelang es, Russland auf seine Seite zu ziehen, so war England nicht nur mit einem Schlage aus allen Ängsten befreit, sondern es konnte überdies noch die Erfüllung aller seiner Wünsche zu erreichen hoffen: über Frankreich zu triumphiren, die rebellischen Colonien fester denn je an Parlament und Regierung in London zu fesseln und mit den Holländern seinerseits gründliche Abrechnung zu halten.

2) England's Werbungen um eine Allianz mit Russland.[1])

§ 14. Das heimliche Spiel des französischen Ministeriums mit den Rebellen war der englischen Regierung nicht verborgen geblieben. Längst hatte sie sich auf die Eventualität eines Krieges mit Frankreich gefasst gemacht und, nachdem sie die Hilfe Russlands in den

1) Hauptquelle dafür sind noch immer die *Diaries* etc. Lord Malmesbury's (Harris), Bd. I, Abschnitt „*Russia*".

Kreis ihrer Berechnungen gezogen, das geeignete Werkzeug bei Zeiten sorgfältig ausgewählt.

Der vor kurzem ernannte englische Gesandte am Petersburger Hofe war gerade der rechte Mann für die hohe Aufgabe, die von seinem Vorgänger eingeleitete Negociation zu einem glücklichen Ende zu führen und das sehnlich erwünschte Band zu knüpfen. Sir James Harris (nachmals Lord Malmesbury)[2]) galt mit Recht für einen scharfsichtigen, rührigen und trotz seiner Jugend äusserst geschickten Diplomaten und, was in anbetracht seiner schwierigen Mission nicht zu unterschätzen war, er stand alsbald persönlich in höchster Gunst bei der Zarin, welche ihm wiederholt ausserordentliche Auszeichnungen, die sonst den Vertretern der fremden Mächte gegenüber nicht üblich waren und den Gesandten anderer Staaten am russischen Hofe zu jener Zeit niemals gewährt wurden, in der schmeichelhaftesten Weise hatte zu Theil werden lassen.[3]) Neben diesem Staatsmanne, dessen seltene Talente den ihm gewordenen Aufträgen angemessen waren, ragte unter den auswärtigen Diplomaten am russischen Hofe, seit Kaunitz Petersburg verlassen und den Grafen Cobenzl als Repräsentanten Oesterreichs zurückgelassen hatte (September 1779), höchstens noch einer seiner Widersacher, der preussische Gesandte Graf J. Eustach von Goertz[4]) hervor; die

2) Vgl. oben S. 9.

3) Vgl. z. B. in seinen „*Diaries* etc." Bd. I (2. éd. 1845), S. 157 und an vielen andern Stellen. Er ermöglichte sogar das scheinbar Unmögliche, jedenfalls von andern Diplomaten am selben Hofe für unerhört Erklärte, indem er von der Kaiserin zwei geheime Unterredungen erlangte (Vgl. unten § 34 und § 59).

4) Vgl. oben S. 6 und S. 9.

Uebrigen waren keine Capacitäten, blosse Geschäftsträger ihrer Regierungen ohne persönliche Bedeutung.

Bei Katharina's offenkundiger, seit dem Ausbruch des Aufstandes in Nordamerika vielleicht nicht ohne Absicht noch mehr zur Schau getragenen Vorliebe für die britische Nation, die seit mehr als einem Jahrhundert in regem Verkehr mit den Russen stand,[5]) ihrer ebenso bekannten Abneigung gegen die Amerikaner, die Rebellen gegen ihre legitime Staatsgewalt, und ihrem tiefen Groll endlich gegen Frankreich, dessen leitender Minister Graf Vergennes selbst ehemals als Gesandter am Goldenen Horn den Aspirationen Russlands auf Schritt und Tritt entgegengearbeitet hatte, während Choiseul's Agenten in Polen zum Widerstand und in Stokholm zu kriegerischen Unternehmungen gegen Russland reizten[6]) — bei diesen Zu- und Abneigungen Katharina's schien den Bestrebungen Englands nicht geringe Aussicht auf Erfolg zu winken.

Sir Harris hatte es sich von Hause aus angelegen sein lassen, nachdem er die Kaiserin als kluge und geistreiche Frau kennen gelernt, auch ihren Charakter nach allen Seiten gründlichst zu studiren. Er glaubte bald herausgefunden zu haben, dass die Ruhmbegier und hohe Eitelkeit der vom Erfolg verwöhnten Kaiserin diejenigen Eigenschaften derselben seien, mit denen er namentlich zu rechnen hätte. Wie wenig er sich darin geirrt hatte, sollte sich nachher zeigen, als gerade diese nämlichen Eigenschaften der Kaiserin Bestrebungen in-

5) Vgl. Ф. Мартенсъ, *Современное международное право* etc. (F. v. Martens, Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisirten Nationen, deutsch von C. Bergbohm, Bd. I, Berlin 1883), § 23.

6) Vgl. K. v. Schlözer, Friedrich d. Gr. und Katharina die Zweite, Berlin 1859, S. 200 ff.

spirirten, welche kaum mehr etwas von der früheren Schwäche für England verriethen. Daneben vergass der gewandte Diplomat nicht, sich der Protection des Fürsten Potjemkin zu versichern, um durch dessen Vermittelung mit Uebergehung des Leiters der auswärtigen Geschäfte Russlands, des Grafen Nikita Iwanowitsch Panin, auch direct an höchster Stelle für die Wünsche seiner Auftraggeber wirken zu können.

Bald konnte Sir Harris, angesichts seiner persönlichen Stellung und der durchsichtigen Empfindungen der Kaiserin für die in Frage kommenden Gegner Englands, hoffnungsreich an die ehrenvolle Aufgabe gehen, welche ihm seine Regierung gestellt hatte. Gelang es ihm die Kaiserin dazu zu bewegen, dass sie offen und thatkräftig Englands Partei nahm und wenigstens ernstlich Miene machte, ihre Streitkräfte diesem Lande zur Verfügung zu stellen, so mussten voraussichtlich die von allen Seiten heraufziehenden Unwetter schwinden und Englands Gestirn glänzender denn je eine Welt voller Feinde und Neider überstrahlen. Es war ein grosser Dienst, den Sir Harris seinem Vaterlande zu leisten auserkoren war, und er widmete sich demselben mit einem solchen Eifer, dass er wirklich bis hart an das Ziel gelangte.

§ 15. Wenn nur nicht ebenderselbe Kanzler Graf Panin mit seinen Ansichten über die wahren Bedürfnisse des russischen Reiches gewesen wäre! Jener indolente Staatsmann, dessen Trägheit und Nachlässigkeit den Sarkasmus der briefstellernden Kaiserin nicht minder als die Spottsucht der pasquillirenden Hofgeschichten- und Memoirenschreiber herausforderte; jener alternde Minister, der längst die Gnade der Kaiserin verloren hatte und

trotz alledem ihr unentbehrlich blieb als der einzige der auswärtigen Geschäfte wirklich kundige unter allen Berathern seiner Herrin.

Und der vorsichtige, aller abenteuerlichen Politik abholde Panin that ohne Zweifel recht, wenn er den Abschluss eines Bündnisses mit England hintertrieb. Russland war noch zu erschöpft vom letzten Türkenkriege, die Finanzlage zumal war nichts weniger als glänzend. Ausserdem hätte ein Bündniss mit England das vorzüglich durch Panin gehegte cordiale Verhältniss zu Preussen — erst später, nach dem Besuch Kaiser Joseph's II. in Russland im Sommer 1780 und dem darauf im Mai folgenden förmlichen Bündnissvertrage zwischen beiden Souverainen, erkalteten die Beziehungen zu Friedrich d. Gr. — gestört und den Seekrieg sammt den, falls sich Englands Gegner durch die russisch-englische Bundesgenossenschaft nicht einschüchtern liessen, geradezu unabsehbaren Verwickelungen in seinem Gefolge für lange Zeit die Kräfte des Landes zu fremden Dingen im Westen in Anspruch genommen, da sie doch gemäss den Lieblingswünschen der Kaiserin für weitere Unternehmungen im Süden gesammelt werden sollten. Welchen Gewinn konnte sich Russland überhaupt aus einem Kriege an der Seite Englands in entlegenen Gegenden versprechen? Angenommen, das Unternehmen liefe glücklich ab, was, ausser dem Ruhme, konnte ihr ein Sieg über Frankreich und Spanien, von den amerikanischen Colonien ganz zu schweigen, für die voraussichtlich grossen Opfer einbringen? Mit dem Kriegsruhm zur See sah es übrigens bedenklich genug aus, wenigstens schienen massgebende Persönlichkeiten nicht ohne Grund befürchtet zu haben, dass die Flotte, obwohl sie so brillant

gegen die Türken debütirt hatte, jetzt die gewünschten Dienste und den beabsichtigten Effect nicht würde leisten können.[1])

So sprach offenbar Alles gegen die Annahme der englischen Vorschläge, ausgenommen die Eitelkeit der Kaiserin, die sich möglicherweise damit schmeichelte, dass ihre blosse Parteinahme für England die Gegner desselben zum Nachgeben zwingen würde, und also das Spiel wohl gar zu leicht nahm. Schliesslich, die Rolle des Protectors und Friedensvermittlers war günstiger, als die eines Alliirten, und doch nicht minder ehrenvoll.[2])

England machte allerdings, um Russland ein Aequivalent zu bieten, allerlei Hoffnungen auf künftige Unterstützung in den orientalischen Plänen — ein Sirenengesang, für den indessen Graf Panin, dem die Orientpolitik der Kaiserin und Potjemkin's überhaupt nicht genehm war, gänzlich unempfindlich blieb. Allein an festen Versprechungen fehlte noch viel, und selbst solchen gegenüber hätte der Kanzler schwerlich sein gerechtfertigtes Misstrauen in die Opferwilligkeit der interessirten Briten aufgegeben, vielmehr in der Natur des Gegengebotes, das einem Danaergeschenk verzweifelt ähnlich sah[3]), nur einen Grund mehr zur Ablehnung jeder Anstrengung zu Englands Gunsten gesehen. Seinem staatsmännischen Blick entging es nicht, wie verkehrt die Politik einer bewaffneten Einmischung in diesen Krieg sein würde, deren Vortheile sich nirgends in greifbarer Gestalt zeigen wollten, während die Neutralität nicht nur dem Handel

1) Vgl. unten § 42.

2) Vgl. auch v. D o h m, Denkwürdigkeiten u. s. w., Bd. II, S. 106 ff

3) England erbot sich schliesslich zur Abtretung der Insel Minorca. Vgl. unten § 59.

der Nordmächte überhaupt mehr Schwung, sondern vorzugsweise auch den russischen Producten, wie namentlich Baumaterial und Proviant, für die Dauer des Krieges gesteigerten lohnenden Absatz bringen musste.

§ 16. Als Sir Harris, nachdem zwischen England und Frankreich die Katastrophe eingetreten war, mit allem Ernst an die Realisirung seines Auftrages ging, begegnete er aus den angeführten Gründen bei dem Grafen Panin einer tiefen Abneigung gegen jede Solidarität mit England. Wenngleich der Kanzler, im Bewusstsein seines Gegensatzes zu den Gefühlen und Neigungen der Zarin, die Anträge nicht sofort schlechtweg von der Hand wies, sondern sich vielmehr zum öfteren auf eine Discussion derselben einliess, um immer wieder neue Bedenken vorzubringen, so durchschaute der englische Diplomat doch natürlich bald die wenig verhüllten Gesinnungen des preussenfreundlichen Ministers. Nach einigen misslungenen Versuchen gab er es auf, ihn, dessen Gewicht er nach der persönlichen Gnade der Herrscherin, mithin allzu gering schätzte, ferner zu umwerben und wandte sich ganz Potjemkin zu — das Verhältniss Beider scheint schliesslich, seit 1780, ein recht vertrautes gewesen zu sein — um durch den einflussreichen Günstling nun direct bei der Kaiserin Gehör für sein dringliches Anliegen und Katharina selbst, von der schliesslich doch die letzte Entscheidung in allen Cardinalfragen der hohen Politik ausging, für die Pläne des englischen Cabinets zu gewinnen[1]). Es war eine mühsame Arbeit, während welcher ihn bald schwere Zweifel an den Erfolg seiner Mission niederdrückten, bald die lebhaften Versicherungen ihrer

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 26, auch überhaupt Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I (2. ed.), S. 140 ff. und unten § 59.

Freundschaft für England seitens der Kaiserin zu neuen Hoffnungen ermuthigten. Er unterlag, aber weniger durch das überlegene Genie seines Gegners, als durch dessen unwiderstehlichen Bundesgenossen: das Wohl Russlands, besiegt.

Der russische Minister seinerseits wiederum liess keine Gelegenheit unbenützt vorübergehen, wo er die strengste Neutralität Russlands betonen konnte. Solche Anlässe boten sich oft genug dar, besonders in den häufigen diplomatischen Verhandlungen über seerechtliche Fragen, die während dieses Krieges eine ausnehmend wichtige Rolle spielen sollten. Unter ihnen waren es in erster Linie wieder die Grundsätze über den Handel der Neutralen, welche recht eigentlich den Kernpunkt der vielfach auf einander platzenden Interessen und Rechtsmeinungen bildeten; und sie gerade schufen die Veranlassung, dass sich Russland unter den Gunstbewerbungen Sir Harris' aus einem halb zur Allianz geneigten Gönner in den Stifter einer Liga verwandelte, welche Englands reizbarste Stelle: seine Dictatur auf dem Meere, anzutasten wagte. Diese Enttäuschung war bitter, aber nicht unverdient. Der Alleinherrscher zur See musste sich auch allein seiner Feinde erwehren.

II. Das Recht des neutralen Seehandels.

§ 17. Parallel den Bemühungen Englands um die Hilfe Russlands laufen continuirliche Beschwerden und Vorstellungen der Neutralen über die üble Behandlung, welcher sich ihr Handel zur See durch die Kriegführenden ausgesetzt fand. Bei der immensen Ausdehnung des Kriegsfeldes und der stetig wachsenden Erbitterung des Kampfes konnte es, angesichts der damals — und wohl

auch noch heute — herrschenden übertriebenen Meinung der Kriegsparteien von ihren Befugnissen gegenüber jedem Handelsfahrzeuge auf hoher See, es segle unter welcher Flagge es wolle, nicht ausbleiben, dass alsbald auch die Neutralen durch anfänglich vereinzelt, dann immer häufiger auftretende Vorkommnisse im Genusse ihrer Handelsvortheile gestört wurden.

Der Krieg hatte seine gute Seite für sie: nicht blos an den Waaren, sondern auch durch den hohen Lohn der Frachtfahrten unter der verhältnissmässig, d. h. im Vergleich zu der einer kriegführenden Nation, sichern neutralen Flagge konnte viel verdient werden und wurde auch soviel profitirt, dass man von den übertriebenen Klagen, nach denen es den Anschein hat, als befände sich der neutrale Seehandel zur Zeit des Krieges in einem Zustande fortgesetzten Martyriums, etwas abziehen muss. Immerhin hatte der Seekrieg für ihn auch eine böse Kehrseite: die Quälereien und zudringlichen Visitationen durch beutegierige Kaper, die Abführung in entfernte Häfen nebst der Gefahr, selbst bei loyalem Verhalten durch die Prisengerichte der Kriegführenden willkürlich condemnirt zu werden, drohten jedem Kauffahrer, der, einmal aufgebracht, besten Falles nur mit schwerem Zeitverlust und versäumter Conjunctur aus allen Fährlichkeiten zu entrinnen hoffen durfte.

Kaum war es möglich, hinsichtlich der Beweise über die Provenienz und die Destination der Befrachtung, der Nationalität der Mannschaft, wovon die Anerkennung des Schiffes als eines neutralen abhing, der Form und Zahl der Schiffspapiere u. s. w. wirklich allen Anforderungen aller Kriegsparteien gerecht zu werden und keinem lüsternen Kaper oder thatendurstigen Commandeur eines

Kriegsfahrzeuges den Vorwand zu bieten, das Schiff vor ein Prisengericht zu schleppen, welches seinerseits natürlich nur zu bereit war, überall Verdächtiges zu erblicken und bei jedem Verdacht Schiff und Ladung ganz oder theilweise für „gute Prise“ zu erklären. Jedes Prisengericht bestand damals wie heute ausschliesslich aus Beamten des kriegführenden Staates, das Prisenverfahren in dem sog. Reclameprocess, d. h. im Grossen und Ganzen darin, dass Eigenthümer und Befrachter des Schiffes ihrerseits ihre Unschuld all' den unerschöpflichen Verdächtigungen des Kapers gegenüber zu erweisen hatten. Gelang dies möglicherweise auch vollkommen, so war doch ein Schadensersatz von dem um Ausreden nie verlegenen Freibeuter selten anders, als mittelst Intervention der Consuln und Gesandten zu erlangen.

Und das materielle Seerecht erst! Das war zu verworren, als dass ein neutraler Kaufmann allen Schlingen hätte mit Sicherheit entgehen können. Zwar pflegten die streitenden Theile beim Ausbruch der Feindseligkeiten die den Neutralen gegenüber zu befolgenden Maximen auszusprechen, sei es in Instructionen an die Commandeure ihrer Kriegsschiffe, sei es an die Inhaber von Kaperbriefen. Von Gleichartigkeit und Einheitlichkeit der Grundsätze war dabei indessen nie die Rede, vielmehr stellte sich die Sache so, dass jeder Kriegführende fast gegen jeden Neutralen andere Regeln in Anwendung zu bringen gedachte, je nach dem Inhalt der zahlreichen, für die Eventualität eines Seekrieges abgeschlossenen Verträge, sonst aber ganz nach eigenem Ermessen verordnete was ihm gut dünkte, wenn er es nicht überhaupt vorzog, seinen prisenrichterlichen Instanzen die Entscheidung nach dem „allgemeinen Völkerrecht“ zu überlassen.

Wer konnte errathen, was die Prisenrichter aller Länder sich bei diesem profusen Controversencomplex, genannt „allgemeines Völkerrecht", denken würden? Wer alle diese bald hart, bald milde lautenden, fast immer sehr elastischen Normen, diese bald unbedingt, bald unter einer unermesslichen Menge Voraussetzungen Platz greifenden Regeln kennen, die oft genug ganz ungenügend oder nur in Sprachen, die nicht Jedermann geläufig, publicirt worden waren? Wer den überraschenden Evolutionen einer raffinirten Interpretationskunst aus dem Wege gehen, darin es namentlich die englischen Admiralitätsrichter so weit gebracht hatten? Wo war die Controle über die autorisirten Freibeuter, die ungezügelt und ungestraft nach Herzenslust plünderten und raubten, was ihnen der Wind vor die Kanonen trieb?

Unter den schlechtesten Auspicien für alle anderen schiffahrenden Völker hatte 1778 der Kampf zwischen den beiden stärksten Seemächten begonnen. Ohne jede officielle Kunde darüber, dass der Krieg *de facto* eröffnet sei,[1]) setzten die neutralen Nationen anfangs ihre Handelsgeschäfte so fort als lebte Europa im tiefsten Frieden. Sie transportirten unter Anderem nach wie vor Waaren französischer Eigenthümer und nach Frankreich bestimmte, als Kriegsmunition oder zur Ausrüstung von Schiffen dienliche Gegenstände, die sich nunmehr in Folge des eingetretenen Kriegszustandes in „feindliches Gut" und „Kriegscontrebande" verwandelten und als solche von den englischen Kapern confiscirt wurden. Auf diplomatische Intervention hin ordnete die englische Regierung allerdings an, dass in anbetracht der unleug-

1) Vgl. oben S. 54 ff.

baren Ungewissheit über das Kriegsverhältniss zwischen England und Frankreich allen vor dem 10. November 1778 aufgebrachten schwedischen, dänischen und preussischen Kauffahrern die Processkosten erstattet und die Schiffe selbst mitsammt dem Theil ihrer Ladungen, der neutraler Herkunft und nicht zu Kriegszwecken verwendbar war, freigegeben werden sollten: die französischen Waaren aber wurden nichtsdestoweniger für verfallen erklärt und auch von dem neutralen Gut die Contrebandeartikel gegen Entschädigung nach billiger Schätzung und Entrichtung des Frachtlohns expropriirt.[2]) England, auf dessen Haltung in seerechtlichen Fragen Alles ankam, weil es durch seine Flotte und sein organisirtes Kaperwesen unter allen Seemächten die furchtbarste war, machte keine Miene, von dem Satz des *Consolato del mare*, nach welchem feindliches Eigenthum auch an neutralem Bord confiscabel ist, abzugehen, noch weniger, den Begriff der Kriegscontrebande auf die unmittelbar zu Kampfeszwecken verwendbaren Gegenstände zu beschränken. Schlimme Aussichten für die Neutralen!

1) Die Verordnungen der Kriegführenden.

§ 18. Was zunächst die kriegführenden Parteien betrifft, so nahmen sie in folgender Weise Stellung zu dem neutralen Seehandel:

I. Die aufständischen Colonien von Nordamerika oder, wie sie sich jetzt nannten, die „Vereinigten dreizehn Landschaften“ gaben anfangs

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 38.

keine bestimmte Erklärung darüber ab, ob sie den Satz, dass die Flagge die Ladung decke, gelten lassen oder aber englische Waaren grundsätzlich auch auf neutralen Schiffen als gute Prise behandelt wissen wollten. [1]) Ebensowenig zählten sie in erschöpfender Weise die Gegenstände auf, welche von ihnen als Contrebande angesehen werden würden, sondern beschränkten sich darauf, im Allgemeinen den Transport von „Waffen, Schiesspulver, Munition, Provision und anderen Contrebandewaaren" nach englischen Häfen zu verbieten. Als man aber 1777 seitens der Neutralen gegen das Verfahren amerikanischer Kaper remonstrirte, wurde den Letzteren von den in Paris weilenden Agenten des Congresses eingeschärft, [2]) nicht nur dass sie sich in den Gewässern, welche völkerrechtlich als nationale, d. h. gleichsam als Eigenthum der Uferstaaten anzusehen sind, bei strenger Ahndung jeder Ausübung von Visitationen und feindlichen Actionen zu enthalten hätten, sondern auch dass sie aus der gesammten Ladung neutraler Schiffe einzig und allein die Contrebande confisciren dürften. Neue Beschwerden boten dem Congress selbst Anlass, [3]) sich durch Wiederholung jener Ermahnung und derselben Interpretation, welche seine Diplomaten der 1776er Kaperinstruction gegeben hatten, die Sympathien der neutralen Nationen Europas nach dieser Seite zu erwerben. So wurde also von Seiten der Amerikaner das wichtige Princip „Frei Schiff — frei Gut" anerkannt;

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 19.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 24.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 27 vom 9. Mai 1778. Im Handelsvertrage vom 6. Februar 1778 (Vgl. oben S. 54) hatten die Vereinigten Staaten und Frankreich sich gegenseitige Behandlung nach dem Grundsatze „Frei Schiff — frei Gut" für den Fall eines Krieges zugestanden.

eine nähere Umschreibung des Begriffes der Contrebande haben sie jedoch auch später nicht geliefert.

§ 19. II. Frankreich, sonst nur zu geneigt, ähnlich wie England als Neutraler möglichst ausgedehnte Befugnisse zu prätendiren, als Kriegspartei aber den neutralen Staaten möglichst wenig zuzugestehen, offenbarte in diesem Kriege, nachdem es anfangs die harten Vorschriften von 1681 erneuert hatte,[1]) plötzlich eine auffällige Milde — ein nicht unwirksames Mittel, in dem schweren Kampfe mit dem Rivalen jenseits des Canals die übrigen europäischen Nationen für sich einzunehmen, die Bösartigkeit des Widersachers dagegen durch den Contrast um so schwärzer erscheinen zu lassen. Ein Arrêt des Staatsraths vom August 1778 z. B. regelte die bei der Procedur der Prisen einzuhaltenden Formalitäten, welche zum Theil eine Sicherung der Neutralen gegen Willkür und unnöthige Härte bezweckten; später, mittelst Reglements vom 8. November 1779,[2]) wurden sogar die Consuln an den im Auslande belegenen Sitzen französischer Prisengerichte mit der Bewahrung der neutralen Schiffe, Güter und Equipagen vor jeder Unbilligkeit und inhumanen Behandlung beauftragt. Indessen, das waren nur Nebensachen. Aber schon vorher hatte die französische Regierung einen Schritt zur theilweisen Erfüllung des dringendsten aller damaligen Wünsche der Neutralen gethan und durch ein „Reglement, die Schiffahrt der neutralen Fahrzeuge in Kriegszeiten betreffend“[3]) vom 26. Juli 1778 festgesetzt:

---

1) Vgl. Urk.-Reg Nr. 28 und oben S. 39.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 70.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 29.

1) dass neutrale Kauffahrer überhaupt nicht aufgebracht werden sollen, selbst dann nicht, wenn sie aus einem feindlichen Hafen kommen oder nach einem solchen fahren, es sei denn, dass sie blokirten Häfen oder belagerten Ortschaften Unterstützung zu bringen vorhätten, und

2) dass von der Ladung unter neutraler Flagge unbedingt nichts als die für den Feind bestimmten Contrébandewaaren confiscirt werden dürfe; nur wenn diese drei Viertheile und mehr des totalen Frachtwerthes betragen, sollen Schiff und Ladung ganz verfallen sein.

Dieses Reglement vom 26. Juli 1778, dem im Uebrigen die berüchtigte Seeordnung von 1681 als Supplement dienen sollte, statuirt also principiell den Satz „Frei Schiff — frei Gut“ [4]) und nimmt demnach eine denkwürdige Stelle in der Geschichte des Seekriegsrechts ein. Leider aber behielt sich Frankreich den Widerruf der grossmüthigen Concession für den Fall vor, dass der Feind nicht vor Ablauf von sechs Monaten Reciprocität zugestehe — eine heikle Bedingung angesichts des Umstandes, dass die einzelnen Neutralen ja keinerlei absolute Disposition über Zugeständniss oder Ablehnung des nämlichen Princips durch England, sei es für einzelne, sei es für alle neutrale Staaten insgesammt, besassen.

In der That machte Frankreich, zwar nicht sämmtlichen von England nach dem entgegengesetzten Grundsatz „Frei Schiff — unfrei Gut“ behandelten neutralen Staaten, aber doch einem: Holland gegenüber auf kurze Zeit von der leidigen Reservation Gebrauch. Ein Staatsrathsarrêt vom 14. Januar 1779 [5]) erklärte, da die Vereinigten Niederlande ungeachtet ihrer günstigen Verträge von England nicht ebendasselbe Zugeständniss, welches der König von Frankreich unter Vorbehalt allen neu-

4) Vgl. über die Interpretation des Art. I. Pistoye et Duverdy, *Traité des prises maritimes*, Paris 1859, Bd. I, S. 360 ff. und auch Wheaton, *Histoire etc.*, Bd. I, § 13 (4. éd. S. 357 ff.); de Boeck, *De la propriété privée ennemie etc.*, S. 58.

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 41.

tralen Nationen eröffnet, zu erwirken vermocht, im Gegentheil von der standhaften Verfolgung ihrer Rechte abgelassen und einige Ansprüche sogar gänzlich aufgegeben hätten, so werde hiemit, neben einigen anderen Zusicherungen, auch das Privilegium aus dem Art. I. des Reglements vom 26. Juli 1778 hinsichtlich der holländischen Kauffahrer aufgehoben. Die leitende Absicht war, durch diese Pression zur Paralysirung der Wirkungen beizutragen, die Englands Drängen auf Holland haben könnte.[6]) Mit Bestimmtheit darf man auf das Wirken dieses Motivs als des eigentlichen hinter den transparenten Vorwänden daraus schliessen, dass die französische Regierung eine Ausnahme mit Amsterdam machte und für diese Stadt die Vergünstigung in Geltung beliess. „In anbetracht dessen", sagt das Arrêt, „dass Amsterdam höchst patriotische Anstrengungen gemacht hat, um die holländische Regierung dazu zu vermögen, dass sie sich vom Londoner Hofe die Garantie der aus ihrer Unabhängigkeit fliessenden unbeschränkten Freiheit und Integrität ihres Handels, welche ihr nach Völkerrecht und bestehenden Tractaten gebührt, verschaffe, wünschte der König von Frankreich dieser Stadt einen eclatanten Beweis seines Wohlwollens zu geben". Das heisst aus dem Diplomatischen übersetzt: die Amsterdamer Kaufmannschaft perhorrescirte auf's entschiedenste jedes Zusammengehen mit England und raisonnirte am lautesten wider die Störungen, welche England ihrem Handel bereitete; ja die städtischen Autoritäten conspirirten sogar ein wenig auf eigene Hand mit den amerikanischen Colonien [7]) — und wie nun einerseits die Aufhebung der Befugniss zum ungehinderten Transport feindlicher Privatgüter für die Niederlande einen gelinden Druck auf die schwankenden Elemente der Generalstaaten ausüben sollte, so beabsichtigte Frankreich andrerseits durch ausdrückliche Begünstigung die Stadt Amsterdam in ihren Bestrebungen zu ermuntern. Damit wurde die grosse Handelsstadt der englischen Regierung als erbitterte Feindin denuncirt und wieder etwas zur Erhöhung der Spannung zwischen den Concurrenten zur See beigetragen. Das Mittel wirkte jedenfalls zu seinem Theil an der Beförderung einer entschiedeneren Stellungnahme Hollands gegen England mit.

6) Vgl. unten § 52, 53.

7) Vgl. unten § 54.

Als kein Zweifel mehr darüber obwaltete, dass die Generalstaaten über kurz oder lang die praktisch wider England gerichteten Grundsätze der Bewaffneten Neutralität acceptiren würden, oder, wie es in der officiellen Version hiess, „nachdem die Vereinigten Niederlande Disposition getroffen, um die verlangte Reciprocität herbeizuschaffen", hob ein neues Arrêt vom 22. April 1780,[8]) mitgetheilt durch eine Note des französischen Gesandten im Haag vom 26. April 1780,[9]) die interimistische Beschränkung auf und stellte auch für Holland die Vergünstigungen vom 26. Juli wieder her.

Von dieser partiellen und temporären Unterbrechung abgesehen, wurde seitens Frankreichs während des nordamerikanischen Freiheitskrieges das Princip „Frei Schiff — frei Gut" aufrechterhalten;[10]) über den Begriff der Contrebande hat es jedoch so wenig ausdrückliche Bestimmung getroffen[11]), wie über den der Blokade.

§ 20. III. Obwohl sonach seine beiden Gegner den Grundsatz adoptirten, dass die neutrale Flagge das feindliche Privateigenthum — Contrebande immer ausgenommen — decke, hielt England hartnäckig an seiner alten Maxime, das Gut der feindlichen Nation zu nehmen, wo irgend es desselben habhaft werden könnte, fest[1]) und liess in betreff der Contrebande[2]) wo es anging die extensivste Interpretation gelten, nach welcher z. B. alle

---

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 104.

9) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 109.

10) Auf die Ausschreitungen der Praxis fällt ein recht grelles Licht durch die Behandlung des dänischen Schiffes „*Enighed*" im December 1779 und den Process gegen sechs holländische Schiffe im Mai — Juli 1781. Vgl. Hennings, Sammlung etc., Bd. II, S. 147—177 und S. 202—246.

11) Ueber die bezüglichen Verträge Frankreichs mit den neutralen Staaten vgl. unten § 48 Art. II.

1) Vgl. oben S. 39 und unten § 50.

2) Ueber die bezüglichen Verträge Englands mit den neutralen Staaten vgl. unten § 48 Art. II.

Schiffsausrüstungsartikel mit unter die verbotenen Waaren, alle „*munitions navales*“ mit unter den Terminus „*munitions*“ der Verträge fallen sollten.

Ihren Colonien gegenüber befand sich die englische Regierung in einer unentschiedenen und unklaren Lage. Einestheils konnte sie nicht umhin, die Amerikaner als Kriegspartei zu behandeln; anderntheils wollte sie in ihnen doch wieder Rebellen sehen, sie als Rebellen bezeichnen und die Fehde als eine rein interne Angelegenheit zwischen der legitimen Staatsgewalt und einem aufständischen Territorium betrachten dürfen, jedenfalls eine Selbständigkeit der Colonien im völkerrechtlichen Sinne und dem Auslande gegenüber nicht zugeben. Mit der Machtvollkommenheit der souverainen Gewalt, welche zur Dämpfung eines Aufruhrs uneingeschränkt alle Mittel wählen kann, verbot sie durch Parlamentsacte vom 2. Mai 1776 [3]) und 20. Februar 1777 [4]) ausnahmslos jeden Handel und Verkehr mit den aufständischen Colonien und bedrohte alle zuwider handelnden, englischen wie fremden, Schiffe mit der Aussicht, gleich offenen Feinden zum Besten des Kaptors weggenommen zu werden. Die diesen Parlamentsacten entsprechenden Kaperinstructionen vom 2. Mai 1776 [5]) resp. 27. März 1777 [6]) verordneten, dass alle amerikanischen Fahrzeuge mitsammt der ganzen Ladung, gleichviel welcher Herkunft, der Confiscation verfallen sein, Fahrzeuge anderer Nationalitäten aber nach den Verträgen und dem „allgemeinen Völkerrecht“

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 20.
4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 22.
5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 21.
6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 23.

behandelt, wenn sie aber Contrebande führten gleichfalls mitsammt ihrer Fracht weggenommen werden sollten.

Nachdem die französische Regierung ihr Bündniss mit den Colonien declarirt und der Kampf sich in Folge dessen bis in die europäischen Meere ausgedehnt hatte, erhielten die englischen Kaper specielle Instructionen vom 5. August 1778 [7]) gegen Frankreich. Wenn darin auch nicht die Wegnahme der französischen Waaren von neutralen Schiffen stricte angeordnet wurde, so war dieselbe doch auch nicht ausdrüchlich ausgeschlossen. Ein Zusatz vom 15. December desselben Jahres [8]) zu dieser Instruction, der zugleich den Begriff der Contrebande auf „alle Land- und Seekriegsbedürfnisse“ ausdehnte und den Prisenrichtern also die weiteste Auslegung nahelegte, machte es klar, was die Neutralen ohnehin schon aus der Praxis zu entnehmen Gelegenheit gehabt hatten, dass nämlich England nach wie vor bei dem Princip „Frei Schiff — unfrei Gut“ bleiben wolle. Gelegentliche Antworten auf die Beschwerden der intervenirenden Diplomatie des Auslandes [9]) bestätigten den unabänderlichen Entschluss Englands, stets nach dieser Maxime zu verfahren, wenngleich seine Feinde, freilich nicht um Englands, sondern um der Neutralen willen, ihrerseits auf die Wegnahme englischer Waaren von neutralen Schiffen resignirt hatten.

2) Die Verordnungen der Neutralen.

§ 21. In den aus Anlass des zwischen Frankreich und England ausgebrochenen Krieges erschienenen

7) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 31.

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 39.

9) Vgl. oben S. 68.

Publicationen der Neutralen ist wenig Bemerkenswerthes enthalten.

I. Von den am Mittelländischen Meere belegenen seefahrenden Staaten haben sich die bedeutenderen über den Handel und überhaupt die Pflichten ihrer Unterthanen angesichts des Kriegszustandes ausgesprochen: 1) Toscana: Reglement vom 1. August 1778 [1]); 2) Neapel: Edict vom 19. September 1778 [2]); 3) Kirchenstaat: Edict vom 4. März 1779 [3]); 4) Genua: Edict vom 1. Juli 1779 [4]); 5) Venedig: Edict vom 9. September 1779.[5])

II. Unter den Neutralen des Nordens haben sich, wie es scheint, in dieser Epoche des Krieges, d. h. vor der Inauguration der Bewaffneten Neutralität, nur drei Staaten mit Verordnungen an ihre Unterthanen gewandt:

1) Die Hansastadt Hamburg machte am 18. September 1778 ein „Reglement in Ansehung der Hamburgischen Handlung und Schiffahrt währenden Krieges“ bekannt. [6])

Darin appellirt der Rath an die „edle Wohlgesinnung“ der Kriegsmächte und hofft, sie würden den „im Völkerrechte fest begründeten Satz, dass frei Schiff frei Gut mache“ zur Richtschnur nehmen; dann folgt eine Reihe detaillirter Angaben über die Beschaffenheit der Schiffspapiere und sonstige Bedingungen (Art. II ff.), unter denen Schiff und Ladung von den Kapern und Prisengerichten verschont zu werden Aussicht hätten; endlich wird vor der Verfrachtung von Contrebande d. h. Waaren,

1) Vgl. Urk.-Reg Nr. 30.
2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 34.
3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 48.
4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 61.
5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 66.
6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 33.

„die zur directen und unmittelbaren Kriegsmunition dienlich sind", gewarnt, auch ein Verzeichniss derselben mit dem Bemerken gegeben (Art. XVI), dass die „anderweitigen etwaigen Contrebande" aus den öffentlichen Verkündigungen der kriegführenden Mächte zu ergänzen seien (Art. XVII, XXI). Die Erwartungen des Magistrats in betreff des „Frei Schiff — frei Gut" waren, soweit Frankreich und die amerikanischen Colonien in Frage kamen, bereits in Erfüllung gegangen, erwiesen sich aber hinsichtlich Englands so eitel, wie die gar zu sanguinische Erwartung, dass Hamburgs Schiffahrt vor allen Fährlichkeiten gesichert sei, so lange sie sich loyal nach diesem Reglement richte.

2) Schweden erliess, kurz vor Abschluss seiner Verhandlungen mit Russland behufs Herstellung einer gleichartigen Protection ihrer Handelsinteressen,[7]) eine Ordonnanz vom 18. Februar 1779,[8]) worin auf die denkbar abstracteste Weise den Angehörigen des schwedischen Staates alle neutralitätswidrigen Handlungen, wie namentlich Ausrüstung von Kapern und Verschiffung von Contrebande, die nicht definirt wird, für die Kriegsparteien verboten, alle anderen Handelsgeschäfte ausdrücklich erlaubt werden.

3) Endlich hat noch Holland am 3. Mai 1779 seinen Unterthanen, nachdem dieselben Ursache zu Beschwerden gegeben, die Betheiligung an allen Kaperunternehmungen untersagt.[9])

An diesen Verordnungen der Neutralen, zumeist der schwedischen, fällt weniger das auf, was darin gesagt ist, als das, was darin fehlt. Und diese Mängel sind praktisch höchst bedenklich. Sie finden sich aber in den meisten ähnlichen Publicationen bis in die neueste

7) Vgl. unten § 25 ff.

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 45.

9) Vgl. unten § 52.

Zeit hinein und hängen wesentlich mit zwei Fehlern zusammen, von denen die neutralen Regierungen sich, so scheint es, durchaus nicht loszumachen vermögen, nämlich einmal mit der Ueberschätzung der Bedeutung solcher Publicationen und sodann mit der inveterirten Unklarheit über den Zweck derselben. In ersterer Beziehung ist die Frage aufzuwerfen: Was gilt die Rechtsanschauung der neutralen Regierung gegenüber dem dissentirenden Kriegführenden, der den Prisenrichter einsetzt, ihn mit Entscheidungsregeln versieht und ihm mit gewaffneter Hand die Objecte des Richterspruches zuführt? In letzterer Beziehung aber ist darauf hinzuweisen, dass von den Grundsätzen der Kriegsparteien abweichende Principien seitens der neutralen Regierung eher diesen, als den eigenen Unterthanen zu verkünden sind. Die Letzteren verlangen zu wissen, nicht was die Rechtsanschauung ihrer Regierung ist, sondern was sie thun dürfen und was nicht, wenn sie nicht Schaden leiden wollen. Da der Schaden ihnen aber regelmässig von dem Kriegführenden her droht, so wäre wohl eine Bekanntmachung derjenigen Grundsätze, nach welchen dieser verfahren wird, nützlich, während die Proclamationen, in denen die neutralen Regierungen ihren Unterthanen das erlauben, was der Prisenrichter ahnden wird, schädlich sind. Ausgenommen bleibt natürlich der Fall, dass die neutrale Regierung entweder ihrem Unterthan den erlittenen Verlust ersetzen oder aber mit Waffengewalt für ihn eintreten will.[10])

10) Vgl. darüber auch weiter unten § 62 ff.

Capitel IV.

Die Neutralisation des Seeweges auf der Nordsee durch die drei Nordmächte im Jahre 1779.

I. Das russisch-schwedisch-dänische „Concert" von 1779.

§ 22. Es war im Sommer 1778, als sich zuerst amerikanische Kaper, darunter einer mit 150 Mann und 20 Kanonen, in der Nordsee zeigten und dort auf englische Handelsschiffe und Waaren, die auf der Reise von oder nach Archangel waren, Jagd machten. Beim Nord-Cap überfielen sie im Juli acht in Gesellschaft segelnde Schiffe, von denen sie vier verstreuten, drei mit sich fortschleppten und das achte, nachdem sie es bis auf Taue, Anker und Ballast ausgeplündert, den Wellen überliessen. Es wurde mit seiner unglücklichen Besatzung durch Fischer auf der Höhe vor der Insel Kildin (im District Kola) geborgen.[1])

Dieser eclatante Fall versetzte die Kaiserin sofort in hohe Erregung[2]) und gab zum ersten Meinungsaus-

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 32.

2) Vgl. Briefe Katharina's II. an Grimm (herausgegeben von J. Grot. Vgl. oben S. 15), Nr. 57 vom 11. August 1778 (S. 96): *„Saves vous quel*

tausch zwischen den hierdurch beunruhigten Staaten Anlass: Russland, Dänemark und Schweden mussten sich dadurch aufgefordert sehen, sich wieder wie vor zwanzig Jahren[3]) behufs gemeinschaftlicher Abwehr mit einander zu verständigen. Der russische Gesandte in Kopenhagen erhielt am 27. (16.) August 1778 vom Grafen Panin den Auftrag,[4]) den dänischen Minister Grafen Bernstorf[5]) über einen Plan zu sondiren, wie solchen, bisher in jenen Gegenden unbekannten *„sortes de brigandages"* begegnet werden könnte. Vorläufig proponirte Panin, dass Russland und Dänemark im nächsten Frühling kleine Flottillen von gleicher Stärke auslaufen lassen sollten, welche diese Gegenden der Nordsee vor den Beutejägern zu schützen hätten. Das Interesse Dänemarks liess ein bereitwilliges Eingehen auf dergleichen Vorschläge erwarten[6]) und in der That

---

tort ces armateurs américains me font? Ils me prennent des vaisseaux marchands qui partent d'Archangel; ils ont fait ce bon métier aux mois de juillet et d'août, mais je vous promets bien que le premier qui se frottera au commerce d'Archangel l'année qui vient, il me le paiera cher, car je ne suis pas frère G. (Gustav III. von Schweden): *on ne me joue point impunément sur le nez; ou, ils feront au frère* G. *tout ce qu'ils voudront, mais pas à moi, sans s'en mordre les doigts; je suis fachée, mais très fachée.*" Im Brief Nr. 58 (S. 97) sagt die Kaiserin mit Beziehung auf Kunstschätze, die in Italien für sie eingekauft und nun von Livorno unterwegs waren: „ . . . . *et Dieu veuille sauver les loges de Raphaël des tempêtes et des mains des armateurs américains, contre quels je suis très en colère, parcequ'ils me ruinent mon commerce d'Archangel.*"

3) Vgl. oben S. 48 Note 1.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 32.

5) Graf Andreas Peter von Bernstorf der Ältere, der ausgezeichnete Staatsmann und langjährige Leiter des dänischen Ministeriums des Auswärtigen. Vgl. oben S. 8.

6) Schon gleich beim Ausbruch des Krieges hätte Graf Bernstorf gern einige Schiffe zum Schutze der dänischen Kauffahrtei ausgerüstet gesehen, doch war sein Wunsch an der übelangebrachten Sparsamkeit des Finanzministers Schimmelmann gescheitert. Vgl. Urk.-Reg. Nr. 37.

konnte der dänischen Regierung, welche die langgestreckte Küste Norwegens nach Möglichkeit von den Kapern freizuhalten bedacht sein musste, nichts gelegener kommen als eine Association mit Russland zum Zweck gemeinschaftlicher Abwehr gleichartiger Bedrohungen. Hatte sie doch bereits den Vorgeschmack dessen, was der dänischen Schiffahrt aus einem Kriege *en outrance* der Westmächte drohte, gekostet.[7]) Ausserdem waren Russland und Dänemark schon durch ein enges Bündniss vom 1. August 1773[8]) mit einander liirt.

Graf Bernstorf wies also die Admiralität an, sofort die geeigneten Massnahmen vorzubereiten, und antwortete im Allgemeinen zustimmend auf die erste Anregung einer gemeinsamen Thätigkeit zur Sicherung der Handelsinteressen beider Länder.[9])

§ 23. Da der dänische Staatsmann aber erkannt hatte, wie ungenügend, mindestens soweit Dänemarks Schiffahrtsinteressen in Frage kamen, die projectirten Massregeln im Hinblick auf die noch weiter zu erwartende Unbill seitens der Kriegführenden, von denen nur Frankreich und auch dieses nur bedingt [1]) den Wünschen der Neutralen Rechnung zu tragen versprach, während England grundsätzlich und praktisch seinen Entschluss, denselben keinerlei Concessionen zu machen, schroff und klar kundgegeben hatte [2]) — da Graf Bernstorf also erkannte, wie ungenügend für sich allein die projectirten

7) Vgl. oben S. 68.

8) Vgl. unten § 49.

9) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 37.

1) Vgl. oben S. 71.

2) Vgl. oben S. 75.

Massregeln sein würden, so knüpfte er an die Aufforderung der russischen Regierung seinerseits einen umfassenderen Vorschlag, den er allseitig explicirte.

Nach seiner Meinung [3]) sollte die Abwehr überhaupt von beiden Mächten solidarisch und systematisch betrieben werden. Vor Allem sollten daher die Commandeure der im Frühjahr zu detachirenden Flottenescadres keinen Unterschied zwischen den Unterthanen beider Contrahenten machen, sondern die Handelsinteressen Russlands wie Dänemarks in gleicher Weise gegen jede Belästigung vertheidigen, die Verletzung an jedem Beleidiger rächen, während die erforderlichen Satisfactions- und Schadensersatzforderungen bei dem betreffenden Kriegführenden von der Diplomatie beider Vertragstheile gemeinsam zu erfolgen hätten. Ferner sollte sich die projectirte Convention auf die ganze Dauer des gegenwärtigen Krieges und auf alle Meere, nicht blos die Nord- und die Ostsee, erstrecken und den kriegführenden Staaten Europa's officiell mitgetheilt, andererseits aber den resp. Unterthanen jeder Handel mit Contrebande verboten werden, worunter jedoch nichts einbegriffen sein dürfe, als was die Verträge Russlands resp. Dänemarks mit den Kriegsparteien oder, in Ermangelung vertragsmässiger Stipulationen, das allgemeine Völkerrecht als Contrebande anerkenne. Hinsichtlich der Stärke, Aufgabe, Actionsweise u. s. w. der Flottillen wären besondere Vereinbarungen zu treffen.

Aber Graf Bernstorf beabsichtigte überdies gleich noch viel weiter zu gehen oder vielmehr die Ankündigung der neutralerseits zu stellenden Forderungen wie der in Aussicht genommenen kräftigen Reaction von

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 35 und Nr. 36.

Hause aus an die rechte Adresse gelangen zu lassen, und diese war — England.

Von den vereinzelten nordamerikanischen Kapern war auf die Dauer wenig zu befürchten, die französischen mieden wohlweislich überhaupt die Nordsee; dagegen konnten die englischen dem Handel der Neutralen allerdings furchtbar werden. Und in England war jedenfalls die Stelle zu suchen, gegen welche alle Angriffe behufs zukünftiger Wandlung der bisher so barbarischen Behandlung der Neutralen, die schon bevor sie etwas von dem zwischen den Westmächten eingetretenen Kriegszustande wussten [4]), die Bedeutung einer so ausgebreiteten und wohlorganisirten Kaperei, wie die englische es war,[5]) an sich erfuhren, gerichtet werden mussten. Gab England seine drakonischen Grundsätze über Schiffahrt und Privateigenthum im Seekriege auf, ertheilte England seinen Kriegsschiffen und Kapern mildere Instructionen, seinen Admiralitätsgerichten, den gefürchteten, ein entsprechend nachsichtigeres Prisenrecht, so würden seine Gegner, die ihrerseits viel weniger Gewicht auf die Prärogativen einer Kriegspartei gegenüber den Neutralen legten, voraussichtlich bald Nachfolge leisten.

Hier wünschte der dänische Minister Russlands nachdrückliche Unterstützung. Er gab, nicht ohne Schmeichelei, der Ueberzeugung Ausdruck, dass es gerade der Kaiserin Katharina bei anhaltendem Drängen gelingen würde, England zur Annahme billigerer Principien zu vermögen. Was für die Neutralen, und zwar für alle ohne Beschrän-

4) Vgl. oben S. 67.

5) Vgl. z. B. die Angaben über die Organisation und Wirkungsweise derselben in den Jahren 1739—1762 bei M. Leeder, Die englische Kaperei und die Thätigkeit der Admiralitätsgerichte, (Diss.) Berlin 1881, S. 6 ff.

kung auf Russland und Dänemark, grundsätzlich gefordert werden müsste, formulirte er in den folgenden fünf Punkten:

1) Dass die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Nationen entlang fahren dürfen;

2) dass die den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehörigen Güter auf neutralen Schiffen frei sein sollen, Contrebande ausgenommen;

3) dass der Begriff der Contrebande nothwendig näher charakterisirt werden müsse, insbesondere England unter keinem Vorwande diesem Begriffe eine weitere Ausdehnung geben dürfe, als Frankreich augenblicklich thue, wozu die Art. Art. XIX. u. XX. des Utrechter Vertrages von 1713 nebst den russischen resp. dänischen Verträgen mit Frankreich und England als Auslegungsmittel hinzugezogen werden könnten;

4) dass man den Begriff eines blokirten Hafens gleichfalls präcisiren müsse, indem man diese Bezeichnung ausschliesslich in dem Falle gelten lasse, wo in Folge von Vorkehrungen der, den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort verweilenden Schiffen attakirenden Macht die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist;

5) dass diese Principien zu publiciren seien, um als offenkundige Normen den Kapern zu dienen u. s. w.

Es kann schwerlich übersehen werden, dass diese Sätze, mit Ausnahme des seiner Natur nach variablen Punktes 3), in allem Wesentlichen Stück für Stück und meist Wort für Wort die von Katharina II. am 28. Februar 1780 declarirten Grundsätze enthalten. [6]) Dazu

6) Vgl. unten § 40 Note 2.

kommt, dass Graf Bernstorf den Zweck, ein diesen Principien entsprechendes Benehmen der Kriegsparteien gegen alle Schiffe auf allen Meeren der Welt zu erwirken, und die solidarische Vertretung ihrer Forderungen mittelst diplomatischer Vorstellungen und Flottendemonstrationen durch die Neutralen betont. Sein erst achtzig Jahre später veröffentlichtes [7]) Project vom 28. (17.) September 1778, das damals ein frommer Wunsch bleiben sollte, umfasst somit bedeutsamer Weise alles das, was nachmals die Bewaffnete Neutralität in grossartigerem Masstabe durchzuführen unternahm.

§ 24. Damit war die Angelegenheit, zunächst zwischen Russland und Dänemark, in Fluss gebracht. Panin's Vorsicht liess indessen nicht zu, dass sie sogleich in dem weiten Umfange, den Graf Bernstorf ihr zu geben trachtete, betrieben werde. Wozu auch England brüskiren? Vorläufig hielt der Kanzler es für angezeigt, dass Russland sich auf die allernothwendigsten und direct seine eigenen Interessen betreffenden Defensivmassregeln beschränke. Das Interesse Russlands, so äusserte er sich gegen seine Gebieterin,[1]) erheische allerdings, dass man

7) Im *Морской Сборникъ* von 1859 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 35). Der Biograph Bernstorf's, v. Eggers (vgl. oben S. 8), kennt jenes Memorandum nicht; auch Graf Goertz (vgl. oben S. 6) scheint davon garnichts gewusst zu haben; ebenso wenig hat Zachrisson (vgl. oben S. 22) im schwedischen Reichsarchiv eine Nachricht darüber gefunden, da er sonst wohl (S. 12) Bernstorf's Verhältniss zu der Bewaffneten Neutralität anders beurtheilt haben würde. Nur Baron v. Albedyhll (vgl. oben S. 7), auf den die etwas schiefe Bemerkung bei v. Dohm (Denkwürdigkeiten u. s. w. Bd. II, S. 126 ff.) zurückzuführen ist, spricht es (S. 31) klar aus, dass seines Wissens Graf Bernstorf schon 1778 die Idee verlautbart habe, auf welche Russland 1780 zurückgriff. Wenn er über den Wortlaut des Projects verfügt hätte, so hätte er ihn gewiss mit den andern Urkunden abgedruckt, was er jedoch unterlassen hat.

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 40: Gutachten vom 22. Dec. 1778 (2. Jan. 1779).

den Kauffahrern gleichviel welcher Nationalität, die während der Fahrt nach Archangel, dem Onega-Hafen oder Kola auf der Nordsee molestirt werden könnten, Schutz und Hilfe gewähre, indem man dort etliche Kriegsschiffe kreuzen lasse und die Kaper bedeute, wie die Ausübung ihres Gewerbes in jenen Gegenden keinenfalls geduldet, ja selbst mit Gewalt verhindert werden würde. Das gemeinsame Interesse Russlands und Dänemarks betreffe jedoch nur den Seeweg längs der norwegischen Küste in's Weisse Meer und diesen zu schützen reiche es hin, wenn die Flottillen beider Staaten eine Kette bildend sich gegenseitig Unterstützung und Aushilfe leisten. Was Dänemark sonst noch proponire, müsse er, ausgenommen die gemeinsamen Reclamationen bei den kriegführenden Regierungen in Veranlassung concreter Fälle, als unnütz oder gar schädlich verwerfen.

Der Absicht Panin's, alle Schiffe, also z. B. auch die englischen, sofern sie in einer Distance von nicht mehr als 8—10 Meilen längs der Küste russischen Häfen zusegelten, vor der Kaptur zu bewahren, stand allerdings das geltende Kriegsrecht entgegeu, wonach Schiffe unter Feindes Flagge mit oder ohne Ladung der Gegenpartei, die sie auf offenem Meere antrifft, preisgegeben sind: ob sie, wie in den gedachten Fällen, nur in einen neutralen Hafen bestimmt sein konnten, begründete keinen Unterschied, da aus der Destination eines feindlichen Fahrzeuges in einen neutralen Hafen kein Privilegium der Unverletzlichkeit für die Dauer der Fahrt abgeleitet werden kann. Im Uebrigen sind seine Ansichten und seine kühle Reserve hinreichend motivirt. Seit dem Ausbruch des Krieges zwischen den beiden grossen Seemächten blühte die Frachtfahrt der schiffreichen Neutralen, der Holländer,

Dänen und Schweden. Nun bezweckten die Principien, welche Bernstorf den kriegführenden Staaten, insbesondere England gegenüber durchgesetzt sehen wollte, augenscheinlich nichts Anderes, als den lucrativen Geschäften seiner Landsleute die denkbar grössten Garantien zu verschaffen. Katharina's „*marine marchande*" aber war noch ein Zukunftstraum: Russland hatte nicht wie Dänemark eine zahlreiche, über alle Meere zerstreute Handelsflotte, im Gegentheil nur sehr wenige Schiffe [2]) und mithin wenige schutzbedürftige Objecte zu protegiren — folglich lag Russland wenig daran, ob neutralen Schiffen die Cabotage zwischen den Häfen einer Kriegspartei gestattet werden müsse, ob das feindliche Eigenthum an Bord neutraler Schiffe verschont oder confiscirt werde und welche Waare die Kriegführenden als Contrebande ansehen dürften, welche nicht. Hatten die fremden Schiffe einerlei welcher Nationalität — ein Unterschied durfte nicht gemacht werden, wollte man nicht dem zurückgesetzten Staate Grund zu Repressalien geben — die Fahrt nach Archangel hinter sich, dort die russischen Producte eingenommen und bezahlt, so konnten ihre ferneren Schicksale auf der Rückfahrt Russland wenig berühren — meinte nämlich Panin [3]),

2) Vgl. z. B. J. C. Petri, Neuestes Gemählde von Lief- und Ehstland u. s. w., Bd. II, Leipzig 1809, S. 206 ff. Hierauf nimmt auch Graf S. R. Woronzow in einem Briefe aus London vom 26. November 1787 an den Grafen A. A. Besborodko [*Архивъ Князя Воронцова* (Archiv des Fürsten Woronzow), T. IX., *Москва* 1876 (enthaltend „Papiere des Grafen Ssemen Romanowitsch Woronzow"), S. 470 ff.] Bezug, worin er das einstmalige, von Panin Preussen zu Gefallen (?) eingeschlagene Benehmen gegen England bedauert und tadelnd bemerkt, dass man um einer Navigation willen, die wegen des Klimas und des Mangels an Matrosen nie der Rede werth sein werde, durch die famosen Regeln der Bewaffneten Neutralität auf ewig jedes Bündniss mit England, das jetzt so grosse Vortheile gewähren würde, verhindert habe.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 40 und Nr. 56.

der darüber, dass Schiffe und Ladungen auf Rechnung russischer Kaufleute nicht nur über die Nordsee, sondern auch durch den Ocean in's Mittelmeer segelten, erst nachher durch die Gewaltacte der Spanier [4]) aufgeklärt worden zu sein scheint.

Bei so differenten Interessen der beiden Länder, so wenig harmonirenden Absichten ihrer Staatsmänner hätte allerdings der Versuch eines innigen Zusammenwirkens ihrer maritimen Streitkräfte nur zur höchsten Schadenfreude der Kriegführenden das alte *„communio mater rixarum"* bestätigen können.

§ 25. Die gleiche Zurückhaltung glaubte Graf Panin anfangs der alsbald in Anregung gebrachten Betheiligung Schwedens an dem solidarischen Schutz des Handels der Nordmächte beobachten zu müssen. Gleichzeitig mit der Exposition seines Projectes vor der russischen Regierung hatte nämlich Bernstorf auch in Stockholm eine Convention in Anregung gebracht. Graf Ulrich Scheffer griff ohne Zögern zu, behielt sich dabei aber vor, um unnützen Eclat zu vermeiden erst nochmals durch freundschaftliche Vorstellungen die Kriegführenden zur rücksichtsvolleren Behandlung der Neutralen zu vermögen [1]). Unterdessen war auch Schweden bemüht, den östlichen Nachbar in ein Bündniss mit Dänemark zu ziehen. Schien es doch nicht unmöglich, dass Graf Bernstorf wieder zurückweichen könnte, sobald er nicht bei Russland den erhofften Rückhalt fand [2]).

---

4) Vgl. unten § 36.

1) Vgl. d'Albedyhll, *Nouv. Mémoire* etc., S. 14 ff.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 42 und Nr. 43; v. Albedyhll, *Nouv. Mémoire* etc., S. 23. Vgl. dazu auch Zachrisson, *Sveriges underhandlingar etc.*, S. 8 ff.

Graf Panin widerstand natürlich einer innigeren Association mit Schweden aus denselben Gründen, die er Dänemarks zu weit gehenden Vorschlägen opponirt hatte. Mit Schweden aber auch nur auf der beschränkten Grundlage, auf welcher ihm ein Abkommen mit Dänemark genehm war, gemeinsame Sache zu machen, schien ihm nicht unbedenklich. Er gab daher ausweichende Antworten nach Stockholm [3]). Die Ergebenheit des Königs für die Bourbons, trug er im December 1778 der Kaiserin vor,[4]) sei aller Welt bekannt; man habe sogar Grund anzunehmen, dass zwischen Schweden und Frankreich ein förmlicher Vertrag über Subsidien und Einstellung einer Anzahl schwedischer Schiffe in französische Dienste im Werke sei. Bei so fragwürdiger Unparteilichkeit jenes Staates stände zu befürchten, dass seine zur Cooperation mit der russischen und dänischen abcommandirte Flottenescadre sich viel zu aggressiv verhalten und ihren etwaigen Instructionen gemäss mit den englischen Kriegsschiffen und Kapern überall Händel, ja vielleicht sogar offenen Kampf suchen würde, wodurch auch Russland in eine schiefe Situation England gegenüber gedrängt werden könnte, während doch Englands Fall Russland so wenig gleichgiltig sein könne, wie Frankreichs übermässige Machterweiterung. Man könne daher wohl den Anschluss Schwedens an die von Russland und Dänemark in Aussicht genommenen Vorstellungen in London und Paris acceptiren, da dieselben hierdurch an Bedeutung gewinnen würden, die Mitwirkung einer schwedischen Flottille im Einverständniss mit der russischen und

3) Vgl. Albedyhll, *Nouv. Mémoire etc.*, S. 17.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 40.

dänischen aber jedenfalls nur unter der Bedingung, dass sie die Schiffe aller Nationen auf gleichem Fusse und ohne beleidigende Unterscheidungen zu machen behandle.

§ 26. Die Befürchtungen Panin's hatten eine sehr reale Grundlage. Wenngleich der Subsidienvertrag mit Frankreich nicht vollzogen wurde, so waren doch die geheimen Rüstungen Schwedens in Carlscrona[1]) und die mit ungewöhnlichem Nachdruck bei der englischen Regierung betriebenen Beschwerden[2]) bedeutsame Thatsachen, die zu vorsichtigen Erwägungen Anlass gaben. Das Resultat derselben war, dass die russische Regierung die Eingehung eines umfassenden Vertrages mit Dänemark und Schweden[3]) und die Vertretung der Ansprüche der Neutralen, wie sie Bernstorf in seinen fünf Punkten formulirt hatte, rundweg refüsirte, ohne doch den Gedanken einer Cooperation mit den beiden andern Nordmächten, aber in dem durch Russlands Bedürfniss vorgezeichneten Umfange, ganz aufzugeben. Die Kaiserin wollte demnach im Frühling drei bis vier Linienschiffe und Fregatten aus dem Archangelschen Hafen in's Weisse Meer auslaufen lassen, um längs der russischen Küste bis gegen Cap Nord zu kreuzen, und forderte die beiden anderen Regierungen auf, ihrerseits gleichfalls zum Schutze ihrer Küsten Flottillen von ungefähr der gleichen Stärke wie die russische zu entsenden, mit welcher dieselben

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 42.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 47.

3) Die russische Regierung befürchtete *„que la mesure d'un traité ne manquerait pas d'exciter vivement l'attention des deux puissances belligérentes, et serait capable d'entraîner après soi des suites qui pourraient éloigner l'une et l'autre cour (sc.* Russland und Schweden resp. Dänemark) *des principes, qu'elles peuvent s'être proposé de suivre pendant la durée de cette guerre étrangère"*. Vgl. die Urkunden in Note 4.

eine Kette zu bilden und alle Schiffahrt aller fremden Nationen ohne Ausnahme gegen jeden Angriff in der Nordsee zu sichern hätten. Gleichlautende, von den Gesandten aller drei Nordmächte gleichzeitig in Paris und London zu überreichende Declarationen würden dem zwischen ihnen bestehenden Einverständniss und Plan das rechte Gewicht in den Augen der Kriegsparteien verleihen.[4])

Ueber die von Bernstorf formulirten grundsätzlichen Ansprüche der Neutralen und deren Vertretung bei den kriegführenden Mächten ging Russland mit nicht misszuverstehendem Stillschweigen hinweg. Die Spitze der von den skandinavischen Regierungen insinuirten Demonstration sollte eingestandenermassen in ostensibler Weise wider England und dessen despotisches Prisenrecht gekehrt werden — welche Gründe aber hätten Russland zu einer solchen Provocation Englands treiben sollen, da es doch unter den obwaltenden Umständen von Englands seekriegsrechtlichen Maximen wenig, nach Panin's Ansicht offenbar garnicht, berührt wurde? Was der russische Kanzler mit seinen Schutzmassregeln bezweckte, war gegen keine Nation weniger als gegen die Engländer gerichtet; im Gegentheil: da die Engländer es waren, die von jeher fast ausschliesslich den ganzen Export aus den russischen Häfen besorgten und auch während des Krieges trotz der grossen Gefahren und immensen Assecuranzprämien[5])

4) Vgl. die gleichlautenden Noten an den dänischen Gesandten, Herrn von Ahlefeld, vom 13. (2.) Februar und den schwedischen Gesandten, Baron v. Nolcken, vom 23. (12.) Februar 1779 im Urk.-Reg. Nr. 44 und Nr. 46.

5) Die Versicherungsprämie z. B. zwischen London und New-York, im Frieden 2 Guineen, stieg 1778 auf 21 ℔. von 100, wovon 5 zurückgegeben wurden, wenn das Schiff unter Convoi segelte und eintraf; von Ja-

dieses Geschäft fortsetzten, so meinte der Kanzler, indem er von der russischerseits zu protegirenden Schiffahrt aller Nationen nach den nördlichen Häfen sprach, gerade vorzugsweise den Seehandel der Engländer.

§ 27. Unterdessen hatte Englands fortgesetzt ungerechtes Benehmen Bernstorf neuerdings wiederum nur zu gegründete Ursache gegeben, sich bitter zu beklagen und das Schlimmste für den dänischen Handel zu befürchten. Unter Anderem war ein mit zum Theil französischen, zum Theil dänischen Waaren befrachtetes holländisches Fahrzeug von Engländern aufgebracht und sammt der ganzen Ladung ohne Unterschied confiscirt worden. Monate waren seitdem vergangen, aber die wiederholten Vorstellungen des dänischen Gesandten in London über diese, Feinde und Neutrale auf gleichem Fusse behandelnde Manier hatten bisher das englische Ministerium nicht einmal zu einer Antwort zu bewegen vermocht. Und nun, da England den Satz „Frei Schiff — frei Gut“ durchaus nicht gelten lassen, sondern feindliches Privateigenthum auch auf neutralem Schiff confisciren wollte, machte, wie zu erwarten gewesen, auch Frankreich Miene, die bisher seinerseits nur wenig belästigte Schiffahrt der Neutralen entsprechend zu beschränken.[1])

Angesichts dieser unheimlich wachsenden Gefahren für Dänemark mochte sich Bernstorf bei der Antwort Russlands nicht beruhigen. Er erneuerte daher seine An-

---

maika nach London zahlte man gar 30 % ! Vgl. Leone Levi, *History of British commerce and of the economic progress of the British nation* 1763—1870, London 1872, S. 48, Note. Den Kapern fielen in jedem Kriege nicht mehr Hunderte, sondern Tausende von Schiffen und Ladungen im Werth von vielen Hundert Millionen zum Opfer. Vgl. auch M. Leeder, Die englische Kaperei u. s. w., Berlin 1881.

1) Vgl oben S. 71 ff. und Urk.-Reg. Nr. 55.

strengungen, die russische Regierung zu einem Vorgehen in seinem Sinne und wie er es ersprieslich erachtete zu bestimmen. Nochmals setzte er ihr eingehend auseinander, dass Dänemark einerseits nicht befugt sei, alle Kauffahrer, selbst die der kriegführenden Nationen, vor ihren respectiven Feinden in der Nordsee zu schützen, woran es schon durch seine Neutralitätspflichten, namentlich aber durch specielle Verträge mit England und Frankreich verhindert sei, andererseits aber einer ganzen Flotte bedürfte, um die viele Monate des Jahres offene norwegische Küste von 400 und mehr Meilen Länge gegen die Corsaren zu vertheidigen. Wie aber sollte es seine Schiffe auf entlegeneren Meeren, wie seine sehr exponirten überseeischen Colonien vor den Uebeln des Seekrieges bewahren? Und Wem, da französische Schiffe während des Krieges die Nordsee mieden, Wem anders, als gerade England würde schliesslich die von Russland befürwortete Protection des Handels längs den nördlichen Küsten zugutekommen? Wenn eine strenge Seepolizei der associirten Nordmächte diese Gegenden von allen Kapern säubere, könnten sich die Engländer sogar die kostspielige Assecuranz und Convoiirung ihrer Schiffe ersparen. Das wäre denn doch zu viel, dass Dänemark unter nicht geringen Opfern seinerseits einem Staate, der Beschwerden über Beschwerden provocire und keine beachte, noch Vergünstigungen zuwende.[2])

Es war vergebens. Der Kanzler und die Kaiserin hielten unerschütterlich an dem Vorsatz fest, keinen Schritt weiter zu gehen als die directesten Interessen Russlands es verlangten. Die Verhandlungen mit Dänemark wur-

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 52 und dazu Nr. 49.

den also abgebrochen und eine dem bisherigen Standpunkte entsprechende Declaration an die kriegführenden Staaten über Zweck und Art derjenigen Massnahmen, welche Russland mit der demnächst beginnenden Navigation in's Werk zu setzen beabsichtigte, entworfen.[3]) Dänemark fügte sich[4]) — Bernstorf's Plan ruhte.

§ 28. Die Interessen und Wünsche Russlands und Dänemarks waren zu verschieden, als dass sich nach den erschöpfenden gegenseitigen Aufklärungen noch die Basis für ein gemeinsames Vorgehen über den ersten Vorschlag Panin's hinaus hätte finden lassen können. Um so mehr, sollte man meinen,[1]) war auch eine Verständigung zwischen Russland und Schweden ausgeschlossen. Wenn diese dennoch zu Stande kam, so ist das dem zuzuschreiben, dass Graf Scheffer einmal den russischen Kanzler das nicht unbegründete Misstrauen gegen die Neutralität König Gustav's III., wenn auch nicht aufzugeben, so doch bei Seite zu setzen vermochte, sodann aber kluger Weise nicht wie Dänemark auf den nächsten Consequenzen seiner augenblicklichen Interessen bestand, sondern die Logik der Eintagspolitik eben einer weiter in die Zukunft schauenden Staatskunst unterordnete. Vielleicht brachten die Ereignisse des Krieges und die voraussichtlich zunehmenden politischen Complicationen noch Umstände hervor, unter denen Russland selbst eine vollständige Aenderung der Grundlagen, auf denen es jetzt eine Convention mit Schweden einzugehen veranlasst werden könnte, wünschen würde, und dann — dann wandelte sich der flagrante Widersinn einer Verbindung, die ein grundsätzlich gleichartiges

3) Vgl. unten § 29 zu Note 4.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 53.

1) Vgl. oben S. 89.

Handeln nach identischen Maximen bei völlig disparaten Tendenzen bezweckte, ohne grosse Anstrengung in eine angenehme Harmonie, die platonische Freundschaft halb von selbst in eine solide Interessengemeinschaft! Solange England es nur mit seinen Colonien und Frankreich zu thun hatte, schien es nicht einmal rathsam, seine Empfindlichkeit zu reizen; vielleicht aber kam später, wenn mit neuen Feinden, voraussichtlich Spanien und Holland, den Engländern grössere Verlegenheiten entstanden, auch die Gelegenheit, an dem Seetyrannen schmerzhafte Vergeltung zu üben und ihm grundsätzliche Concessionen zu Gunsten des Handels der Neutralen abzuzwingen!

Schweden hatte so wenig wie Russland mit den im Kriege begriffenen Staaten Verträge, welche es von den russischerseits intendirten Massregeln zum Schutze des schwimmenden Eigenthums aller, der neutralen wie der kriegführenden, Nationen, solange es sich auf der östlichen Nordsee befand, abhalten konnten. Das wäre aber auch recht gleichgiltig gewesen, denn es war niemals zweifelhaft, dass auch ohne bezügliche vertragsmässige Vereinbarungen kein neutraler Staat und ebenso wenig eine Coalition mehrerer neutraler Staaten die Befugniss habe, den kriegführenden Parteien gegenseitig ihre Angriffsobjecte auf einem zwar engumschriebenen Umkreise des Meeres, aber immerhin des offenen Meeres — es handelte sich nicht blos um die paar Meilen Küstengewässer, welche noch als Fortsetzung des Territoriums und der ausschliesslichen Herrschaft des Uferstaates unterworfen gelten — zu entziehen. Ob wirklich eine durchaus unparteiische Protection aller Schiffe innerhalb der also befriedeten Zone durchgeführt oder ein schwer controlirbarer Unterschied nach verschiedenen freundlichen Rücksichten und feind-

lichen Absichten gemacht wird, ob factisch die Freibeuter aller Flaggen mit gleicher Strenge gemassregelt oder einige mit Connivenz behandelt werden — darauf kommt es dabei nicht an: die neutralen Staaten sind überhaupt und principiell nicht berechtigt, von sich aus den Operationen der kämpfenden Mächte willkürlich Schranken zu setzen, indem sie ganze Gebiete des offenen Meeres mit Allem was darauf ist kurzweg neutralisiren.

Allein Graf Scheffer schien sich so wenig wie sein russischer College viele Scrupel über die Völkerrechtswidrigkeit seines Beginnens zu machen. Ihn leitete die geheime Hoffnung, in dem Einverständniss mit Russland, so locker es war und so sehr es inhaltlich hinter seinen unverhohlenen Absichten, die sich ähnlich den von Bernstorf genährten gegen England appointirten, zurückblieb, den festen Kern zu finden, um den sich mit der Zeit noch mancherlei krystallisiren konnte, was ohne den vorbereiteten Ansatzpunkt vielleicht verloren ging. Darauf und nur darauf kam es ihm an, dass die günstige Gelegenheit zur Anbahnung intimerer Beziehungen zwischen Schweden und Russland nicht unbenutzt vorüberginge. Und wie gross mussten die sich daranknüpfenden Hoffnungen sein, wenn die Widersinnigkeit des merkwürdigen Abkommens, das doch kein eigentlicher Vertrag war, die Rücksichtslosigkeit gegen Dänemark, dem England die kühne Initiative zur allgemeinen Erhebung gegen seine Praxis im Seekriege schwerlich vergessen würde, und die Anmasslichkeit des völkerrechtlich unstatthaften Unternehmens, das mindestens ebenso einseitig die Interessen der Neutralen zu „Recht“ erhob, wie England seine entgegengesetzten Maximen für „Recht“ erklärte, ihnen nicht die Waage zu halten vermochten!

§ 29. Diesem Calcül folgend liess die schwedische Regierung mittelst einer sehr schmiegsamen Note[1]) der russischen bekannt geben, dass sie den Höfen von Paris und London eine der von Russland beabsichtigten „analoge“ Declaration überreichen lassen wolle, der sie allerdings noch einige, in den Besonderheiten der Handelsinteressen Schwedens begründete Zusätze anfügen müsse. Ueberdies drückte sie, indem sie den Grafen Panin durch den Hinweis darauf, dass das Unwesen der Kaperei mit der Zeit jeden Verkehr mit den nordischen Häfen und in Folge dessen schliesslich alle Möglichkeit eines Absatzes der russischen Producte suspendiren könnte, nochmals von seinem Standpunkt abzulocken versuchte, die Hoffnung aus, von Russland kräftigst secundirt zu werden, wenn sie Reclamationen bei der englichen Regierung erhebe, deren Behandlung der Neutralen allen Verträgen und Observanzen widerstreite, während die englischen Kaper dieselben — auch Russland! — durch unerhörte Vexationen und Gewaltthaten schädigen. Zu gleicher Zeit communicirte der schwedische Gesandte der russischen Regierung den Entwurf[2]) dieser ihrer Declaration an die Kriegsparteien. Darin erklärt Schweden, bemerkenswerther Weise ohne die Bernstorf'schen fünf Punkte auch nur zu streifen, dass es gleich Russland und Dänemark jeden Kaper von seiner Küste fernhalten und zu diesem Behuf einen Theil seiner Flotte längs derselben kreuzen lassen werde. Dadurch würden indessen seine früheren

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 50.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 51. Die schliesslich wirklich erlassene Declaration vom 7. Mai 1779 (Urk.-Reg. Nr. 57) lautet anders, als dieser Entwurf.

Anordnungen und seine neutrale Haltung keineswegs alterirt. Von England und Frankreich aber fordere Schweden, dass sie den Inhabern von Kaperbriefen jene Gegenden heimzusuchen strengtens verbieten.

Russlands Antwort vom 20. (9.) April 1779 [3]) bestand, wie kaum anders zu erwarten, in einer wiederholten Darlegung seiner bisherigen Auffassung der beregten Fragen. Seine eigene Declaration war, unter abschriftlicher Mittheilung an die Cabinete von Kopenhagen und Stockholm[4]), bereits an seine Vertreter im Auslande abgegangen, um zur Bekundung des zwischen den drei Nordmächten herrschenden Einverständnisses gleichzeitig mit den Erklärungen der skandinavischen Staaten den kriegführenden Mächten notificirt zu werden. Es konnte und wollte jetzt, unter Ablehnung Alles dessen, worin Schweden weiter zu gehen vorhatte, sich nur anheischig machen, auch durch seine diplomatischen Repräsentanten bei den Westmächten — auch von England könne ja noch immer gehofft werden, dass es endlich zufriedenstellende Grundsätze annehme — die Interessen der Neutralen wahrnehmen zu lassen, aber mehr um Schwedens Klagen zu unterstützen, denn um eigene Beschwerden zu vertreten.

Und dabei blieb es. Man überreichte von allen drei Staaten[5]) ziemlich ähnliche Erklärungen über die beab-

---

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 56.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 54.

5) Die dänische Declaration ist nirgends publicirt worden, doch geht die Existenz einer solchen aus späteren diplomatischen Actenstücken hervor; auch war sie durch die Entsendung einer Kreuzerflotte in die Nordsee nothwendig gemacht worden. Merkwürdiger Weise fehlen in den Sammlungen der Staatsschriften jener Zeit auch alle Antworten der Kriegsmächte auf die Declaration Dänemarks.

sichtigten gleichartigen Massnahmen, aber ohne eine formelle Convention in betreff derselben einzugehen.

II. Die Stellung der Kriegführenden zu dem „Concert" von 1779.

§ 30. Die Declarationen waren ausgefertigt und übergeben, die Kriegsflottillen in Stand gesetzt und in's Meer entsandt worden. Russland hatte 4 Linienschiffe und 2 Fregatten für genügend erachtet,[1]) Dänemark dagegen 10 Linienschiffe und 6 Fregatten ausgerüstet und einige Besorgniss über den Endzweck dieses Aufwandes bei den Vertretern des Auslandes erregt.[2]) Mit noch grösserer Spannung war die Diplomatie Englands und seiner Gegner den bedeutenden geheimen Rüstungen Schwedens gefolgt. Schliesslich hatte auch Schweden die gleiche Anzahl Fahrzeuge wie Dänemark abcommandirt[3]). Als aber Zweck und Umfang der Abmachung der drei Nordmächte in ihrer definitiven Gestalt bekannt wurden, konnten sich die Staatsmänner, insbesondere die englischen, beruhigen — der kreissende Berg hatte wieder einmal eine Maus geboren.

Die also in Scene gesetzte Demonstration rechtfertigte nicht die Aufmerksamkeit, mit welcher man vielleicht die Entwickelung der Verhandlungen unter den drei neutralen Mächten verfolgt hatte. Sie mochte für die Sicherung des Seeweges längs der Ostküste der Nordsee nicht ohne Erfolg sein, grossen Eindruck auf die Kriegführenden machte sie offenbar nicht. Frankreich und England nahmen die Eröffnungen Russlands und Däne-

1) Vgl. *Морской Сборникъ* 1859 Nr. 9, S. 34; Urk.-Reg. Nr. 77 gibt eine kleinere Zahl an, nämlich nur 2 Linienschiffe und 2 Fregatten.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr 42, Nr. 43, Nr. 49.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 43 und Zachrisson, *Sveriges underhandlingar etc.*, S. 10 Note.

marks mit so hohem Gleichmuth hin, dass sie, wie es scheint, kein Wort weiter darüber verloren.[4]) Nur die determinirte Sprache Schwedens forderte eine formelle Rechtsverwahrung der kriegführenden Staaten gegen die unmissverständliche Absicht einer willkürlichen Einengung des Kriegsschauplatzes heraus.

§ 31. Die französische Regierung erklärte, die Intentionen Schwedens nicht anders als so interpretiren zu können, dass dadurch das Recht aller französischen Schiffe wie überhaupt jeder andern Nation, alle Meere, die nicht zu den geschlossenen gehören, nach Belieben zu befahren, nicht beinträchtigt werde. Uebrigens wollte sie ihren Kriegs- und Kapernschiffen noch ausdrücklich und unter Androhung exemplarischer Bestrafung untersagen, im Angesicht der Küsten und Rheden Schwedens, falls sie dorthin kommen sollten, irgendeinen Act der Feindseligkeit zu verüben.[1])

England, das nicht wie Frankreich Ursache hatte, um anderweitiger Gunstbezeugungen willen Schweden zu schonen, schlug einen härteren, misstrauischen Ton an und benutzte die Gelegenheit, seinem Missmuthe über das Verhalten Schwedens Ausdruck zu geben, ja dasselbe wegen gewisser Zweideutigkeiten[2]) des Vertrags- und

4) Vgl. oben S. 98 Note 5.

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 59.

2) Die schwedische Regierung hatte am 25. April 1779 eine Ordre an den Gouverneur von Gothenburg ergehen lassen, wodurch den Kapern der kriegführenden Nationen verboten wurde, ihre Prisen in die schwedischen Häfen zu führen; nur der von Marstrand sollte ihnen offen bleiben. Es war allerdings fraglich, ob diese Ausnahme mit der Neutralität, die Schweden beobachten wollte, vereinbar war, da das hierdurch gewährte Privilegium, obwohl es grundsätzlich allen Kriegsparteien zustehen sollte, *in concreto* doch nicht allen, sondern nur der einen oder andern, deren Kaper zufällig den Hafen zu benutzen in die Lage kamen, dienlich war. In dieser

Neutralitätsbruches zu zeihen. Ihre Remonstration in betreff der Hauptsache kleidete die englische Regierung in die unverfängliche Form einer Auslegung der Absichten, welche Schweden mit den angekündigten Massregeln wahrscheinlich verbinde, d. h. natürlich soviel als verbinden dürfe. Durch unterschiedliche Instructionen [3]), bemerkte der englische Minister,[4]) sei bereits dafür Sorge getragen, dass englischerseits kein Angriff auf die Fahrzeuge der amerikanischen Rebellen oder des Königs von Frankreich und seiner Unterthanen, noch sonst ein Act der Feindseligkeit in den Gewässern der neutralen Staaten und an deren Küsten innerhalb Kanonenschussweite stattfinde. Demgemäss würden — die Antwort zählt mit scharfer Betonung diejenigen Meerestheile auf, welche nach Völkerrecht im Gegensatz zum freien offenen Meere der Hoheit des Uferstaates unterliegen — auch die Häfen, Rheden und Küsten Schwedens respectirt, andernfalls die der Verletzung Schuldigen zu strengen Strafen und Verlust ihrer Kaperconcessionen verurtheilt, überdies zu vollem Schadenersatz angehalten werden. Die schwedischen Unterthanen bedürften daher, solange sie ihren Handelsverkehr den Verträgen und allgemein recipirten völkerrechtlichen Gewohnheiten gemäss betrieben, in anbetracht dessen, dass sie durch die erwähnten Reglements und ihre eigene

Exemtion sah die englische Regierung (vgl. Urk.-Reg. Nr. 63) eine Verletzung der Art. Art. XI und XIII des Vertrages von Whitehall vom 21. October 1661 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 4), der die Neutralitätspflichten Schwedens für den Fall, dass England Krieg führe, fixirte. Schliesslich ist sogar ein amerikanischer Kaper, der keine Legitimationen besass, mithin als Pirat behandelt werden musste, nachdem er ein englisches Schiff geplündert hatte in den Hafen von Marstrand eingelaufen und unbehelligt gelassen worden! (Vgl. Urk.-Reg. Nr. 65).

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 21, Nr. 23, Nr. 31 und oben S. 74 ff.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 63.

Unschuld hinreichend geschützt seien, keiner bewaffneten Bedeckung. Schliesslich, die neutralen Mächte müssten, da sie unter den obwaltenden Verhältnissen aus ihrer Neutralität Nutzen zögen, sich doch auch einige Unbequemlichkeiten gefallen lassen.

Gerade dieser „Unbequemlichkeiten" wünschten sich nun freilich die Neutralen, die gern mit ungemischter Schadenfreude dem Kriegsgetümmel zugeschaut hätten, von jeher zu erwehren, und mit dem Begriff des erlaubten Handels haben die Kriegführenden regelmässig andere Vorstellungen verbunden, als die Neutralen, sodass die Letzteren ungleich sicherer fahren, wenn sie sich trotz aller *bona fides* mehr auf den Präventiveffect der Batterien eines Convoischiffes, als auf die Wirkung ihrer „Unschuld" verlassen.

Man mochte jedoch in Stockholm im Bewusstsein dessen, dass man Englands Misstrauen in hohem Grade provocirt hatte, auf eine noch schärfere Entgegnung gefasst gewesen sein und zeigte sich, wie es scheint, recht zufriedengestellt [5]) durch die englische Note, zumal irgendwelche Drohungen aus ihr nicht herauszulesen waren.

Was England der schwedischen Regierung vorhalten zu müssen glaubte, hätte es consequenter Weise auch der russischen nicht ersparen dürfen — wenn nämlich Politik und Consequenz sich nicht so herzlich schlecht vertrügen. Allerdings hatte Panin den ersten Anstoss zu der eigenthümlichen Neutralisation eines Theiles der Nordsee gegeben und sich schliesslich auch, wenn auch nur nach Art des Prokrustes, mit den skandinavischen Staaten über die Modalitäten der Durchführung dieser völkerrechtlichen

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 65.

Nullität verständigt. Allein England war garnicht in der Lage, die principielle Seite des anmasslichen Unternehmens zum Gegenstande einer ernsteren Discussion mit der Kaiserin zu machen. Dasselbe hätte ja, rein praktisch genommen, da es den englisch-russischen Handel mitprivilegirte, sogar als ein neuer Beweis ihres Wohlwollens angesehen werden können; jedenfalls war es, so sicher auch Panin nicht von anglophilen Motiven geleitet wurde, keineswegs einer feindseligen Tendenz entsprungen — wie hätte sich die englische Regierung da der Gefahr aussetzen sollen, durch theoretische Bemängelungen den einzigen Freund unter allen europäischen Mächten, den sie so gern zum Alliirten geworben hätte, zu verstimmen? Auf jeden Fall hatte England es nur der Zurückhaltung des russischen Kanzlers zu danken, dass Schweden seine Gelüste bei Zeiten zügelte und Bernstorf's radicales Programm vorläufig Fiasco machten.

§ 32. England konnte überhaupt die Sache auf sich beruhen lassen. Die eifrigen Negociationen zwischen den Nordmächten hatten bald jeden bedrohlichen Charakter verloren und endlich nicht zu einem soliden Bündniss behufs kräftiger Opposition gegen Englands seekriegsrechtliche Maximen, sondern nur zu der temporären Abmachung geführt, dass die drei Staaten die Exemtion des Seeweges längs der Ostküste der Nordsee von allen kriegerischen Operationen und namentlich die Freiheit der, angeblich nur die drei Nordmächte angehenden Schiffahrt auf demselben vor allen Belästigungen durch visitirende Kriegsschiffe und raubgierige Kaper behaupten, daneben aber einander erforderlichen Falles bei diplomatischen Reclamationen in betreff concreter Verletzungen ihrer Rechte als neutraler Nationen unter-

stützen wollten. Das war Alles und das war praktisch sehr geringfügig.

Immerhin besteht zwischen dieser auf eine Bagatelle reducirten Demonstration der drei Nordmächte, die kaum dem Namen nach eine gemeinsame war, und dem späteren Bündniss der Bewaffneten Neutralität ein Zusammenhang, wie zwischen einem Vorspiel, das für sich allein nur ein Fragment ist, und dem nachfolgenden imposanten Schauspiel. Für sich betrachtet nichts als ein dürftiger Ansatz zu einer ephemeren Convention, gewinnt das „Concert" von 1779 — so wird es in den Actenstücken wiederholt genannt — eine historische Bedeutsamkeit nur als Vorläufer der grossen Defensivallianz der solidarisch verbundenen Neutralen von 1780. Der Zusammenhang und die geschichtliche Zusammengehörigkeit dieser Ereignisse liegt nach beiden wesentlichen Elementen der 1780er Coalition klar zu Tage. Einmal nämlich sind die Principien, zu welchen sich die dringendsten Wünsche der Neutralen hinsichtlich des materiellen Seekriegsrechts zusammenfassen liessen, schon 1778 [1]) von Bernstorf formulirt und in präcisen Sätzen zur Discussion gestellt, von Russland auch durchaus nicht verworfen, sondern nur vorläufig bei Seite gelassen worden — 1780 wurden sie gerade von Katharina II. als nunmehr zeitgemässe Ideen aufgegriffen, mit Betonung ihres principiellen Charakters der berühmten Declaration vom 28. Februar einverleibt und von den Neutralen nicht nur, sondern auch von den Kriegführenden, England ausgenommen, mit fast einmüthigem Beifall aufgenommen. Der freudigen Zustimmung Dänemarks zu Bernstorf's eigenen Entwürfen, sowie Schwe-

1) Vgl. oben S. 84.

dens, das vorher augenscheinlich nur aus Opportunitätsgründen nicht hatte gemeinsame Sache mit Dänemark gegen England machen wollen, konnte die Kaiserin nach den Unterhandlungen von 1778 und 1779 von Hause aus sicher sein [2]). Sodann aber hat die *entente cordiale* vom Jahre 1779 wirklich, wie die schwedische Regierung insgeheim gehofft haben mag,[3]) die Bildung eines intimeren Bundes unter den drei Nordmächten und darüber hinaus unter allen Neutralen mit gegen England gerichteter Spitze vorbereitet. Die Kaiserin brauchte 1780 nicht nur nicht zu befürchten, mit ihrer Declaration allein zu bleiben und sonach nicht viel mehr als einen Schlag in's Wasser zu thun, sondern sie konnte auch, nachdem das Vorspiel von 1779 das lebhafte Verlangen der skandinavischen Staaten nach einem innigeren Einverständniss mit Russland hinsichtlich der grundsätzlichen Forderungen der seefahrenden Neutralen und einer machtunterstützten Vertretung derselben constatirt hatte, ohne Gefahr die ruhmverheissende Initiative zu dem grossen Werk eines geschlossenen bewaffneten Bündnisses aller neutralen Seemächte ergreifen.

2) Vgl. übrigens auch unten § 43 Note 8, § 44 und § 46.

3) Vgl. oben S. 96.

Capitel V.

Die Declaration der Kaiserin Katharina II. vom 28. Februar 1780.

I. Die Ereignisse von 1779 — 1780.

§ 33. Das Vorspiel zur Bewaffneten Neutralität war in Scene gesetzt — die Hauptaction liess nicht lange auf sich warten.

Neue politische Verwickelungen brachten eine weitere Ausdehnung des Kriegsfeldes und damit stetig wachsende Gefahren für die wehrlose Kauffahrtei der Neutralen hervor. Der Augenblick nahte heran, wo sich die neutralen Seemächte entscheiden mussten, ob sie die unerhörte Plünderungswuth der in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise alle Meere durchziehenden Kaper mit stummer Geduld über sich ergehen lassen oder zu wirksamen Massregeln, von einer localen gleichartigen zu einer universellen solidarischen Protection ihres Handels übergehen wollten. Mit stumpfen diplomatischen Noten war das bis zur Unerträglichkeit gestiegene Ungemach des Seekrieges eben nicht mehr zu pariren.

Dänemark und Schweden waren bereit, Etwas dranzusetzen, um von England eine grössere Freiheit der neutralen Schiffahrt zu erzwingen; Russland aber schien nicht gesonnen, nachdem es die Sicherung des Verkehrs nach seinen nördlichen Häfen erreicht hatte und zufriedengestellt war, um andrer, scheinbar über seine Sonderinteressen hinausgehender Dinge willen aus der Reserve herauszutreten. Nur Thatsachen konnten hier helfen, Thatsachen, die den Beweis erbrachten, dass Graf Panin den Interessenkreis Russlands, auf dem er stand,[1]) denn doch zu eng abgezirkelt hatte. Solche Thatsachen erschienen, als ein neuer Kämpfer zu den bisherigen gegen England in die Arena trat.

Dieser neue Feind war Spanien. Unter dem Vorwande, dass England die Vermittelungsanträge Spaniens, nachdem es sich anfangs auf dieselben eingelassen, schliesslich in der beleidigendsten Weise zurückgewiesen, die spanischen Colonien zur Rebellion aufgehetzt, die spanische Flagge auf Schritt und Tritt gröblichst insultirt hätte u. s. w., liess Spanien von seinem Gesandten[2]) dem Cabinet von St. James am 16. Juni 1779 ein motivirtes Abberufungsschreiben überreichen, das einer Kriegserklärung gleichkam und als eine solche aufgefasst wurde.[3]) Im Grunde war es aber nur der sog. Bourbonische Familienvertrag vom Jahre 1761, auf Grund dessen Spanien jetzt Frankreich Heeresfolge leisten musste. Nichtsdestoweniger suchte es in dem, wie üblich, die Feindseligkeiten noch eine

1) Vgl. oben S. 85 ff.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 58.

3) Vgl. die Erklärung des Königs von England vom 17. Juni 1779 an sein Parlament über die vorausgegangene spanische Erklärung (abgedr. bei Dohm, Materialien u. s. w., III, S. 11 ff.).

Weile begleitenden Federkriege[4]) unter einer Flut von Anschuldigungen Englands Tyrannei zur See als die Hauptursache der Aufkündigung aller friedlichen Beziehungen zu diesem Lande darzustellen.

Aus dieser Verwandlung Spaniens in eine kriegführende Macht resultirte schon an und für sich eine abermalige Vermehrung der dem neutralen Handel bereits so reichlich zugemessenen Hindernisse. Dazu kam noch, dass Spanien, dem Beispiele nicht seiner Waffenbrüder,[5]) sondern seines Gegners folgend, in seiner Kaperinstruction vom 1. Juli 1779[6]) nicht nur nach dem Satze „Unfrei Schiff — unfrei Gut" neutrales Eigenthum unter Feindes Flagge confisciren wollte, sondern auch noch erklärte, in anbetracht dessen, dass England die Indemnität der neutralen Flagge nicht anerkenne, seinerseits gleichfalls das feindliche Gut an neutralem Bord nicht verschonen zu können.[7]) Eine lange Reihe speciell aufgezählter Artikel, worunter auch Schiffsbaumaterialien figurirten, fasste den Begriff der Contrebande nach englischer Weise möglichst weit und schloss, ganz so wie es bei den englischen Verzeichnissen der als Contrebande anzusehenden Waaren zu

4) Die bezüglichen Deductionen und Gegenschriften sind am vollständigsten abgedruckt bei Dohm, Materialien u. s w., III.

5) Vgl. oben S. 70 ff.

6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 62.

7) Später (vgl. Urk.-Reg. Nr. 101) hat Spanien sich den Anschein gegeben, als habe es von vornherein eine der französischen (vgl. oben S. 71) ähnliche, den Neutralen geneigte Stellung eingenommen. Allein während Frankreich von Hause aus das „Frei Schiff — frei Gut" unter einer Resolutivbedingung, die es nachher nicht, ausser vorübergehend gegen Holland, geltendgemacht hat, statuirte, hat Spanien die zukünftige Geltung jener Maxime von dem Eintritt einer nie verwirklichten Suspensivbedingung — der Anerkennung desselben Satzes durch England — abhängig gemacht und bis zur Bewaffneten Neutralität die neutrale Flagge durchaus nicht respectirt.

geschehen pflegte,[8]) mit dem Zusatz „und Alles was insgemein zum Kriege, entweder zu Lande oder zu Wasser, dienen kann“. Gibraltar wurde in einen angeblich scharfen Blokadezustand versetzt, der aber eine grosse Aehnlichkeit mit einem nicht-effectiven oder „*blocus sur papier*“[9]) gehabt haben mag.[10])

England verharrte bei seinem alten Grundsatz und wollte gemäss seiner Kaperinstruction gegen Spanien [11]) das Privateigenthum der Spanier überall nehmen, wo es desselben habhaft werden könnte, also auch von neutralen Schiffen, sodass von den nunmehr vier kriegführenden Nationen sich zwei, die Franzosen und die Nordamerikaner, zu Gunsten der Freiheit der neutralen Schiffahrt und für das Princip „Frei Schiff — frei Gut“, die beiden andern, England und Spanien, aber dagegen und für das alte Princip des *Consolato del mare* [12]) entschieden hatten.

§ 34. Es scheine ein förmlicher Kreuzzug gegen England werden zu sollen, schrieb Sir Harris am 16. (5.) Juli an seinen Minister [1]) nach der Kriegserklärung Spaniens und begann seine Bemühungen um das jetzt heisser denn je ersehnte Hauptziel seiner politischen Thätigkeit in Petersburg: die active Unterstützung seines

8) Vgl. oben S. 75.

9) Vgl. oben S. 3 und S. 44 ff.

10) Zum wenigsten ist aus dem Umstande, dass die Neutralen alle die ihnen später von Spanien (vgl. Urk.-Reg. Nr. 91 und unten § 41, 3) zum Vorwurf gemachten Handlungen, wie Verproviantirung Gibraltars u. s. w., so häufig und gefahrlos bewerkstelligen konnten, auch darauf zu schliessen, dass die Blokade, wenn sie auch den Repräsentanten des Auslandes notificirt worden war, so doch nicht mit zureichenden Mitteln unterhalten wurde.

11) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 60.

12) Vgl. oben S. 36 ff.

1) Vgl. *Diaries* etc., Bd. I (2. ed.), S. 207.

von so vielen Seiten angegriffenen Vaterlandes durch Russland, zu verdoppeln.

Seit der schlecht genug motivirten Kriegserklärung Spaniens hatte die Kaiserin ihre Freundschaftsbetheuerungen für England womöglich noch gesteigert.[2]) Persönlich aufrichtig gemeint, harmonirten sie vollkommen mit den Interessen des russischen Reiches, dem, so hatte schon Panin bemerkt,[3]) eine Niederwerfung Englands durchaus nicht wünschenswerth sein konnte. Im Grunde jedoch wollten sie wenig mehr besagen, als dass die russische Regierung eine wohlwollende Neutralität, immer doch Neutralität beobachten werde.

Sir Harris hatte mit der Zeit und während eines regen Verkehrs mit Potjemkin, der seine vertraute Stellung zur Kaiserin benutzte, um ihr zum öftern die Gedanken und Anliegen des englischen Diplomaten zu übermitteln, recht wohl einsehen müssen, dass Katharina augenblicklich zu sehr gegen alle kriegerische Unternehmungen von problematischem Ausgange eingenommen sei und für eine sofortige opferfreudige Allianz mit England, d. h. einen Krieg gegen Frankreich und Spanien, nur dadurch begeistert werden könne, dass entweder eine empfindliche Verletzung ihres Selbstgefühls die Stimme der Staatsraison zum Schweigen bringe oder aber ihrer Ruhmbegier ein unwiderstehlich lockender Preis vorgehalten würde. Der Eintritt der ersteren Voraussetzung hing von der Ungeschicklichkeit der Feinde Englands ab, lag im Bereich des unwahrscheinlichsten glücklichen Zufalles; die letztere Möglichkeit war ganz ausgeschlossen, da England kaum über ein Mittel verfügte, das den Ehr-

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 64.
3) Vgl. oben S. 89.

geiz der Kaiserin hätte entflammen können. Blieb also nur ein dritter, altbewährter Kunstgriff übrig: die Kaiserin zu verleiten, dass sie sich überhaupt in die Händel des Westens mische und irgendeinen Schritt thue, der sie scheinbar noch nicht zu weiterem Vorgehen verpflichtete — und es dann der Macht der Thatsachen zu überlassen, sie immer tiefer zwischen die Streitenden hineinzuziehen bis sie nothgedrungen für Einen Partei nehmen müsste. Es wäre nicht das erste Mal gewesen, dass einem Friedensstifter der Rückzug abgeschnitten und er genöthigt worden wäre, mit dem einen Kämpfer auf den andern loszuschlagen, um nicht selbst von beiden Seiten angegriffen zu werden.

Sir Harris stimmte daher seine Wünsche für den Augenblick sehr herab. In einer geheimen Unterredung am 22. Juli 1779[4]), die ihm Potjemkin ausgewirkt hatte, drang er in die Kaiserin, ihrer so oft versicherten Freundschaft für England dadurch Ausdruck zu geben, dass sie nach Versailles und Madrid eindringliche Ermahnungen zum Frieden erlasse und — dieselben durch Ausrüstung einer beträchtlichen Seemacht unterstütze. Die Kaiserin vermied vorsichtig die Falle und sprach die Befürchtung aus, dass durch diesen Dienst Russland schon mehr in die obschwebenden Wirren verflochten werden könnte, als mit seinen Interessen vereinbar; jedoch wünschte sie eine schriftliche Darlegung seiner Ansichten eingereicht zu sehen und versprach, dieselben sorgfältig zu überlegen.

Schon am folgenden Tage überreichte der englische Diplomat, um die entgegenkommende Stimmung der Monarchin auszunutzen, ein Memorial, und wieder einen

4) Vgl. zu dem Folgenden die Depeschen: Urk.-Reg. Nr. 67.

Tag später konnte er mit Genugthuung vernehmen, dass Alles, was er gesagt, sie überzeugt habe. Wenn sie, fügte Katharina hinzu, die zweckdienlichen Mittel ersonnen hätte, wollte sie zeigen, mit welcher Hingebung sie für England zu handeln bereit sei, zuvor aber die Ansichten ihrer Räthe hören.

Der erste dieser zu consultirenden Rathgeber in der auswärtigen Politik konnte natürlich nur der Kanzler Graf Panin sein. Das schien sehr bedrohlich und Sir Harris musste fürchten, den günstigen Eindruck seiner Denkschrift durch den skeptischen Minister wieder aufgehoben zu sehen. Es gelang ihm jedoch, wie es scheint, das Gutachten desselben noch vor Uebergabe an die Kaiserin kennen zu lernen, und so konnte er wenigstens noch den Versuch machen, die Gründe seines Widersachers zu entkräften.[5]) Für Russland sei, das war der Kern von Panin's Vorstellungen, die Freundschaft mit Frankreich und Preussen, den Gegnern Englands, von weit grösserer Wichtigkeit, als die so gefährliche Ver-

5) Harris selbst sagt in der bezüglichen Depesche vom 20. (9) September (Urk.-Reg. Nr. 67), *Diaries*, Bd. I (2. éd.), S. 222 nur, er habe „glücklicherweise" in dem zweiten Memoire die Meinungen, welche Panin geltendmachen wollte, „voraussehen" können. Auf welche Weise ihm davon Kunde geworden, deutet er nicht einmal an. Was jedoch hierüber gemunkelt worden sein möge, hat sich in zwei Anekdoten niedergeschlagen; die eine richtet einen chronologischen Wirrwarr an, beide aber lassen kurzweg Panin und Harris die Rollen tauschen. Nämlich Weidemeyer, Russlands Hof und hervorragende Männer in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (*А. Вейдемейеръ, Дворъ и замѣчательные люди въ Россіи, во второй половинѣ XVIII-го столѣтія*, C. Пб. 1846), Bd. I, S. 198 ff. erzählt, Harris habe durch Potjemkin der Kaiserin ein Memorandum in die Hände spielen wollen; dem französischen Gesandten, Herrn v. Verac, sei es jedoch gelungen, dieses Schriftstück noch bevor es an die Kaiserin gelangte, durchzulesen, worauf er den Inhalt Panin mittheilte und der Letztere eine so glänzende wie beredte Gegenschrift verfasste, die er schleunigst der Kaiserin unterbreitete, bei der nunmehr die erst später zu ihrer Kenntniss gelangenden Argumentatien des englischen Diplomaten

bindung mit England, dessen Regierung überdies wegen ihres Benehmens gegen Russland während des letzten Jahrzehnts gar keine Hilfe in der Bedrängniss verdiene. Dem gegenüber konnte Sir Harris in einem zweiten Memoire, das Potjemkin der Kaiserin zuzustellen übernahm, nur für England das Verdienst anzusprechen versuchen, während des letzten Türkenkrieges die anderen

nicht mehr verfangen wollten. Da aber Herr v. Verac schwerlich vor dem Sommer 1780 [vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I. (2. ed.), S. 279: Depesche vom 18. (7.) Juli 1780] französischer Gesandter in Petersburg war, so ist entweder die ganze Geschichte erfunden oder sein Name durch den seines Vorgängers, des Chevalier de Corberon, zu ersetzen. In einer andern Version berichtet (Castéra) *Vie de Cathérine* II., Bd. II, Paris 1797. S. 239 ff.: Als Sir Harris entdeckt hatte, dass man die Kaiserin zu bewegen suchte die Bewaffnete Neutralität in Vorschlag zu bringen, verfasste er dagegen ein weitläufiges Memoire und gab dasselbe Potjemkin, damit Dieser es der Kaiserin zur Beprüfung empfehle. Dies wurde aber Harris' Gegnern verrathen. Sie gewannen eine sehr dreiste und schlaue Person, welche sich bei Potjemkin's Nichten aufhielt; dieselbe nahm das Manuscript dem Fürsten aus der Rocktasche, worauf in aller Eile Anmerkungen auf den Rand geschrieben und die Blätter wieder in die Tasche zurückbefördert wurden. Als nun Katharina das Memoire las, glaubte sie, die Randbemerkungen, welche kräftige Widerlegungen des englischen Allianzwerbers enthielten, rührten von Potjemkin her und fühlte sich noch mehr in ihrer Haltung bestärkt. Als Sir Harris erfuhr, setzt Castéra hinzu, wie man ihm mitgespielt, habe er die Gelbsucht bekommen. Die ganze Anekdote ist, abgesehen davon, dass Sir Harris gerade umgekehrt behauptet, seinerseits das Panin'sche Gutachten noch vor der Kaiserin gelesen zu haben, gewiss erfunden oder entstellt doch den wahren Sachverhalt. Wer war denn da gleich bei der Hand, das ausführliche Schriftstück zu durchfliegen und mit Randglossen zu versehen? Kannte die Kaiserin denn nicht Potjemkin's Handschrift? Richtig ist, dass Sir Harris im December 1779 — nicht, wie Andere erzählten, nachdem er statt der England günstigen Erklärung, welche er erwartete, plötzlich den Inhalt der Declaration vom 28. Februar 1780 erfahren — von der Gelbsucht befallen war, falsch alles Andere, denn Sir Harris hat den Inhalt der Declaration erst nach ihrer Absendung, also zu einer Zeit, wo ein Gegenmemoire keinen Sinn mehr hatte, erfahren (vgl. unten § 39). Uebrigens weist sein Enkel und Herausgeber der *„Diaries etc."* Bd. I (2. ed.) S. 338 in einer Note zur Depesche vom 27. (16.) Februar 1781 alle diese und ähnliche Erzählungen als nach Harris' eigenen Papieren unbegründet zurück.

Mächte von einem Vorgehen gegen Russland abgehalten und durch rechtzeitige Rüstung seiner Seemacht die im mittelländischen Meere befindliche russische Flotte vor Frankreichs und Spaniens Angriffsgelüsten bewahrt zu haben. [6])

§ 35. Der Kanzler misstraute nicht ohne Grund der Beständigkeit seiner Herrin hinsichtlich der Friedenspolitik. Er kannte ihr Missvergnügen über die unthätige Rolle Russlands gegenüber den aufgeregten Zuständen Europa's, die bisher auch nicht das kleinste Reis zu ihrem Ruhmeskranze gezeitigt hatten, und er wusste um die Intimität seines abgesagten Feindes Potjemkin mit dem britischen Agenten wie um die Dienste, welche der Fürst dem Letzteren bei Katharina leistete. Bei der hohen Empfänglichkeit der Kaiserin für grosse Pläne konnte aus diesen Heimlichkeiten nur Unheil entstehen. Er wiederholte seine Mahnungen vor jedem Zugeständniss an den eifrigen Werber, er warnte die Kaiserin vor der bedenklichen Bevorzugung des englischen Diplomaten, er warnte sie eindringlich vor den lauten Manifestationen ihrer Sympathien für England, an denen die fremden Höfe Anstoss nähmen. Frankreich beginne bereits, bemerkte er, an der Unparteilichkeit der Kaiserin zu zweifeln, und doch fehle den Negociationen mit England, um deretwillen so viel gewagt werde, jegliches feste Fundament: Sir Harris habe — Panin war nicht sehr wählerisch in seinen Gegenmitteln und verschmähte eine Ver-

6) Vgl. *Diaries* etc., Bd. I (2. ed.), S. 220 (Urk.-Reg. Nr. 67). Er hätte noch hinzufügen können, dass England sich bei der ersten Theilung Polens theilnahmlos verhalten und während des Türkenkrieges auch der Verproviantirung der russischen, zum Theil von englischen Offizieren befehligten Kriegsflotte in englischen Häfen Vorschub geleistet hatte. Vgl. Herrmann, Geschichte des russischen Staates, Bd. VI, S. 81.

dächtigung nicht — gar keinen Auftrag von seinem Ministerium und dieses Ministerium selbst könne jeden Tag stürzen.[1])

Trotz aller Misserfolge fuhr Sir Harris fort, den Grafen Panin, der doch das Gewicht seines Rathes schon wiederholt bewiesen hatte, zu vernachlässigen und mit Potjemkin zu conspiriren, immer noch hoffend, über den Minister weg zum Ziel zu gelangen. Das war vielleicht unklug, und ein eigenhändiges Schreiben Georg's III.[2]) an Katharina vom 5. November 1779, worin der König von England persönlich den Wunsch nach Unterstützung durch Russland äusserte, machte möglicherweise die Sache noch schlimmer. Aber schwerer als die Gegnerschaft des Kanzlers fielen gewisse Vorgänge zur See in's Gewicht, die Graf Panin wirksame Handhaben boten, um Englands Verhalten zu Russland der Kaiserin gegenüber in ein ungünstiges Licht zu rücken.

Zu Anfang des Jahres hatte die russische Regierung aus einem concreten Anlass in London Beschwerde über die Schädigung russischer Unterthanen durch einen englischen Kaper erhoben, welche jedoch von der englischen Regierung Monate lang unbeantwortet gelassen worden war, eine unverzeihliche Unvorsichtigkeit angesichts der seit dem Excess des amerikanischen Kapers[3]) so hoch

1) Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc. Bd. I (2. ed.), S. 222 und S. 248 (Urk.-Reg. Nr. 67 und Nr. 94). Aehnliche Insinuationen kamen später auch von Potsdam her (*Diaries* etc. Bd. I, S. 259: Urk.-Reg. Nr. 112). Allerdings machte Lord Weymouth im October 1779 Lord Stormont, dem neuen Staatssecretaire unter Lord North, Platz. Dagegen hatte Sir Harris weitgehende Vollmachten zum Abschluss des Bündnisses rechtzeitig genug erhalten. Vgl. Graf Goertz, *Mémoire* etc., S. 23, namentlich aber Desselben Denkwürdigkeiten, Bd. I, S. 293 und dazu Herrmann, Geschichte des russischen Staates, Bd. VI, S. 83 ff.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 69.

3) Vgl. oben S. 79.

gesteigerten Empfindlichkeit der Kaiserin in Allem, was den russischen Handel und die Ehre der russischen Flagge betraf. Schon hatte Sir Harris seinem Ministerium vorgehalten, dass Englands Gegner dergleichen Vorkommnisse nach Kräften auszubeuten wüssten[4]). Jetzt kamen abermalige Reclamationen wegen neuer Vorfälle ernsterer Natur hinzu.[5]) Das rigasche Schiff „Der junge Prinz" und ein anderes, der „Emmanuel", beide mit Hanf und Flachs für Rechnung des rigaschen Hauses Carl Berens & Co. und andrer Kaufleute derselben Stadt befrachtet, das eine nach Nantes, das andere nach Bordeaux bestimmt, waren von englischen Kapern angehalten und nach England geschleppt worden, wo man sie ungeachtet dessen dass sie tadellose Documente über die Herkunft von Schiff und Ladung vorwiesen bereits über ein Jahr[6]) allen Vorstellungen des russischen Generalconsuls in London zum Trotz festhielt.

Das englische Cabinet, von der russischen Regierung aufgefordert, den Commandeuren der Kriegsmarine und Kaper die Beobachtung der bestehenden Verträge einzuschärfen, kam, wider ihre sonstige Gewohnheit in Prisensachen, nicht nur der kaiserlichen Regierung ent-

---

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 68. Eine andere Unvorsichtigkeit hatte ein Mitglied des englischen Cabinets, Lord Hillesborough, schon früher durch eine spöttische Bemerkung über die russische Handelsmarine begangen [vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I (2. ed.), S. 188 ff., S. 461 und S. 466], welche man Sir Harris selbst zuschob, um ihn bei der Kaiserin zu denunciren, die sich der Entwickelung der russischen Seeschiffahrt — sie selbst nannte dieselbe in einer Unterredung mit Sir Harris „*mon enfant*" — mit grossem Eifer annahm.

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 71 vom 17. (6.) November 1779.

6) So sagte Graf Panin (vgl. vorige Note), während die englische Antwortsnote vom 17. (6.) März 1780 (Urk.-Reg. Nr. 93) behauptete, dass die beiden Schiffe längst freigelassen worden seien.

gegen, sondern es verzichtete sogar grundsätzlich — eine Concession, welche die Kaiserin nur dem Werthe ihrer Freundschaft zu verdanken hatte — auf das, sonst mit eiserner Consequenz festgehaltene Durchsuchungsrecht gegenüber russischen Kauffahrern und gab den Kapern dementsprechende Weisungen.[7]) Das principiell nicht unwesentliche Privilegium wäre auch praktisch von einiger Bedeutsamkeit gewesen, wenn die russischen Waaren nicht thatsächlich bei weitem mehr auf fremden, als auf russischen Schiffen transportirt worden wären. Andererseits aber musste England befürchten, dass der der russischen Flagge gewährte Vorzug zu allerlei Fälschungen verführen werde, indem nunmehr russische Kaufleute blos ihren Namen zum Erwerb von Schiffen herzugeben brauchten, auf denen dann fremde Kaufleute Englands Feinden nach Belieben Contrebande zuführen könnten.[8])

§ 36. Unter endlosem Wehklagen der neutralen Schifffahrtsinteressenten aller Weltgegenden[1]) wider den wilden Seeraub der Kaper ging das Jahr 1779 zu Ende.

---

7) Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I. (2. ed.) S. 232 (Urk.-Reg. Nr. 72 und Nr. 73).

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 93 und *Diaries* etc., Bd. I, S. 263.

1) Selbst die Türken blieben nicht von dem Einfluss des Krieges verschont und erhoben Beschwerden über die Misshandlung ihrer Schiffe (vgl. Urk.-Reg. Nr. 76). Die freien Hansastädte wandten sich schutzflehend an die Kaiserin von Russland, von der allein man noch Rettung vor der unerträglichen Härte Englands zu erhoffen schien (vgl. Вейдемейеръ, *Дворъ и замѣчательные люди въ Россіи* etc., S. 198). In Riga bereitete man neue Klagen vor, um sie durch den General-Gouverneur der Regierung zu übermitteln [vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I (2. ed.), S. 227 (Urk.-Reg. Nr. 68)]. Dort waren es namentlich der Chef der Firma Carl Berens & Co., die selbst einen empfindlichen Verlust erlitten hatte (vgl. oben S. 116), und sein Bruder, der Rathsherr Joh. Chr. Berens, auf deren Betreiben die rigasche Kaufmannschaft zu ihrem Theil auf Abstellung der allgemeinen Noth zu wirken trachtete. Ein besonderer Courier wurde an

England blickte mit schweren Sorgen in die Zukunft. Sein Agent an der Newa war ungeachtet unausgesetzter Bemühungen auf geraden und — anderen Wegen dem Endziel seiner Mission eigentlich noch um keinen Schritt näher gekommen. Trotz aller Auszeichnungen keine Möglichkeit, bei der Kaiserin das Uebergewicht gegen Panin's staatskluge Lehren zu erlangen, trotz aller Sympathien und ostensiblen Freundschaftsversicherungen der Selbstherrscherin kein nennenswerthes Resultat! Hätte die Kaiserin auch nur einen Finger dargereicht, England hätte nach und nach die ganze Hand zu fassen gewusst; aber sie hütete sich weislich und peinlich den ersten Schritt zu thun, der sie in den Krieg verstricken musste. Worte, nichts als Worte! Sir Harris, wiewohl einer der feinsten und findigsten Diplomaten seiner Zeit, sah sich in der hilflosesten Verlegenheit um ein Mittel, das den Uebergang von den Worten zur That hätte bewirken können. Es schien Alles vergebens und

---

den russischen Gesandten in London, Herrn v. Simolin, geschickt, um diesem die Gravamina und Forderungen der geschädigten Rheder zu überbringen (vgl. K. P. M. Snell, Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee, Jena 1794, S. 286 und Urk.-Reg. Nr. 73: Aus den Conferential-Protokollen der englischen Regierung vom Januar 1780). Später verfasste Joh. Chr. Berens eine ausführliche Denkschrift (abgedruckt als „Memorial der Rigaschen Kaufleute, welches dem Magistrate in Riga übergeben und von selbigem durch den General-Gouverneur von Liefland der Monarchin vorgelegt wurde“ in Hennings, Sammlung u. s. w. Bd. II, S. 363, woselbst fälschlich der 20. März als Datum angegeben ist) vom 26. März (6. April) 1780, die nach den Protokollen des Rathes demselben am 27. März vorgelegt und sodann dem General-Gouverneur Grafen Browne überreicht wurde. Seinen eifrigen Bemühungen um die Sicherung des rigaschen Handels vor den Folgen der Gewaltacte englischer Kaper, insbesondere aber wohl dieser Denkschrift verdankt es der Rathsherr Berens, wenn er mitunter als Derjenige bezeichnet wird, von dem ursprünglich die Anregung der Bewaffneten Neutralität ausgegangen sein soll. Vgl. unten § 65 Note 8.

auch die Zarin selbst endlich vollständig entschlossen, England jede Hoffnung abzuschneiden. [2])

Da sollte plötzlich und unerwartet, von einer Seite, die an nichts weniger als daran, England in die Hände zu arbeiten, dachte, eine wunderbare Unterstützung kommen, um den schon verzweifelnden Diplomaten wie auf einer glücklichen Woge hoch empor, fast bis an das Ziel, das er schon greifen zu können glaubte, zu heben und dann — ihn und mit ihm Englands Aussichten auf eine Allianz mit Russland tiefer als je sinken zu lassen. Dieser unfreiwillige Helfer war Spanien.

Die spanische Regierung hatte nämlich in der Besorgniss, dass das eingeschlossene Gibraltar mit Mund- und Kriegsvorräthen versorgt werden könnte, den Befehl ertheilt, alle mit solcher Fracht in das Mittelmeer einlaufenden Schiffe unter neutraler Flagge, sobald sie durch ihre Route oder ihre Schiffspapiere den Verdacht, nach Gibraltar bestimmt zu sein, erweckten, nach Cadix abzuführen und dort den verdächtigen Theil ihrer Ladung sofort zum Besten des Eigenthümers, aber ohne diesen oder den resp. Consul heranzuziehen, zwangsweise zu versteigern.[3]) Ein Opfer dieser Massregel wurde die

---

2) Vgl. die Beilage zur Depesche Harris' vom 26. (15.) Februar 1780, *Diaries* etc. Bd. I (2. ed.), S. 241 ff. (Urk.-Reg. Nr. 80). Dieselbe enthält die schriftliche ablehnende Erklärung auf die englischen Allianzvorschläge und ist auch schon abgedruckt bei Goertz, *Mémoire* etc., S. 24 ff. Sir Harris glaubte aber nicht, dass Panin die Meinung der Kaiserin correct ausgedrückt habe. Vgl. *Diaries* etc, Bd. I, S. 235.

3) Schon bei Goertz, *Mémoire etc.*, S. 28 ff. und in Desselben Denkwürdigkeiten, Bd. I, S. 152 finden sich die nachfolgenden Vorfälle ganz richtig so dargestellt, wie sie die erst im *Морской Сборникъ* von 1859 veröffentlichten Acten der russischen Regierung (vgl. Urk.-Reg. Nr. 74 und Nr. 75) schildern. Auch darin stimmen sie überein, dass sie voraussetzen, die erwähnte Massregel der spanischen Regierung sei ganz absolut, d. h.

holländische „Concordia." Die Häuser Ruitger van Brienen Söhne & Co., russische Kaufleute in Archangel, und Hoppe & Co. in Amsterdam hatten sie in Archangel gemeinsam mit Weizen beladen und in erster Linie nach Lissabon, für den Fall günstigerer Conjunctur aber eventuell nach Barcelona, Marseille, Genua oder Livorno bestimmt, wie der Frachtcontract mit dem Schiffer lautete. Bevor Dieser aber noch die Anker lichtete, erhielt er, in Folge veränderter Dispositionen, Ordre direct auf Barcelona zu segeln. Vor der Meerenge von Gibraltar nun wurde die „Concordia" von einer spanischen Schebecke angehalten, nach Cadix geschleppt und dort die Ladung ohne Weiteres für einen Preis von c. 16,000 Pesos unter dem, der in Barcelona erzielt werden konnte, versteigert.

Durch die geschädigten Patrone und den Consul in Cadix von diesem Vorfall benachrichtigt, erhob die russische Regierung ihre Stimme zu Gunsten der Freiheit ihrer wie überhaupt der neutralen Schiffahrt. Vor Allem forderte sie, dass alle Schäden und Einbussen, welche russische Unterthanen in Folge des allzu summarischen Verfahrens der spanischen Kreuzer und Behörden erlitten, zum Vollen ersetzt und alle Schiffe, sofern sie russischer Nationalität oder mit russischen Gütern befrachtet wären, sofort freigegeben würden, damit sie die Reise fortsetzen könnten. Ausserdem aber stellte sie das Verlangen, dass die spanische Regierung jenen rechts-

---

ohne Beschränkung auf die der Absicht des Blokadebruches verdächtigen Fahrzeuge verfügt worden, während die spanische Regierung (vgl. Urk.-Reg. Nr. 91) diese Voraussetzung statuirt und also im Einklange mit dem Völkerrecht gehandelt zu haben behauptet. Uebrigens war die Effectivität der Blokade Gibraltars nicht zweifellos (Vgl. oben S. 109).

widrigen Befehl grundsätzlich und in betreff aller neutralen Schiffe, ausgenommen die unerlaubter Weise nach Gibraltar strebenden Blokadebrecher, aufhebe. An diese Forderungen wurde schliesslich von der Kaiserin selbst, berichtet Sir Harris [4]) der Vorwurf geknüpft, dass Spanien, das nicht müde werde die Tyrannei Englands gegen den neutralen Seehandel zu verdammen, nun selbst viel schlimmere Bedrückung der Neutralen im Vergleich zu England übe, welches in solchen Fällen, wo es vorsichtshalber neutrale Waaren zurückhalten zu müssen glaube, wenigstens den vollen Werth derselben nach den Facturen bezahle. [5])

Der von der russischen Regierung Spanien gegenüber angeschlagene rauhe Ton erklärt sich mehr aus der Verstimmung über die unaufhörlichen Verdriesslichkeiten, welche die zahllosen Collisionen zwischen den seitens der Kriegsparteien prätendirten Befugnissen und den entgegengesetzten Interessen der Neutralen verursachten, als aus den Uebergriffen, welche man gerade Spanien zur Last zu legen wirklich berechtigt war. Zum mindesten waren sowohl die Vorwürfe, als auch die Forderung von Russland voreilig erhoben worden, denn die Vermeidung des portugiesischen Hafens durch die „Concordia“ konnte allerdings den Verdacht erwecken, als seien auch die anderen eventuellen Reiseziele nur aufgeführt worden, um die eigentliche Bestimmung der Ladung — nach Gibraltar — zu dissimuliren, und was die angeblich so anmassende Verordnung der spanischen Regierung be-

4) Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc. Bd. I (2. ed.), S. 240 (Urk.-Reg. Nr. 80).

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 74 und 75.

trifft, so war jedenfalls noch nicht erwiesen, ob sie sich wirklich schlechthin auf alle die Meerenge passirenden Fahrzeuge bezog oder aber nur die verdächtigen unter ihnen für alle Fälle unschädlich zu machen beabsichtigte.[6])

Noch hatte das spanische Cabinet aber nicht Zeit gehabt, gegen die Anklagen und Forderungen Russlands Stellung zu nehmen, ja noch nicht einmal etwas von dem Verdruss, den es in St. Petersburg hervorgerufen,[7]) erfahren können, als schon ein neues, der Massregelung der „Concordia" analoges Ereigniss der Kaiserin berichtet und die unmittelbare Veranlassung zu einer Art Explosion wurde, aus welcher das glänzende weltgeschichtliche Phänomen der Bewaffneten Neutralität hervorgehen sollte. Schon wieder hatten die Spanier ein russisches Schiff „St. Nikolaus", dem Petersburger Kaufmanne Shadimirowski gehörig und für dessen Rechnung mit Getreide nach Malaga und Livorno befrachtet, arretirt und nach Cadix aufgebracht, wo aller Proteste des russischen Consuls ungeachtet, ohne dass dem Capitain Gelegenheit sich zu rechtfertigen geboten worden wäre, der Zwangsverkauf der Ladung vorgenommen worden war, wobei man, alle hergebrachte Rücksicht verletzend, auf der Meistbot-Affiche nicht einmal der Nationalität des Fahrzeuges Erwähnung gethan hatte.[8])

---

6) Vgl. oben S. 119 Note 3.

7) In einem Briefe an Grimm vom 2. (13.) Februar 1780 (Briefe an Grimm Nr. 92. Vgl. oben S. 15) beklagt sich Katharina, ähnlich wie im Jahre 1778 über den Excess der nordamerikanischen Kaper (vgl. oben S. 79 Note 2), jetzt in scharfen Ausdrücken über die Spanier, die ihre Schiffe wegnähmen und vielleicht auch die in Livorno eingeschifften Kunstschätze unterwegs wegfangen könnten, um sie nach Cadix zu schleppen und dort zu versteigern (vgl. auch unten S. 127 Note 1).

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 82.

Katharina gerieth über diesen neuen Beweis der Nichtachtung ihrer Flagge und die willkürliche Behandlung eines russischen Schiffes in einen gewaltigen und so anhaltenden Zorn, dass sie noch lange nachher bei jedem Anlass ihren feindseligen Empfindungen gegen Spanien unverhohlen Ausdruck gab. [9]) Gegen Spanien — nie gegen England!

§ 37. Die Erregung über die abermalige Kränkung drängte zur That. Nachdem die Kaiserin sich gleich nach der Nachricht von der ersten Ausschreitung der Spanier entschlossen hatte, ihre Stellung zu den brennenden Fragen des Seekriegsrechts öffentlich zu declariren [1]), erliess sie jetzt, nach der Wiederholung der Beleidigung ihrer Handelsflagge, ohne sich lange zu besinnen [2]) und selbst ohne ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu befragen oder wenigstens gleichzeitig von ihrem Entschluss zu benachrichtigen — vielleicht gerade um

9) So sagte sie z. B. einmal laut in Gegenwart des englischen Gesandten Sir Harris, sie wolle den Armen St. Petersburgs 1000 Rbl. zuwenden, wenn Rodney, der englische Admiral, die Spanier schlagen würde [vgl. Lord Malmesbury, *Diaries* etc., Bd. I, S. 243 und 244: Schreiben an Lord Stormont vom 26. (15.) Februar 1780]. Die Erfüllung dieses Wunsches war der Äusserung desselben schon verher gegangen, da Rodney bereits im Januar auf dem Wege nach Westindien bei Cap St. Vincent den spanischen Admiral Langara besiegt und gefangen genommen hatte.

1) In dem oben (S. 122 Note 7) citirten Briefe an Grimm vom 2. Februar theilt Katharina ihm mit, er werde in den nächsten Tagen davon hören, dass eine gewisse Declaration erfolgt sei „*et vous direz que c'est du volcanique, mais il n'y avait plus moyen de faire autrement*, denn die Teutschen hassen nichts so als wenn die Leute ihnen auf die Nase spielen wollen."

2) Die Nachricht von dem zweiten Attentat, das den „St. Nikolaus" betraf, war am 6. (17.) Februar in St. Petersburg angelangt [vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc. Bd. I. S. 240: Urk.-Reg. Nr. 80] und nur zwei Tage später wurde der Befehl an das Admiralitäts-Collegium (vgl. die folgenden Noten 3 und 4) ausgefertigt.

den ewigen Bedenken Panin's eine vorwärtsschiebende vollendete Thatsache entgegenzusetzen! — erliess Katharina jetzt persönlich am 8. (19.) Februar 1780 einen Ukas an das Admiralitäts-Collegium [3]) mit dem Auftrage, ausser den wie im Vorjahre zum Schutze des Seeweges in's Weisse Meer zu entsendenden Schiffen noch 15 Kriegsschiffe in Kronstadt auszurüsten und diese Flotte auf ein halbes Jahr zu verproviantiren, sodass sie unmittelbar auf den ersten Befehl auszulaufen bereit sei. Erst nachträglich wurde mittelst Copie dem Kanzler der erfolgte kaiserliche Befehl bekanntgegeben. [4])

---

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 77.

4) Vgl. unten § 38 und § 67. Die Berichte des Grafen Goertz (*Mémoire* etc., S. 30 ff. und Denkwürdigkeiten, Bd. I, S. 154) und des Barons v. Albedyhll (*Nouv. mémoire* etc., S. 27) haben die an sich gewiss befremdliche Thatsache, dass die Zarin ohne Vorwissen des Ministers einen so folgenreichen Schritt, wie der Befehl zur Ausrüstung einer ansehnlichen Flotte in Kronstadt es unter den obwaltenden Umständen sein musste, unternahm, viele Decennien lang als zum mindesten wahrscheinlich erscheinen lassen; sie ist aber zur historischen Gewissheit geworden, seitdem die 1859 im *Морской Сборникъ* publicirten Urkunden aus dem moskauschen Archiv mit den Texten der einschlägigen Actenstücke auch die Daten gebracht haben, nach denen sich die für die ganze Frage ausschlaggebende Zeitfolge der einzelnen Vorgänge mit Sicherheit feststellen lässt. Am 6. Februar war die alarmirende Nachricht vom russischen Consul in Cadix nach St Petersburg gelangt (vgl. oben S. 123. Note 2), am 8. Februar erliess die Kaiserin den Befehl an das Admiralitäts-Collegium und am 14. Februar liess sie dem Kanzler ihren Willen über das, was nunmehr zu geschehen habe, schriftlich eröffnen (vgl. unten § 38) — mithin wusste derselbe vorher nicht um den Entschluss der Kaiserin und also war auch nicht zuvor die Declaration entworfen und dann die Bewaffnung angeordnet, sondern umgekehrt erst der Befehl zur Ausrüstung an die Admiralität und dann erst der Befehl an den Minister des Auswärtigen ergangen, eine Declaration in der von der Kaiserin vorgezeichneten Richtung zu verfassen. Kann noch ein Zweifel darüber obwalten, dass Katharina II. auch dieses Mal wieder, wie so oft, ihr eigener Minister war und dass Panin durch das *fait accompli* der Instandsetzung einer Flottille wirklich überrascht wurde, so wird er durch Folgendes gehoben. Die schon erwähnte „Allerhöchste Eröffnung an den Grafen Panin u. s. w." (geschrieben von dem damaligen Secretaire der Kaiserin und Conseilsglied

Und jetzt, da der Rüstungsbefehl den Entschluss der Kaiserin, einen Schritt von grosser Bedeutung zu thun, offenbart hatte, jetzt erst kam die politische Seite der Sache, die Frage: Was nun? in Erwägung und endlich die Kanzlei des Ministeriums des Auswärtigen in eine fieberhafte Thätigkeit.

Mit erklärlichem Erstaunen blickte die ausländische Diplomatie auf die bald [5]) ruchbar werdenden Veranstaltungen hin, aus denen sich mindestens eine Demonstration von grosser Tragweite, wenn nicht mehr, entwickeln musste. Was bedeutete die Mobilisirung der Flotte? Was führte die Kaiserin im Schilde und gegen Wen namentlich würde sich die Drohung kehren? Sollte Englands Liebesmüh' schliesslich doch nicht vorloren sein?

Niemand vermochte den eigentlichen Zweck unter mehreren möglichen zu errathen, am wenigsten Sir Harris. Ihn konnte die Unbesonnenheit der Spanier, die Kaiserin durch kleinliche Vexationen zu reizen, und die

---

im Ministerium des Auswärtigen, späteren Kanzler und Fürsten A. A. Besborodko (vgl. Urk.-Reg. Nr. 78) beginnt mit den Worten: „Am (?) Februar haben Ihre Kais. Maj. Allerhöchst zu befehlen geruht, Sr. Erl. dem Grafen N. I. Panin eine Copie des namentlichen Ukases an das Admiralitäts-Collegium vom 8. Februar mitzutheilen u. s. w." Im *Морской Сборникъ* (Nr. 9, S. 80) ist die Stelle, wo der betreffende Februar t a g angegeben sein müsste, einfach unausgefüllt gelassen; eine Copie des Ukases aber, welche somit Panin in der Zeit zwischen dem 8. und 14. Februar zuging, war nur nöthig, wenn der Kanzler noch erst von dem Inhalt desselben, nämlich der Ordre zur Instandsetzung von 15 Kriegsschiffen, in Kenntniss gesetzt werden musste: d. h. dem Minister wurde der Entschluss der Kaiserin nachträglich, als er schon in's Stadium der Ausführung getreten war, bekanntgegeben und' noch später ebenfalls schriftlich — Graf Panin scheint damals krank gewesen zu sein (vgl. Lord M a l m e s b u r y, *Diaries* etc. Bd. I, S. 234 und S. 236) — der Auftrag zum Entwurf einer Declaration über die Rechte der Neutralen ertheilt.

5) Sir Harris erfuhr spätestens am 11. (22.) Februar durch Potjemkin von den freilich kaum geheimzuhaltenden Arbeiten in Kronstadt. Vgl. *Diaries* etc., Bd. I, S. 240.

herbe Rüge sowie der für England günstige Vergleich, den sie sich gefallen lassen mussten, nur hoch erfreuen, zumal gerade eins derselben Schiffe, die von den Spaniern solchen Unglimpf erfahren hatten, zuvor auch von englischen Kreuzern visitirt, aber sonst unbehelligt wieder entlassen worden war. [6]) Doch war er in grosser Aufregung, mehr erschrocken, als erfreut, — begreiflich, da er vermuthete, dass in Ermangelung einer Zusage seitens der Kaiserin jedenfalls nicht für England gerüstet werde. Aber gegen Wen? Potjemkin beruhigte ihn und brachte ihm Glückwünsche dar. Man werde allerdings sagen, bemerkte er gegen Sir Harris, die Flotte sei bestimmt, den russischen Handel gegen Jedermann zu schützen, indessen sei sie doch nur dazu ausersehen, die Spanier, deren Insolenz und Willkür die Kaiserin nicht dulden könne, zu züchtigen. Und auf Jenes Antwort, dass er nicht so sanguinisch sei, Solches zu hoffen, vielmehr glaube, es würde auf eine Vervollständigung der schon im vorigen Jahre durch die Nordmächte getroffenen Schutzmassregeln hinauskommen, erwiderte Potjemkin, er komme direct von der Kaiserin mit dem Auftrage, Sir Harris aufzusuchen und ihm die Mittheilung so wie er gethan zu machen. [7])

Wie sollte Russland gegen Spanien in Action treten, ohne doch mit England gemeinsame Sache zu machen? Sprach Potjemkin wahr, so war ja hier der von England so sehr erhoffte erste Schritt auf der Bahn gethan, die Russland alsbald an Englands Seite bringen

6) Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries etc.*, Bd. I, S. 240.

7) Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries etc.*, Bd. I, S. 241 (Urk.-Reg. Nr. 80).

musste. Zu den tröstlichen Versicherungen ihres Günstlings standen aber andere directe Äusserungen der Kaiserin gegen den englischen Gesandten im Widerspruch, wofür es keine andere Erklärung gibt, als die Unentschiedenheit Katharina's, die sich einerseits von ihrem unruhigen Ehrgeiz in die Händel der streitenden Grossmächte einzugreifen gedrängt, anderseits wieder durch hundert Gründe der Staatsweisheit mit der gleichen Kraft in Schranken gehalten fühlte. „Sie haben mir," sagte die Zarin zu Sir Harris, als sie gelegentlich eines vertraulichen Zirkels beim Grafen Stroganow eine Unterredung ohne Zeugen hatten, „Sie haben mir schlaflose Nächte bereitet; die verschiedenen Aufsätze, welche Sie dem Fürsten Potjemkin eingehändigt haben, zusammen mit dem Interesse, das ich für Alles was Ihr Vaterland betrifft hege, bewirkten es, dass sich in meinem Kopfe die verschiedensten Pläne, wie Ihnen zu helfen wäre, umwälzten. Ich möchte Alles thun, Ihnen gefällig zu sein — nur nicht mich selbst in einen Krieg stürzen. Für die Folgen meines Verhaltens bin ich meinen Unterthanen, meinem Nachfolger, vielleicht ganz Europa verantwortlich." Als der Gesandte darauf einen neuen Anlauf nahm, die Bedenken der Kaiserin zu zerstreuen, schnitt sie eine abermalige Erörterung des Gegenstandes mit den Worten ab: „Ich weiss bereits Alles, was Sie mir noch sagen könnten, und es hat Eindruck auf mich gemacht. Wäre ich jünger, ich wäre vielleicht weniger weise." [8])

Diese von heute auf morgen wechselnde Sprache, dieses Geben mit der einen und Wiedernehmen mit der

8) Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc. Bd. I, S. 243 ff. (Urk.-Reg. Nr. 80)

anderen Hand machte den ohnehin schon der schwankenden russischen Politik und den Verheissungen der Selbstherrscherin mit berechtigter Skepsis gegenüberstehenden Diplomaten vollends misstrauisch. Er empfand einige Unruhe und vermochte die Zweifel an der Aufrichtigkeit der sich ihm gegenüber so vertraulich gebenden Freundschaft für England kaum zu unterdrücken. „Wenn hinter diesen Auszeichnungen und Beweisen von Wohlwollen", schrieb er am 21. Februar (3. März) seinem Minister,[9]) „sowohl der Souverainin als ihres Günstlings irgendeine Hinterlist oder böse Absicht steckt, so ist die Intrigue zu künstlich angelegt, als dass ich sie aufdecken könnte; und wenn ich durch meine Schilderung der Gefühle, welche diesen Hof bewegen, Ew. Lordschaft täusche, so liegt das darin, dass ich meinerseits selbst getäuscht werde." Aber das Vertrauen darauf, dass sich aus der Erregung der Kaiserin gegen Spanien und ihren immer wieder pronoucirten Freundschaftsversicherungen für England unmöglich ein Resultat zum Nachtheil Englands ergeben könne, überwog und mit einer gewissen Genugthuung über die nunmehr zu erwartende günstige Lösung der verworrenen Situation meldete er noch am 25. Februar (7. März), [10]) dass endlich Tags vorher die mit Spannung erwartete „Declaration" der Kaiserin zur Vollziehung vorgelegt worden sei — was sie wirklich enthielt, wusste er noch nicht, nur soviel war ihm schon bekannt, dass sie an alle neutrale Staaten gerichtet werden solle und sich über die Mittel zur wirksamen Beschützung der neutralen Schiffahrt ergehen werde.

9) Vgl. *Diaries* etc. Bd. I, S. 244.

10) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 81 und dazu den Brief an Morton Eden, Gesandten in Kopenhagen, vom selben Tage: *Diaries* etc., Bd. I, S. 245 ff.

§ 38. Unterdessen hatte in tiefem Geheimniss die Entschliessung darüber stattgefunden, welche Kundgebung nunmehr erfolgen und als durch die vorweg decretirte Instandsetzung der Kriegsflotte unterstützt erscheinen sollte.

Ein kaiserlicher Befehl vom 14. (25.) Februar,[1]) also sechs Tage nach dem Ukas an die Admiralität,[2]) eröffnete dem Grafen Panin den Willen seiner Herrin und beauftragte ihn, den auswärtigen Mächten gegenüber, der Stellung, welche die Kaiserin zu den Schiffahrts- und Handelsinteressen ihrer Unterthanen wie der aller neutralen Souveraine einzunehmen fest entschlossen sei, entsprechend, alles Erforderliche wahrzunehmen. Die Kaiserin, hiess es in dieser Eröffnung nach Wiederholung der Beschwerden wider Spanien, halte ihrerseits gewissenhaft Neutralität, wolle aber auch gegen jede Kriegspartei die Ehre ihrer Flagge und Sicherheit ihrer Schiffahrt bewahrt sehen. Bevor man jedoch zu gewaltsamen Mitteln greife, solle sowohl direct durch den russischen Gesandten in Madrid, als auch mittelst Note an den spanischen Geschäftsträger in St. Petersburg „in den stärksten Ausdrücken" — eine Weisung, der später durch eine Note vom 27. Februar[3]) vollauf entsprochen wurde — von der spanischen Regierung verlangt werden, dass sie den Geschädigten vollen Ersatz leiste, die Schiffe freigebe,[4]) damit sie ihre Fahrt in der beabsichtigten Rich-

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 78.

2) Vgl. oben S. 124 Note 4.

3) Vgl. unten S. 139.

4) Das ist nach Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc. Bd. I, S. 256 (Depesche vom 28. (17.) April 1780) auch sofort, nachdem die erste russische Note (Vgl. oben S. 120) bei der spanischen Regierung eingelaufen war, geschehen.

tung fortsetzen könnten, und überdies ihren Organen jede Behelligung des loyalen russischen Handelsverkehrs im Mittelländischen Meere strengstens untersage. Nöthigenfalls beabsichtige die Kaiserin ihre Flotte überall da, wo Ehre, Nutzen und Bedürfniss es fordern würden, zu verwenden. Demgemäss sei unter Erläuterung dessen, was sie unter erlaubtem Handel, was unter Contrebande verstehe, den Kriegsmächten Mittheilung über die seitens der Kaiserin getroffenen Massregeln zu machen und Aufklärung über die Bestimmung der Flotte zu geben, den neutralen Regierungen von Dänemark, Schweden, Portugal und Holland dagegen die Aufforderung zu unterbreiten, sich zum Schutze des neutralen Seehandels bei Aufrechterhaltung der strictesten Neutralität mit Russland zu verbinden. Der Kanzler und der Vicekanzler[5]) werden beauftragt, geeignete Entwürfe, welche selbst bis zum Project einer förmlichen Convention gehen dürften, der Kaiserin vorzulegen, den fremden Geschäftsträgern in St. Petersburg wie den russischen im Auslande aber entsprechende Erklärungen resp. Instructionen zuzufertigen und insbesondere den König von Frankreich ersuchen zu lassen, dass er die bei seinem Alliirten zu erhebenden Vorstellungen und Ersatzforderungen eindringlich befürworte.

Diese schriftliche „Eröffnung" Katharina's an ihren Minister umschliesst gleichsam im embryonalen Zustande die Ideen, welche zwei Wochen später als „Declaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid" vom

5) Vicekanzler war damals Graf Johann Ostermann, eine Persönlichkeit ohne die geringste Bedeutung.

28. Februar (10. März) 1780 öffentlich verkündet wurden. Nur hat der wichtigste Theil derselben, die seerechtlichen Principien nämlich, welche die Basis des ganzen späteren Bündnisses bilden, in jener Stiftungsurkunde der Bewaffneten Neutralität das Licht der Welt zu einer Gestalt ausgereift erblickt, die in dem Vorstadium noch keineswegs angedeutet ist: Katharina befahl in der „Eröffnung" vom 14. Februar eine „Erläuterung dessen, was sie unter erlaubtem Handel, was unter Contrebande verstehe", und als Interpretation des *in blanco* ertheilten kaiserlichen Auftrages figuriren in der berühmten „Declaration" vom 28. Februar — die fünf Punkte aus dem Project des Grafen Bernstorf vom Jahre 1778! Zwischen dem Befehl Katharina's, der das Betragen Spaniens als die unmittelbare Veranlassung ihrer Entschliessung betont, und der Interpretation desselben durch die fünf Sätze, welche im Grunde nichts Anderes als ein Oppositionsprogramm gegen England waren, wie jeder Kundige auf den ersten Blick sehen musste, fehlt nicht nur der logische Nexus, sondern es findet hier zwischen dem Motiv und der factischen Tendenz der Declaration vom 28. Februar sogar ein Widerspruch statt, in welchem ein historisches Problem, das Räthsel der Entstehung der Bewaffneten Neutralität, eingeschlossen liegt, welches seine Lösung nur in dem Umstande erhält, dass die Kaiserin — eben nicht zu den Kundigen gehörte. [6])

§ 39. Am selben Tage, dem (25.) 14. Februar, ward ein kaiserlicher Ukas, [1]) welcher der Hauptsache nach den Inhalt der Eröffnung an den Kanzler sowie des Be-

6) Vgl. darüber unten Capitel IX und besonders § 67.

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 79.

fehls zur Ausrüstung einer Flottenabtheilung wiederholte, an den russischen Gesandten im Haag ausgefertigt und Dieser beauftragt, sich mit der holländischen Regierung, die insofern als die misshandelte „Concordia“ [2]) ein holländisches Schiff und der eine Committent ein Amsterdamer Haus gewesen, an den obschwebenden Protesten und sonstigen Massnahmen wider Spanien gleichfalls direct interessirt war, zu verständigen, unter der ausdrücklichen Weisung jedoch, sich bis zum Eintreffen weiterer Befehle, deren schleunige Absendung von der Schnelligkeit, mit welcher der Gesandte seinerseits Bericht erstatte, abhänge, der Eingehung jedweder festen Verpflichtung für die kaiserliche Regierung zu enthalten.

Indessen hat man, da die Zustimmung der Generalstaaten ziemlich sicher, ein wesentlicher Dissens derselben jedenfalls ausgeschlossen war, den Bericht aus dem Haag nicht abgewartet. Schliesslich, da Russland, wenn es handelte, eben auf eigene Gefahr vorging, und die Kaiserin zu handeln entschlossen war, konnte die Antwort Hollands, sie mochte ausfallen wie sie wollte, an dem Entschluss der Zarin nichts mehr alteriren. Die Entscheidung fiel: Katharina unterzeichnete am 27. Februar (9. März) die Declaration und eine Reihe mit ihr zusammenhängender Erlasse an die russische Diplomatie, an welche zwei Tage später alle die so interessanten Actenstücke expedirt wurden.

Bis dahin behielt sie Graf Panin zurück, um die beim russischen Hofe accreditirten Geschäftsträger jener vier neutralen Staaten, die von Hause aus zu Gliedern des bewaffneten Bundes ausersehen waren, [3]) mit dem

2) Vgl. oben S. 119 ff.

3) Vgl. oben S. 130.

Plan bekannt zu machen, wodurch er sie in den Stand setzte, noch mit den nämlichen Courieren Rapporte an ihre Minister zu befördern und so den Fortgang der Negociation möglichst zu beschleunigen. Nach der Verlesung äusserten die Repräsentanten Dänemarks und Schwedens hohe Befriedigung über die Declaration, welche sich mit der von ihren resp. Ministern schon früher — bei Gelegenheit der Verhandlungen in den Jahren 1778 und 1779 aus Anlass der durch amerikanische Kaper dem Handel der Nordmächte bereiteten Störungen [4]) — geäusserten Rechtsanschauung vollkommen decke; der holländische und der portugiesische Gesandte glaubten auch nicht, dass die von ihnen vertretenen Regierungen daran etwas auszusetzen haben könnten; allesammt aber priesen sie die Weisheit der Kaiserin und die hohe Bedeutung ihres zeitgemässen Projectes, durch welches endlich ein wirkliches Völkerrecht aufgestellt, das bisherige Recht des Stärkeren und die Despotie eines einzelnen Staates aber gebrochen werde.

Die Repräsentanten der kriegführenden Mächte mussten noch vier Tage länger harren — unterdessen war die Declaration schon längst unterwegs — bevor Graf Panin ihnen das Geheimniss officiell enthüllte. Jeder nahm natürlich die Mittheilung je nach dem Standpunkt seiner Regierung auf: Herr von Corberon beifällig, indem er bemerkte, dass die Declaration der Kaiserin mit den Ansichten der französischen Regierung genau harmonire; Herr von Normandez glaubte die Zusicherung geben zu dürfen, dass sein Ministerium die Genugthuung nicht schuldig bleiben werde; und Sir

4) Vgl. oben S. 81 ff. und S. 88.

Harris — man kann sich denken, mit welchen Gefühlen er dem Vortrage des Kanzlers gefolgt war! [5]) — erwiderte mit wohlangebrachter Reserve, England habe dafür Sorge getragen, dass seine Kriegsschiffe das Völkerrecht respectirten, und falls die Kaper dasselbe ausser Acht liessen, so werde die Admiralität jedes Mal Remedur zu schaffen nicht unterlassen. Schliesslich knüpfte der Kanzler daran, auf die im December des vergangenen Jahres ertheilte Antwort zurückkommend, die Versicherung an, dass Russland's Kaiserin auch bei fortdauerndem Kriege neutral bleiben werde, aber den dringenden Wunsch hege, die kämpfenden Parteien möchten Europa den ersehnten Frieden wiedergeben.[6])

II. Die Declaration vom 28. Februar 1780.

§ 40. Die „Declaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid" vom 28. Februar (10. März) 1780 lautet: [1])

„Die Kaiserin aller Reussen hat die Gesinnungen „der Gerechtigkeit, Billigkeit und Mässigung, die Sie be„seelen, so genügend bekundet und während des Krieges,

---

5) Nur ist es nicht wahr, dass er, wie die Hofgeschichten aus jener Zeit erzählen, in Folge des Aergers die Gelbsucht bekommen habe, denn er hatte dieses Leiden, das ihn bereits im December 1779 befallen, schon überstanden und am 9. (20.) Januar 1780 dem Kanzler einen Besuch machen können. Vgl. *Diaries*, Bd. I. S. 232 und S. 237 (Urk.-Reg. Nr. 72 und Nr. 80) und dazu oben S. 113 Note.

6) Ueber diese officielle Communication der Declaration vom 28. Februar an die auswärtigen Diplomaten und deren Meinungsäusserungen berichtete später Graf Panin selbst in einem ausführlichen Schriftstück an die Kaiserin. Vgl. Urk.-Reg. Nr. 92: Protokoll vom 5. (16) März 1780.

1) Das berühmte Actenstück (vgl. Urk.-Reg. Nr. 83) ist in französischer Sprache abgefasst; die hergebrachte Sanctions-Formel *„Estmь no semy"* (d. h. „Dem sei also"), durch welche die russischen Herrscher auf urkundlichen Niederschriften die Vollziehung resp. Publication anbefehlen, ist, wie

„den sie gegen die Osmanische Pforte zu führen genö-
„thigt gewesen, so klare Beweise der Rücksichten gelie-
„fert, die Sie auf das Recht der Neutralität und der
„Handelsfreiheit überhaupt genommen, dass Sie sich auf
„das Zeugniss ganz Europa's darüber berufen kann. Dieses
„Ihr Verhalten sowie die im gegenwärtigen Kriege von
„Ihr beobachteten Grundsätze der Unparteilichkeit mussten
„Ihr die gerechte Zuversicht einflössen, dass Ihre Unter-
„thanen in Frieden der Früchte ihres Fleisses und des
„jeder neutralen Nation zukommenden Gewinnes geniessen
„würden. Indessen hat die Erfahrung das Gegentheil
„erwiesen; weder jene Erwägungen, noch die Achtung
„welche man den Vorschriften des universellen Völ-
„kerrechts schuldet, haben es zu hindern vermocht, dass
„die Unterthanen Ihrer Kaiserlichen Majestät oftmals bei
„der Schiffahrt belästigt und in ihren Unternehmungen
„durch die Operationen der kriegführenden Mächte gestört
„wurden.

„Diese der Freiheit des Handels im Allgemeinen und
„Russlands im Besonderen bereiteten Hindernisse sind
„geeignet, die Aufmerksamkeit der Souveraine und (?)
„aller neutralen Nationen zu erwecken. Die Kaiserin sieht
„daraus für Sich die Verpflichtung erwachsen, diese Fesseln
„durch alle mit Ihrer Würde und der Wohlfahrt Ihrer
„Unterthanen vereinbaren Mittel zu beseitigen; bevor aber
„dergleichen in's Werk gesetzt wird und in der ernsten
„Absicht, zukünftigen Verletzungen zuvorzukommen, hat
„Sie es für recht erachtet, die Ihrerseits fortan zu befol-
„genden Principien, welche jedes Missverständniss und
„was dazu Anlass geben könnte auszuschliessen geeignet
„sind, im Angesicht Europa's darzulegen. Sie unternimmt
„dies mit um so mehr Vertrauen, als Sie diese Principien
„bereits in dem Urrecht der Menschheit, welches jede
„Nation für sich anzurufen befugt ist, enthalten findet,

---

der Abdruck im *Морской Сборникъ* nach dem im Moskauer Hauptarchiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrten Documente lehrt, aus St. Petersburg vom 27. Februar a. St. datirt. Die den drei europäischen Kriegsmächten zugefertigten Exemplare tragen das Datum des folgenden Tages, nach welchem die ganze diplomatische Welt, Geschichtschreibung und Publicistik die Declaration citiren. Und das ist ganz in der Ordnung, da sich die Kaiserin erst am 28. Februar an die Adressaten wendet, während die Sanction vom Tage vorher noch ein interner Vorgang zwischen dem russischen Staatsoberhaupt und seinen Regierungsorganen ist.

„und als die kriegführenden Mächte dieselben nicht ausser „Kraft setzen können, ohne die Neutralitätsgesetze zu „brechen und die von ihnen selbst in verschiedenen Ver„trägen und öffentlichen Verbindlichkeiten adoptirten „Maximen zu verleugnen. Diese Principien sind auf die „hier folgenden Punkte zurückzuführen [2]):

2) Ueber die Bedeutung der einzelnen Sätze vgl. oben S. 2 ff. Behufs Vergleichung dieser Formulirung mit den fünf Punkten Bernstorf's vom Jahre 1778 (vgl. oben S. 84) mögen hier die französischen Originaltexte beider Actenstücke neben einander Platz finden:

Graf Bernstorf
am 17. (28.) September 1778:

1) Que les vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre;

2) Que les effets appartenants aux sujets des dites puissances en guerre doivent être libres sur les vaisseaux neutres, à l'exception des marchandises de contrebande;

3) Que celles-ci doivent être également fixées: et que par conséquent l'Angleterre n'étende sous aucun prétexte cette dénomination plus loin que la France le fait actuellement (à quoi les articles 19 et 20 du traité d'Utrecht de l'année 1713, ainsi que nos anciens traités avec la France et l'Angleterre pourroient servir d'explication);

4) Qu'il faut déterminer ce qui caractérise un port bloqué, dénomination qu'on ne peut accorder qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer;

5) Que ces principes soyent rendus publics pour servir de règle manifeste, comme aux armateurs (?), décidant sans autre procédure et forme de procès, etc.

Katharina II.
am 28. Februar (10. März) 1780:

1) Que le vaisseaux neutres puissent naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre;

2) Que les effets appartenants aux sujets des dites puissances en guerre soient libres sur les vaisseaux neutres, à l'exception des marchandises de contrebande;

3) Que l'Impératrice se tient, quant à la fixation de celles-ci, a ce qui est enoncé dans les articles 10 et 11 de Son traité de commerce avec la Grande-Bretagne, en étendant ces obligations à toutes les puissances en guerre;

4) Que pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger évident d'entrer;

5) Que ces principes servent de règle dans les procédures et les jugemens sur la légalité des prises.

1) Dass die neutralen Schiffe ungehindert von Hafen „zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staaten „entlang fahren dürfen;

2) Dass die den Unterthanen der kriegführenden „Mächte gehörigen Güter auf neutralen Schiffen frei sein „sollen, Contrebande ausgenommen;[3])

3) Dass hinsichtlich der Definition der Letzteren die „Kaiserin sich daran hält, was in den Art. Art. X und „XI Ihres Handelsvertrages mit Grossbritannien (vom „Jahre 1766) erklärt ist, indem Sie diese Bestimmungen „auf alle kriegführende Staaten insgesammt ausdehnt;

4) Dass man um näher zu bestimmen, was einen „blokirten Hafen charakterisire, diese Bezeichnung aus„schliesslich in dem Falle gelten lasse, wo in Folge von „Vorkehrungen der, den Hafen mit nahe genug herange„führten und dort verweilenden Schiffen attakirenden „Macht die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher „Gefahr verbunden ist;

5) Dass diese Grundsätze als Normen in den Pro„cessen und Urtheilen über die Legalität der Prisen zur „Anwendung kommen sollen.[4])

„Indem Sie dieselben verkündigt, zögert Ihre Kai„serliche Majestät keinen Augenblick bekannt zu geben, „dass Sie behufs Aufrechterhaltung derselben und Be„schützung der Ehre Ihrer Flagge sowie der Sicherheit „des Handels und der Schiffahrt Ihrer Unterthanen, gegen „Wen immer es sei, einen ansehnlichen Theil Ihrer See„macht segelfertig stellen lässt. Diese Massregel wird jedoch

3) Dass die Declaration den gewöhnlichen Ergänzungssatz „Unfrei Schiff — unfrei Gut“ nicht verwirft, ergibt sich aus dem Ukas an das Commerz-Collegium vom 8. (19.) Mai 1780 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 114 und unten § 42 Note 5).

4) Dieser letzte Punkt ist etwas ausführlicher gefasst in den Conventionen zwischen Russland, Dänemark und Schweden vom selben Jahre. Vgl. unten § 48, Art. III, 4.

„in keiner Weise die strenge Neutralität beeinflussen, die „Sie gewissenhaft beobachtet hat und fernerhin bewahren „wird, solange Sie nicht herausgefordert und gezwungen „werden wird, aus den Schranken der Mässigung und „der vollkommensten Unparteilichkeit herauszutreten. Nur „in diesem äussersten Falle wird Ihre Flotte den Befehl „erhalten, überall dort zu erscheinen, wohin Ehre, Nutzen „und Bedürfniss sie rufen.

„Indem Sie diese formelle Versicherung mit dem „Ihrem Charakter eigenen Freimuth ertheilt, kann die „Kaiserin sich nicht der Hoffnung entschlagen, dass die „kriegführenden Mächte, von den gleichen Gefühlen der „Gerechtigkeit und Billigkeit wie Sie erfüllt, zur Voll„führung Ihrer heilsamen Absichten, die so offenkundig „den Nutzen aller Nationen und den Vortheil selbst der „im Kriege begriffenen anstreben, mitwirken und dem„gemäss ihre Admiralitäten und commandirenden Officiere „mit Instructionen versehen werden, die den vorstehend „verlautbarten, aus dem Urgesetzbuch der Völker ge„schöpften und so oft in ihren Verträgen adoptirten Prin„cipien analog und conform sind.“

§ 41. Als directe Adressaten der Declaration sind die drei europäischen Kriegsparteien — die Amerikaner als erst nach staatlicher Selbstständigkeit ringende „Rebellen“ blieben ausgenommen und wurden nicht officiell benachrichtigt — bezeichnet. Sie wurde daher behufs Uebermittelung an dieselben den russischen Gesandten in London, Paris und Madrid mit einem Rescript [1]) vom selben Tage übersandt. Dieses Rescript erwähnt des unmittelbaren, durch Spaniens Willkür hervorgerufenen Anlasses und geht, indem es die Zuversicht ausspricht, dass Spanien, wie England in früheren Fällen, [2]) den An-

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 84.

2) In dieser wiederholten (vgl. auch oben S. 121 zu Note 5), immer England günstigen Vergleichung seines Verfahrens mit dem der Spanier liegt ein Moment, welches bei der Lösung der Frage, inwieweit sich Katharina II. der praktisch entschieden gegen England gerichteten Tendenz der Principien des bewaffneten Neutralitätsbundes bewusst war, nicht unberücksichtigt bleiben darf. Vgl. unten § 67.

sprüchen der Geschädigten gerecht werden würde, auf die Nothwendigkeit dessen über, dass die neutralen Souveraine um ihrer eigenen Würde und Interessen willen, bevor sich noch eine missbräuchliche Praxis festsetze, geeignete Massregeln zur Sicherung ihrer Handelsschiffahrt ergreifen; endlich kündigt die Kaiserin die Bereitstellung eines Theiles ihrer Flotte zu diesem Zwecke an. Spanien erhielt ausserdem die allerhöchst anbefohlene Note „in den kräftigsten Ausdrücken" und der russische Geschäftsträger in Madrid eine entsprechende Instruction,[3]) während der Vertreter in Versailles die französische Regierung dazu bewegen sollte, dass sie ihren Einfluss auf Spanien zu Gunsten der russischen Forderungen geltendmache.[4])

Die Erwiderungen der Kriegsmächte fielen analog den Bemerkungen, welche ihre Gesandten bei der Mittheilung der Declaration durch Panin gemacht hatten, und genau nach der principiellen Stellung, die sie hinsichtlich des neutralen Handels eingenommen hatten, aus:

1) England wollte von seiner Auffassung des Völkerrechts, nach welcher ein kriegführender Staat z. B. das feindliche Privateigenthum überall wegnehmen dürfe, wo er es finde, also auch vom neutralen Bord, nicht abgehen. Das Cabinet von St. James beantwortete daher, ohne sich auf eine Discussion einzulassen, die Declaration nur mit einigen allgemeinen Sätzen in betreff der Principien und einigen besonderen, die sich auf Russland bezogen: gegen alle Nationen, mit denen keine abändernden Verträge abgeschlossen seien, handle England nach

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 82 und Nr. 85.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 90.

den klaren Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, und was Russland betreffe, so sei bereits mit Beginn des Krieges anbefohlen worden, die Flagge der Kaiserin mit besonderem Respect zu behandeln und die tractatmässigen Bestimmungen zu beobachten — wenn gelegentlich ein Unrecht geschehe, so würden die Gerichte Abhilfe schaffen. [5])

2) Frankreichs Regierung glaubte in ihrer Antwort [6]) vor Allem constatiren zu müssen, dass sie von jeher den Standpunkt der Declaration vertreten habe [7]) und auch nur der Freiheit des Meeres wegen — eine kühne Zusammenfassung ihrer Kriegsmotive in einen kurzen, aber nichts weniger als eindeutigen Satz! — den gegenwärtigen Krieg führe, und bekannte sodann mit schmeichel-

---

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 105 und dazu die Unterredung zwischen Graf Panin und Sir Harris, geschildert in der Depesche vom 26. (15.) Mai 1780 (Urk.-Reg. Nr. 117). Sir Harris äusserte sich später dahin, dass er seinerseits mit der Taktik der englischen Regierung hinsichtlich der mittelst der Declaration verlautbarten Ansprüche nicht einverstanden gewesen sei. Entweder, meint er [*Diaries* etc., Bd. I, S. 435 (Urk.-Reg. Nr. 192) und S. 461: Schreiben an Lord Grantham vom 27. (16.) August 1782], hätte man diese „*new-fangled doctrines*“ ohne Umschweife mit grösster Entschiedenheit verwerfen oder aber sie allesammt ausschliesslich Russland gegenüber einräumen müssen; jedenfalls hätte nach seiner Ansicht [*Diaries* etc., Bd. I, S. 472: Depesche an Lord Mountstuart vom 25. (14.) October 1782] das englische Ministerium die Bewaffnete Neutralität von Hause aus als das ephemere Product einer Kabale und nicht mit einer solchen Wichtigkeit behandeln sollen, dann wäre daraus auch nicht soviel geworden, wie jetzt, wo man sie als eine ernste politische Angelegenheit genommen.

6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 107 und dazu Nr. 108.

7) Wie wenig berechtigt dieses Compliment ist, das sich die französische Regierung wegen ihres angeblich so humanen Verhaltens in betreff der neutralen Schiffahrt macht, geht aus vielen historischen Thatsachen, insbesondere aus einer langen Reihe Ordonnanzen vom XIV. bis zum XVIII. Jahrhundert hervor, durch welche gerade Frankreich alle andere Staaten, England nicht ausgenommen, an grundsätzlicher Unduldsamkeit gegenüber den Interessen der Neutralen übertraf. Vgl. auch die Beispiele oben S. 32, S. 37, S. 39, S. 40 und S. 70.

haften Ausdrücken ihre hohe Befriedigung darüber, dass die Kaiserin von Russland nun für sich und die andern neutralen Nationen fordere, was Frankreich denselben schon von sich aus bewilligt habe, sodass es keine neuen Regeln zu erlassen brauche. Königliche und ministerielle Erlasse [8]) schärften hierauf die Befolgung der bestehenden Vorschriften ein und ordneten eine ausgesucht rücksichtsvolle und höfliche Behandlung der neutralen Schiffe an.

3) Spanien, als unmittelbare Ursache des nun zu einer eminent politischen Sache anwachsenden Projectes der Bewaffneten Neutralität, hatte sich nicht nur über die principielle Seite der für die Neutralen in Anspruch genommenen Befugnisse zu äussern, sondern auch zu den speciellen Beschwerden der zürnenden Zarin Stellung zu nehmen. In Ihrer Antwort vom 18. (7.) April [9]) auf die russische Declaration preist die spanische Regierung den gerechten Sinn, die Billigkeit und Mässigung der Kaiserin, nimmt aber zugleich dieses Lob, obwohl es in den Affairen mit der „Concordia" und dem „St. Nikolaus" thatsächlich gegen die meisten Punkte der Declaration gehandelt hatte, auch für sich selbst in Anspruch und wälzt die ganze Last der Verantwortung für die Missstände und Uebelthaten auf England und — die habgierigen neutralen Kauffahrer selbst. England, sagte Graf Florida Blanca, hat uns gezwungen bei der Confiscation des feindlichen Gutes unter neutraler Flagge zu verharren, und ob wir davon auf die Dauer abgehen, hängt von Englands fernerem Verhalten ab; die anderen Sätze könne

8) Dieselben sind angeführt bei Martens, *Recueil* etc. Bd. III (2. éd.), S. 163.

9) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 101.

Spanien schlechthin acceptiren. Den neutralen Schiffern, für welche übrigens der Zwangsverkauf ihrer Waaren in Cadix mitunter sehr profitabel ausgefallen sei, legt er häufige Benutzung doppelter Schiffspapiere und andere Betrügereien zur Last, deren Folgen sie ganz gerecht betroffen; den Verdacht beabsichtigten Bruches der ordnungsmässig vollzogenen Blokade von Gibraltar könnten sie sicher vermeiden, wenn sie sich nach dem Reglement vom 13. (2.) März [10]) richteten.

Diese letztere Verordnung war durch die ersten Reclamationen Russlands [11]) hervorgerufen worden und hatte es versucht, die Willkürlichkeiten der spanischen Behörden durch heftige Anklagen gegen die Beschwerdeführer zu beschönigen. Grober Missbrauch der neutralen Flagge, Widerstand gegen die spanischen Kreuzer, Gebrauch doppelter Documente, Blokadebruch und abgekartetes Spiel mit den Engländern, von deren Kriegsschiffen sie sich scheinbar unfreiwillig nach Gibraltar aufbringen liessen, um dort ihre Ladungen an Lebensmitteln u. s. w. für hohe Preise zu verkaufen, und noch andere Vergehen werden den neutralen Schiffern vorgeworfen, welche nun Europa mit ihren Klagen gegen Spanien erfüllen, gegen Spanien, das grundsätzlich nur englische Waaren confiscire, während doch England überhaupt alle Waaren, wenn sie nur in spanischen Häfen geladen oder dorthin bestimmt sind, für gute Prise erkläre. Eine lange Reihe detaillirter Vorschriften belehrt hierauf die Neutralen über die Bedingungen, unter denen sie, sich so nahe als möglich an der afrikanischen Küste haltend, die Meerenge von

10) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 91 und dazu oben S. 121.

11) Vgl. oben S. 120.

Gibraltar ungefährdet passiren dürfen, und über die verschiedenen Folgen ihres Ungehorsams.

Die sequestrirten Schiffe wurden wohl freigegeben,[12]) aber im Ganzen brachte Spanien den unceremoniösen Noten der russischen Regierung mehr trotzigen Widerspruch als schmeichelnde Nachgiebigkeit entgegen.

4) Auch der Congress der amerikanischen Bundesstaaten fühlte sich bewogen, seine, der Hauptsache nach bereits entschiedene,[13]) Stellung zu den seerechtlichen Principien der Declaration vom 28. Februar 1780 zu präcisiren: er fasste am 16. (5.) October, unter voller Anerkennung der weisen Absichten und hohen Verdienste der Kaiserin um die „Verbesserung des grossen Gesetzbuches der Welt", den Beschluss,[14]) dass die Admiralität den Kapern Instructionen ertheilen solle, welche mit den seitens der Zarin declarirten Grundsätzen vollkommen übereinzustimmen hätten, und ordnete die Notification dieser Resolution durch die diplomatischen Agenten der Vereinigten Staaten bei den fremden Höfen an.

§ 42. Wenngleich somit von den europäischen Kriegsmächten allein Frankreich der kaiserlichen Declaration unbedingt applaudirte, während Spanien die Annahme des zweiten Punktes davon abhängig machte, dass England in der Anerkennung der Maxime „Frei Schiff — frei Gut" vorangehe, und England seinerseits gerade dieses Princip als allgemeines, ohne vertragsmässige Vereinbarung schlechthin für alle neutrale Staaten geltendes Völkerrecht reprobirte, äusserte sich die russische

12) Vgl. oben S. 129 Note 4.

13) Vgl. oben S. 69.

14) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 138.

Regierung officiell doch so, als sei sie durch die Antworten der kriegführenden Höfe ganz befriedigt. Allerdings konnte Russland mit den Zugeständnissen, die es speciell für seine Handelsmarine seitens Englands erlangt hatte, recht wohl zufrieden sein — nur dass sie nicht eine Folge der Declaration vom 28. Februar waren. Denn England hatte schon vorher der russischen Flagge diejenigen Rechte oder Privilegien, als was die englische Doctrin sie auffasste, eingeräumt, auf welchen die kaiserliche Regierung bestanden hatte. England konnte um einer solchen Bagatelle willen — wieviel Feindesgut vermochten die wenigen russischen Schiffe wohl zu transportiren? — nicht die kostbare Gunst seines einzigen Freundes auf's Spiel setzen wollen, daher es unter der Voraussetzung, dass andern Nationalitäten nicht gestattet werde sich frauduloser Weise der schutzkräftigen russischen Flagge zu bedienen, Russland gegenüber auf die Durchführung seiner Maxime „Frei Schiff — unfrei Gut" verzichtete und auch jetzt dabei blieb.[1]) Den andern Neutralen aber gedachte England durchaus nicht dasselbe Vorrecht einzuräumen, sodass es eben die Natur einer

1) Vgl. oben S. 117. Die schon erwähnte Antwortsnote vom 23. (12.) April 1780 (Urk.-Reg. Nr. 105) verspricht der Kaiserin, dass sie mit den zukünftigen Entscheidungen der englischen Prisengerichte gewiss vollkommen zufrieden sein werde, und lässt keinen Zweifel darüber, dass denselben Instructionen ertheilt wurden, nach welchen die russischen Schiffe und Güter in einer den Principien der Declaration entsprechenden Weise behandelt werden sollten. Dies scheint auch, da von nun ab alle Klagen über Misshandlung russischer Schiffe aufhören, eingehalten worden zu sein, während die englische Regierung nun ihrerseits oft genug Ursache gehabt haben mag, sich über den Missbrauch der russischen Flagge zur Deckung der Waaren anderer Nationalitäten zu beschweren. Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc. Bd. I, S. 258 und S. 283 (Urk.-Reg. Nr. 112 und Nr. 117).

Ausnahme, einer Vergünstigung eingebüsst hätte, und was die übrigen Punkte der Declaration Katharina's betrifft, so hatte sich Englands Antwort in keiner Weise auf dieselben eingelassen. Wenn daher Graf Panin in einem Circulair-Rescript [2]) an die bei den kriegführenden Regierungen accreditirten russischen Diplomaten constatirte, dass Englands Antwort ein zufriedenstellendes Benehmen gegen die russische Flagge erwarten lasse, so war das eine diplomatische Verschleierung der Thatsachen. Denn erstens war die befriedigende Antwort nur Russland und zwar auf frühere Vorstellungen hin geworden, die Antwort auf die jüngste Declaration dagegen in kühlster Form abschlägig ausgefallen, und zweitens wäre auch ein zufriedenstellendes Benehmen nur gegen die russische Flagge, wenn wirklich durch die Declaration erreicht, kein wirklicher Erfolg derselben gewesen, weil ihre Tendenz ja darauf ging, für alle Neutrale als Regel und *jus commune* die Behandlung nach dem Princip „Frei Schiff — frei Gut" zu erwirken, welche bisher mehr als Ausnahme und *privilegium* mittelst vertragsmässiger Vereinbarungen concedirt worden war. Panin fiel hiermit also in den aufgegebenen Standpunkt einseitiger Berücksichtigung der Sonderinteressen zurück: die Idee der Solidarität der Neutralen, gegen die er sich 1778 und 1779 so sehr gesträubt, hatte wohl auch jetzt noch nicht bei ihm tiefe Wurzeln geschlagen, war ihm nicht so sehr zur Herzenssache geworden, wie bei Katharina II. mit dem Augenblick der Conception dieses Gedankens.

Das erwähnte Circulair-Rescript enthielt einmal die Anzeige, dass zur Aufrechterhaltung der declarirten see-

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 120.

rechtlichen Grundsätze, und ausschliesslich dazu, drei russische Flottillen — die eine in's Mittelmeer, die zweite auf die Höhe von Lissabon, die dritte in die Nordsee — entsandt worden,[3]) und sodann die abschriftliche Mittheilung eines kaiserlichen Ukases an das Commerz-Collegium vom 19. (8.) Mai, der die während des Krieges zu beobachtenden Verhaltungsmassregeln für die russischen sowie die in Russland domicilirenden ausländischen Kaufleute anordnet. Dieses Reglement nun ist, im Gegensatz zu so vielen anderen, die ähnliche Zwecke verfolgen,[4]) musterhaft abgefasst: es wird klar geboten und verboten, klar

---

3) Sie hatte vorher mancherlei Missgeschick erfahren und segelte jetzt nicht unter vielverheissenden Umständen ab. Im Frühling des Jahres hatte man versucht, sie im Hafen von Kronstadt zu verbrennen [vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I, S. 283 (Urk.-Reg. Nr. 130], worauf Sir Harris' Gegner nicht ermangelten, ihn der Anstiftung zu verdächtigen, eine lächerliche Beschuldigung, die nichtsdestoweniger im April 1781, als abermals ein Brandstiftungsversuch stattgefunden hatte, wiederholt wurde [vgl. *Diaries* etc., Bd. I, S. 364 (Urk.-Reg. Nr. 177)]. Die Aufgabe, mit welcher die Flotte jetzt, im Juni 1780, betraut wurde, war gerade auch nicht dazu angethan Begeisterung zu erwecken, vielmehr herrschte, wie Sir Harris durch einen sichern Gewährsmann erfahren haben will (*Diaries* etc., Bd. I, S. 274), unter Mannschaft und Offizieren ein starkes Missvergnügen, welches der Chef der Admiralität Graf Tschernyschew zu theilen Ursache hatte. Vergeblich hatte er die Kaiserin von der Durchführung ihrer Absichten abzubringen versucht und dazu auch das Material benutzt, welches ihm vom Admiral Greigh geliefert worden war. Der Letztere hatte nämlich, nachdem er die Declaration vom 28. Februar gelesen, die Urtheile gesammelt, welche während des letzten Türkenkrieges von dem russischen Prisengericht und zwar durchweg nach der Maxime „Frei Schiff — unfrei Gut" gefällt worden waren, und dieses direct gegen die Behauptung der Declaration, als hätte Russland damals die Freiheit der neutralen Flagge respectirt (vgl. oben S. 134 ff.), sprechende Material dem Grafen Tschernyschew zur Verfügung gestellt. Doch hatte Dieser seinerseits damit nichts ausgerichtet und musste jetzt in Ungnade zu fallen befürchten, weil die Kriegsflotte nicht oceantüchtig war. Vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I, S. 264 (Urk.-Reg. Nr. 117).

4) Vgl. oben S. 77 ff. und unten § 62 ff.

auf die Folgen des Zuwiderhandelns hingewiesen, und wo das Reglement in bewusstem Gegensatz zu den Maximen des einen oder andern der kriegführenden Staaten Etwas erlaubt was Jener ahnden könnte, da verspricht die Kaiserin mit allen Kräften und der ganzen Macht des Staates für den leidenden Unterthan einzutreten, während sie ihm für den Fall, dass er wider ihre ausdrücklichen Verwarnungen gehandelt haben und zu Schaden gekommen sein sollte, jede Hilfe versagt resp. noch mit Strafen droht. So wissen doch Rheder und sonstige Interessenten was sie zu thun und zu lassen haben, in welchem Falle sie thatkräftige Vertretung nicht blos zahme diplomatische Noten oder achselzuckendes Bedauern erwarten können, und wann sie dem Kriegsrecht verfallen sind. Die Verordnung vom (6. Juni) 26. Mai erlaubt den russischen Kaufleuten feindliches Eigenthum zu verladen, ausgenommen Contrebandewaaren, die dem Punkt 3) der Declaration vom 28. Februar entsprechend nach dem russisch-englischen Handelsvertrage von 1766 enumerirt werden, warnt sie aber wegen der daraus leicht erwachsenden Unannehmlichkeiten vor der Verschiffung ihrer Güter auf Fahrzeugen einer kriegführenden Nation, [5]) macht die er-

5) Mit Hilfe dieses Passus des Reglements für die russische Schiffahrt ist wohl auch die seit jeher bestrittene Frage, ob Katharina neben dem Satze „Frei Schiff — frei Gut", welcher der neutralen Flagge einen Vortheil vindicirt, auch den andern „Unfrei Schiff — unfrei Gut", der den Kriegführenden ein Zugeständniss macht, aufstellen wollte, zu entscheiden und zwar in bejahendem Sinn. Obwohl ein logischer Zusammenhang zwischen den beiden Maximen, wie schon früher (S. 38) bemerkt, gewiss nicht besteht, so ist die Bejahung doch aus folgenden Gründen anzunehmen: 1) In allen Verträgen, mit Ausnahme eines einzigen (zwischen Frankreich und den Hansastädten Hamburg, Lübeck und Bremen vom Jahre 1655, Art. III, abgedr. bei Dumont, *Corps universel diplomatique* etc., Bd. VI, Th. II, S. 103 ff.), die bis zum Jahre 1780 abgeschlossen worden sind, werden immer beide Grundsätze zusammen vereinbart; der erste Vertrag, der nach 1780 die Interessen

forderlichen Schiffsdocumente namhaft, verbietet doppelte Papiere zu führen, blokirte Häfen zu forciren u. s. w. und, was um Englands immerhin dankenswerther Auszeichnung der russischen Handelsflagge [6]) willen angezeigt schien, untersagt namentlich den russischen Commercianten bei Verlust der Handelslicenz ihren Namen dazu herzugeben, dass Kaufleute der kriegführenden Nationen ihre Schiffe und Waaren damit decken. [7])

Einiger Lücken unerachtet war diese Verordnung gewiss sehr nützlich und die Notification derselben an die Regierungen der Kriegsmächte nicht nur wohlangebracht — insofern als sie die ernsthafte Bereitschaft der Kaiserin bewies, nachdem sie ihren Unterthanen gegenüber in formellster Weise Verpflichtungen von grosser Tragweite übernommen, nun auch für die dem Kaiserwort Vertrauenden einzutreten — sondern geradezu eine

des Neutralen durch Combination der Sätze „Frei Schiff — frei Gut" und „Unfrei Schiff — frei Gut" in der Weise fördert, wie jetzt, seit der Pariser Seerechts-Declaration von 1856 (vgl. unten § 75), das gemeine Völkerrecht, ist der russisch-türkische Handelsvertrag von 1783, Art. XLIII (abgedr. in Martens, *Recueil* etc. (2. éd.) Bd. III, S. 615 ff.). Vorher beabsichtigte man kaum sich für den Fall, dass man Krieg führen müsste, eine solche Enthaltsamkeit aufzuerlegen, sondern dachte, auch wo man nur den Satz „Frei Schiff — frei Gut" in einen Vertrag aufnahm, den gegentheiligen stillschweigend hinzu. 2) Dass die kaiserliche Declaration vom 28. Februar auch nichts Anderes, als ein solche stillschweigende Ergänzung des zweiten Punktes durch den altgewohnten Complementärsatz meinte, geht daraus hervor, dass die Zarin ihre Unterthanen vor der Verfrachtung ihres Gutes auf feindliche Schiffe ausdrücklich warnt. Sie verbietet es allerdings nicht, aber sie spricht von „Unannehmlichkeiten" d. h. natürlich der Confiscation, der sie sich aussetzen. Hätte sie das „Unfrei Schiff — frei Gut" aufstellen wollen, so hätte sie eben nicht gewarnt, sondern im Gegentheil ihren Unterthanen geradezu eröffnet, dass sie ihres Schutzes auch dann theilhaftig werden würden, wenn sie russisches d. h. neutrales Gut der Flagge einer kriegführenden Nation anvertrauen und von der Gegenpartei gemassregelt werden sollten.

6) Vgl. oben S. 116 und S. 144.

7) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 114.

unumgängliche Consequenz daraus, dass mit der Declaration vom 28. Februar für das ganze Vorhaben der Weg internationaler Publicität beschritten worden war. Dieselbe richtige Empfindung veranlasste auch später die russische Regierung, die Sache der Bewaffneten Neutralität mit möglichster Oeffentlichkeit zu betreiben.

So war nun die kampfbereite Neutralität wohl was Russland betrifft zur Thatsache geworden, der Bund mit den Gesinnungsgenossen aber noch nicht in's Leben getreten; erst der Hochsommer des Jahres sollte den Kern einer imposanten Coalition: das Bündniss der drei Nordmächte, zur Reife bringen.

Capitel VI.

Die russisch-dänisch-schwedische Bewaffnete Neutralität von 1780.

I. Die Verhandlungen Russlands mit Dänemark und Schweden.

§ 43. Gleichzeitig mit den Repräsentanten bei den Kriegsmächten waren auch die übrigen diplomatischen Vertreter Russlands von der Declaration und dem stattgehabten Befehl zur Rüstung benachrichtigt worden. Die Meisten erhielten eine Abschrift jener Urkunde und ein einfaches Begleitschreiben, worin sie über Ursache und Zweck dieser Acte aufgeklärt wurden. [1]) Eingehendere Aufsätze wurden den Gesandten bei denjenigen Staaten zugestellt, welche als hervorragende neutrale Seemächte der kaiserlichen Eröffnung an den Grafen Panin vom 14. (25.) Februar [2]) gemäss zur Constituirung eines bewaffneten Bundes behufs gemeinsamer Vertheidigung der Rechte der Neutralen in dem Sinne der Declaration vom 28. Februar aufgefordert werden

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 86.

2) Vgl. oben S. 130.

sollten. Das waren Dänemark, Schweden, die Niederlande und Portugal. [3])

Während sich die Einigung mit Holland und Portugal sehr in die Länge zog, [4]) liess sich mit Dänemark und Schweden, den Freunden vom Jahre 1779, voraussichtlich leichter über den Gegenstand pactiren. Was Russland ihnen jetzt entgegentrug war — die russische Regierung betonte dieses Moment [5]) und citirte an passender Stelle sogar Graf Bernstorf's Memorandum vom 28. (17.) September 1778 [6]) — im Grunde ja nichts Anderes, als das 1778 von Dänemark vergeblich empfohlene und von Schweden gebilligte Project, das Beide damals wieder hatten fahren lassen müssen, Schweden weil es in berechnender Mässigung das zur Zeit Erreichbare festhalten wollte, Dänemark weil es ohne den Rückhalt an Russland nicht England gegenüber als Reformator in Waffen auftreten konnte. Und doch — warum konnte das nordische Trio, trotz der Probe seines „Concerts" von 1779, sich nun, wo es sich um die Ausgestaltung jenes Bruchstückes zu einem wohlgegliederten Ganzen handelte, nicht sogleich zusammenfinden? Warum zögerte Graf Bernstorf, seine Idee, das Kind, das er doch schon 1778 der Welt vorstellen wollte, anzuerkennen? Warum fragte

---

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 87, Nr. 88, Nr. 89. Da die Depeschen nach Stockholm, Kopenhagen und dem Haag nicht durch einen gewöhnlichen Courier, sondern durch einen Grafen Tolstoi überbracht wurden (Vgl. Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc. S. 26, S. 41), so ist anzunehmen, dass den russischen Gesandten ausser den schriftlichen Instructionen auch noch mündliche Erläuterungen hinsichtlich des Planes ertheilt wurden.

4) Vgl. unten § 52 ff. und § 58.

5) In dem Rescript an den Gesandten in Kopenhagen, Herrn von Sacken (Urk.-Reg. Nr. 87).

6) Vgl. oben S. 81 ff.

Schweden, obwohl es bereits 1779 gar zu gern die Pathenstelle übernommen hätte,[7]) jetzt so peinlich viel nach Diesem und Jenem, bevor es die nicht unvortheilhafte Ehre acceptirte?

Die Gründe sind nachweisbar. Graf Bernstorf verleugnete nicht das Kind seines Geistes; aber die Kaiserin von Russland, die sich so unerwartet desselben angenommen, hatte ihm die Bestimmung zum Riesen in die Wiege gelegt, und das schreckte den dänischen Staatsmann ab, dem nichts ferner lag, als die ganze neutrale Handelswelt gegen England in Action zu bringen. Ein Gewinn für Dänemark konnte aus den England abzudringenden Concessionen nur hervorgehen, wenn dieselben eben nicht allen Neutralen — namentlich nicht den schiffreichen Niederlanden, die Bernstorf hier vielleicht am meisten im Auge hatte — eingeräumt wurden. Ferner war zu bedenken, dass Dänemark eine schwere Last übernehmen sollte ohne entsprechender Gegenleistungen der andern Genossen des zu gründenden Bundes, deren Kriegsflotten viel zu wünschen übrigliessen, sicher zu sein. Ueberdies war England bemüht, durch separate Abmachungen mit Dänemark diesen Staat von der Verbindung mit Russland abzuhalten.[8]) Was jedoch König Gustav III. und den

7) Vgl. oben S. 88 und S. 94 ff.

8) Graf Bernstorf befand sich in einer ungemein schwierigen Lage. Das Interesse seines Landes forderte auf der einen Seite, dass er Dänemark keine Opfer für andere Staaten — und Wer wollte ermessen, welche Folgen die Association z. B. mit den Holländern noch haben konnte? — auferlege, auf der anderen Seite, dass er nicht die Freundschaft mit Russland auf's Spiel setze, indem er die Kaiserin kränkte. Daneben wollte er auch das gute Verhältniss zu England aufrechterhalten. Mit diesen gleichzeitigen widersprechenden Anforderungen verstand der sonst so gewiegte Staatsmann sich nicht in geschickter Weise abzufinden und er kam darüber zu Fall. Während er durch seine Einwendungen die Realisation des umfassenden Planes der Kaiserin, an dessen Statt er eine auf Russland und Dänemark beschränkte Neu-

Grafen Scheffer betrifft, so hinderte sie nichts als Misstrauen gegen die Absichten Russlands, dessen plötzliches Hervortreten mit einem Vorschlage, den es ein Jahr früher als seinen Interessen widerstrebend abgelehnt hatte, allerdings befremdlich war, die im Uebrigen hochwillkommene russische Allianz sofort anzunehmen. Hinsichtlich der Sache selbst hatten sie entschieden keine Bedenken.

1) Die Verhandlungen mit Dänemark.

§ 44. Graf Bernstorf beeilte sich anscheinend, auf die Anzeige der Declaration und die Einladung zum Bunde Russlands dargebotene Hand zu ergreifen. Er nannte den Gedanken — seinen eigenen! — einen glücklichen, fand jedoch ein „Aber“ darin, über welches er

tralitäts-Convention zur Discussion stellte (vgl. unten S. 154 ff: Urk.-Reg. Nr. 95), in die Ferne rückte, unterhandelte er gleichzeitig mit England über einen Gegenstand, der mit auf der Tagesordnung stand, und unterzeichnete am 21. Juli 1780 — also zwei Wochen nachdem er, dem Drängen der russischen Regierung nachgebend, Dänemarks Beitritt zu dem in der Bildung begriffenen Bunde vollzogen hatte (vgl. unten § 48) — einen Vertrag mit England (vgl. Urk.-Reg. Nr. 123), der in der Form einer Interpretation des zwischen beiden Staaten bestehenden Tractats von 1670 Art. III. (vgl. Urk.-Reg. Nr. 7) festsetzte, was unter Kriegscontrebande zu verstehen sei. Es wurden ausser vielen anderen, nur mittelbar zu Kriegszwecken verwendbaren Gegenständen auch die zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen dienenden dazu gerechnet, Lebensmittel dagegen ausdrücklich ausgenommen. Hierdurch forderte Bernstorf die anderen Kriegsmächte heraus. Die spanische Regierung verordnete, dass spanischerseits gleichfalls die entsprechenden dänischen Waaren als Contrebande und die dänischen Schiffe mit grosser Strenge zu behandeln seien (Ordonnanz in betreff der dänischen Flagge vom 31. December 1780, abgedr. bei Hennings, Sammlung u. s. w. Bd. II, S. 349) und hob erst im Mai 1781, nachdem Dänemark erklärt hatte, dass es England nicht mehr begünstigen wolle als die anderen Kriegsmächte, diese Massregel wieder auf (vgl. Hennings, Sammlung u. s. w., Bd. II, S. 350). Auch das französische Ministerium ordnete eine harte Behandlung der dänischen Schiffe in französischen Häfen an, sodass der dänische Gesandte sich lange Zeit nur mit vergeblichen Beschwerden abmühen musste; ja Vergennes machte

nur schwer hinwegkam. Wie Graf Panin 1778 und 1779 über die Peripherie der Sonderinteressen Russlands hinauszugehen ablehnte, so stellte sich jetzt der dänische Minister seinerseits auf den Standpunkt des Interesses seines Staates. Jetzt fand er nicht die Sätze, nicht die Bewaffnung, nicht den Bund überhaupt, wohl aber die projectirte Ausdehnung des Bundes viel zu weit. Schwedens Neutralität, meinte er,[1]) sei, solange Frankreich es im Schlepptau habe, nur eine nominelle und über blosse Worte werde, ja könne die schwedische Regierung sich nicht erheben, da ihre Marine sich in einer wenig achtunggebietenden Verfassung befinde; von Portugals Flotte gelte dasselbe, überdies werde seine Mitgliedschaft dadurch dass es so fernab gelegen, entwerthet; und schliesslich gar Holland! Seine Staatsgewalt gehemmt durch die fehlerhafte republikanische Verfassung, geschwächt durch

---

sogar Andeutungen, als wenn er den Handelsvertrag mit Dänemark suspendiren wollte. In St. Petersburg herrschte bereits hohe Erbitterung über den Aufschub des Beitrittes zur Neutralitäts-Convention, wofür man Bernstorf persönlich verantwortlich machte, den man der Hingebung an England und des heimlichen Bestrebens, die Convention zu hintertreiben, beschuldigte. Es ist wohl glaublich, dass Bernstorf's Sturz — er trat am 30. November 1780 zurück, um erst 1784 wieder das Ministerium zu übernehmen — mit durch seine schwankende Politik in betreff der Bewaffneten Neutralität herbeigeführt wurde, wenn auch nicht dadurch allein, denn er harmonirte überhaupt nicht mehr mit Guldberg und der Königin-Wittwe Juliane, und dass direct der Einfluss Graf Panin's, vielleicht mehr noch Friedrich's d. Gr., der einen England abgeneigten Minister in der dänischen Regierung haben wollte, ihn schliesslich verdrängte. Jetzt hatte England überhaupt nur noch Gegner und gar keine Freunde unter den leitenden Staatsmännern Nord- und Mitteleuropa's! Vgl. Albedyhll, *Nouv. mémoire* etc., S. 36 ff.; Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 44 ff.; Eggers, Denkwürdigkeiten u. s. w. Bernstorf's, Bd. I, S. 135 ff. und 162 ff.; Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc. Bd. I (2 éd.), S. 300 (Urk.-Reg. Nr. 151).

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 95. Neben diesen Gründen waren es natürlich auch noch die schon (S. 152) erwähnten anderen, welche ihn zögern hiessen.

den Parteihader, seine Marine, für die es an Matrosen fehlt, in erbärmlichem Zustande — was könnte dieser Genosse, der so viele schutzbedürftige Objecte mitbringen würde, seinerseits Erspriessliches für die Verbündeten leisten? Hierzu komme, dass Holland und Schweden bereits in zahlreiche böse Händel wegen Missachtung ihrer Kriegsflagge, ihrer Neutralitätsrechte und anderer höchst delicater Angelegenheiten verwickelt seien, sodass es nicht rathsam wäre, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Wozu also die Schutzpflicht auf diese Nationen, die dem Bunde eher zur Last als zur Stärkung gereichen müssten, ausdehnen? Gegenüber Spanien, das gegen alle Punkte der kaiserlichen Declaration gesündigt habe, und England, dessen Despotismus zur See gebrochen werden müsse, weil er das Gleichgewicht störe, seien jene Principien, von denen man nie mehr würde abgehen können, selbst nicht wenn die Convention zu existiren aufgehört haben sollte — gegenüber Spanien und England seien jene Principien durch eine kräftige Schutz- und Trutzverbindung zu vertreten: Russland und Dänemark allein haben die erforderlichen maritimen Kräfte, können allein auf einander zählen, darum sollte — darin gipfelten Bernstorf's Deductionen — die Coalition auch auf Russland und Dänemark beschränkt bleiben.

§ 45. Die Aufforderung an die anderen Mächte konnte aber schwerlich mehr zurückgenommen werden. Graf Panin beleuchtete zuerst in einem Gutachten [1]) für seine Monarchin den allgemeinen Standpunkt des dänischen Ministers sowie die speciellen Einwände und erwünschten Modificationen des künftigen Vertrages, die dieser vorgebracht hatte. Musste er auch die Triftigkeit

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 119.

der Kritik desselben über die Bundescandidaten grösstentheils zugeben, so entgingen ihm doch nicht die eigentlichen Motive Bernstorf's: die Befürchtung, dass Dänemark im grossen Neutralitäts-Bunde viel mehr zu geben als zu empfangen haben könnte, und der Wunsch, nach Ausschluss aller andern Staaten von einem intimen Verhältniss zu Russland, dessen Allianz mit Dänemark zur grössten Innigkeit zu steigern. Diese Exclusivität widerstritt jedoch der Idee Katharina's von der Bewaffneten Neutralität, die ein Bund der ganzen neutralen Welt werden sollte. Panin wies also das Ansinnen Graf Bernstorf's zurück. Ein gewisses Misstrauen, das Dieser gegen Russland hatte durchblicken lassen, hoffte er dadurch heben zu können, dass die Neutralitäts-Convention durch einen geheimen Artikel dem bereits bestehenden Allianzvertrag zwischen Russland und Dänemark vom 1. August 1773 einverleibt werde. Dann aber wandte er sich mit einem beredten Exposé vom 30. Mai (10. Juni)[2]) nach Kopenhagen. Zur Beseitigung der speciellen Bedenken gegen Schweden und Holland fand er ein Auskunftsmittel: man brauchte nur die Retroactivität des Bundes ausdrücklich auszuschliessen, um zu vermeiden, dass ihm die zahlreich angesammelten *„démêlés"* Schwedens und Hollands mit England aufgebürdet werden; für die etwa mangelnde Kraft und Tüchtigkeit aller anderen Neutralen, Dänemark ausgenommen, wirft er das moralische Gewicht ihrer Betheiligung am Bunde in die Wagschale; und die umfassende Idee des Vereins selbst, die fundamentalen Grundsätze eines universellen Codex des Seerechts definitiv zu fixiren und womöglich alle neutrale

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 121.

Nationen um den einen Plan zu sammeln, stellt er in so hellem Lichte dar, dass das kleinliche separatistische Contreproject einer auf Russland und Dänemark allein reducirten Neutralitäts-Convention dagegen allerdings verblassen musste.

Graf Bernstorf fügte sich denn auch nach einigem Zögern und schritt zur Vollziehung des Vertrages mit Russland und Schweden. [3]) An die Kriegsmächte erliess er am 8. Juli (27. Juni) eine „Declaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid", [4]) worin Dänemark seine Uebereinstimmung mit der russischen vom 28. Februar und die Absicht kundthat, auch seinerseits die proclamirten Grundsätze mittelst einer Abtheilung seiner Kriegsflotte aufrechtzuerhalten. In den von der Contrebande handelnden Punkt 3) setzte Dänemark die Erklärung hinein, dass es darunter nur diejenigen Gegenstände verstehe, die in seinen Handelstractaten mit England (vom Jahre 1670 Art. III) und Frankreich (vom Jahre 1742 Art. Art. XXVI und XXVII) als Contrebande aufgeführt sind, welche Bestimmungen es auch gegenüber den Kriegsparteien, mit denen Dänemark keine Verträge habe, für massgebend ansehen werde.

Die Belligerenten antworteten auf die dänische Declaration ganz in demselben Geiste, wie auf die vorausgegangene russische: Frankreich [5]) sehr beifällig und mit dem herzlichen Wunsche, dass Alles wohlgelingen möge, Spanien [6]) etwas zurückhaltend, England [7]) mit stolzer Reserve und unter Bezichtigung der willkür-

3) Vgl. unten § 48.
4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 125.
5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 129.
6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 134.
7) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 128.

lichsten einseitigen Aufhebung eines zurechtbestehenden Vertrages.[8])

2) Die Verhandlungen mit Schweden.

§ 46. Die schwedische Regierung nahm an den Dimensionen, die das Werk erhalten sollte, gewiss keinen Anstoss; wohl aber erregte der Umstand ihr Misstrauen, dass gerade Russland jetzt mit einem Plan zur Protection der Schiffahrts- und Handelsinteressen aller neutralen Nationen auf allen Meeren hervortrat, während doch Katharina II. und Graf Panin das Jahr vorher sich entschieden ablehnend gegen jedes derartige Unternehmen, das den Kreis der Sonderinteressen Russlands augenscheinlich weit überschritt, verhalten hatten.[1]) Die Bestrebungen Sir Harris am Petersburger Hofe, die Mühe, welche es kostete, die thatendurstige Kaiserin in den Schranken der Neutralität zurückzuhalten, und die den bourbonischen Höfen feindliche Stimmung, welche sie beseelte, waren Niemandem ein Geheimniss. Verband die russische Regierung mit der so pomphaften Declaration und Einladung zum Bunde, dessen Realisation alle Seemächte thatsächlich und praktisch gerade gegen England auf die Beine bringen musste, nicht einen Hintergedanken, eine Nebenabsicht, die besser mit den Auszeichnungen, welche die Kaiserin dem englischen Gesandten erwies, und ihrer Vorliebe für die englische Nation harmonirte?

König Gustav III. glaubte vorsichtig sein und jede verpflichtende Antwort aufschieben zu müssen, bis er über die wirklichen Absichten Russlands und namentlich

8) Vgl. unten § 48 Art. III.

1) Vgl. oben S. 152 ff.

den Zweck der Ausrüstung der Flotte unterrichtet wäre.[2]) Um Zeit zu gewinnen, knüpfte sein Minister an die unleugbar gar zu allgemeine Fassung der Vorschläge der russischen Regierung an. Wonach es den Grafen Scheffer nicht ohne Grund zu verlangen schien, das war grössere Klarheit hinsichtlich der Art und Grenzen der gegenseitigen Rechte und Pflichten der einzelnen Genossen und des Bundesganzen, sowie der Modalitäten bei Ausführung der diplomatischen Hilfeleistung und des in Aussicht genommenen gegenseitigen Schutzes durch die bewaffnete Macht. Er liess daher bei dem russischen Cabinet die Fragen stellen[3]): Ob jeder der alliirten Staaten direct nur seinen Handel oder auch den der anderen Verbündeten schützen solle? in welcher Weise der Präventivschutz zu bewerkstelligen sei? wieweit die gemeinsame Action der Flottenescadres gehen solle? ob nach Verletzung eines Gliedes die Repräsentanten aller verbündeten Mächte zusammen Beschwerde und Genugthuungsforderung erheben sollten? welche Repressivmassregeln man ergreifen wolle, falls die betreffende Kriegspartei den Forderungen nicht willfahre? u. s. w.

Die aufklärende Antwort der russischen Regierung lautete dahin,[4]) dass die Flottillen sich gegenseitig nach Bedürfniss unterstützen und helfen, die Regierung des Verletzten die erforderlichen Schritte bei dem kriegführenden Staat thun, die Diplomatie der andern Verbündeten aber ihr dabei secundiren sollen; wenn jedoch eine Kriegsmacht Forderungen, die mit den declarirten Principien

2) Vgl. hierzu Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 24—43 und auch schon d'Albedyhll, *Nouv. mémoire* etc., S. 36.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 97 und dazu Nr. 98.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 110.

übereinstimmen, nicht beachte oder sonst aus Animosität wider die Association der Neutralen einen Theilhaber derselben kränke, dann würden Alle insgesammt, ausschliesslich zur See natürlich, gegen den Beleidiger vorgehen u. s. w., während von einem Bundesgliede, das sich seinerseits zu Willkürlichkeiten hinreissen lasse, angenommen werden würde, dass es aus der Conföderation ausscheide.

§ 47. Da die schwedische Regierung sich aber mittlerweile dessen, dass die Vorschläge Russlands aufrichtig gemeint waren, vergewissert, auch von Frankreich her Beruhigung und Aufmunterung erfahren hatte,[1]) liess sie, noch bevor die erklärende Note aus St. Petersburg eingetroffen war, ihren Anfragen ein Project zu einer Convention[2]) folgen, mit welchem sich die Antworten des russischen Kanzlers auf die Ersteren kreuzten. Die schwedischen Vorschläge fanden jedoch bei der russischen Regierung wenig Beifall, welche vielmehr ihrerseits ein ausführliches Contreproject, das die Kaiserin bereits gebilligt hatte, nach Stockholm dirigirte mit der Mahnung,[3]) den Kriegsmächten nun endlich den Anschluss Schwedens an die Declaration Katharina's vom 28. Februar anzuzeigen und der Bewaffneten Neutralität durch schleunige Aussendung einer Flottille Realität zu verleihen. Obwohl

1) Vgl. Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., bes. S. 32 ff. Frankreich hatte alle Ursache, die Allianz der drei Nordmächte zu fördern. Die Vertrautheit Sir Harris' mit Potjemkin und auch mit der Kaiserin verkündete nichts Gutes (vgl. auch oben S. 114); wenn Schweden und Dänemark die Kaiserin schwer verletzten, indem sie die von ihr mit Zuversicht und hoher Begeisterung vertretene Idee zurückwiesen, so wurde sie sicherlich England in die Arme getrieben. Aus dieser Erwägung entsprang auch der Unmuth der französischen Regierung über das Benehmen Bernstorf's (vgl. oben S. 152 Note 8).

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 111.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 122.

die Convention in der Form, welche sie von dem russischen Kanzler empfangen, der schwedischen Regierung und Gustav III. persönlich nicht ganz genehm war,[4]) so vollzog der König schliesslich doch die erforderlichen Erklärungen und Verträge. Die schwedische „Declaration" vom 21. (10.) Juli 1780[5]), im Uebrigen sich ganz an die der Mitcontrahenten anschliessend, beschränkt den Begriff der Contrebande auf die nach den Verträgen mit England von 1661 (bestätigt 1666), mit Frankreich von 1741 als verboten anzusehenden Waaren und dehnt diese Bestimmungen auf gegenwärtige und zukünftige Kriegsparteien, mit denen Schweden nicht einschlägige Abkommen getroffen, aus.

Die Gegenäusserungen der im Kriege begriffenen Staaten[6]) enthalten im Wesentlichen nur Wiederholungen ihrer Antworten auf die analogen Enunciationen der beiden andern Nordmächte[7]) und England erhebt auch hier wieder Protest gegen das Verfahren der schwedischen Regierung, wodurch sie von sich aus gewisse vertragsmässige Stipulationen ausser Kraft setzte.[8])

4) Was ihm am wenigsten daran gefiel, das war, dass durch den zweiten Separat-Artikel (vgl. unten S. 171, 2) auch Dänemark zur Mediation zwischen den Kriegführenden herangezogen werden sollte. Gustav III. arbeitete schon seit dem April 1779 darauf hin, dass Katharina sich mit ihm behufs Friedensvermittelung verbinde (vgl. dazu Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 38 ff.), wurde aber schliesslich garnicht als Vermittler angenommen (vgl. unten § 60).

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 127.

6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 132 und Nr. 133 die Antwortsnoten Englands vom 3. und Frankreichs vom 4. August. Die Antwort Spaniens auf die schwedische Declaration ist nirgends abgedruckt; vorhanden ist eine, datirt vom 13. August, wohl gewesen, da in einem andern Actenstück auf sie verwiesen wird. Vgl. Hennings, Sammlung u. s. w., Bd. II S. 427.

7) Vgl. oben S. 139 ff. und S. 157 ff.

8) Vgl. unten S. 167 Note 13.

II. Die Bundes-Convention von 1780.

§ 48. Aus den Projecten und Gegenprojecten gingen als Resultat zwei Verträge zur Vertheidigung der Neutralitätsrechte hervor, nämlich 1) eine Convention zwischen Russland und Dänemark vom 9. Juli (28. Juni) [1]) und 2) eine Convention zwischen Russland und Schweden vom 1. August (21. Juli). [2]) Da aber beide Verträge bis auf die Stellen, wo der zwischen den Contrahenten und den kriegführenden Staaten bestehenden Tractate Erwähnung geschieht (Art. Art. II. und III.), durchweg einenunddenselben Wortlaut haben, überdies Dänemark schon im voraus am 7. Juli (26. Juni) [3]) seinerseits der russisch-schwedischen und Schweden wiederum am 9. September (29. August) [4]) der russisch-dänischen Convention adstipulirte, so liegt hier eigentlich nur ein einziger

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 126.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 131.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 124. Dieses Datum, der 7. Juli, wird der Beitrittserklärung in allen Abdrücken (ausgenommen Clausen, *Recueil* etc., wo dafür der 9. Juli steht), namentlich auch im *Морской Сборникъ* nach dem im Hauptarchiv zu Moskau befindlichen Original und in allen Staatsschriften, die darauf Bezug nehmen, gegeben. Es geht daher nicht an, mit Martens, *Recueil* etc., III (2. éd.) S. 208 die Unvereinbarkeit dieses Datums mit dem der erst drei Wochen später abgeschlossenen russisch-schwedischen Convention so zu lösen, dass man etwa einen Schreib- oder Druckfehler annimmt und statt „7. Juli“ liest „7. September“. Wahrscheinlicher, ja sicher ist, dass, da Graf Panin den Wunsch ausgesprochen hatte (vgl. Urk.-Reg. Nr. 121 und 122), die Bevollmächtigten mögen der Beschleunigung der Sache wegen zur Unterschrift autorisirt werden, und zudem die Beitrittserklärung vom 7. Juli selbst voraussetzt, dass die russisch-schwedische Convention den nämlichen Text, wie die russisch-dänische haben würde, Christian VII. im voraus das Beitritts-Document unterzeichnete und das Datum des noch zu erwartenden Actes, welchem er beitrat, erst nachträglich ausgefüllt wurde. Auch die dänisch-russische Convention wird ja in der nämlichen Beitrittserklärung vom 7. Juli um zwei Tage antecipirt.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 136.

Allianzvertrag aller drei Nordmächte vor, deren jede mit jeder auf der gleichen Grundlage in verbindlichster Form pactirt hat. Diese „Russisch-dänisch-schwedische Convention vom Jahre 1780 zum Schutz des Handels und der Schifffahrt der Neutralen" ist gleichsam die Verfassungsurkunde oder Bundes-Constitution der „Bewaffneten Neutralität". Sie besteht aus zwölf Artikeln, wozu noch sechs Separat-Artikel[5]) kommen. Der Hauptvertrag lautet wie folgt:[6])

„In anbetracht dessen, dass der zwischen Grossbri-„tannien auf der einen, Frankreich und Spanien auf der „andern Seite entbrannte Krieg eine empfindliche Beein-„trächtigung des Handels und der Schiffahrt der neutra-„len Nationen verursacht hat, haben Ihre Majestäten „u. s. w., stets bestrebt, Ihre eigene Würde und die Sorge „für die Sicherheit und das Wohlergehen Ihrer Unter-„thanen mit der Rücksicht, die Sie oft genug für die „Rechte der Völker im Allgemeinen bekundet, zu verei-„nigen, es für angezeigt gehalten, auch unter den obwal-„tenden Verhältnissen Ihr Verhalten diesen Erwägungen „gemäss zu regeln.

„I. M. die Kaiserin aller Reussen hat Sich mittelst „einer, den augenblicklich im Kriege begriffenen Mächten „eröffneten Declaration vom 28. Februar 1780 im Angesicht „Europa's zu den aus dem Urrecht der Völker geschöpften „Principien bekannt, die Sie einerseits gegen Sie zu be-„folgen fordert, andrerseits als Normen Ihres Benehmens „während dieses Krieges adoptirt hat. Diese von den neutra-„len Nationen beifällig anerkannte wachsame Fürsorge der „Kaiserin für die Erhaltung jener allen Völkern gemein-„samen Rechte hat die Ersteren zu einem, auf die Ver-„theidigung ihrer theuersten Interessen abzielenden Zwecke „vereinigt und sie bewogen, sich ernsthaft mit einem für

5) Vgl. unten S. 171 ff.

6) Die Art. Art. II. und III. sind hier aus den beiden Conventionen combinirt und ausserdem mit Noten versehen, in welchen die Verträge angegeben werden, auf welche die der Bewaffneten Neutralität successive beitretenden Staaten Bezug nehmen.

„Gegenwart und Zukunft gleich bedeutsamen Gegenstande „zu beschäftigen, nämlich mit der Formulirung und Ver„einigung aller Rechte und Prärogativen, Schranken und „Pflichten der Neutralität zu einem permanenten und „unveränderlichen System. Von den nämlichen Principien „durchdrungen, hat S. M. der König von Dänemark und „Norwegen (resp. Schweden) dieselben gleichfalls in Sei„ner, mit der russischen übereinstimmenden Declaration „vom 8. Juli (resp. 21. Juli) an die drei kriegführenden „Mächte aufgestellt und zur Aufrechterhaltung derselben „einen ansehnlichen Theil Seiner Flotte ausrüsten lassen. „Hieraus ist die Uebereinstimmung und Einmüthigkeit „hervorgegangen, mit welcher II. MM. u. s. w. u. s. w. „in Folge Ihrer Freundschaft und Ihres gegenseitigen „Vertrauens sowohl, als auch der Gleichartigkeit der Inter„essen Ihrer Unterthanen es für passend gehalten haben, „mittelst einer formellen Convention die einzugehenden „wechselseitigen Verpflichtungen feierlichst zu sanctioni„ren. Zu diesem Zwecke haben die genannten Majestäten „Ihre Bevollmächtigten erkoren und ernannt (folgen die „Namen), die nach vollzogenem Austausch ihrer für „giltig und formgerecht befundenen Vollmachten folgende „Artikel festgesetzt und beschlossen haben:

Art. I. „Ernstlichst entschlossen, mit den gegen„wärtig kriegführenden Mächten beständig in vollkom„menster Freundschaft und Harmonie zu leben und fort„gesetzt die stricteste und exacteste Neutralität einzuhal„ten, erklären II. MM. u. s. w. u. s. w., die gegen den „Contrebandehandel Ihrer Unterthanen sei es mit den „augenblicklich im Kriege Begriffenen, sei es mit etwa „zukünftig in den Kampf Eintretenden erlassenen Ver„bote nachdrücklichst durchführen zu wollen.

Art. II. „Um allen Zweifel und jedes Missver„ständniss darüber, was als Contrebande erachtet werden „müsse, auszuschliessen, erklären II. MM. u. s. w. u. „s. w., dass Sie als solche nur diejenigen Waaren aner„kennen, welche unter dieser Benennung in den zwischen „II. MM. u. s. w. u. s. w. und der einen oder anderen „Kriegsmacht bestehenden Tractaten begriffen sind.

„I. M. die Kaiserin von Russland nimmt in „dieser Hinsicht Bezug auf die Art. Art. X und XI Ihres „Vertrages mit Grossbritanien (1766),[7]) deren durchweg

7) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 18. Nach diesem Vertrage galten einzig und allein Waffen, Munition und Ausrüstungsartikel für Soldaten als Contrebande.

„im natürlichen Recht begründeten Bestimmungen Sie auf „die Kronen Frankreich und Spanien, als welche bisher „durch keinerlei formelles Abkommen in betreff des Han„dels mit Ihrem Kaiserreich verbunden gewesen, ausdehnt.

„S. M. der König von Dänemark Seinerseits „bezieht Sich ebenso ausdrücklich auf den Art. III Seines „Handelstractats mit Grossbritannien (1670)[8]) und die „Art. Art. XXVI und XXVII Seines Handelstractats „mit Frankreich (1742)[9]) und dehnt die Verpflichtungen „aus denselben auch auf Spanien aus, da zwischen Ihm „und dieser Krone keine desbezüglichen Vereinbarungen „bestehen.

„S. M. der König von Schweden nimmt auf „den Art. XI Seines Handelsvertrages mit Grossbritannien „(1661)[10]) und den Inhalt der zwischen den Kronen Schwe„den und Frankreich im Jahre 1741 abgeschlossenen Prä„liminarien[11]) zu einem Handelstractat Bezug und, ob„wohl in den Letzteren keine ausdrückliche und ausführ„liche Definition der Contrebande enthalten ist, die bei-

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 7. Dieser Artikel enthält die sehr oft in den Verträgen wiederkehrende Clausel „und was sonst noch zu irgendeinem Gebrauch im Kriege dienlich sein kann.“ Die zur selben Zeit zwischen England und Dänemark vorbereitete „Interpretation“ dieser Clausel (vgl. Urk.-Reg. Nr. 123 und oben S. 152 Note 8) nimmt auch Schiffsbauholz, Pech, Harz u. dgl. m. in das Verzeichniss der verbotenen Waaren auf, ist also für Dänemark wenig günstig. Hautefeuille, *Des droits et des devoirs des nations neutres* etc., Bd. II (3. éd.), S. 87 ff. datirt den auslegenden Vertrag fälschlich vom 4. Juni 1780 und lässt ihn auch grundloser Weise durch die Neutralitäts-Convention sofort wieder gebrochen werden. Allein dieser Tractat ist am 4. Juli von England, am 21. Juli, also nach der Neutralitäts-Convention (9. Juli), von Dänemark ratificirt worden und derogirte, da er keinem der declarirten Sätze widersprach, so wenig der Convention, wie sie ihm.

9) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 15. Dieser Vertrag interpretirte die allgemeine Clausel des früheren französisch-dänischen Handelsvertrages (vom Jahre 1662) ähnlich wie der englisch-dänische (von 1780. Vgl. die vorige Note) dahin, dass unter Contrebande auch Schiffspech, Harz, Segeltuch, Tauwerk zu verstehen seien.

10) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 4. Derselbe enthält die allgemeine Clausel über den Umfang der Contrebande und begreift, wie der ihn bestätigende englisch-schwedische Handelsvertrag von 1666 (Art. Art. I und II. Vgl. Urk.-Reg. Nr. 5), auch Schiffsbauholz, Geld, Lebensmittel ein.

11) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 13. Der frühere Vertrag von 1672 (Urk.-Reg. Nr. 8) statuirte den Grundsatz „Frei Schiff — frei Gut“, aber nichts über Contrebande.

„den genannten Reiche aber sich gegenseitig als meist-
„begünstigte Nationen (*gentes amicissimae*) zu behandeln
„übereingekommen sind, im Uebrigen auch Schweden sich
„die gleichen Vorzüge vorbehalten hat, deren die Hansa-
„städte nach altem Recht und feierlicher Confirmation
„durch die Utrechter Verträge in Frankreich geniessen,
„so findet der König dem nichts mehr hinzuzufügen. In
„Ermangelung eines besonderen Vertrages mit Spanien,
„dehnt S. M. die durchaus im natürlichen Rechte begrün-
„deten Bestimmungen der erwähnten Verträge auch auf
„diese Krone aus. [12])

---

12) Die der Bewaffneten Neutralität der drei Nordmächte nach und nach beitretenden weiteren fünf Staaten setzten an die Stelle dieser Verträge die ihrigen oder aber sie erklärten die Bestimmungen des russisch-englischen Handelsvertrages von 1766 für massgebend. Holland (vgl. Urk.-Reg. Nr. 147 und Nr. 158 und unten § 54) hatte mit allen drei europäischen Kriegsmächten Verträge über Contrebande und zwar mit England einen von 1674 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 10), mit Frankreich einen bereits abgelaufenen von 1739 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 12) und mit Spanien von 1650 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 1), in denen durchweg die allgemeine, den Contrebandebegriff auf die mittelbaren Kriegsbedürfnisse ausdehnende Clausel an das Register der verbotenen Artikel angehängt war. Preussen (vgl. Urk.-Reg. Nr. 180 und unten § 56) und Oesterreich (vgl. Urk.-Reg. Nr. 182, Nr. 184 und unten § 57) beanspruchten, da sie keine Verträge mit den kriegführenden Staaten hatten, nach dem russisch-englischen Handelstractat von 1766 behandelt zu werden. Portugal (vgl. Urk.-Reg Nr. 196 und unten § 58) dagegen hatte sich vertragsmässig sehr vortheilhafte Bedingungen für seinen Handel in Kriegszeiten auszuwirken gewusst, die es natürlich in Geltung beliess. Es waren dies der Vertrag mit England von 1654 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 2) und mit den Vereinigten Niederlanden von 1661 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 3), nach denen die Portugiesen den Feinden ihrer Mitcontrahenten, nur nicht aus der Letzteren eigenen Häfen, sogar directe Kriegscontrebande zuführen durften. Das Königreich Beider Sicilien (vgl. Urk.-Reg. Nr. 198 und unten § 58) endlich hatte mit den Kriegführenden keine Navigationstractate. Es schloss sich daher rücksichtlich der Contrebande dem russisch-englischen Handelsvertrage von 1766 an, dehnte aber zugleich die betreffenden Bestimmungen seiner Verträge mit anderen neutralen Mächten, nämlich mit Schweden von 1742, mit Dänemark von 1748 und mit Holland von 1753 (vgl Urk.-Reg. Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17), auf die gegenwärtig im Kriege begriffenen Nationen aus, obwohl alle diese Verträge mittelst der allgemeinen Clausel den Begriff der Contrebande auch auf indirecte Kriegsbedürfnisse erstreckten und also mit dem russisch-englischen Verzeichniss, das nur directe Contrebande als solche gelten liess, entschieden unvereinbar waren.

Art. III. „Da die Contrebande also bestimmt und „— entsprechend den Verträgen und ausdrücklichen Stipu„lationen der hohen Vertragstheile mit den kriegführenden „Mächten, insbesondere nach Massgabe der am 20. Juni „1766 zwischen Russland und Grossbritannien, am 11. „Juli 1670 zwischen Dänemark und Grossbritannien, am „23. August 1742 zwischen Dänemark und Frankreich, „am 21. October 1661 zwischen Schweden und Gross„britannien abgeschlossenen Händelsverträge, sowie des „1741 zwischen Schweden und Frankreich vereinbarten „Präliminar-Handelsvertrages — aus dem Handel der „neutralen Nationen ausgeschlossen worden, erwarten und „wollen II. MM., dass jeder sonstige Handelsverkehr „vollkommen frei sei und bleibe. Nachdem Sie bereits „in Ihren Declarationen an die Kriegsmächte die allge„meinen Principien des natürlichen Rechts, deren un„mittelbare Consequenz die Freiheit des Handels und der „Schiffahrt der neutralen Völker ist, angerufen, haben „daher II. MM. u. s. w. u. s. w. beschlossen, jene „Grundsätze fernerhin nicht mehr von einer willkürlichen, „durch Augenblicks- und Sonderinteressen eingegebenen „Interpretation abhängen zu lassen. In dieser Absicht „sind Sie dahin übereingekommen:

1) „Dass die neutralen Schiffe ungehindert von Ha„fen zu Hafen und die Küsten der kriegführenden Staa„ten entlang fahren dürfen;

2) „Dass die den Unterthanen der kriegführenden „Mächte gehörigen Güter auf neutralen Schiffen frei sein „sollen,[13]) Contrebandewaaren ausgenommen;

---

13) Im Allgemeinen waren die Neutralen ebenso berechtigt auf dem Grundsatz „Frei Schiff — frei Gut“ zu bestehen, wie die Engländer und Spanier auf dem alten Princip des *Consolato del mare*, nach welchem sie Schiff und Ladung durchaus von einander sonderten und feindliche Güter an neutralem Bord confiscirten, neutrale Güter unter Feindes Flagge aber verschonten. Auch liessen die geltenden Verträge entweder, wie der russisch-englische von 1766, die Frage völlig offen oder aber sie bestätigten das nun von der Bewaffneten Neutralität postulirte Princip, in jedem Falle die Flagge über das Schicksal von Schiff und Ladung entscheiden zu lassen. Nur zwei Ausnahmen, Dänemark und Schweden betreffend, sind hervorzuheben, und England war nur zu sehr im Recht, als es gegen die dänische und die schwedische Regierung (vgl. oben S. 157 und S. 161) den Vorwurf willkürlichster Aufhebung zurechtbestehender Verträge erhob. Denn die Tractate Englands mit Dänemark von 1670 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 7) und mit Schwe-

3) „Dass man um näher zu bestimmen, was einen „blokirten Hafen charakterisire, diese Bezeichnung aus„schliesslich in dem Falle gelten lasse, wo in Folge von „Vorkehrungen der, den Hafen mit nahe genug herange„führten und dort verweilenden Schiffen attakirenden Macht „die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher Gefahr „verbunden ist; [14])

4) „Dass die neutralen Fahrzeuge nicht anders, als „auf rechtmässige Ursachen und evidente Thatsachen hin „arretirt werden dürfen; dass sie unverweilt abgeurtheilt „werden sollen; dass die Procedur in allen Fällen gleich„förmig, prompt und gesetzmässig geschehe und dass jedes „Mal, ausser den Entschädigungen für Diejenigen, die „ohne sich vergangen zu haben Verluste erlitten, auch „für die der Flagge II. MM. zugefügte Insulte volle „Genugthuung gegeben werde.

Art. IV. „II. MM. u. s. w. u. s. w. haben es „für dienlich erachtet, zum Schutze des den obigen Prin„cipien gemäss betriebenen Handels Ihrer Unterthanen „Jeder für Sich eine zu diesem Zwecke im Verhältniss „stehende Anzahl Kriegsschiffe und Fregatten zu equipiren; „diese Escadres jeder Macht sollen stationirt und als Con-

---

den von 1661 und 1666 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 4 und Nr. 5) statuirten gerade die gegenseitige Behandlung der Vertragstheile nach den Grundsätzen des *Consolato del mare* und die skandinavischen Mächte hatten auch nicht den leisesten Grund, die Validität dieser Verträge anzustreiten. Sie haben daher auch im Bewusstsein der Inconsequenz, welche darin lag, dass sie einmal das vertragsmässig entstandene „neue Seerecht" als das principiell verbindliche hinstellten und doch gleichzeitig ihre eigenen Verträge brachen, ohne jeden Versuch der Vertheidigung die Besichtigung Englands über sich ergehen lassen.

14) Die Verträge, welche diese Gefahr näher definiren, indem sie z. B. festsetzen, wieviel Schiffe, die auch durch Landbatterien ersetzt sein können, dazu gehören um einen Hafen effectiv zu blokiren, werden durch diesen Artikel der Convention nicht aufgehoben. Wohl aber ist zu bemerken, dass nicht alle späteren Theilnehmer der Bewaffneten Neutralität die Definition wörtlich so, wie sie in der Convention Russlands mit den skandinavischen Staaten steht, anerkennen. Vielmehr haben die drei letzten Adstipulatoren Oesterreich, Portugal und Beide Sicilien (vgl. Urk.-Reg. Nr. 182, Nr. 196 und Nr. 198), indem sie die Bedingung, dass die Blokadeschiffe vor dem Hafen „stationirt" sein müssen, aus diesem Artikel wegliessen, sich an der sog. Kreuzer-Blokade genügen lassen. Vgl. auch Fauchille, *Du blocus maritime*, S. 88.

„vois benutzt werden wo und je nachdem wie die Natur „und Art des Handels und der Schiffahrt der betreffenden „Nation es erheischen.

Art. V. „Sollte es sich ereignen, dass Kauffahrer „der einen Macht sich in Gegenden befinden, wo keine „Kriegsschiffe ihrer eigenen Nationalität stationirt sind „und wo sie keine eigenen Convois benutzen können, „dann hat auch der Commandant der Krigsschiffe eines „der anderen Vertragsstaaten, sobald er darum angegangen „wird, ihnen treu und gewissenhaft die erforderliche „Unterstützung zu leisten; es werden in einem solchen „Falle die Kriegsschiffe und Fregatten der einen immer „die Handelsfahrzeuge der andern Macht schützen und „unterstützen, stets vorausgesetzt, dass die Anrufenden „nicht unerlaubten oder mit den Principien der Neu„tralität unverträglichen Handel getrieben haben. [15])

Art. VI. „Diese Convention wird keine rückwir„kende Kraft haben und folglich wird man keinen An„theil an den vor ihrem Abschluss entstandenen Differenzen „nehmen, es handle sich denn um Gewaltthätigkeiten, die „mit der Tendenz, ein für alle neutrale Nationen Europa's „insgemein bedrückendes System durchzuführen, fortgesetzt „werden.

Art. VII. „Sollte es sich der aufmerksamsten und „freundschaftlichsten Vorsorge der Vertragsmächte und „der ihrerseits beobachteten vollkommensten Neutralität „unerachtet ereignen, dass Handelsschiffe II. MM. u. s. w. „u. s. w. doch von Kriegsschiffen oder Kapern der einen „oder andern Kriegsmacht insultirt, geplündert oder auf„gebracht werden sollten, so wird der diplomatische Ver„treter des verletzten Theils bei demjenigen Hofe, dessen „Kriegs- resp. Kaperschiffe das Attentat begangen haben, „Vorstellungen machen und auf die entsprechenden Ent„schädigungen bestehen, dabei niemals die Reparation der „der Flagge zugefügten Beleidigung ausser Acht lassend. „Die Gesandten der andern Vertragsstaaten werden sich „mit ihm vereinigen und seine Beschwerden in möglichst „energischer und wirksamer Weise unterstützen, sodass „man in vollster Uebereinstimmung handeln wird. Wenn

---

15) Die Commandeure der russischen Flottillen erhielten eingehende Instructionen über die Art des Schutzes, die von den Schiffen zu fordernden Legitimationen über ihre Nationalität, u s. w. Vgl. die Beilagen zu Urk.-Reg. Nr. 149.

„jedoch auf solche Klage Justiz verweigert oder die Ge-
„währung derselben von einem Tag zum andern hinaus-
„geschoben werden sollte, dann werden II. MM. zu Re-
„pressalien gegen die widerstrebende Macht greifen und
„Sich unverzüglich über die wirksamste Art der Durch-
„führung dieser Repressalien mit einander verständigen.

Art. VIII. „Sollte einer der contrahirenden Theile
„oder alle aus Anlass der gegenwärtigen Convention oder
„aus Hass wider dieselbe oder sonst irgendeinem damit
„zusammenhängenden Grunde beunruhigt, belästigt oder
„angegriffen werden, so gilt in gleicher Weise, dass die
„drei Mächte gemeinsame Sache machen, um sich gegen-
„seitig zu vertheidigen und darauf hinzuarbeiten, dass
„sowohl für die Beleidigung der Flagge, als auch für die
„den Unterthanen geursachten Schäden volle und ganze
„Satisfaction geleistet werde.

Art. IX. „Für die ganze Dauer des gegenwärtigen
„Krieges vereinbart und abgeschlossen, wird diese Con-
„vention auch denjenigen Vereinbarungen als Grundlage
„dienen, deren Eingehung durch zukünftige Ereignisse
„und neue Seekriege, welche Europa bedauerlicher Weise
„heimsuchen sollten, veranlasst werden könnten. Jeden-
„falls werden diese Stipulationen dauernde sein und das
„permanente Gesetz in allen Fällen, wo es sich um die
„Handhabung der Rechte neutraler Nationen handelt,
„bilden.

Art. X. „In anbetracht dessen, dass Zweck und
„Hauptgegenstand dieser Convention die Sicherung der
„Freiheit des Handels und der Schiffahrt ganz allgemein
„ist, kommen II. MM. u. s. w. u. s. w. dahin überein
„und geben Sie im voraus dazu Ihre Zustimmung, dass
„noch andere, gleichfalls neutrale Mächte diesem Vertrage
„beitreten, um, indem sie seine Principien adoptiren, auch
„an den Lasten und Vortheilen aus demselben theilzu-
„nehmen.

Art. XI. „Damit die Kriegsparteien nicht Un-
„kenntniss in betreff dieser Abmachungen vorzuschützen
„vermögen, werden die hohen Vertragstheile die verein-
„barten Massnahmen, die um so weniger feindseliger Art
„sind, als sie Niemandem zum Schaden gereichen, son-
„dern ausschliesslich auf die Sicherheit des Handels und
„der Navigation der respectiven Unterthanen zielen, den
„kriegführenden Mächten freundschaftlichst mittheilen."

Art. XII. (Ratificationsclausel)

§ 49. Die sechs Separat-Artikel[1]) der russisch-dänisch-schwedischen Convention setzen fest:

1) Die Ostsee, als geschlossenes Meer, soll gleich den Nordseeküsten den Kriegsunruhen nicht zugänglich sein;[2])

2) Die verbündeten Neutralen wollen auf die Wiederherstellung des Friedens in Europa hinwirken;[3])

---

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 126 und Nr. 131. Auch diese sind, wie die Hauptartikel (vgl. oben S. 162), in beiden Conventionen, der russisch-dänischen wie der russisch-schwedischen, bis auf einige unwesentliche Verschiedenheiten der Ausdrücke identisch.

2) Schon im Roeskilder Frieden von 1658 (abgedr. bei Dumont, *Corps universel diplomatique* etc., Bd. VI, Th. II, S. 205) hatten sich Dänemark und Schweden verbunden, keine Kriegsschiffe fremder Nationen durch den Sund oder die Belte in die Ostsee einlaufen zu lassen. Im Jahre 1759 und 1760 verbanden sich darauf Dänemark, Schweden und Russland zu demselben Zwecke (vgl. oben S. 48 Note 1). Auch in diesem Kriege, kurz vor Abschluss der Conventionen unter den drei Nordmächten und mit Berufung auf die beipflichtenden Wünsche Schwedens und Russlands, hatte Dänemark von sich aus die Neutralisation der Ostsee, deren Zugänge durch seine Kanonen beherrscht werden, decretirt (8. Mai 1780: Urk.-Reg. Nr. 113). Nur war es in sich widersprechend, wenn einmal dieses Meer als „geschlossenes" bezeichnet, gleichzeitig aber bemerkt ward, dass jede Nation dasselbe ungehindert befahren dürfe, wodurch es eben im Gegensatz zum geschlossenen oder Eigenthumsmeer für ein „offenes" Meer erklärt wurde. Wieweit die Rechte Dänemarks, das den Schlüssel zu diesem Becken hat, etwa gehen dürften, das ist eine lange Zeit sehr controverse Frage gewesen, die hier nicht weiter interessirt. Und der Umstand, auf den sich die 1780er Convention im zweiten Separat-Artikel berief, nämlich dass die Ostsee rings von lauter neutralen Staaten eingeschlossen sei, genügt auch keineswegs zur Begründung des Verbots an die Kriegsparteien, ihre bewaffneten Organe die baltischen Gewässer betreten und dort kriegerischen Unternehmungen nachgehen zu lassen. Indessen ist durch die Zustimmung Frankreichs (25. Mai 1780: Urk.-Reg. Nr. 116), später auch Englands (20. April 1781: Urk.-Reg. Nr. 173) und der Niederlande (14. Mai 1781: Urk.-Reg. Nr. 179) die Exemtion der Ostsee von allen Kriegsoperationen für die Dauer des eben herrschenden Krieges, d. h. die temporäre Neutralisation dieses Meeres rechtskräftig festgestellt worden.

3) Die eventuelle Theilnahme Dänemarks an der Friedensvermittelung missfiel Gustav III. nicht wenig (vgl. oben S. 161) — schliesslich aber liess Katharina beide skandinavische Mächte bei Seite und besorgte die Mediation in Gemeinschaft mit Kaiser Joseph II. Vgl. unten § 60.

3) Jeder Vertragstheil behandelt hinfort die in seinen Häfen überwinternden Schiffe seiner Mitcontrahenten so als wären sie seine eigenen;

4) Wenn gemeinschaftlich operirt werden soll, so wird das auf ganz gleichem Fusse geschehen; über den Vorzug im Commando vereinigter Flottillen entscheidet unter den Befehlshabern der Rang bezw. bei gleichem Range das Dienstalter;

5) Beim Friedensschluss will man sich dafür verwenden, dass auch die gegenwärtigen Kriegsmächte die fünf Punkte der Declarationen und Conventionen anerkennen; [4])

6) Diese Separat-Artikel sind als Bestandtheile des Hauptvertrages und mit der gleichen verbindlichen Kraft wie dieser ausgestattet anzusehen. [5])

§ 50. Die Convention selbst ordnete, was ohnehin selbstverständlich war, im Art. XI. an, dass sie den Kriegsparteien mitgetheilt werden sollte. Wieder eilten die Couriere aus St. Petersburg nicht nur nach London, Paris und Madrid, [1]) um den kriegführenden Regierungen

4) Es wurde aber nichts daraus. Vgl. unten § 60.

5) An die Separat-Artikel schliesst sich für Russland und Dänemark noch ein ausschliesslich diese beiden Theilnehmer der Bewaffneten Neutralität betreffender geheimer Artikel, den Katharina II. bereits am 30. Mai (10. Juni) in Mohilew genehmigte (vgl. Urk.-Reg. Nr. 126). Darnach ist die Neutralitäts-Convention als ein Theil des seit dem 1. August 1773 zwischen beiden Staaten bestehenden Allianzvertrages (vgl. auch oben S. 156) und der Geheim-Artikel selbst als ein integrirender Bestandtheil des später gleichzeitig mit ihm ratificirten Neutralitäts-Vertrages zu betrachten.

1) Vgl. das „Memoire an die kriegführenden Mächte u. s. w." vom 27. October (7. November) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 141). Diese Anzeige besorgte Russland, das in der ganzen Angelegenheit gleichsam die Führerrolle versah, von sich aus und machte gleichzeitig seinen Alliirten von der Art und Weise, wie es die Promulgation des Bundesvertrages vollzogen, Mittheilung. Vgl. die Rescripte nach Kopenhagen und Stockholm vom 27. October (7. November) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 146).

die zunächst sie interessirende Anzeige zu bringen, sondern auch nach allen neutralen Höfen mit der Nachricht, dass aus den Declarationen der drei Nordmächte eine „Bewaffnete Neutralität“ geworden sei, dieses Mal eine ihrer Zwecke und Mittel bewusste und lauter wirklich einhellig das Gleiche erstrebende Mitglieder umfassende Conföderation auf solider Basis, kein blosses „Concert“ von drei neben einander hergehenden, noch dazu disharmonirenden Gesellschaftern, wie 1779.

An diese Mittheilung der Hauptsache knüpfte die Kaiserin abermalige Versicherungen, dass der Bund der Neutralen durchaus keine der Kriegsparteien zu schädigen, sondern überall und immer nur die neutrale Flagge vor ferneren Beleidigungen und Rücksichtslosigkeiten zu schützen beabsichtige, und neue ernste Mahnungen, den so resultatlosen Greueln des Krieges doch ein Ende zu machen.[2]) Von den kämpfenden Staaten antwortete nur Frankreich, [3]) indem es seine Glückwünsche zu dem wohlgelungenen Unternehmen [4]) darbrachte. Spanien und England schwiegen missmüthig.

---

2)[1] Vgl. die Begleitschreiben zu dem „Memoire an die kriegführenden Mächte u. s. w.“ vom 27. October (7. November) an die russischen Gesandten in London, Madrid und Paris vom selben Tage (Urk.-Reg. Nr. 142 — Nr. 145.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 152.

4) Wie sehr Katharina selbst über das endliche Gelingen des Planes der Bewaffneten Neutralität nach der Ueberwindung mancher Schwierigkeit, die sich der Realisation der Idee so unerwarteter Weise in den Weg gestellt hatten (vgl. oben S. 151 und S. 153 — S. 160), erfreut war, geht aus den reichen Geldgeschenken an die dänischen und schwedischen Minister sowohl als an die russischen Diplomaten in Kopenhagen und Stockholm hervor, die sich um die Beseitigung jener Schwierigkeiten verdient gemacht hatten. Vgl. Urk.-Reg. Nr. 135 und Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 41.

Capitel VII.

Die Erweiterung der Bewaffneten Neutralität 1781—1783 und ihre Auflösung mit dem Frieden vom Jahre 1783.

I. Die Erweiterung des Bundes 1781—1783.

§ 51. Mehr als ein halbes Jahr war seit der Declaration vom 28. Februar 1780 vergangen, ehe sich die beiden skandinavischen Länder mit Russland zur bewaffneten Vertheidigung der Interessen der Neutralen verbunden hatten. Noch weiter hinaus zog sich der Anschluss der übrigen neutralen Seemächte — eine durch die praktische Politik geursachte Verzögerung, die wenig im Einklang steht mit dem ungetheilten und lauten Beifall, den die vom Norden her verkündeten Fundamentalprincipien eines neuen „Codex des Völkerseerechts" gefunden hatten. Die Holländer schoben den Anschluss an den seit dem Hochsommer 1780 vorhandenen festen Kern so lange auf, bis sie davon keinen Nutzen mehr hatten: als sie im Januar 1781 in die Bewaffnete Neutralität traten, hatten die Engländer ihnen bereits den Krieg erklärt. Portugal, das nach den ursprünglichen Absichten der Kaiserin von

Russland der Fünfte im Bunde sein sollte, lehnte anfangs überhaupt jede Betheiligung an der Bewaffneten Neutralität ab, da es seine Interessen auch ohne den Aufwand der Bewaffnung hinreichend gesichert fand, und trat erst im Juli 1782, als die Kriegsfackel schon im Verlöschen war, dem Bunde bei. Dafür aber fanden sich nach und nach drei Mitglieder ein, die keine nennenswerthe Seemacht besassen: Preussen liess sich im Mai 1781, Oesterreich im October 1781, das Königreich Beider Sicilien endlich im Februar 1783, einige Tage nach dem Friedensschluss, in die Bewaffnete Neutralität aufnehmen.

Von den acht Mitgliedern, welche im Ganzen dem Bunde angehört haben, haben sich nur die ersten fünf durch förmliche Conventionen mit einander verbunden und gegenseitig als Bundesgenossen anerkannt, während Oesterreich, Portugal und Neapel nur durch die Stifterin aufgenommen wurden und also durch ihren Beitritt doch nicht viel mehr besagten, als dass sie die Seerechtsprincipien vom 28. Februar 1780 anerkennen wollten. Berücksichtigt man überdies, dass auch Preussen von dem Bunde nur Schutz empfing ohne seinerseits zur Machterhöhung desselben beizutragen und dass die Vereinigten Niederlande thatsächlich dem Bunde nichts zubrachten, wie sie auch nichts von ihm empfingen, so wird man zugeben müssen, dass die drei Nordmächte die einzigen Säulen der Bewaffneten Neutralität waren, die übrigen Staaten aber blos zur Erhöhung des Glanzes und des moralischen Gewichtes derselben dienten und, wenngleich sie jedenfalls auch als Hauptcontrahenten anzusehen sind, gewissermassen doch nur passive Glieder des merkwürdigen Bundes waren.

1) Die Aufnahme der Republik der Vereinigten Niederlande 1780/81.

§ 52. Bald nachdem sich Frankreich offen auf die Seite der empörten Colonien geschlagen hatte, glaubte das Cabinet von St. James die Niederlande ernstlich zur Hilfeleistung heranziehen zu sollen. Es berief sich auf die alte Verbindung beider Länder und mancherlei Allianzverträge aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert, die indessen, wie sehr viele ähnliche Vereinbarungen, des Misstrauens der anderen Mächte wegen den *casus foederis* nicht präcise genug definirten, um jede Meinungsverschiedenheit auszuschliessen. [1]) Den Holländern war nichts willkommener als ein Krieg, der England schwächte und die Colonien dem ausländischen Handel öffnete, [2]) nichts unwillkommener als eine Betheiligung an dem herrschenden Seekriege, während sie, solange sie neutral blieben, ihren Reichthum an Capitalien und Handelsschiffen in höchst gewinnbringender Weise ausnutzen konnten. Bei ihnen herrschte überall die grösste Uneinigkeit; der wegen der Complicirtheit der Verfassung ohnehin schon äusserst mühsam arbeitende Regierungsapparat wurde durch das Unwesen der Factionen vollends gelähmt. Das Militairwesen lag vollständig darnieder, die Kriegsmarine befand sich in traurigem Zustande und ermangelte ausreichender Bemannung,

1) Vgl. über den englisch-holländischen Conflict Holst, Versuch einer kritischen Uebersicht der Völker-Seerechte, Bd. I, Hamburg 1802, S. 346 ff., S. 395 ff.; Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts u. s. w., Bd. IV, 3. Aufl., Heidelberg 1844, S. 335 ff.; G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts, Bd. II, Goettingen 1802, S. 59 — S. 128; Ch. de Martens, Nouv. causes célèbres du droit des gens, Bd. I, Leipzig und Paris 1843, S. 113 — S. 209.

2) Vgl. oben S. 55 ff.

sodass jeder Krieg, er werde für oder gegen England geführt, sehr ungelegen kommen musste.

Die Engländer begannen durch Kaperei und tendenziöse Prisenurtheile, gegen welche die holländischen Rheder ein Mal über das andere die gravirendsten Anschuldigungen erhoben [3]) und die Generalstaaten um so lauter, je zweideutiger ihr eigenes Benehmen wurde, jedoch immer vergeblich bei den englischen Autoritäten protestirten, einen allmälig zunehmenden Druck auf die Widerstrebenden auszuüben. Die Holländer dagegen nutzten ihre zwischen formeller Pflicht und materiellen Interessen schwankende Lage nach Kräften aus; sie verschmähten es auch nicht, verbotene Früchte aus derselben zu ziehen, indem sie Kaper ausrüsteten und unter amerikanischer Flagge auf Beute aussandten, Frankreich mit Schiffsgeräth versorgten u. s. w. Allerdings wurde dieser neutralitäts- und vertragswidrige Unfug der Nation untersagt, [4]) allein bei den Sympathien vieler Behörden mit Allem, was England zu schädigen geeignet war, konnte die Gefahr etwaiger Folgen der Verletzung des Verbotes nicht bedeutend sein, wenn man nur der Rache der englischen Kreuzer zu entgehen wusste.

Der Erbstatthalter und die Regierung, welche eigentlich vom Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig geleitet wurde, standen allerdings unter englischem Einfluss, dafür aber gewann die Partei der altrepublikanischen

3) Vgl. den „Vortrag der vornehmsten Negocianten Hollands bei dem Prinzen-Statthalter aus Anlass der Gewaltacte englischer Schiffe gegen Kauffahrer der niederländischen Republik“ vom Juli oder August 1778 (abgedr. bei Hennings, Sammlung u. s. w. Bd. II, S. 359 ff.).

4) Vgl. das „Placat, wodurch die Ausrüstung von Kapern verboten wird“ vom 3. Mai 1779 (abgedr. in Martens, *Recueil* etc., Bd. III. (2. éd.), S. 62 ff.

Aristokraten oder der „Patrioten“ in Amsterdam[5]) und einigen Provinzen immer mehr Boden. Man kam zu keinem Entschluss. Als sich im Juni 1779 Spanien zu Englands Feinden geschlagen hatte, fing der englische Gesandte im Haag immer eifriger zu unterhandeln, immer dringender zu mahnen an; er überreichte schliesslich ein ausführliches Memorandum[6]) über die Allianzpflichtigkeit der Republik angesichts der Lage Englands, dem er bald ein zweites folgen liess[7]) — die Generalstaaten schwiegen.

§ 53. Jetzt begannen die englischen Kriegsschiffe und Kaper die holländischen Kauffahrer in solchen Mengen wegzufangen, dass die englischen Häfen, in welchen Prisengerichte functionirten, förmlich mit ihnen angefüllt wurden, und der englische Gesandte im Haag ging von Mahnungen zu Drohungen über. Die Holländer beuten, sagte er in einem neuen Memoire[1]) vom 21. März 1780, den Handelsvertrag von 1674 gemäss einer Interpretation, deren Zulässigkeit England stets in Abrede gestellt hat, aus; sie erfreuen sich schon ausgedehnterer Befugnisse als England sie sonst den Neutralen einräumt, aber sie lassen sich daran nicht genügen, sondern suchen überdies ihre Schiffe, die mit Contrebande für

5) Vgl. auch oben S. 72.

6) Vgl. das „Memoire, überreicht vom englischen Gesandten, Sir Yorke, an die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande“ vom 22. Juli 1779 (abgedr. bei Hennings, Sammlung u. s. w., Bd. I, S. 49 ff., Martens, Erzählungen u. s. w., Bd. II. S. 93 ff. und Ch. de Martens, *Nouv. causes* etc., Bd. I, S. 157 ff.).

7) Abgedruckt bei Martens, Erzählungen u. s. w., Bd. II, S. 95 ff. und Ch. de Martens, *Nouv. causes* etc., Bd. I, S. 160 ff.

1) Abgedruckt bei Hennings, Sammlung u. s. w., Bd. I, S. 52 ff., Martens, Erzählungen u. s. w., Bd. II, S. 97 ff. und Ch. de Martens, *Nouv. causes* etc., Bd. I, S. 163 ff.

Frankreich befrachtet sind, durch Convois von Kriegsgeschwadern zu schützen, deren Commandeure sich instructionsgemäss der beabsichtigten Visitirung widersetzen. Dagegen haben die Generalstaaten die Versorgung Gibraltars mit Lebensmitteln streng verboten. Sie setzen den Mahnungen Englands, endlich zur Erfüllung ihrer Pflichten zu schreiten, beharrliches Schweigen entgegen, aber gegen Englands Feinde wissen sie nicht oft genug ihre vollste Neutralität zu versichern. Wollen sie also ein Band zerreissen, das die beiden Staaten seit einem Jahrhundert verknüpft, dann kann auch England nichts mehr abhalten, die Niederländer als einfach neutrale Nation, statt wie bisher als bevorzugte Alliirte zu behandeln u. s. w. An diese Expectorationen knüpfte Sir Yorke das Ultimatum: entweder die Generalstaaten geben binnen drei Wochen eine zufriedenstellende Antwort oder aber England betrachtet alle Verträge [2]) mit der Republik als aufgehoben und behandelt sie und ihre Unterthanen fortan auf gleichem Fusse mit den übrigen Neutralen.

Auch hierauf gaben die Generalstaaten eine verspätete und ungenügende Antwort. Diese entschiedene Passivität war jetzt um so besser angebracht, als noch während laufender Frist die Declaration Katharina's vom 28. Februar sammt der Einladung zum Neutralitätsbunde

---

2) Es sind dies der Friedens- und Bundesvertrag von Breda vom Jahre 1667, der Vertrag von Westminster vom 19. Februar und der Handelsvertrag vom 1. December 1674 und der alle die früheren Tractate confirmirende Vertrag vom August 1689 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 6 und Nr. 9—11). In denselben war den Holländern für den Fall, dass sie während eines Krieges Englands neutral sein sollten, namentlich die Freiheit ihrer Flagge zugesichert worden; jetzt setzte England auch ihnen gegenüber die Principien des *Consolato del mare* in Kraft.

im Haag eingetroffen und überreicht worden waren.[3]) Hier bot sich ihnen ganz von selbst ein Rückhalt für den Fall, dass Englands Zürnen noch bedenklichere Folgen für die holländische Kauffahrtei haben sollte: sie fassten also am 24. (13.) April den Beschluss,[4]) die Declaration in allen Punkten zu approbiren, auf die in Aussicht genommene Convention behufs Sicherstellung des neutralen Handels einzugehen und davon der Kaiserin Anzeige zu machen,[5]) wie auch den Repräsentanten der Vereinigten Niederlande in Kopenhagen, Stockholm und Lissabon die erforderlichen Weisungen zukommen zu lassen.

Unterdessen hatte das englische Ministerium seine Drohung bereits wahrgemacht, seine Verträge suspendirt und Hollands Seehandel während des Krieges in dieselben Schranken verwiesen, die England allen Neutralen, solange sie sich nicht durch Verträge davon zu liberiren wussten, auferlegte.[6])

§ 54. Der Parteihader aber verstummte auch diesen ernsten Massnahmen gegenüber nicht. Was vermochte die Regierung zur Abwehr gegen England zu unternehmen, da ihr dieselbe Partei, welche sie unermüdlich der Nachgiebigkeit gegen England, ja der Corruption beschuldigt hatte, nicht einmal die Mittel zur Rüstung bewilligte?[1]) So sahen die Holländer noch den

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 96.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 106.

5) Dieselbe ward nebst einem Memorial des holländischen Gesandten in St. Petersburg am 19. (8.) Mai (vgl. Urk.-Reg. Nr. 115) überreicht.

6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 100 und Nr. 102.

1) Vgl. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts u. s. w. Bd. IV (3. Aufl.) S. 348.

ganzen Sommer und Herbst des Jahres 1780 hindurch all' die Schrecken der schonungslos wüthenden englischen Kaper und die gefürchtete Justiz der Prisenrichter über sich ergehen, bis endlich das russisch-dänisch-schwedische Bündniss in's Leben trat. Kaum war ihnen aber die Nachricht zugegangen, dass diese Convention vollzogen und in's Werk gesetzt sei, kaum hatten sie sich Gewissheit darüber verschafft, welchen ausserordentlichen Beistand der ganze Verein der bewaffneten Neutralen dem bedrängten einzelnen Genossen versprach, als die Generalstaaten auch schon die abwartende Haltung aufgaben und nunmehr die zum Bunde dargebotene Hand fest ergriffen — oder wenigstens ergreifen zu können vermeinten. Am 20. November fassten sie die Resolution,[2]) nunmehr der Bewaffneten Neutralität beizutreten,[3]) und betrauten ihre beiden als ausserordentliche Gesandte in St. Petersburg weilenden Emissaire mit der Aufgabe, die schleunige Aufnahme der Niederlande in den Bund der drei Nordmächte zu betreiben. Am 4. Januar 1781 (24. December 1780) ward denn auch die Accession[4])

2) Mit 4 gegen 3 Stimmen sagt Martens (*Recueil* etc., Bd. III (2. éd.) S. 211), mit 5 gegen 2 dagegen Harris (Lord Malmesbury, *Diaries* etc., Bd. I. S. 301: Urk.-Reg. Nr. 153), der zugleich von einer ausserordentlichen Thätigkeit Graf Panin's zur möglichsten Beschleunigung der Reception der Niederlande in die Liga der Neutralen zu berichten weiss. Der Kanzler mochte wohl ahnen, auf welche Weise England den ihm drohenden Schlag pariren würde.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 147.

4) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 158. Schweden hatte schon im voraus der Aufnahme der Republik zugestimmt und die dänische Regierung wurde vom Grafen Panin am 9. (20.) Januar (vgl. Urk.-Reg. Nr. 164) aufgefordert, die Acceptation ihrerseits möglichst zu beschleunigen. Es fällt bei diesem Schreiben, das Katharina am 28. December 1780 (8. Januar 1781), also als man in St. Petersburg von der seitens Englands erfolgten Kriegserklärung noch nichts wusste, approbirt hatte, auf, dass der Kanzler es 12 Tage

ohne Weiteres vollzogen und im darauffolgenden Februarmonat ratificirt.

Bevor aber noch die erforderliche Mittheilung von diesem Act als einer vollendeten Thatsache den kriegführenden Höfen officiell eröffnet [5]) werden konnte, hatte sich Etwas ereignet, wodurch es fraglich wurde, ob jene unliebsame „Thatsache" auch England gegenüber wirklich „vollendet" war, dessen Minister jetzt die Annahme einer von der Voraussetzung, dass Holland ein neutraler Staat sei, ausgehenden Declaration entschieden verweigerte. Mittlerweile war nämlich die englische Regierung dahin schlüssig geworden, der Republik den Krieg zu erklären. Vielleicht war es die Absicht, sich an holländischen Besitzungen in Ostindien für den voraussichtlichen Verlust der amerikanischen Colonien schadlos zu halten, [6]) vielleicht auch die Entdeckung des Entwurfes eines Freundschafts- und Handelsvertrages mit den Amerikanern, [7]) der die Unterschrift des Pensionairs (Bürgermeisters) von Amsterdam trug und unter den Papieren des auf der Ueberfahrt gefangengenommenen Mr. Laurens, ehemaligen Präsidenten des Congresses der Vereinigten Staaten, gefunden wurde, was den Ausschlag gab. Jedenfalls war es für England vortheilhafter, die Holländer als Feinde sich gegenüber, als in den Reihen

später unverändert abgehen liess und darin der unterdessen bekannt gewordenen Verwandlung der Niederlande in einen kriegführenden Staat mit keiner Silbe gedacht hat.

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 162.

6) In der That ging das holländische Negapatnam sammt Dependenzen im Friedensschluss von 1784 an England über. Vgl. Urk.-Reg. Nr. 200.

7) Vgl. über diese Episode Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts u. s. w., Bd. IV, S. 350 ff; Döhm, Denkwürdigkeiten u. s. w., Bd. II, S. 138 ff; Martens, Erzählungen u. s. w., Bd. II, S. 104 ff. und dazu auch Urk.-Reg. Nr. 139 und Nr. 153.

der verbündeten Neutralen zu sehen, unter deren Aegide die treulosen Speculanten möglicherweise jeder Züchtigung entrinnen und namentlich ihre grosse Handelsflotte bergen mochten. Daher erliess die englische Regierung am 20. December 1780 ein Manifest[8]) gegen die Republik, das einer Kriegserklärung gleichkam, berief seinen Gesandten aus dem Haag ab und verordnete die Ergreifung von Repressalien zur See[9]) unter Beibehaltung seines alten Grundsatzes „Frei Schiff — unfrei Gut."

Dawider blieb den Niederländern nichts übrig, als sich auch ihrerseits schleunigst auf Kriegsfuss gegen England und dessen Kaper zu setzen,[10]) während sie hinsichtlich des neutralen Seehandels, entsprechend ihren Verpflichtungen aus der Zustimmung zu der Declaration vom 28. Februar und der Aufnahme-Acte vom 4. Januar 1781 (24. December 1780) möglichste Schonung zu üben, insbesondere auch das Princip „Frei Schiff — frei Gut" zu beobachten[11]) und die Contrebande ausschliesslich nach ihren Verträgen[12]) bestimmen zu wollen verhiessen.[13])

§ 55. Die Feindseligkeiten zwischen Grossbritannien und der niederländischen Republik waren in

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 154.
9) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 155.
10) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 159.
11) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 160 und oben S. 167.
12) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 165 und oben S. 166 Note 12.
13) So widerspruchsvoll wie die Betheiligung Hollands an der Bewaffneten Neutralität überhaupt, deren Mitglied es bleiben, zugleich aber auch Kriegspartei sein sollte, ohne doch den ganzen Bund mit in den Kampf zu ziehen (vgl. unten S. 187), so unvereinbar ist natürlich auch diese Auseinandersetzung der Generalstaaten über die den Neutralen gegenüber einzuhaltende Behandlungsweise mit der Stellung der Republik im Bunde, und zwar einfach darum, weil sie den anderen neutralen Nationen gegenüber eben nicht die Rechte einer Kriegspartei geltendmachen durfte. Der eine Neutrale hat ja beim andern z. B. garnicht nach Contrebande zu suchen.

vollem Gange,[1]) als die Accessions-Acte vom 4. Januar noch nicht einmal den Weg von St. Petersburg in den Haag gemacht haben konnte, und der so vielversprechende Bund der Bewaffneten Neutralität fand sich nun, ehe er sich dessen versah, in ein peinliches Dilemma versetzt. Entweder er machte seines jüngsten Mitgliedes Sache zu der seinen und ging — was konnte daraus nicht noch Alles entstehen? — wirklich zu Repressalien gegen England über, eigentlich um eines alten Conflictes willen, dessen Wurzeln bis vor die Entstehung der Neutralitäts-Conföderation zurückreichten und gewiss nicht ausschliesslich in Vexationen des holländischen Handels begründet waren; oder aber er überliess es, da er nicht in andern als seerechtlichen Differenzen interveniren und namentlich jede Rückwirkung seiner Stipulationen grundsätzlich ausgeschlossen wissen wollte,[2]) der Republik, sich selbst weiter zu helfen und erweckte damit wahrscheinlich den Schein der Schwäche gleich bei der ersten Gelegenheit, wo die Welt eine Probe seiner Stärke erwartete!

England hatte jedoch, indem es durch seine Kriegserklärung schnell entschlossen der formellen Aufnahme

1) Und zwar sehr zu Ungunsten der Holländer, denn die Engländer hatten ihrem System getreu schon vor der formellen Kriegserklärung die umfassendsten Vorbereitungen zur Kaperei gegen den neuen Feind getroffen und liessen mit dem Augenblick der Kriegserklärung eine Unzahl Freibeuter wider denselben los. Die Aufkündigung des Friedensverhältnisses war noch nicht einmal im Haag eingetroffen, als schon überall holländische Kauffahrer aufgebracht wurden, deren Zahl sich bereits im ersten Monat auf 200 im Werth von 15 Millionen Gulden belief. Im Februar wurden dann in St. Eustache wieder 300 Schiffe auf ein Mal weggenommen u. s. w. Vgl. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts u. s. w., Bd. IV (3. Aufl.), S. 363 ff.

2) Vgl. oben S. 169 Art. VI.

seines Widersachers in die Conföderation der Neutralen zuvorkam und auch die vorhergehende officielle Anzeige ihres Beitrittes seitens der Republik garnicht mehr entgegennahm, kluger und dankenswerther Weise dafür gesorgt, dass die Niederlande eben kein neutraler Staat mehr waren, als die Emissaire der Generalstaaten in St. Petersburg die Convention unterzeichneten. Hierin fanden die Nordmächte eine Handhabe, den Krieg zu vermeiden ohne doch ihren Bund als Spottgeburt, als Riesen auf thönernen Füssen der Lächerlichkeit preiszugeben.

Den Holländern lag natürlich viel daran, von den drei Nordmächten unter die Fittige genommen zu werden. Sogleich nach der Kriegserklärung unterbreiteten ihre noch in St. Petersburg weilenden ausserordentlichen Gesandten dem russischen Ministerium eine Vorstellung,[3]) worin sie behaupteten, dass Englands Beschwerden gegen ihr Vaterland sammt und sonders nichts als Vorwände seien, während der wahre Grund in der am 20. November des vorigen Jahres gefassten Resolution, der Bewaffneten Neutralität beizutreten, gesucht werden müsse, mithin der im Art. VIII der Bundes-Constitution[4]) vorgesehene Fall eingetreten und der Bund zur Hilfe verbunden sei. Auch die Generalstaaten selbst beschlossen,[5]) die Unterstützung der Nordmächte nachzusuchen, und führten in einem besonderen Memoire[6]) aus, wie sie nur um ihres Anschlusses an die Bewaffnete Neutralität willen von England verfolgt würden.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 161.
4) Vgl. oben S. 170.
5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 163.
6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 166.

Das war nun allerdings die einseitige Auffassung oder auch nur angebliche Auffassung einer Partei. England hatte in seinem Kriegsmanifest vom 20. December [7]) den Holländern vorgeworfen, dass sie trotz der klaren Verpflichtung nach dem Vertrage von Westminster vom 3. März 1678, wonach „der nichtangegriffene Theil der beiden Alliirten, zwei Monate nachdem der Angegriffene es verlangt, mit dem Angreifer zu brechen gehalten“ war, zwei Jahre hindurch mündliche und schriftliche Mahnungen empfangen, ohne auch nur eine Silbe darüber zur Antwort zu geben, dagegen den Feinden Englands wiederholt stricte Neutralität versprochen hätten; dass sie Frankreich zu Liebe gewisse Ausfuhrzölle aufgehoben und Schiffsgeräthschaften dorthin verschifft hätten; dass sie einen amerikanischen Corsaren — es ist Paul Jones, vielleicht der berühmteste aller Kaper-Commandeure, gemeint — Wochen lang in ihrem Hafen geduldet hätten; dass der Gouverneur der holländischen Antille St. Eustache, wo feindliche Schiffe aufgenommen, in Stand gesetzt, ausgerüstet und bemannt, auch englische Kauffahrer als Prisen eingebracht und verkauft worden seien, es offen mit den Franzosen gehalten habe; dass die Amsterdamer einen vollständigen intimen Vertrag mit den rebellischen Colonien einzugehen bereit gewesen und sich noch dessen gerühmt hätten, während die Generalstaaten keine Genugthuung dafür gewährten und sich also zu Mitschuldigen machten u. s. w. — dies Alles und noch mehr hatte England angeführt, aber die Stellung Hollands zum Seekriegsrecht und zur Bewaffneten Neutralität war dabei auch nicht einmal gestreift worden.

---

7) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 154.

Schweden und Russland verhandelten einige Zeit [8]) über einen Ausweg aus der schwierigen Lage, in welche die Bewaffnete Neutralität durch die Aufnahme der Niederlande, vor der schon Bernstorf einstmals gewarnt hatte [9]), versetzt worden war. Sie kamen dahin überein, dass die Republik zwar als ihr Alliirter und ihnen gegenüber, ob sie gleich Krieg führe, als neutraler Staat zu betrachten sei, der Neutralitätsbund sich jedoch, was die vor der formellen Aufnahme zwischen ihr und England entstandenen Streitigkeiten betreffe, nicht zum Richter zwischen Beiden aufwerfen könne und werde; dass aber die drei Nordmächte, um doch Etwas für ihren Bundesgenossen zu thun, die Vermittelung übernehmen sollten, damit sich die Streitenden sobald wie möglich wieder mit einander aussöhnten.

Hiermit war nun den Niederlanden sehr wenig gedient, denn England lieh den wiederholten Vorstellungen und Mediationsversuchen Russlands wie Schwedens durchaus kein willig Ohr, sondern zog es vor, die Auseinandersetzung auch mit diesem Gegner bis auf den allgemeinen Frieden zu verschieben. Noch ein Mal versuchten die Generalstaaten in ihrem Gegenmanifest vom 12. März [10]) gegen das englische Kriegsmanifest, nachdem sie ausführlichst auseinandergesetzt, wie England in zahllosen Fällen ihre Schiffe gemassregelt, deren Ladung eigenmächtig verkauft oder Schiff und Ladung sammt und sonders con-

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 168 und Nr. 169. Ganz richtig schon Dohm, Denkwürdigkeiten u. s. w., Bd. II, S. 140 ff.; nur befindet er sich in einem Irrthum, wenn er annimmt, Holland sei schliesslich auch nicht in die Bewaffnete Neutralität aufgenommen worden. Die vorausgegangene Aufnahme war nicht mehr ungeschehen zu machen.

9) Vgl. oben S. 154 ff.

10) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 170.

fiscirt, die holländische Flagge verhöhnt, Fahrzeuge unter Convoi für gute Prise erklärt u. s. w., kurz jede gegen einen seefahrenden Neutralen nur denkbare Schuld in jedem Grade verübt hätte — noch ein Mal versuchten die Generalstaaten den Nachweis zu führen, dass nur ihr Beitritt zu dem verhassten Neutralitätsbunde, unter dessen mächtige Protection sie sich eben vor all' diesen himmelschreienden Gewaltthaten flüchten wollten, schliesslich England so erzürnt habe, dass es den Krieg erklärte. Um den Schein zu wahren, lehnten die Generalstaaten auch das Angebot eines Vertrages mit den Amerikanern ab.[11]) Indessen blieb Alles ohne den gewünschten Erfolg und Holland nach wie vor ein gleichzeitig kriegführendes und neutrales Mitglied [12]) der Bewaffneten Neutralität!

2) Die Aufnahme Preussens, Oesterreichs, Portugals und Beider Sicilien 1781—83.

§ 56. Das fünfte Mitglied der Bewaffneten Neutralität und zugleich das letzte, das nicht blos durch Beitrittserklärung und Acceptation derselben seitens der Kaiserin von Russland, sondern noch durch förmliche Zustimmung [1]) aller drei Nordmächte in den Bund der Neutralen aufgenommen wurde, war Preussen.

11) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 175 und Nr. 176. Doch gingen sie später noch während des Krieges mit ihnen einen Freundschafts- und Handelsvertrag vom 8. October 1782 ein [abgedr. in Hennings, Sammlung u. s. w. Bd. II, S. 525 ff. und Martens, *Recueil* etc., Bd. III (2. éd.), S. 426 ff.]

12) Diese Doppelstellung, welche für die Republik thatsächlich den Erfolg haben musste, dass ihr aus ihrer Mitgliedschaft directe Nachtheile erwuchsen (vgl. oben S. 183 Note 13), ist deutlich fixirt in einem für die dänische Regierung bestimmten Schreiben Panin's (vgl. Urk.-Reg. Nr. 172).

1) Bei dem blos moralischen Werth der Theilnahme Friedrich's d. Gr. an dem Bunde hätte der Anschluss Preussens mittelst einfacher Beitritts-

König Friedrich hatte schon einige Decennien früher mit England einen Streit wegen mancherlei Rücksichtslosigkeiten gegen preussische Schiffe und Güter auszufechten gehabt und dabei seinen geschädigten Unterthanen auf originelle, aber wirksame Weise zu helfen gewusst.[2]) Er hatte diesen Streit und spätere Anlässe zur Unzufriedenheit mit Englands Benehmen zur See gewiss nicht

---

erklärung allerdings genügt. Allein der preussische Gesandte in Petersburg Graf Goertz, und Graf Panin, der „Preusse", wie ihn Potjemkin nannte, erachteten eine formelle Convention für besser, um damit zu beweisen, dass die alte Freundschaft und Verbindung zwischen Preussen und Russland noch bestehe. Vgl. Graf Goertz, Denkwürdigkeiten, Bd. I, S. 161.

2) Es ist dies die interessante und oft behandelte Angelegenheit mit der schlesischen Anleihe 1744—1756. Vgl. die Materialien bei Martens, Erzählungen u. s. w., Bd. I, S. 236 ff. und Ch. de Martens, *Causes célèbres du droit des gens*, Bd. II, Leipzig 1827, S. 1 ff. und die Erörterungen darüber bei Büsch, Ueber das Bestreben der Völker u. s. w., S. 244 ff; Wheaton, *Histoire* etc., Bd. I (4. éd.), S. 260 ff; Katchenowsky, *Prize law* etc., *ed. by* Pratt, S. 54 ff; Trendelenburg, Friedrich's d. Gr. Verdienst um das Völkerrecht im Seekriege (Kleine Schriften, Bd. I, Leipzig 1871, S. 248 ff); Leeder, Die englische Kaperei u. s. w., Berlin 1882, S. 21 ff. Der spätere Minister Graf Hertzberg verfasste damals die Deduction zur Rechtfertigung des von Friedrich d. Gr. eingeschlagenen Verfahrens, die 1747 dem englischen Cabinet übergeben wurden Auf diese Deduction und die ganze Haltung des Königs in der beregten. Sache hin nimmt Hertzberg (*Recueil des déductions, manifestes etc. rédigés et publiés pour la cour de Prusse par le* Comte de Hertzberg, Bd. I Berlin s. a., S. 463, Note) für Friedrich d. Gr. das Verdienst, der erste Vertheidiger der Rechte der Neutralen gewesen zu sein, in Anspruch. Später hat er wiederholt behauptet (vgl. Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. II, S. 125), Friedrich d. Gr. sei der eigentliche Autor der Grundsätze der Bewaffneten Neutralität, Graf Panin aber habe dieselben nur formulirt und die Verbindung der Neutralen zu ihrer Vertheidigung in's Leben gerufen. Indessen sind die Sätze nicht von Panin, sondern von Bernstorf formulirt (vgl. oben S. 84 und S. 136 Note 2), auch ist ein Zusammenhang zwischen den im Jahre 1747 seitens der preussischen Regierung dargelegten Principien und dieser Bernstorf'schen 1778er resp. Panin'schen 1780er Formulirung der längst vor 1747 discutirten Grundsätze schwerlich vorhanden, überhaupt ein Antheil Friedrich's d. Gr. an der Autorschaft der Bewaffneten Neutralität in keinem Sinne wahrscheinlich. Vgl. auch unten § 65.

vergessen, wenngleich es namentlich die treulose Art, wie ihn die englische Regierung während des siebenjährigen Krieges plötzlich im Stich gelassen hatte, war, was ihn in beständiger Animosität gegen die Briten erhielt. Da wiederholte Beeinträchtigungen[3]) des preussischen Handels im Laufe des gegenwärtigen Krieges seinen Unmuth über Englands despotisches Regiment auf dem Meere noch gesteigert hatten, konnte ihm, der den englischen Einfluss überall wo derselbe sich noch geltendmachte, wie in St. Petersburg, im Haag, in Kopenhagen, mit aller Kraft bekämpfte, das System der Bewaffneten Neutralität nur genehm und auch die Reception Preussens in den Bund der Opposition gegen England erwünscht sein.

Indessen stellten sich der Aufnahme des Königs anfänglich einige Bedenken entgegen und zwar glaubte Friedrich d. Gr. trotz aller Neigung so guten Grund zu haben, sich von der Coalition fernzuhalten, als Katharina, ihn nicht zu derselben zuzulassen. [4])

---

3) Vgl. oben S. 68. Die Breslauer Kaufleute namentlich hatten Ursache zu Beschwerden gehabt und erhielten vom Könige das Versprechen, dass er sie gegen die englischen Freibeuter in Schutz nehmen werde (vgl. die „Königl. Bekanntmachung vom 10. März 1781 in Breslau auf die Eingabe der Kaufmannschaft betreffs des Schutzes der preussischen Schiffe u. s. w." (abgedr. bei Hennings, Sammlung u. s. w., Bd. II, S. 434); ferner war ein ostfriesisches Schiff 1780 aufgebracht worden, das mitsammt der Mannschaft in Aberdeen lange grundlos festgehalten wurde, sodass ein dortiger Advokat von sich aus die Vertheidigung übernahm, was ihm schliesslich ein Dankschreiben Friedrich's d. Gr. vom 16. November 1781 (abgedr. bei Hennings, Sammlung u. s. w., Bd. II, S. 443 ff.) eintrug, u. s. w.

4) Vgl. dazu Goertz, *Mémoire* etc., S. 47 ff. und Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. II, S. 142 ff. Die englischen Staatsmänner dagegen glaubten zu wissen, dass der König seinerseits gern sofort dem Bündniss beigetreten wäre und bereits von Panin dazu aufgefordert gewesen sei, als Katharina das Gesuch um Aufnahme persönlich zurückwies. Vgl. v. Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte u. s. w., Th. 5. S. 482 ff: Schreiben des englischen Ministers an den Gesandten in Wien vom 9. Januar 1781.

Der König mochte einmal im Allgemeinen befürchten, durch die Theilnahme an dem gewappneten Neutralitätsbunde mit in politische oder gar kriegerische Verwickelungen, die sich jeder Berechnung entzogen, hineingezogen zu werden; sodann aber besorgte er vielleicht, da er ohne Kriegsflotte den Schutz nicht so, wie er ihn empfangen würde, erwidern konnte, dass man ihm die Uebernahme andrer lästiger Bedingungen zumuthen könnte. Der Kaiserin dagegen musste Preussen, eine reine Landmacht, nicht als tüchtiges actives Mitglied ihres Bundes erscheinen. Namentlich aber hatte sie wohl um der jungen Freundschaft mit Oesterreich willen den Schein zu vermeiden, als bestände das seit ihrer Zusammenkunft mit Kaiser Joseph II. zu Mohilew im Sommer 1780 ermattende Bündniss mit Preussen, das nur noch Graf Panin mit aller Entschiedenheit stützte und gerade mittelst der Neutralitäts-Convention neu zu beleben gedachte, in alter Weise weiter. Andererseits aber konnte sich der König von Preussen beruhigen, da man schliesslich nicht allzuviel, eigentlich garnichts, von ihm verlangte, während man doch seine Schiffahrtsinteressen unter den vollen Schutz des ganzen Vereins nehmen wollte; und was Katharina II. betrifft, so musste ihr wegen des grossen Ansehens Friedrich's in ganz Europa der Beitritt desselben zu ihrem Bunde, der seiner Natur nach überhaupt die grösstmögliche Ausdehnung anzustreben hatte, nicht unwichtig sein. Schliesslich, wenn Preussen u n d Oesterreich in die Coalition, die übrigens von sonstigen Allianzverhältnissen ganz und gar unabhängig war, aufgenommen wurden, so konnte auch Kaiser Joseph in der Zulassung des Rivalen keine ostensible Bekräftigung des seitherigen cordialen Verhältnisses zwischen Russland und Preussen erblicken.

Nach der Ratification der russisch-dänisch-schwedischen Convention scheint Friedrich d. Gr. sich entschlossen zu haben, allen Bedenken zum Trotz seinen Schifffahrt und überseeischen Handel treibenden Unterthanen die auf der Hand liegenden Vortheile, welche die Zugehörigkeit zur Bewaffneten Neutralität bot, zuzuwenden. Wenigstens liess er schon im Herbst des Jahres 1780 durch seinen Gesandten dem Cabinet von St. James drohen, er würde, da die diplomatischen Reclamationen in betreff der misshandelten preussischen Schiffe oder Waaren ohne Erfolg blieben, der Coalition der Neutralen beitreten [5]) — zum grössten Kummer der englischen Regierung, die wohl noch immer den Bund zu sprengen gehofft hatte und jetzt, durch den opferreichen Krieg gegen halb Europa gelähmt, dem steten Wachsen desselben ohnmächtig zuschauen musste.

Es bedurfte jedoch noch geraumer Zeit, bevor die Aufnahme Preussens in die Bewaffnete Neutralität wirklich vollzogen werden konnte. Nachdem dieselbe endlich vereinbart worden, erliess der König am 30. April 1781 eine Declaration [6]) an die preussische Handelswelt, worin er ihr dieselben Verhaltungsmassregeln, welche die Kaiserin von Russland ihren Unterthanen am (19.) 8. Mai 1780 anbefohlen hatte, [7]) vorschreibt und wiederholt, aber auch die

---

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 139.

6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 174. Diesem Reglement folgte eine „Fernere Erklärung in betreff des Handels und der Schiffahrt während des Krieges“ vom 3. November (vgl. Urk.-Reg. Nr. 186), welche jeden Missbrauch der preussischen Flagge verbietet, die erforderlichen Schiffspapiere aufzählt u. s. w., endlich noch eine Erläuterung vom 8. December 1781 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 189), durch welche die Handelsinteressenten über das Meiste, was ihnen zu wissen noththat, belehrt wurden.

7) Vgl. oben S. 146 ff.

gleichen Garantien für die Indemnität ihres Handels, soweit er loyal betrieben würde, übernimmt. Hierauf erst erfolgte am 19. (8.) Mai 1781 [8]) zu St. Petersburg die förmliche Aufnahme Preussens in die Conföderation der Neutralen mittelst einer der russisch-dänisch-schwedischen von 1780 analogen Convention, mit der Modification jedoch, dass Preussen seinerseits keine Schutzflottille zur solidarischen Protection des neutralen Seehandels zu stellen, sondern nur seine diplomatische Mitwirkung in concreten Fällen zu gewähren verpflichtet sein sollte. Hinsichtlich des Begriffes der Kriegscontrebande erklärte Preussen, da es keinerlei bezügliche Abkommen mit den kriegführenden Staaten, überhaupt bis zum Jahre 1781 keinerlei Verträge, in denen vom Recht des neutralen Handels die Rede war, hatte, auch für seinen Theil die Bestimmungen des russisch-englischen Handelsvertrages von 1766 als massgebend ansehen zu wollen. [9])

Dänemark und Schweden [10]) adstipulirten der vollzogenen Aufnahme des neuen Genossen indem sie der

8) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 180. Ein geheimer Artikel besagte dasselbe, was der geheime Artikel zwischen Russland und Dänemark (vgl. oben S. 172 Note 5) festgesetzt hatte. Antworten der Kriegführenden sind nirgends abgedruckt, auch scheint nur Frankreich eine solche für nöthig befunden zu haben. Vgl. *Морской Сборникъ* 1859 Nr. 12, S. 405 (Urk.-Reg. Nr. 191.

9) Vgl. oben S. 166.

10) Die dänische Regierung äusserte sich nicht früher als in einer Note vom 1. December 1781 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 187) beifällig über den Beitritt Preussens zur Bewaffneten Neutralität und die formelle Erklärung, dass Dänemark sich der russisch-preussischen Convention anschliesse, erfolgte gar erst am 2. Mai 1782 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 193), an welchem Tage auch der dänische Gesandte in St. Petersburg die Annahme-Erklärung zu unterzeichnen beauftragt wurde (vgl. Urk.-Reg. Nr. 194). Auch die schwedische Regierung hat erst nach längerem Zögern die Aufnahme Preussens approbirt: nachdem am 5. December 1781 dem preussischen Gesandten in Stockholm die Zustimmung Schwedens zu dem Entschluss König Friedrich's II. ausgesprochen worden (vgl. Urk.-Reg. Nr. 188), vollzog man die formelle Adsti-

russisch-preussischen Convention vom Mai 1781 förmlich beitraten; die Republik der Vereinigten Niederlande hingegen ward von der vollzogenen Vergrösserung des Bundes einfach benachrichtigt. [11])

Die Aufnahme in die Bewaffnete Neutralität war der letzte Dienst, den Graf Panin Preussen erwies, die letzte Neutralitäts-Convention, die er mitunterzeichnete. Als die freundschaftlichen Beziehungen seiner Monarchin zum Hause Habsburg bis zum Abschluss eines engen Bündnisses im Mai 1781 gediehen waren, verlor sein System der auswärtigen Politik den letzten Halt und er zog sich ganz von den Geschäften zurück.

§ 57. Nicht mehr als die „moralische Bedeutung", welche Graf Panin einstmals gegenüber dem dänischen Minister, der sich gegen die übermässigen Dimensionen der Neutralitäts-Coalition so skeptisch verhalten, betont hatte,[1]) kommt auch der Acquisition zu, welche die Bewaffnete Neutralität an Oesterreich machte.

Nachdem aus dem Besuch Joseph's II. in Russland als unmittelbare Frucht die russisch-oesterreichische Allianz vom Mai 1781 [2]) hervorgegangen, wünschte Katharina

pulation zum russisch-preussischen Neutralitätsvertrage doch erst am selben Tage und mit dem gleichen Wortlaut, wie Dänemark d. h. am 2. Mai 1782 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 195). Es hatten also erst noch Verhandlungen darüber zwischen den beiden skandinavischen Staaten stattgefunden.

11) Urk.-Reg. Nr. 181.

1) Vgl. oben S. 156.

2) Der Abschluss erfolgte in der Weise, dass Katharina und Joseph den Bundesvertrag zum Inhalt von Briefen (abgedr. bei v. Arneth, Joseph II. und Katharina II. Ihr Briefwechsel, Wien 1869, S. 72 ff. und F. Martens, *Recueil des traités etc. conclus par la Russie*, Bd. II, St. Petersburg 1875, Nr. 36, S. 107 ff. mit einer Einleitung S. 96 ff.) machten, welche sich die beiden Souveraine persönlich schrieben. Der Grund zur Wahl dieser ungebräuchlichen Form lag darin, dass der Kaiser wegen der mit seinem Titel zusammenhängenden Prärogativen der Kaiserin nicht das Alternat bei Unterzeichnung der beiden Vertrags-Instrumente zugestehen,

den neuen Bundesgenossen auch an dieser ihrer Schöpfung, der Bewaffneten Neutralität, theilnehmen zu sehen. Ganz gleichgiltig stand Oesterreich allerdings nicht den seerechtlichen Fragen gegenüber [3]). Indessen verhielt sich Fürst Kaunitz der Einladung der Zarin gegenüber mehr als kühl. Es wäre, meinte er [4]) bezüglich des Eintrittes in den Bund der Neutralen, von Oesterreich, das keinerlei Anspruch darauf machte eine Seemacht zu sein, eine unnütze und unzeitgemässe Handlung, von der Kaiserin von Russland aber sehr sonderbar, um nicht zu sagen absurd, zu verlangen, dass Kaiser Joseph der Bewaffneten Neutralität beitrete und sich dadurch feindlich gegen England stelle. Schliesslich fand er sich doch aus Courtoisie gegen die hohe Alliirte sowohl wie aus Gründen der Staatskunst [5]) bereit, ihrem dringlichen Wunsche zu

Katharina ihrerseits aber wiederum nicht von der Behauptung der Gleichheit ihres Ranges mit dem des Kaisers abgehen wollte. So blieb, sollte der Vertrag vollzogen werden, kein Ausweg übrig, als ihn durch Austausch gleichlautender Handschreiben abzuschliessen. Auch die Aufnahme Oesterreichs in die Bewaffnete Neutralität (vgl. unten Note 6) erfolgte nicht mittelst Convention, sondern durch Beitritts-Manifest seitens des Kaisers und Annahme seitens der Kaiserin von Russland.

3) So beklagte sich z. B. Kaunitz im März 1781 (vgl. v. Raumer, Beiträge u. s. w., Thl. V, S. 494) gegenüber dem englischen Gesandten und später Kaiser Joseph selbst in zwei Briefen vom 3. Juli und 6. September 1781 (vgl. Calvi, *Curiosita storiche e diplomatiche del secolo decimottavo*, Milano 1878, S. 430 ff., cit. bei Boeck, *De la propriété ennemie* etc., S. 57 Note 2) an seinen Botschafter in London darüber, dass die Engländer die neutrale Flagge nicht respectirten.

4) Vgl. Beer, Joseph II., Leopold II. und Kaunitz, Wien 1872 und F. Martens im *Сборникъ договоровъ съ иностр.* (Staatswissenschaftliches Archiv, herausgegeben von Besobrasow), Bd. I, St. Petersburg 1874, S. 198 und in seinem *Recueil des traités etc. conclus par la Russie*, Bd. II, S. 120.

5) Fürst Kaunitz, schrieb der englische Gesandte am 27. October aus Wien, habe versichert, dass die dringendsten Gründe der Politik den Kaiser bewogen hätten, auf die Einladung Katharina's einzugehen, da eine Weigerung unter den bestehenden Verhältnissen sehr gefährliche Folgen haben könne. Vgl. v. Raumer, Beiträge u. s. w. Th. V, S. 494 ff.

willfahren, unter den Bedingungen: 1) der Vertrag wird ausschliesslich mit Russland, nicht mit den andern Vertragsmächten geschlossen; 2) des Umstandes, dass der König von Preussen früher beigetreten, darf nicht Erwähnung geschehen; 3) in der Beitrittsacte wird ausdrücklich bemerkt, dass Oesterreich sich auf specielle Einladung der Zarin den Principien der Bewaffneten Neutralität anschliesse.

Nun trat Kaiser Joseph für seine Staaten mittelst eines Manifestes vom 9. October (28. September) 1781 dem Bunde bei, in welchen ihn Katharina II. ihrerseits gleichfalls durch ein Manifest am 30. (19.) October [6]) aufnahm. Sie legte soviel Gewicht auf Oesterreichs Betheiligung an dem Schutz- und Trutzbündniss der Neutralen, dass sie in einem Begleitschreiben an den Kaiser [7]) versicherte,

6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 182 und Nr. 184 und oben S. 194 Note 2. Von den kriegführenden Staaten scheint nur Frankreich geantwortet zu haben. Vgl. *Морской Сборникъ* 1859 Nr. 12, S. 405 (Urk.-Reg. Nr. 191). Der Verfasser der „*Vita e fasti di Giuseppe II*“, Lugano 1790, Bd. II, S. 33 ff. bringt eine angebliche Neutralitäts-Convention zwischen Oesterreich und Russland vom 10. Juli 1781, welche bei Martens, *Recueil* etc. Bd. III. (2. éd.), S. 252 ff., Neumann, *Recueil des traités, etc. conclus par l'Autriche*, Bd. I, Leipzig 1855, S. 273 ff. und Attlmayr, Elemente des internationalen Seerechts, Bd. I, Wien 1872, S. 245 ff. gleichfalls in italienischer Sprache wiederabgedruckt ist. Schon Martens (S. 252 Note) und nach ihm Dohm (Denkwürdigkeiten, Bd. II. S. 145) und Koch et Schoell (*Histoire* etc., Bd. IV, S. 55) aber äusserten Zweifel darüber, ob der Vertrag echt sei. Er ist jedenfalls apokryph. Denn erstens findet sich (nach F. Martens, *Recueil des traités etc. conclus par la Russie*, Bd. II, S. 122 Note) weder im russischen, noch im oesterreichischen Archiv eine Spur von einem solchen Vertrage und zweitens erweist sich der Abdruck als eine blosse Uebersetzung der russisch-dänisch-schwedischen Convention von 1780 (vgl. oben S. 163 ff.), zu welcher der Verfasser der „*Vita e fasti* etc.“ das Datum willkürlich hinzugesetzt hat. Die echten Receptions-Urkunden sind im Vergleich zu dem Bundesvertrage der drei Nordmächte bedeutend abgekürzt und nicht in Artikeln geordnet.

7) Vgl. den Brief Katharina's an Joseph vom 28. (17.) October 1781 als Antwort auf das Schreiben vom 9. October (28. September), das der

wie sie sich jetzt erst im Herzen als seine wirkliche Alliirte fühle und gerade bei ihm, mit dem zusammen sie die Mediation zwischen den Kriegsparteien betrieb, die kräftigste Unterstützung zur Erfüllung eines lebhaften Wunsches, nämlich die Principien ihrer Declaration als Grundlage eines universellen Seerechts-Codex beim Friedensschluss von Freund und Feind angenommen zu sehen, zu finden hoffe. Dieser Wunsch ist unerfüllt geblieben. [8])

Irgendwelche Lasten übernahm Oesterreich als Mitglied der Bewaffneten Neutralität nicht; in betreff der Contrebande schloss es sich den Bestimmungen des russisch-englischen Handelsvertrages von 1766 an und die strenge Definition der Blokade ersetzte es durch eine weniger anspruchsvolle. [9])

§ 58. Unter den neutralen Staaten, welche Katharina gleich anfangs zu Theilnehmern ihres Neutralitäts-Bundes ausersehen hatte, verhielt sich nur Portugal ohne Weiteres ablehnend. Die portugiesische Regierung erklärte,[1]) ohne deswegen das Unternehmen Russlands missbilligen zu wollen, ihrerseits keinen Grund zur Aenderung des bisherigen Systems zu haben,[2]) und Russland konnte nicht umhin, diese Motive anzuerkennen[3]). Indessen wurde auch Portugal durch die unerhörten Missbräuche der Kaper mit der Zeit nach dem Standpunkt der anderen neutralen Seemächte hingedrängt.

Kaiser ihr mit seiner Beitritts-Erklärung übersandt hatte (abgedr. bei v. Arneth, Joseph II. und Katharina II. u. s. w., S. 109 ff. und S. 104 ff.).

8) Vgl. über die bezüglichen Entwürfe weiter unten S. 205 ff.

9) Vgl. oben S. 168 Note 14.

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 103.

2) Der hauptsächliche Grund lag wohl in der Abhängigkeit Portugals von England, daneben aber auch in seinen sehr günstigen Verträgen. Vgl. oben S. 166 Note 12.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 142 und Nr. 144.

Noch im selben Jahre [4]) verwies die Regierung die Kaper aus allen portugiesischen Häfen und verschloss dieselben für die Zukunft, ausgenommen die Fälle, wo Stürme oder Havarie sie die Hospitalität des nächsten Hafens zu suchen nöthigte, auch den Kriegsschiffen, welche ihre Prisen dorthin zum Verkauf bringen wollten. Im Mai 1781 [5]) proclamirte sie darauf den Grundsatz „Frei Schiff — frei Gut," wollte aber das Verbot jeder Zufuhr nach den Häfen der aufständischen Colonien Englands aufrechterhalten und Schiffsmunition jedenfalls als Contrebande angesehen wissen. Nachdem sie sich so den Principien der Declaration vom 28. Februar 1780 einigermassen genähert, wurde endlich auch die portugiesische Regierung am 24. (13.) Juli 1782 [6]) in die Bewaffnete Neutralität aufgenommen, wobei in betreff der Contrebande der russisch-englische Handelsvertrag vom Jahre 1766 [7]) als massgebend angenommen, der Begriff der effectiven Blokade [8]) im Vergleich zu der Convention der Nordmächte erweitert, über eine Betheiligung Portugals am bewaffneten Präventiv-Schutz zur See jedoch nichts vereinbart ward.

Da diese ohnehin schon lange hinausgezogene Beitritts-Convention erst am 1. Februar (21. Januar) 1783, also nach Einstellung der Feindseligkeiten und Festsetzung der vorläufigen Friedenspunkte ratificirt wurde, so hat Portugals Adhäsion zur Bewaffneten Neutralität

4) Vgl. die „Königl. Ordonnanz, wodurch den Kapern alle portugiesische Häfen verschlossen werden" vom 30. August 1780 (abgedr. in Martens, *Recueil* etc. Bd. III. (2. éd.), S. 157).

5) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 178.

6) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 196.

7) Vgl. aber auch oben S. 166 Note 12.

8) Vgl. oben S. 168 Note 14.

nur die Bedeutung einer Anerkennung der von dieser vertretenen seerechtlichen Principien.

Das Gleiche, sowohl hinsichtlich des Begriffes der Contrebande und der Blokade,[9]) als auch der activen Betheiligung an den Zwecken des Bundes, überhaupt hinsichtlich der Stellung in der Bewaffneten Neutralität gilt vom Königreich Beider Sicilien, welches erst nachdem die Friedenspräliminarien zwischen den meisten Kriegsparteien förmlich abgeschlossen worden waren, nämlich am 21. (10.) Februar 1783[10]) von der Kaiserin von Russland aufgenommen wurde, worüber man die Ratificationen endlich am 12. (1.) Juli austauschte.

II. England und Russland bis zum Frieden von 1783.

§ 59. Als die Declaration vom 28. Februar 1780 erschienen und bald darauf auch die Absicht der Kaiserin, die Neutralen zu einem Defensiv-Bündniss um sich zu schaaren, bekannt geworden war, musste aller Wahrscheinlichkeit nach die Rolle Englands und seines Repräsentanten an der Newa ausgespielt sein. Ob er über den Zweck der Rüstung getäuscht worden oder nicht, jedenfalls sah Sir Harris sich dem Vorwurf unbegreiflicher Nachlässigkeit ausgesetzt. Hatte er doch noch kurz bevor die Entscheidung darüber fiel, in welcher Richtung die Drohung mit der Flotte ausgenutzt werden sollte, gemeint, in dem Rüstungsbefehl der Kaiserin das Symptom eines England günstigen oder doch nicht geradezu feindlichen Entschlusses erblicken zu dürfen. [1]) Statt des-

9) Vgl. oben S. 166 Note 12 und S. 168 Note 14.
10) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 198.
1) Vgl. oben S. 128.

sen hatten die Dinge nunmehr eine solche Wendung genommen, dass England vor die Alternative gestellt schien, entweder auch mit Russland und vielleicht der Reihe nach mit allen anderen neutralen Seemächten brechen oder aber das „neue Seerecht“ anerkennen und damit das wirksamste Mittel zur Erhaltung seiner maritimen Präponderanz aus der Hand lassen zu müssen.

Indessen hoffte die englische Regierung durch eine unentschiedene Antwort [2]) der peinlichen Wahl ausweichen und abwarten zu sollen, was aus der von Katharina angeregten Sache entstehen würde. Sir Harris versicherte sich jetzt vor Allem der unbedingten Unterstützung des Fürsten Potjemkin [3]) und erfuhr von diesem zu seiner Beruhigung, dass der thatsächliche Effect der Declaration

---

2) Vgl. oben S. 139 ff.

3) Vorher schon hatte Sir Harris, um nicht hinter den Agenten Frankreichs und Spaniens, die von ihren reichen Mitteln nützlichen Gebrauch machten, zurückzubleiben, gelegentlich zur Bestechung greifen müssen und dabei auch seines Privatvermögens nicht geschont [vgl. die Depesche vom 1. November (21. October) 1781, in den *Diaries* etc., Bd. I, S. 391]. Doch hatte es sich bisher weniger um einflussreiche als um solche Personen gehandelt, die in mancherlei Dingen gut unterrichtet sein konnten. Jetzt aber, wo es galt eine Persönlichkeit, die „nicht aus Bedürfniss, sondern nur aus Habsucht“ dem Gelde zugänglich war und nach der Kaiserin die erste Rolle im Reiche spielte, zu gewinnen, musste die englische Regierung, zumal ihr Friedrich d. Gr. sonst zuvorzukommen drohte [vgl. die Depesche Sir Harris' vom 6. October (25. September) 1780: Urk.-Reg. Nr. 137] eine immense Summe opfern, nämlich soviel, als diejenige betrug, mit welcher Torcy 1709 den Herzog von Marlborough in Versuchung führte d. h. — 2 Millionen Frcs. Dass im April oder Mai 1780 Potjemkin auf diese Weise thatsächlich für England gewonnen sein muss, geht schon, wenn nicht aus dem auffallenden Verkehr, so doch aus der sonst unbegreiflichen Offenherzigkeit desselben gegen den ausländischen Diplomaten seit jener Zeit hervor. Die Bestechung ist aber erwiesen, allerdings nicht durch die ausgeschmückten Referate in (Cérenville) *Vie du prince Potemkin, 2. éd.*, Paris 1808 S. 73, auch nicht durch Dohm, Denkwürdigkeiten u. s. w., Bd. II, S. 108, wohl aber durch die Depeschen Sir Harris' an seinen Minister vom 11. April (31. März) und 26. (15.) Mai 1780 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 99 und Nr. 117).

nicht beabsichtigt worden sei und sich Mittel finden lassen würden, um ihre Wirkungen wieder aufzuheben. [4])

Das Letztere war aber entschieden ein Irrthum, und wenn in dieser Beziehung noch irgend Zweifel existirten, so mussten sie nach einigen Monaten, als die Neutralitäts-Convention mit Dänemark und Schweden abgeschlossen wurde, gänzlich schwinden. [5]) Wenn Katharina vorher die Tragweite ihrer Declaration nicht erfasst hatte, nachher musste sie schon aus den einlaufenden Antworten aller Staaten des Continents erkennen, dass der Schlag, den sie geführt, vornehmlich England getroffen habe. Aus denselben konnte sie zugleich den Eindruck, den ihre Declaration auf die Handelswelt gemacht hatte, und die hohe Bedeutung entnehmen, die man ihrem ganzen Unternehmen beilegte. Dazu kam, dass man ihr von allen Seiten als der Befreierin der Meere und Beglückerin der seefahrenden Nationen huldigte und sie in den schmeichelhaftesten Ausdrücken wegen ihrer Idee pries, durch welche sie der Welt die segensreichsten Gesetze gegeben und sich selbst neuen, unvergänglichen Ruhm erworben. [6]) Wie unverbindlich, ja hochmüthig nahm sich dagegen Englands Weise aus, das die politischen Fragen niemals an-

4) So schon Goertz, *Mémoire* etc., S. 41 und Denkwürdigkeiten, Bd. I, S. 158, Dohm, Denkwürdigkeiten u. s. w., Bd. II, S. 130, bestätigt durch Sir Harris' Depeschen vom 5. Mai (24. April) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 112) und 1. August (21. Juli) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 130), in welcher letzteren er die Meinung des Fürsten Potjemkin, man müsse das *„child of faction and of folly"* nur sich selbst überlassen, damit es wieder vergehe, berichtet.

5) Von da ab äussert Sir Harris zum öfteren den Wunsch abberufen zu werden [vgl. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I, S. 274: Schreiben vom 26. (15.) Juni 1780; S. 456: Schreiben vom 2. August (22. Juli) 1782 und vom 27. (16.) August 1782 (Urk.-Reg. Nr. 197)], dem seine Regierung denn endlich auch im September des Jahres 1782 entsprach.

6) Vgl. auch unten § 65 Note 1.

ders als mit kühler Sachlichkeit behandelte und den Ton schmeichelnder Huldigung selbst da nicht zu treffen wusste, wo er viel mehr wirken konnte als die klarste Darlegung der politischen Interessen. [7])

Wollte die englische Regierung die Zarin von der beharrlichen Verfolgung ihres Planes, an dem sie allmälig desto mehr Gefallen fand, je lauter man ihr um seinetwillen schmeichelte, abhalten und ihre Thatbereitschaft schliesslich doch noch zu Englands Gunsten lenken, so wäre vielleicht gerade die Anerkennung der proclamirten Grundsätze der geeignete Weg dazu gewesen. [8]) Dadurch wäre die Idee eines bewaffneten Bundes jeder Bedeutung

7) Friedrich d. Gr. schrieb einstmals an den Prinzen Heinrich von Preussen (Vgl. Kapp, Friedrich d. Gr. und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Leipzig 1871, S. 39): „Den Engländern hat es bei ihren Verhandlungen mit andern Völkern stets an Kunst und Schmiegsamkeit gefehlt. Mit Gier ihren eigenen Interessen hingegeben, verstehen sie nicht, Andern zu schmeicheln, und wähnen, dass sie durch Geldanerbietungen Alles erreichen können." Aus der geheimen Unterredung Katharina's mit Sir Harris (vgl. unten Note 9) gewinnt man den Eindruck, dass die englische Diplomatie viel weiter hätte kommen können, wenn sie der hohen Eitelkeit der Zarin mehr Rechnung getragen hätte, die, an überschwängliche Huldigungen gewöhnt, den Mangel jeder schmeichelnden Anerkennung auf Seiten Englands mit grossem Missfallen wahrnahm und dieser Empfindung unverhohlen Ausdruck lieh.

8) Statt dessen verfiel das englische Cabinet darauf, die Kaiserin durch die Aussicht auf Erwerbung der englischen Insel Minorca im Mittelländischen Meere zu gewinnen [vgl. die Depeschen Sir Harris vom 5. December (24. November) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 150), vom 24. (13.) December 1780 (Lord Malmesbury, *Diaries* etc., Bd, I, S. 315 ff.) und vom 27. (16.) August 1782 (Urk.-Reg. Nr. 197). Der Gedanke war jedoch gänzlich verfehlt, da Russland sich mit der Annahme des Geschenkes die Feindschaft Frankreichs und Spaniens zugezogen hätte (vgl. auch oben S. 62). Katharina durchschaute natürlich die perfide Absicht, sie auf diese Weise in die kriegerischen Verwickelungen des Westens hineinzuziehen. „*La mariée est trop belle, on veut me tromper*", sagte sie schliesslich (vgl. Sir Harris' Depesche vom 24. (13.) März 1781: Urk.-Reg. Nr. 171) — und damit fiel die Sache in's Wasser. Minorca wurde während des Krieges von Spanien besetzt und im Frieden (vgl. Urk.-Reg. Nr. 199) seinen Besitzungen einverleibt.

entkleidet worden,[9]) während der Widerstand, der praktisch doch auf jeden Fall unausführbar war, die Kaiserin nur zu grösserem Eifer reizen konnte. So hat die Stifterin des Bundes denn auch das Werk mit der Zeit in einem noch grösseren Umfange, als anfangs beabsichtigt war, zur Ausführung gebracht, in vollster Harmonie mit ihrem Kanzler,[10]) dessen triumphirendes Benehmen den Gesandten ahnen liess, dass Graf Panin's Antheil an der Wendung, welche die Dinge genommen, grösser war als es den Anschein hatte. Der Kanzler hat ihn seine Niederlage trotz der fortgesetzten persönlichen Auszeichnung[11]) durch die Kaiserin auf's bitterste empfinden lassen.[12])

9) Ob Katharina wirklich so sehr von der Bedeutung der Bewaffneten Neutralität durchdrungen war, wie es nach der consequenten Durchführung ihrer Idee auf den ersten Blick scheint, ist nicht ganz unzweifelhaft. Wenigstens wandte sie in einer höchst merkwürdigen geheimen Unterredung mit Sir Harris (vgl. *Diaries* etc., Bd. I. S. 313 ff: Urk.-Reg. Nr. 157) vom 19. (8.) December 1780 zwei Mal das Wortspiel von *„neutralité armée"* und *„nullité armée"* (übrigens auch schon nach dem *„Annual Register"* von 1781 cit. bei Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts u. s. w., Bd. IV, S. 361) an. Indessen lässt der Zusammenhang, in welchem das Wortspiel gebraucht wird, auch die Annahme zu, dass die Kaiserin nicht ihren eigenen Eifer für die Sache, sondern vielmehr die englische Regierung — vielleicht stammte dieses Bonmot, das z. B. d'Albedyhll, *Nouv. mémoire* etc., S. 40 im englischen Parlament ausgesprochen werden lässt, wie andere Spötteleien über die Bestrebungen der Kaiserin zu Gunsten der unscheinbaren russischen Schiffahrt (vgl. oben S. 116 Note 4), aus England her — zu ironisiren beabsichtigte. Das Wortspiel selbst ist nicht neu. Es findet sich schon in einem Gutachten des Syndicus Domann vom Jahre 1613 im Lübeckschen Archiv. Vgl. C. F. Wurm in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1855, Heft 3, S. 314 Note.

10) Vgl. die Schreiben Sir Harris' vom 26. (15. Mai) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 117), vom 3. November (23. October) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 140) und vom 27. (16.) August 1782 (Urk.-Reg. Nr. 197).

11) Vgl. z. B. Lord Malmesbury (Harris), *Diaries* etc., Bd. I, S. 289: Depesche vom 6. October (25. September) 1780 (Urk.-Reg. Nr. 137).

12) Hieraus erklären sich wohl auch zum Theil die schweren Vorwürfe, welche Sir Harris gegen Panin erhebt, als habe derselbe Alles, was Katharina geäussert, dem Gesandten in entstellter Weise übermittelt und ebenso

§ 60. Je weiter sich der bewaffnete Bund der Neutralen ausdehnte, um so stärker befestigte sich in Katharina II. nicht nur der Vorsatz, ihrer Schöpfung durch Aufnahme selbst solcher Staaten, die keineswegs zu den Seemächten gerechnet werden konnten, eine möglichst breite Basis zu geben, sondern auch, zu nicht geringem Leidwesen der englischen Staatsmänner [1]), die Idee, die von ihr proclamirten Principien aus temporären Regeln zu dauernden Fundamentalgesetzen eines Codex des Völkerrechts im Seekriege zu verwandeln. Man hatte ihr den Titel einer „Gesetzgeberin der Meere“ gegeben — sie wollte sich denselben vor der Geschichte verdienen.

Der Wunsch, die Rechte der Neutralen in der Formulirung der Declaration vom 28. Februar 1780 für alle Zukunft gesichert zu sehen, trat schon gleich in den Rescripten, welche dieselbe an die skandivanischen Höfe begleiteten, auf [2]) und fand wiederholten Ausdruck in der russisch-dänisch-schwedischen Convention vom selben Jahre. [3]) Seit die Kaiserin mit Joseph II. eine Allianz geschlossen [4]) und ihn dazu ausersehen hatte, die Ehre der Vermittelung zwischen den Kriegsparteien mit ihr zu theilen, suchte sie auch nach dieser Seite die Unterstützung des Kaisers. Gleich bei seinem Eintritt in die

---

Alles, was Sir Harris seinerseits ihm eröffnet, niemals genau der Kaiserin referirt u. s. w. (Vgl. die S. 203 Note 10 cit. Actenstücke.) Besonders interessant sind das anschauliche Resümé und die Rechtfertigung seiner ganzen Politik am russischen Hofe durch Sir Harris in der Depesche an seinen Minister vom 27. (16.) August 1782 (Urk.-Reg. Nr. 197).

1) Vgl. die Depeschen Sir Harris' vom 13. (2.) Februar 1781 und 18. (7.) Januar 1782 (Lord Malmesbury, *Diaries* etc., Bd. I, S. 337 und S. 417).

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 87 und Nr. 88.

3) Vgl. oben S. 170 Art. IX und S. 172, 5.

4) Vgl. oben S. 194.

Bewaffnete Neutralität, obwohl er sich nur aus Rücksichten, die mit dem Wesen des Neutralitäts-Bundes nichts zu thun hatten, dazu genöthigt gesehen,[5]) hatte Joseph II. sich anheischig gemacht, mit der Kaiserin von Russland gemeinschaftlich dafür zu sorgen, dass die Principien der Bewaffneten Neutralität durch Anerkennung seitens aller Seemächte, der kriegführenden wie der neutralen, „eine permanente Consistenz" erhielten.[6]) Hierauf liess die Kaiserin eine vergleichende Darstellung der seitens der verschiedenen Mächte getroffenen Verordnungen über die neutrale Schiffahrt ausarbeiten [7]) und am 21. (10.) März 1782 dem oesterreichischen Gesandten in St. Petersburg einhändigen, während sie es dem Kaiser anheimstellte, einen Codex über das Recht der Neutralen im Seekriege entwerfen zu lassen.[8]) Anstatt eines solchen, etwa einem zukünftigen Congresse als Grundlage der Berathung und Beschlussfassung vorzulegenden Entwurfes zu einer Art internationalen Codex der Neutralitätsgesetze ward in Wien ein umfangreiches Elaborat verfertigt, das die verschiedenen Theorien des Seerechts detaillirt darstellt. Dasselbe wurde durch den Grafen Cobenzl am 22. (11.) Juni 1782 dem russischen Vice-

5) Vgl. oben S. 195.

6) Vgl. die Acte vom 9. October 1781 (Urk.-Reg. Nr. 183) und die Annahme derselben seitens der Zarin durch Acte vom 30. (19.) October 1781 (Urk.-Reg. Nr. 185).

7) Diese dürftige Arbeit, eigentlich nichts als eine Reihe lose aneinander gereihter Inhalts-Angaben aus den Ordonnanzen und Instructionen der Seestaaten, ist im *Морской Сборникъ* 1859 Nr. 12 abgedruckt worden. Vgl. oben S. 12, 3 und Urk.-Reg. Nr. 191. Wozu sie überhaupt nützen sollte, ist nicht recht abzusehen.

8) Vgl. das Schreiben Katharina's II. an Joseph II. vom 11. (22.) März 1782 (abgedr. bei v. Arneth, Joseph II. und Katharina von Russland. Ihr Briefwechsel, Wien 1869, S. 124 ff.).

Kanzler überreicht[9]) und von Joseph II. der Kaiserin als Vorarbeit zu dem von ihr beabsichtigten See-Codex empfohlen.[10]) Dabei ist der ganze Plan denn auch stehen geblieben.

Die Thatsache der Bewaffneten Neutralität hatte England wohl oder übel respectiren und dem neutralen Seehandel Concessionen machen müssen.[11]) Nun aber drohte aus dem Wunsche der Kaiserin eine bedeutende Erschwerung des Friedensschlusses und, was englischerseits am meisten befürchtet wurde,[12]) eine Perpetuirung der Grundsätze der Declaration vom 28. Februar 1780 hervorzugehen. Es mussten also frühzeitig Anstrengungen gemacht werden, um zu verhindern, dass die Principien der Bewaffneten Neutralität in den Friedenstractat aufgenommen würden.[13]) Allerdings hätte Katharina trotz

9) Es ist nur im Manuscript im Hauptarchiv zu Moskau vorhanden und trägt den Titel: *„Réflexions sur la liberté des mers en général et spécialement sur les droits des nations neutres, relativement au commerce et à la navigation, pendant que d'autres puissances se font la guerre, ainsi que sur les moyens qu'il pourrait y avoir pour mettre ces droits dans une telle évidence, que les intérêts particuliers ne puissent y opposer aucune interprétation arbitraire."* Vgl. *Ф. Мартенсъ* (F. Martens) im *Сборникъ государственныхъ знаній* (Archiv für Staatswissenschaften, herausgeg. von Besobrasow), Bd. I. 1874, S. 199; Desselben *Recueil des traités etc. conclus par la Russie*, Bd. II. 1875, S. 131 und Desselben *Восточная война и брюссельская конференція* (Der Orientkrieg und die Brüsseler Conferenz), СПб. 1879, S. 101.

10) Vgl. das Schreiben Joseph's II. an Katharina vom 1. Juni (21. Mai) 1782 (abgedr. bei v. Arneth, Joseph II. und Katharina u. s. w., S. 129 ff.).

11) Vgl. unten § 61.

12) Vgl. Sir Harris' Brief an Hugh Elliot, Gesandten in Berlin, vom 18. (7.) Februar 1782 (*Diaries* etc. Bd. I, S. 421 ff.) und Depesche vom 30. (19.) April 1782 (Urk.-Reg. Nr. 192).

13) Vgl. die Depesche Sir Harris' vom 23. (12.) Februar 1781 (*Diaries* etc., Bd. I, S. 335 ff.). Das ist denn auch ohne besondere Mühe gelungen. Vgl. unten S. 209.

des von England ausgehenden Widerstandes ihre Absicht wohl durchsetzen können. Allein theils aus Wankelmuth, theils weil die Allianzpolitik der Grossmächte mit der Zeit eine andere Richtung einschlug, gab sie den lange mit besonderer Vorliebe gehegten Plan auf.

Im Jahre 1781 hatten bereits die ersten Annäherungsversuche zwischen England und Preussen begonnen, woran sich Pourparlers in betreff einer Allianz zwischen diesen beiden Staaten und Russland knüpften.[14]) Allmälig liess auch die Erbitterung in der Kriegführung nach[15]) und seit dem Sturz des Ministeriums Lord North im März 1782 ging man mit so schnellen Schritten dem Frieden zu, dass die Kaiserin im Sommer das Auslaufen der von der vorjährigen Excursion in ziemlich defectem Zustande[16]) zurückgekehrten Flotte für dieses Jahr gänzlich inhibirte.[17]) Dazu kam, dass Fox, der neue Staatssecretaire des Auswärtigen unter Lord Rockingham, nicht abgeneigt war, die Principien der Bewaffneten Neutralität anzuerkennen, um auf dieser Basis eine Allianz und andere Vortheile von der Kaiserin von Russland zu erlangen.[18])

---

14) Vgl. Goertz, Denkwürdigkeiten, Bd. I, S. 303 ff. und Kapp, Friedrich d. Gr. und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, S. 81 ff.

15) Vgl. über den weiteren Verlauf der Kriegsoperationen Eichhorn, Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, Bd. I, Goettingen 1803, S. 454 ff.

16) Vgl. Sir Harris' Depesche vom 15. (4.) März 1782 (Urk.-Reg. Nr. 190).

17) Vgl. Sir Harris' Depesche vom 21. (10.) Juni 1782 (*Diaries* etc., Bd. I, S. 445 ff.).

18) Vgl. Lord Malmesbury (Harris) *Diaries* etc., Bd. IV. (2. ed.), S. 25 ff., S. 42, S. 53; *Memorials and correspondence of Charles James Fox, ed. by* Lord John Russel, London 1853, Bd. I, S. 331 ff. (cit. bei Kapp, Friedrich d. Gr. u. s. w., S. 81) und namentlich Wurm in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1859, Heft 3, S. 315 ff.

Es war die hohe Politik des XVIII. Jahrhunderts, die sich im Abschliessen und Verhindern von Allianzen erschöpfte, was die neutralen Seemächte nach kurzer Einigkeit auseinandertrieb. Nur König Gustav III. von Schweden hielt noch bis zuletzt an der Idee fest, wenn sich auch der gegenstandslos gewordene Bund mit dem Friedensschluss auflösen musste, die Principien desselben zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. In einem ausführlichen Memorandum an Katharina II. vom 7. August 1782 [19]) legte er dar, wie man bei Zeiten und ehe noch die Kriegführenden zu den Friedensverhandlungen schreiten, dafür Sorge tragen müsse, dass ein allgemeiner europäischer Congress zu Stande komme, auf dem die verbündeten Neutralen und die bisherigen Kriegsparteien unter Anderem auch das Seekriegsrecht in betreff der neutralen Schiffahrt für die Zukunft festsetzen müssten — die Antwort der Zarin vom 7. (18.) September [20]) erging sich in einigen Phrasen, hinter denen sich die bereits eingetretene Gleichgiltigkeit derselben hinsichtlich der Creation eines internationalen Codex der Neutralitätsrechte verbarg.

---

19) Abgedr. bei Goertz, *Mémoire* etc., S. 117 ff.

20) Vgl. die Note an den schwedischen Geschäftsträger in St. Petersburg, Baron von Albedyhll, abgedr. bei Goertz, *Mémoire* etc., S. 127 ff. Der Wunsch des Königs, mit Katharina gemeinschaftlich die Mediation zwischen den kriegführenden Staaten zu betreiben, war der Kaiserin sehr unangenehm, sodass sie ihn mit dem Hinweis darauf, dass sie mit Joseph II. die Aufgabe der Friedensvermittelung übernommen habe, schroff zurückwies und vielleicht auch gerade deswegen, weil die Mahnung an die Sicherung der Rechte der Neutralen im Friedensschluss von Gustav's Seite kam, ihre ursprünglichen Absichten nunmehr gänzlich fallen liess. Baron d'Albedyhll (*Nouv. mémoire* etc., S. 42), bricht darüber in die Klage aus: *„Neutralité, si sagement projetée, si pompeusement proclamée, et si puissamment armée; mais hélas! si brusquement abandonnée!*

Der Frieden wurde, nachdem die Feindseligkeiten eingestellt und die Präliminarien am 20. Januar 1783 abgeschlossen worden waren,[21]) zu Versailles resp. Paris am 3. September zwischen England und seinen Colonien, Frankreich und Spanien,[22]) am 20. Mai 1784 zwischen England und den Niederlanden[23]) unterzeichnet, ohne dass die vermittelnden Mächte Russland und Oesterreich dabei mehr zu thun gehabt hätten, als das Friedensinstrument formell zu contrasigniren. Nach hergebrachter Weise wurden alle früheren Verträge seit dem Westphälischen Frieden bekräftigt und bestätigt — der fünf Punkte der Declaration vom 28. Februar 1780 aber geschah keine Erwähnung.[24]) So löste sich der Bund der Bewaffneten Neutralität auf, seine Grundsätze verloren mit dem Eintritt des Friedens jede Geltung — für die Zukunft blieb Alles offen.[25])

---

21) Die Accession Portugals und Beider Sicilien (vgl. oben S. 198 ff.) zur Bewaffneten Neutralität kam also eigentlich schon *post festum*.

22) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 199.

23) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 200.

24) Es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass wie Herrmann, Geschichte des russischen Staates, Bd. VI S. 88, annimmt, von Russland und Oesterreich die allgemeine Anerkennung der fünf Punkte vorgeschlagen worden, sodass England noch jetzt besondere Anstrengungen, um dies zu verhindern, hätte machen müssen.

25) Vgl. unten Capitel X.

Capitel VIII.

Wirkung und Bedeutung der Bewaffneten Neutralität von 1780.

I. Wirkung der Bewaffneten Neutralität.

§ 61. Die praktischen Wirkungen der Bewaffneten Neutralität treten zwar, da England sich nicht offen ihren Principien beugte, officiell in keiner Weise hervor. Sie sind aber trotzdem sehr hoch anzuschlagen, weil die verbündeten Neutralen alle ihre Ansprüche, namentlich die Schutzkraft der neutralen Flagge, auch von England thatsächlich respectirt sahen.

England schlug sich mit Riesenkräften gleichzeitig auf fünf Kriegstheatern in fast allen Welttheilen. Die Amerikaner hatten in den Franzosen und den Spaniern Beistand gefunden, Hyder Ali von Mysore und die Maharatten waren, von französischen Emissairen aufgewiegelt, in vollem Aufstande begriffen, den Holländern nöthigte England selbst den Krieg auf — konnte England es da wagen, auch noch die neutralen europäischen Mächte zu reizen? Die britische Regierung gab also soweit nach,

als die Umstände dringend verlangten, und wählte die Form erneuerter Kaperinstructionen, um den Neutralen zu willfahren ohne sich doch völkerrechtlich irgendwie zu verpflichten. Vor Allem musste Russland zufriedengestellt werden. Ein Zusatz vom 20. November 1780 [1]) zu den früheren Verordnungen für die Kaper schärfte denselben die bestehenden vertragsmässigen Vereinbarungen mit Russland nachdrücklichst ein. Dann benutzte die englische Regierung den Ausbruch der Feindseligkeiten mit den Niederlanden um eine neue ausführliche Kaperinstruction [2]) zu erlassen, die insofern einen bessernden Einfluss auf die Praxis verhiess, als sie die einschlägigen Bestimmungen der Verträge Englands mit verschiedenen neutralen Seemächten aufführte und den Führern der Kaperschiffe die strengste Beobachtung derselben bei Verlust der Concession einschärfte. Die hinzugefügte Bemerkung, dass sie „auch alle anderen Regeln, sobald ihnen solche bekanntgemacht werden würden, mit der gleichen Genauigkeit einzuhalten hätten", lässt darauf schliessen, dass sowohl den Kapern als auch den Prisengerichten die geheime Weisung, möglichst nach den Grundsätzen der Bewaffneten Neutralität zu verfahren, zugekommen ist. Da aber eine derartige Schonung direct der Gewohnheit und namentlich dem Interesse der Freibeuter widersprach, mögen dieselben sich anfangs wenig an die neuen Instructionen gekehrt haben, sodass alsbald eine Wiederholung der früheren Befehle in kategorischer Form nothwendig wurde. [3])

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 148 und dazu oben S. 117 und S. 144.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 156.

3) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 167.

Nun die feindlichen Güter von der neutralen Flagge gedeckt wurden und überhaupt nur noch sehr wenig Beute gemacht werden konnte, war die Kaperei nicht mehr recht lohnend. Die Franzosen, Holländer und Amerikaner hörten auf zu kapern, weil die Engländer ihnen nach und nach alle Kaperschiffe wegfingen,[4]) und die Engländer begegneten auf allen Meeren fast ausschliesslich neutralen Schiffen, die sie wohl oder übel schonen mussten. So hörte gegen Ende des Krieges die Kaperei ganz auf[5]) und man kann sagen, dass die zwei letzten Jahre hindurch die Ansprüche der Neutralen von allen Kriegsmächten vollauf geachtet worden seien. Sie konnten jetzt unbelästigt von jedem Hafen zu jedem Hafen fahren und mögen diese Gunst der Verhältnisse in einer Weise ausgenutzt haben,[6]) dass die Befürchtungen Englands hinsichtlich des Missbrauches der neutralen Flagge nicht ganz grundlos waren.[7])

---

4) Vgl. Eichhorn, Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, Bd. I, S. 486.

5) Vgl. Büsch, Ueber das Bestreben der Völker u. s. w., S. 283 ff.; Nau, Grundsätze u. s. w., S. 253; Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. II, S. 152 ff.; Eggers, Denkwürdigkeiten Bernstorf's, Bd. I, S. 135.

6) Es ward z. B. das sog. „Ostendisiren" der Kauffahrer üblich d. h. die Holländer kauften ihren Handelsschiffen in Ostende Pässe und liessen sie dann unter oesterreichischer Flagge segeln. Doch scheint England die auf solche Weise erlangte neutrale Nationalität nicht respectirt zu haben. Vgl. Büsch, Ueber das Bestreben u. s. w., S. 283. Andere erwarben sich, um den so lohnenden Handel unter neutraler Flagge betreiben zu können, kleine Grundstücke in Ostfriesland oder den oesterreichischen Niederlanden, um der Rechte preussischer resp. oesterreichischer Unterthanen zu geniessen u. s. w. Vgl. Dohm, Denkwürdigkeiten Bd. II, S. 154. Jedenfalls war die Lage der Neutralen keine solche mehr, dass man sie wie ehemals, z. B. 1675 zu Paris (Vgl. Beust, *Observationes militares* oder Kriegs-Anmerkungen, Bd. II, Gotha 1745, S. 242 ff.), in satirischen Theaterstücken hätte als Diejenigen, die von allen Seiten Schläge erhalten, verspotten dürfen.

7) Vgl. oben S. 117 und S. 144 Note 1.

Wenn der Krieg noch länger gedauert hätte, wären die Kriegführenden vielleicht eifersüchtig genug auf die Vortheile, die aus ihrem Streit den Neutralen erwuchsen, geworden, um schliesslich auch die Kaperei gegen einander ganz einzustellen und ihren eigenen Handel wieder in Bewegung zu bringen, während jetzt der Gewinn aus der Schiffahrt fast ausschliesslich den Protegés der Bewaffneten Neutralität zufiel. Man behauptet,[8]) am meisten hätten dabei die Schweden, deren Regierung dem Handel ganz besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuwandte, gewonnen, dann die Dänen,[9]) die Preussen und endlich die oesterreichischen Niederländer.[10]) Russlands Vortheile aus dem thatsächlichen Einfluss der Bewaffneten Neutralität auf den Handel bestanden, da es keinen Activhandel besass, zumeist wohl in einem gesteigerten Absatz seiner

---

8) Vgl. Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. II, S. 153 und Büsch, Grundriss einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel neuerer Zeit, 3. Aufl. Hamburg 1796, S. 422.

9) Schweden und Dänemark hatten, da sie direct vertragswidrig gegen England handelten (vgl. oben S. 167 Note 13), allerdings die Kosten starker Convois zu tragen (vgl. Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 27 und Eggers, Denkwürdigkeiten Bernstorf's, Bd. I, S. 134), wodurch sie ihre Kauffahrer vor den englischen Kreuzern schützen mussten, zumal Schwedens Hauptausfuhrartikel Eisen, Holz und Hanf, also *munitions navales* waren, die England stets als Contrebande betrachtete (vgl. oben S. 73 ff.). Die Dänen überkamen den Handel nach Ostindien (vgl. Eichhorn, Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, Bd. I, S. 486), ausserdem fuhren, seit die Generalstaaten in den Krieg hineingezogen worden waren, viele holländische Fahrzeuge unter dänischer Flagge. Trotzdem ist wohl die Angabe Castéra's, *Vie de Cathérine* II., Bd. II, S. 231, wonach ein einziger Kopenhagener Kaufmann Namens König 6—700 Schiffe gleichzeitig auf der See gehabt haben soll, stark übertrieben.

10) Von dem Handelshause Romberg in Brüssel z. B. berichtet Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. II, S. 153, dass es 1781 nicht weniger als 68 Schiffe auf dem Meere gehabt habe — Beweis genug für die Sicherheit, mit welcher sich nunmehr die neutrale Flagge bewegen konnte.

Producte, wie namentlich der Bedürfnisse für die fremden Marinen. [11])

II. Bedeutung der Bewaffneten Neutralität.

§ 62. Man hätte wohl erwarten können, dass die Mitglieder der Bewaffneten Neutralität auch über die Dauer des Krieges, der ihren Verein in's Leben gerufen hatte, hinaus an den „aus dem Urrecht der Völker geschöpften Principien", [1]) die sie so emphatisch verkündeten und in so ungewöhnlicher Weise unterstützten, festhalten würden. Allein die Complicirtheit und der innere Widerstreit ihrer politischen Interessen, dazu die Unbeständigkeit der Stifterin und Führerin des Bundes brachten die Idee um Vieles ihrer Wirkung. Deswegen haben der Bewaffneten Neutralität schon ihre eigenen Zeitgenossen [2]) auch nur eine geringe Bedeutung beilegen mögen.

In der That, wenn man die Bedeutung der Bewaffneten Neutralität mit ihrer unmittelbaren praktischen Wirkung identificirt, kann man darin nur eine ephemere Erscheinung, ein glänzendes Phänomen erblicken, das ebenso schnell verschwunden ist, wie es gekommen. Indessen ist ihre Wirksamkeit mit dem Erfolg, den sie für die letzten Jahre des amerikanischen Freiheitskrieges

---

11) Eichhorn, Geschichte der drei letzten Jahrhunderte, Bd. I, S. 486.

1) Vgl. oben S. 135 und S. 163.

2) So meint schon Baron von Albedyhll (*Nouv. mémoire* etc., S. 40), der alle Phasen der Bewaffneten Neutralität als Diplomat miterlebt hat (vgl. oben S. 8), dass von dem merkwürdigen Dinge schliesslich nichts übrig geblieben sei, als der Schutz des neutralen Handels in dem gerade herrschenden Kriege und — viele Acten in den Archiven, auf denen die Nachwelt vielleicht wenig schmeichelhafte Randbemerkungen machen werde.

jedenfalls erzielt hat, nicht erschöpft. Noch nie zuvor waren die Grundsätze des freien Verkehrs während des Krieges so bestimmt ausgesprochen, noch nie mit solchem Nachdruck vertheidigt worden, wie durch die Liga der Neutralen. Und wenn, was nicht geleugnet werden soll, während der Kriege der Revolution und des ersten Kaiserreichs die einstigen Genossen der Bewaffneten Neutralität, selbst Katharina II. nicht ausgeschlossen, als Kriegführende die nämlichen Principien mit Füssen traten, die sie als Neutrale so hochgehalten hatten, so muss doch auch bemerkt werden, dass sie nachher immer wieder zu ihnen zurückgekehrt sind, um schliesslich ganz bei ihnen zu bleiben. So bildet auf dem Wege zur Humanisirung des Krieges die Bewaffnete Neutralität eine Etappe, ohne welche die definitive Anerkennung ihrer Sätze durch die Pariser Seerechts-Declaration vom Jahre 1856 schwerlich erreicht worden wäre. [3])

Es ist aber, hiervon abgesehen, der Bewaffneten Neutralität noch in anderer Hinsicht eine gewisse Bedeutsamkeit zuzuschreiben, indem man nämlich die Lehren in's Auge fasst, die sich für die Eigenthümlichkeiten der Rechtsbildung im Bereich des Internationalen, insbesondere der Bildung desjenigen Rechts, das im Kriege gilt, aus ihr ergeben.

Solange Seekriege geführt werden, wollen die neutralen Völker nicht dadurch geschädigt werden, sondern ihren Handel und Verkehr unter einander und mit den Kriegführenden fortsetzen. In dem Interesse des einen Kriegführenden aber liegt es, den andern zu isoliren und ihm jede Zufuhr namentlich solcher Waaren, die seine

3) Vgl. unten Capitel X.

Widerstandsfähigkeit erhöhen oder erneuern, abzuschneiden. Man kann nun dem Kriegführenden, damit er auf die Geltendmachung dieses Interesses für solange als er Kriegspartei ist verzichtleiste, die Aussicht bieten, dass er gleichfalls der Vortheile ungestörter Handelsfreiheit geniessen soll, wenn er in einem andern Kriege seinerseits neutral bleibt. Die freiwillige Annahme eines solchen Ausgleiches zwischen der Schädigung von heute und dem Vortheil von morgen durch einen Staat setzt aber voraus, dass ihm die Abwechslung zwischen den Rollen des Kriegführenden und des Neutralen voraussichtlich auch beschieden sein wird. Darauf kann nicht jeder Staat rechnen, England z. B. wird einem Seekriege, wenigstens einem grösseren, schwerlich lange neutral zuschauen können — darum hatte auch gerade England seit jeher nichts von der Freiheit der neutralen Schifffahrt hören wollen. Wenn nun die neutralen Mächte glaubten, auf der Freiheit ihres Handels in dem durch die Principien der Bewaffneten Neutralität näher definirten Sinne bestehen zu müssen, eine dementsprechende Handlungsweise jedoch nicht von allen Kriegsparteien mittelst Motivation durch die Erwägung einer Balance der Interessen in der angedeuteten Weise erreicht werden konnte, so blieb nichts übrig, als gegen die Widerstrebenden ein anderes Mittel in Anwendung zu bringen: die Drohung.

Die Bewaffnete Neutralität hat gezeigt, dass auch die stärkste Seemacht und um so sicherer, je länger ein Seekrieg dauert, gezwungen werden kann, ihr Verfahren den Ansprüchen der unter sich einigen Neutralen anzupassen. Sie hat aber auch zugleich durch ihre eigene Existenz erwiesen, dass Macht mit in die Wagschaale

geworfen werden muss, wenn es gilt neues Recht, zumal Kriegsrecht, unter unabhängigen Völkern zur Anerkennung zu bringen. Das Verhältniss der Neutralen zu den Kriegführenden bei der Erzeugung des Seekriegsrechts ist durch sie in überraschender Weise aufgehellt worden — darin liegt eine nicht geringzuachtende Bedeutung der Bewaffneten Neutralität.

§ 63. Im Vergleich mit den Prisenreglements und Kaperinstructionen der kriegführenden Staaten fallen die Grundsätze, welche die Neutralen als dem Recht entsprechend erachten, und die darüber erlassenen, zunächst für ihre eigenen Unterthanen massgebenden Publicationen wenig in's Gewicht. Da ihre Kriegsschiffe und bewaffneten Kaper die Meere beherrschen, ihre Gerichtsinstanzen in allen Prisensachen judiciren und zwar nach ihren Verträgen, Gesetzen und Verordnungen — ob das ganz in der Ordnung, ist eine andere Frage — nehmen die Kriegführenden, wie überhaupt im Kriege, so nicht minder auch den Neutralen gegenüber eine active Rolle in Anspruch, während die Letzteren sich naturgemäss wesentlich passiv verhalten. Praktisch genommen ist das, was die Neutralen als Recht postuliren, gewiss von geringerer Bedeutung dem gegenüber, was die Kriegsparteien als Recht anordnen: die Prisengesetze der kriegführenden Staaten sind Äusserungen ihres Willens, sind Grundsätze, nach denen ihre Machtapparate, die bewaffnete Seepolizei und die Prisengerichte, voraussichtlich handeln werden, denen gegenüber die abweichenden Rechtsansichten der Neutralen nur als Wünsche, als Verlangen, nach gewissen Principien behandelt zu werden, erscheinen. Und wenn der Neutrale auch die Berücksichtigung

seines Wunsches, seiner Rechtsanschauung durch den Kriegführenden erlangen, ja selbst wenn er unter Umständen dem Letzteren den Inhalt zu dessen Prisenreglement, soweit es die neutralen Interessen betrifft, geradezu dictiren sollte: die eigentliche Quelle des praktischen positiven Prisenrechts bleibt immer der kriegführende Staat. Das ist wohl unmissverständlich und unbestreitbar, wenn man berücksichtigt und zugibt, dass Rechtsquelle niemals Derjenige ist, dem der Gedankeninhalt eines Rechtssatzes entstammt, sondern immer nur Derjenige, der den Gedanken zu einem bindenden Befehl erhebt. Praktisches Recht ist immer nur das Recht, welches gilt, nicht das nur gedachte, empfohlene oder erbetene; praktisches Recht ist positives Recht d. h. gesetzt als Norm des Handelns zunächst für Alle, die es angeht, sodann für die entscheidenden und ausführenden Autoritäten, deren Ansichten sich zufolge der Organisation der menschlichen Gemeinschaften in Willensacte und deren Urtheile sich in massgebende Befehle verwandeln — m. e. W. nur was als Recht functionirt, ist Recht.

Ob sie materiell ungerecht, barbarisch oder sonstwie genannt werden können, das ändert nichts an der Thatsache, dass die Prisengesetze der Kriegführenden als formelles Recht functioniren, demgegenüber die etwaigen abweichenden Postulate der Neutralen regelmässig nichts als fromme Wünsche sind; und in soweit die Publicationen der Letzteren dergleichen enthalten, insoweit sind sie zweckwidrig, verwirrend, schädlich. Was können denn solche Bekanntmachungen der Neutralen, wie z. B. die während des amerikanischen Freiheitskrieges erlassenen,[1])

1) Vgl. oben § 21, S. 76 ff. Das Folgende schliesst sich an die Bemerkungen oben S. 78 an.

vernünftigerweise bezwecken? Will die Regierung des neutralen Staates ihre Anschauungen über seerechtliche Dinge grundsätzlich und principiell fixiren, so ist die Form einer Publication an ihre Unterthanen, sie heisse nun Reglement oder anders, an sich nicht verwerflich. Nur muss sie sich über die Grenzen ihrer Autorität klar sein und in die praktisch sehr folgenreiche Belehrung und Warnung ihrer Unterthanen nicht Äusserungen verflechten, die auf eine theoretische Opposition gegen die einzige wirkliche seekriegsrechtliche Praxis, nämlich die der Kriegsparteien, hinauslaufen.

Die erwähnten und ähnliche Edicte der neutralen Regierungen machen sich aber zumeist einer irrationellen Vermischung zweier heterogenen Elemente schuldig. Den einen Bestandtheil bilden diejenigen Begriffe und Sätze, welche von allen *in concreto* in Frage kommenden Nationen, den kriegführenden wie der betreffenden neutralen, anerkannt werden, einerlei wie man zu diesem Consens gekommen; den anderen Bestandtheil jedoch bilden Begriffe, die der eine Theil so, der andere wieder anders definirt, und Sätze, die der Neutrale behauptet, der kriegführende Staat aber beanstandet oder umgekehrt. Lassen wir die erstgenannten Elemente, die nicht controversen, bei Seite. Die Promulgation derselben bei Ausbruch und die Auffrischung im Gedächtniss der Interessenten während eines Krieges kann nur gebilligt, ja gefordert werden. Aber, was die Bestandtheile der zweiten Kategorie, hinsichtlich deren Kriegspartei und Neutraler voraussichtlich nicht harmoniren, betrifft, vergisst der neutrale Staat da nicht, dass er, falls er keine Macht aufwenden kann oder will, blos ein untergeordneter Factor der Rechtsbildung ist und seine Rechtsgedanken nicht von sich aus

mit dem „*ita jus esto*“ d. h. mit praktischer Respectabilität gegenüber dem dissentirenden Kriegführenden auszustatten vermag? Welche Folgen muss diese Täuschung für den vertrauensseligen Kaufmann haben, der sein Thun und Lassen während des Krieges nach der scheinbar so fürsorglichen Belehrung und Warnung seiner Regierung einrichtet!

Niemand verlangt; dass die neutralen Staaten sich blind unterwürfig selbst drakonischen Gesetzen der Kriegsmächte fügen sollen. Aber welchen Sinn — darauf reducirt sich schliesslich die Frage — kann es haben, wenn eine neutrale Regierung mittelst expresser Bekanntmachung ihren handeltreibenden und seefahrenden Unterthanen schlechthin für erlaubt erklärt, was die Kriegspartei mit der empfindlichsten Ahndung bedroht? oder ihnen geflissentlich verschweigt, welcher Behandlungsweise seitens welcher Kriegspartei sie gewärtig sein müssen? Dieses Reglementiren nach subjectiven Meinungen, oft nur Einfällen, die natürlich jedes Mal in der Nothtaufe den wohlklingenden Namen „allgemeines Völkerrecht“ erhalten, um alsbald mit dem Tagesinteresse, das sie erzeugte, wieder zu verschwinden, ist mehr als eine Gedankenlosigkeit, es ist, mit Hinblick auf die Einbussen, welche die eigenen irregeführten Unterthanen dadurch nothwendigerweise erleiden müssen, ein Verbrechen gegen die Volkswohlfahrt.

§ 64. Man vergegenwärtige sich doch nur die Folgen, die eine so deplacirte Hervorkehrung des eigenen Rechtsstandpunktes, den Schaden, den eine solche verkehrte Belehrung und lückenhafte Warnung dem Handelsstande bringen muss. Nehmen wir z. B. den proteïschen Begriff der Contrebande. Die erwähnten Edicte der

Mittelmeerstaaten beschränkten ihn fast sämmtlich,[1]) gewiss in dem guten Glauben, dass ihre Ansicht dem „allgemeinen Völkerrecht“ entspreche, auf die direct zur Kriegführung dienlichen Dinge. Wenn nun aber die Seefahrer geglaubt hätten, unter venetianischer u. s. w. Flagge alle sonstigen Waaren als harmloses Handelsgut z. B. nach Frankreich führen zu dürfen, so hätte jeder englische Kaper resp. Prisenrichter sie auf die empfindlichste Weise eines Anderen belehrt, denn Englands Contrebande-Register umfasste eben noch viele andere Gegenstände, die nur mittelbar zu Kriegszwecken gebraucht werden konnten. Der hamburgische Magistrat war allerdings weise genug, seinen Rhedern Einsichtnahme in die Verzeichnisse derjenigen Artikel, welche die kriegführenden Mächte für Contrebande ansehen zu wollen erklärt hatten, anzuempfehlen. Dagegen fehlt auch in diesem Reglement, das die Geltung des Princips „Frei Schiff — frei Gut“ erhofft, jeder Hinweis darauf, dass Frankreich jenen Grundsatz gelten lassen wollte, sodass man wohl ungefährdet englische, nicht aber französische und amerikanische Waaren verfrachten konnte. Vielleicht aber wussten die hamburgischen Commercianten ohnehin von der Behandlungsweise, deren sich feindliches Gut unter neutraler Flagge seitens des einen oder andern Kriegführenden zu versehen hatte, und es bedurfte keiner speciellen Belehrung darüber? Nun, Wer das wusste, dem war auch der grösste Theil des übrigen Inhalts des weitläufigen Reglements nicht fremd, und wenn sie die Aufklärung über eine der wichtigsten Fragen unterliess,

1) Vgl. oben S. 76 z. B. das neapolitanische Edict Art. III., das des Kirchenstaates Art. IV und V, das venetianische Art. VI.

hätte sich die landesväterliche Fürsorge ebenso gut das ganze Reglement ersparen können.

Am meisten jedoch frappirt Schwedens präcisionsscheue Ordonnanz [2]), die wohl in der Form einer diplomatischen Note an das englische Cabinet, nicht aber als Erlass zur Instruction der schwedischen Handelswelt am Platze gewesen wäre. Den Schweden wird z. B. der Handel mit Contrebande verboten, jeder andere aber gemäss den Verträgen und dem Völkerrecht im Allgemeinen *(le droit des gens en général)* ausdrücklich erlaubt. Und wenn sie nun, den sich geradezu aufdrängenden Schluss ziehend, wie sie thatsächlich schon längst auf eigene Gefahr thaten, im Vertrauen darauf, dass die schwedische Flagge das feindliche Gut decke, französische Waaren verluden, die auf der Reise den Engländern zur Beute wurden? Man sage nicht, die schwedische Regierung sei entschlossen gewesen, solchenfalls die Interessen ihrer Unterthanen zu vertreten. Sie war es nicht, sie hatte sich im Gegentheil bereits dahin beschieden, es bei Präventivmassregeln von problematischem Effect und diplomatischen Vorstellungen bewenden zu lassen. [3]) Von einer Haftung des Staates für die concreten Verluste, in die jene irreführende Ordonnanz den Leichtgläubigen freventlich stürzte, war vollends keine Rede.

Es ist jedenfalls weiser, dem Takt, der Einsicht, vielleicht dem Glück der Interessenten selbst es zu überlassen, was sie auf eigene Verantwortung wagen mögen, und lieber ganz zu schweigen wie die übrigen Neutralen,

2) Vgl. oben S. 77. Wie man dieselbe hat mit der 1780er Declaration vergleichen können (Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 27) ist unverständlich.

3) Vgl. oben S. 97 ff. und S. 213 Note 9.

als solche verwirrende Proclamationen zu erlassen. Der neutrale Staat darf gewiss beanspruchen, bei Festsetzung des Rechtes, das sich auf die Verhältnisse zwischen Neutralen und Kriegführenden bezieht, gehört zu werden. Aber wenn er das erst noch zu erringende Prisenrecht, welches ihm besser und gerechter als das vom Kriegführenden in Anwendung gebrachte erscheint, seinen Unterthanen als bereits zuverlässig geltend ausgibt, dann wird er zum Doctrinär, der da meint, seine Principien und Ideen nur verkünden zu müssen, damit sich die Thatsachen willig und widerspruchslos denselben fügen.

Allerdings kann die principielle Opposition des Neutralen gegen die Maximen des Kriegführenden dieses theoretische Stadium verlassen und eine wesentliche Umbildung der einseitig aufgefassten „Kriegsraison" bewirken; allerdings kann der unzufriedene Neutrale sich, selbst mitten im Kriege, als ebenbürtiger, unter Umständen sogar überlegener Factor der Rechtsbildung dem Kriegführenden an die Seite setzen, aber immer nur unter der Voraussetzung, dass er sich nicht scheut, von blossen Vorstellungen zu Repressalien, von Repressalien zu kriegerischen Massregeln überzugehen. Dem Gewalt übenden Kriegführenden, der auf seine in Function getretene Macht trotzt, muss der Neutrale, wenn er gehört werden will, mindestens Gewaltbereitschaft entgegensetzen. Dann ist es möglich, dass ein neutraler Staat und wenn nicht ein vereinzelter, so doch mehrere verbündete neutrale Staaten mit Erfolg ihr Interesse dem des Kriegführenden gegenüberstellen und es als ein Moment bei der Bildung des Rechts zur Geltung bringen.

Und diese Möglichkeit haben die bewaffneten Neutralen den ungläubigen Kriegsparteien ein für alle Mal

demonstrirt. Hier, auf dem Gebiet der Rechtsbildung im Völkerrecht, liegt daher die über ihre directen praktischen Wirkungen hinausgehende Bedeutung der Bewaffneten Neutralität: sie war nicht nur der Ausdruck für den Antheil, den die Neutralen bei der Fortbildung des Seekriegsrechts für sich in Anspruch nahmen, sondern auch die einzige Form, in welcher sich die Seemächte zweiten Ranges zu dem Unternehmen, mit einem entschlossenen Vorstoss das Völkerseerecht in neue Bahnen zu drängen, legitimiren konnten — über ein Recht, das sich nicht zum Kampfe stellt, geht das Völkerleben, geht die Weltgeschichte rücksichtslos hinweg.

Capitel IX.

Das Problem der Entstehung der Bewaffneten Neutralität von 1780.

I. Die Ansichten der Zeitgenossen.

§ 65. Katharina II. hatte das rechte Mittel gefunden, dem rücksichtslosen Eigenwillen und raubsüchtigen Kriegseifer der Kämpfer die Schranken zu ziehen, jenseits welcher die Arbeit des Friedens unter dem Kriegslärm so ungestört, als man zu verlangen nur irgend beberechtigt war, fortgesetzt werden konnte. Sie hatte der selbstsüchtigen Ungerechtigkeit die schlagfertige Drohung entgegengesetzt, dem trotzigen Frevel die sichere Rache bereitet und wirklich, ohne auch nur einen Blutstropfen eines Unterthanen zu opfern, der zügellosen Piratenwirthschaft der Kaper ein Ende bereitet; sie hatte in der That, wie die Schmeichler noch bis auf den heutigen Tag in den mannichfaltigsten Variationen lobsingen und ernste objective Geschichtsforscher in schlichter Anerkennung der Thatsache urtheilen, zahllose Lehrer und Schriftsteller der Weltgeschichte und des Völkerrechts auf Treu

und Glauben nachsprechen — sie hatte in der That der Welt, wenn auch nur vorübergehende Gesetze gegeben! Und die unter den Greueln der entfesselten Kriegswuth seufzende Menschheit hat, nachdem sie mit Staunen die Erlösung von unerhörtem Gewaltmissbrauch und unerträglichen Bedrückungen verheissende Botschaft vernommen, der Verkündigerin rauschenden Beifall gespendet; Nation um Nation des civilisirten europäischen Westens hat ihrer, der Herrscherin des barbarischen Ostreiches, Gerechtigkeitsliebe, ihrem hochsinnigen Edelmuthe gehuldigt und die angesehensten Monarchen ihrer Zeit haben es nicht verschmäht, der erlauchten Stifterin eines völkerbeglückenden Bundes mit vollen Händen Weihrauch zu streuen.[1])

So war ein neues prächtiges Lorbeerreis an dem kein Blut klebte, dem stetig wachsenden Ruhmeskranze der „nordischen Semiramis“ gewonnen, und die Zarin konnte sich dessen rühmen, durch ihre Gesetze über die Freiheit der Schiffahrt zur Wohlthäterin der ganzen handeltreibenden Welt geworden zu sein. Aber was an die-

1) König Friedrich II. pries in einem Briefe vom 23. (12.) April 1781 die „Gesetzgeberin der Meere“ und konnte nicht genug Worte des Lobes und Dankes gegen sie finden. In den elyseischen Gefilden, sagte er, wolle er Peter d. Gr. unter andern Grossthaten Katharina's auch die Befreiung des Oceans und die Beschützung Hollands schildern. Die geschmeichelte Kaiserin antwortete ebenso verbindlich am 26. April (7. Mai), nur neuen Glanz könne es der Bewaffneten Neutralität verleihen, wenn unter den Namen derjenigen Fürsten, welche diese Principien als gerecht und unabhängiger Staaten würdig anerkannt haben, die Welt auch den des grossen, heldenhaften Königs finde u. s. w. [Vgl. Briefwechsel Katharina's mit Friedrich d. Gr. im *Сборникъ Историческаго Общества* (Archiv der Kaiserl. Historischen Gesellschaft), Bd. XX., St. Petersburg 1877, Nr. 140, S. 393 ff. und Nr. 141, S. 395 ff.]. Dagegen verbleichen Kaiser Joseph's schriftliche Complimente (Vgl. die Briefe vom 24. Februar 1781 und 1. Juni 1782 bei v. Arneth, Joseph II. und Katharina von Russland. Ihr Briefwechsel, Wien 1869, S. 44 ff. und S. 130 ff.) allerdings bedeutend.

ser Declaration der „aus dem Urgesetz der Völker geschöpften Principien“ des Seerechts, was an dem sich daran schliessenden bewaffneten Bündniss der Neutralen, was gehört an dieser ganzen gloriosen Bewaffneten Neutralität wirklich und persönlich ihr?

Der patriotische Enthusiasmus macht sich die Beantwortung ungemein leicht[2]: die grosse Selbstherrscherin ist ganz ohne Frage auch die Urheberin der Bewaffneten Neutralität! Es ist kaum zu hoffen, die historische Wahrheit dieser Begeisterung gegenüber zur bedingungslosen und allgemeinen Anerkennung zu bringen, denn sie verschliesst sich jedem Zeugniss, welches das Verdienst der Zarin auch nur im geringsten schmälern könnte; sie will beim Schein, der nicht gerade gegen sie spricht, bleiben: die hier in betracht kommenden Urkunden sind ja nicht nur von der Kaiserin selbst unterzeichnet, sondern zum Theil auch inhaltlich von ihr angeregt worden! Man könnte es also bei dieser gewissermassen officiell-historischen Ansicht über die Urheberschaft der Bewaffneten Neutralität bewenden lassen, wenn man an einer Geschichtschreibung nach dem Muster der „Grosse-Männer-Theorie“[3]) Genüge findet. Wer die Geschichte des Menschengeschlechts in den Thaten einzelner hervorragender Personen erschöpft sieht und jedes merkwürdige Ereigniss einem bestimmten Individuum zu persönlicher Ehre oder Unehre anrechnen zu müssen meint, der wird natürlich hier, wo es sich um eine Haupt- und Staatsaction im wahrsten Sinne des Wortes handelt, der höchsten leiten-

2) Vgl. oben S. 23 ff.

3) So bezeichnet Herbert Spencer, Einleitung in das Studium der Sociologie, deutsch von Marquardsen, Leipzig 1875 (Internationale wissensch. Bibliothek, Bd. XIV), Bd. I, Cap. I. diese Art der Geschichtsdarstellung.

den Persönlichkeit, zumal einer auch sonst so ausgezeichneten wie Katharina II., den Ruhm der Autorschaft — wenn die Inauguration der Bewaffneten Neutralität einen solchen begründet — vindiciren.

Freilich verfuhren die Anderen in nicht minder verkehrter Weise, indem sie statt der Kaiserin schlechtweg Diesen oder Jenen als Denjenigen hinstellten, der die Idee der Bewaffneten Neutralität gehabt habe, also als den „Autor" oder gar „Erfinder" derselben, mithin die Antwort genau so falsch zuspitzten als die Frage gestellt war. Das Problem der Entstehung der Bewaffneten Neutralität ist aber jedenfalls zu complicirt, als dass es sich in die eine Frage: Wer ist der Urheber? pressen und mit der Nennung eines Namens lösen liesse.

Im Ganzen sind es nicht weniger als sieben Bewerber um den Ruhm der mehr oder weniger „eigentlichen" Urheberschaft der Bewaffneten Neutralität, über deren Ansprüche die Geschichte zu richten hat, nämlich ausser Katharina II. noch Friedrich d. Gr., Gustav III. von Schweden, der russische Kanzler Graf Nikita Iwanowitsch Panin, der dänische Minister Graf Andreas Peter von Bernstorf (der Aeltere), der französische Minister Marquis Gravier de Vergennes und endlich der rigasche Rathsherr Johann Christoph Berens. Die Mehrzahl derselben kann man wohl ohne Weiteres abweisen.[4]) Dass

4) Mehrere Umstände machen es höchst unwahrscheinlich, dass Katharina die Anregung zu ihrem Vorgehen überhaupt von einem fernen Ort her empfangen. Einmal nämlich folgten die Nachrichten über die Beleidigungen der russischen Flagge durch die Spanier, der Ukas zur Ausrüstung der Flotte, die kaiserliche Instruction an den Kanzler und die Unterzeichnung der Declaration (vgl. oben S. 120—124 und S. 129) so schnell auf einander, dass die vorausgesetzte Ausnutzung der empfänglichen Stimmung der Kaiserin durch von Berlin u. s. w. her kommende Inspirationen

Friedrich d. Gr. in keiner Weise, weder direct, noch indirect, weder zu dem Inhalt der Declaration vom Jahre 1780, noch zu dem Plane eines bewaffneten Bundes der Neutralen Etwas beigetragen, kann nach dem ganzen historischen Fortgang der Sache nicht zweifelhaft sein. [5]) Das Gleiche gilt von König Gustav III. von Schweden. [6]) Auf die geheimen Einflüsterungen Vergennes'

---

bei den damaligen Verkehrsmitteln garnicht möglich war. Wollte man aber annehmen, dass einer der Gegner Englands, wozu ja auch Friedrich II. und Gustav III. gehörten, langer Hand auf die active Betheiligung der Zarin an den Kriegshändeln und die Mobilisirung ihrer Flotte hingearbeitet habe, so würde man damit die betreffende Person einer unglaublichen Unklugheit zeihen: von irgend einer Erregung der Kaiserin gegen England war damals keine Spur vorhanden, wohl aber lagen die Dinge so, dass es vielleicht nur des leisesten Anstosses von aussen her bedurft hätte, um die Flotte, wenn sie einmal ausgerüstet war, für England in Action treten zu lassen (vgl. oben S. 127 und S. 160 Note 1). Jedenfalls muss jeder Versuch, die einigermassen geheimnissvolle Entstehung der Declaration vom 28. Februar 1780 aufzuklären, abgelehnt werden, sobald er nicht mit der Thatsache, dass Katharina damals ganz von Erbitterung gegen Spanien erfüllt war (vgl. oben S. 122) übereinstimmt. Worauf hin Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, Bd. IV S. 336 ff., behauptet, das Project stamme ursprünglich selbst aus Spanien, hat er nicht genügend angegeben.

5) Eine Art indirecte Autorschaft der Bewaffneten Neutralität sprachen Friedrich d. Gr. zu sein Minister Hertzberg (vgl. oben S. 189 Note 2), sein Biograph Denina (vgl. oben S. 15) und gewissermassen auch Graf S. R. Woronzow (vgl. oben S. 87 Note 2). Eine Zeit lang vermutheten auch Sir Harris (Depesche vom 24. (13.) December 1780: Urk.-Reg. Nr. 157) und, wohl in Folge seiner Berichte, das englische Ministerium (vgl. v. Raumer, Beiträge u. s. w. Thl. V, S. 449 ff. und Goertz, *Mémoire* etc., S. 11), dass der König aus Feindschaft gegen England auf heimliche Weise, wahrscheinlich durch den ihm ergebenen Grafen Panin, die Kaiserin zu dem Unternehmen aufgestachelt habe. Vgl. dagegen die vorige Note 4 und den Bericht des eigenen Gesandten Friedrich's d. Gr. in St. Petersburg, Grafen Goertz (*Mémoire* etc., S. 8 ff.), der einen derartigen Zusammenhang mit Entschiedenheit in den Bereich der Erfindung verweist.

6) Diesen meint wohl Herrmann, Geschichte des russischen Staates Bd. VI, S. 471, wenn er nach einer diplomatischen Relation angibt, dass ein schwedischer Antrag als Muster für die Declaration vom 28. Februar 1780 gedient habe. Es war aber ein dänischer (vgl. oben S. 136 Note 2). Auch

die massgebenden Entschlüsse der Kaiserin zurückzuführen und ihm die Anregung jener Association der Neutralen zuzueignen, das setzt jedenfalls eine starke Neigung, die pikante Unwahrscheinlichkeit, sollte sie auch noch so gekünstelt sein, der reizlos einfachen Möglichkeit vorzuziehen, voraus. [7]) Gegen die Autorschaft des rigaschen Rathsherrn Joh. Chr. Berens endlich streiten, von allen andern abgesehen, schon rein chronologische Gründe. [8])

---

hätte sich König Gustav schwerlich so misstrauisch gegen die Aufforderung Russlands zur Begründung eines Bundes der Neutralen verhalten, wie er that (vgl. oben S. 158 ff.), wenn die erste Anregung dazu von ihm selbst ausgegangen wäre. Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., findet keinen Anlass, die Idee der Bewaffneten Neutralität dem König von Schweden zu- oder abzusprechen und beschränkt sich auf die Bemerkung (S. 27), im Ganzen seien die Grundsätze der Declaration von 1780 den von Schweden 1779 bekanntgemachten gleich gewesen. Vgl. jedoch S. 222.

7) Castéra (*Vie de Cathérine II.*, Bd. II, Paris 1797, S. 233) und Cérenville (*Vie du prince Potemkin*, 2. *éd.* Paris 1808, S. 72) wissen zu berichten, dass Vergennes den Plan zur Bewaffneten Neutralität machte und denselben der Kaiserin durch den schwedischen und den dänischen Gesandten von der vortheilhaftesten Seite zeigen liess, sodass sie ihn nicht nur billigte, sondern auch sich so in ihn hineindachte, dass sie sich selbst schliesslich für die Erfinderin hielt! Ernster wäre eine Nachricht zu nehmen, die vom Grafen Creutz, schwedischen Gesandten in Paris, stammt. Derselbe schrieb nach Stockholm (vgl. Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 25 und bes. S. 31 Note), Vergennes habe sich im April 1780 ihm gegenüber persönlich dessen gerühmt, dass er die Idee der Bewaffneten Neutralität dem Grafen Panin durch die Holländer und noch von einer andern Seite habe einflüstern lassen, worauf Panin, die romantische Sinnesweise der Kaiserin benutzend, alles Uebrige besorgt habe. Hier liegt indessen entweder eine Prahlerei Vergennes' oder aber eine Verwechslung des sich nach der Declaration vom 28. Februar 1780 allerdings auf, nicht durch, Schweden und Dänemark geltendmachenden Einflusses des französischen Ministers (vgl. oben S. 153 Note und S. 160 Note 1) mit einer vor jener Declaration stattgehabten Inspiration der Kaiserin vor. Nach dem ganzen Gang der Angelegenheit und allen Umständen (vgl. oben S. 228 Note 4) ist es unmöglich, Vergennes mehr als eine Nebenrolle zuzuerkennen.

8) Ihm schreiben z. B. K. P. M. Snell (vormals Rector in Riga), Beschreibung der russischen Provinzen an der Ostsee, Jena 1794, S. 286

Bleiben somit nur noch drei, zweifelsohne durch ihre und ihrer Staaten Stellung direct und tief in die Sache der Bewaffneten Neutralität verwickelte Hauptpersonen übrig, deren Antheile an jenem Werke festzustellen sind: die beiden Minister Bernstorf und Panin und Katharina II. selber.

§ 66. Stände hier in Frage, Wer irgendwann zuerst die Idee gehabt habe, die Ansprüche der Neutralen genau oder annähernd in der Weise, wie sie in den 1780er Declarationen und Conventionen erschienen, zu

---

und sein eigener Bruder Reinh. Berens, Geschichte der seit hundertundfünfzig Jahren in Riga einheimischen Familie Berens u. s. w., Riga 1812, S. 17 und S. 26 ff., die erste Anregung der Declaration und der Bewaffneten Neutralität zu. Nach der Darstellung des Letzteren soll der Zusammenhang folgender gewesen sein. Nachdem der rigasche Handel mehrfach unter der Kaperwirthschaft gelitten, insbesondere auch das Handelshaus Carl Berens & Co. schwere Einbussen zu beklagen gehabt (vgl. oben S. 116), verfasste der Rathsherr Joh. Chr. Berens auf Verlangen des General-Gouverneurs Grafen Browne einen Aufsatz über die Facta, den Dieser der Kaiserin übermittelte, welche ihren nachdrücklichen Schutz versprach und die Bewaffnete Neutralität in's Leben rief. Dagegen ist (vgl. auch schon „Rigasche Zeitung", 1878, Nr. 106 vom 21. (9.) Mai) einzuwenden, dass jene bereits (oben S. 117 Note 1) erwähnte Denkschrift vom 26. März (a. St.) 1780 datirt ist, mithin, zumal keine Nachricht darüber existirt, dass sie etwa schon früher auf privatem Wege direct der Regierung in St. Petersburg bekanntgegeben worden, nicht die Declaration vom 28. Februar veranlassen konnte. Dass sie mit den Worten „Unterthänigst unterschriebene Rigische Kaufleute erflehen bey der Eröffnung der Schiffahrt eine hohe Deklaration, dass sie sich, in dem gegenwärtigen Seekriege, des allerhöchsten Schutzes bey der Ausübung der ihnen zustehenden auswärtigen Handelsfreiheit zu erfreuen haben sollen" beginnt, beweist noch keinen Zusammenhang mit der Declaration vom 28. Februar; auch ist von einem bewaffneten Schutz darin nicht die Rede. Die „Rigasche Zeitung" aus der damaligen Zeit erfährt erst von auswärts her über den Plan der Bewaffneten Neutralität und zwar wird ihr davon ein Gerücht aus — Cleve gemeldet [Nr. 18 vom 6. (17.) März 1780], dann eine bestimmtere Nachricht aus dem Haag über die Ausrüstung der kaiserlichen Flotte [Nr. 25 vom 27. März (7. April)]; der Abdruck der Declaration vom 28. Februar erfolgt verhältnissmässig spät [Nr. 28 vom 7. (18.) April].

formuliren und die also gefassten Sätze zur Grundlage eines mehr oder minder ausgedehnten Bundes der Neutralen zu machen, der die Beobachtung derselben gegen jedes einzelne seiner Mitglieder von den Kriegsparteien mit gewaffneter Hand erzwingen sollte, so könnte die Antwort nur den Grafen Bernstorf nennen. [1]) Da dieser Staatsmann aber die Realisation der Idee einer bewaffneten Conföderation der neutralen Seemächte im Jahre 1780 nicht nur nicht angeregt, sondern sich derselben damals sogar gewissermassen widersetzt hat, [2]) so muss ihm, unbeschadet seines Anspruches auf die Vaterschaft der Idee als solcher, die unmittelbare Urheberschaft derjenigen Bewaffneten Neutralität, die ihren officiellen Ausgang von der Declaration der Kaiserin von Russland vom 28. Februar 1780 und ihrer Einladung an die Neutralen zur Eingehung einer Defensiv-Allianz auf breiter Grundlage nimmt, abgesprochen werden. [3])

Nachdem also festgestellt worden, dass die russische Regierung im Februar 1780 die ihren wesentlichen Elementen nach bereits bekannte Idee einer Bewaffneten Neutralität, ohne hierzu von aussen her angeregt worden

1) Vgl. das Project Desselben vom September 1778 oben S. 83 ff., S. 136 Note 2 und unten Note 6.

2) Vgl. oben S. 153 ff.

3) Sie wird ihm ausdrücklich vindicirt von v. Eggers, Denkwürdigkeiten u. s. w. Bernstorf's, Bd. I, S. 130 ff. A. S. Orsted (cit. bei Zachrisson, *Sveriges underhandlingar* etc., S. 12 Note) sagt dagegen, dass, obwohl man in Dänemark allgemein mit Stolz den Grafen Bernstorf als Denjenigen nenne, der die Bewaffnete Neutralität in's Leben gerufen habe, hiezu wenig Grund vorliege, vielmehr sogar angenommen werden müsse, dass Bernstorf nur mit schwerem Herzen auf den von Russland vorgelegten Plan eingegangen sei. F. Schiern, *Historiske Studier* (vgl. oben S. 20), Bd. I, S. 199 glaubt dem Grafen Panin, nicht aber Bernstorf das Hauptverdienst an der Bewaffneten Neutralität zusprechen zu müssen. Zutreffend ist die Bemerkung bei v. Albedyhll (vgl. oben S. 85 Note 7).

zu sein, aufgenommen und in's Werk gesetzt hat, formulirt sich das Problem des Ursprunges der Bewaffneten Neutralität von 1780 zu den Fragen: In welcher unmittelbaren Veranlassung geschah es, dass die russische Regierung auf jene Idee zurückgriff? Welche Rolle fällt dabei den massgebenden Persönlichkeiten d. h. Katharina II. und ihrem Minister, dem Grafen Panin, zu? Wie insbesondere ist die Declaration vom 28. Februar entstanden? Und auf welche Weise ist es zu erklären, dass die Kaiserin von Russland im Widerspruch mit ihrem Groll gegen Frankreich, ihrer Entrüstung gegen Spanien und ihrer Freundschaft zu England, mit dessen Repräsentanten sie ernsthaft über eine Allianz verhandelte, plötzlich die Initiative zu einem Unternehmen ergriff, das gerade England auf's empfindlichste treffen musste?

Die auswärtigen Diplomaten, welche damals in St. Petersburg weilten und ihre Kunde von den fraglichen Vorgängen veröffentlicht haben oder deren Ansichten über die Entstehung der Bewaffneten Neutralität doch in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, scheinen darüber ziemlich einerlei Meinung gewesen zu sein.

Der preussische Gesandte Graf Goertz, mit dem in allen wesentlichen Stücken auch der damalige schwedische Gesandtschaftssecretaire Baron von Albedyhll übereinstimmt, [4]) stellt die Sache folgendermassen dar. [5]) Ka-

4) Vgl. Baron d'Albedyhll, *Nouv. mémoire* etc., S. 4 und S. 25 ff. Vgl. darüber oben S. 8 und über die Glaubwürdigkeit dieses Diplomaten oben S. 123 ff.

5) Graf Goertz, *Mémoire* etc., S. 28 ff. und Denkwürdigkeiten u. s. w., Bd. I, S. 153 ff. Vgl. darüber oben S. 6 ff., S. 9 und über die grundloser Weise wider ihn erhobene Anschuldigung absichtlicher Entstellung oben S. 23 ff. Auf seinem Bericht beruht die in zahlreichen Schriften weitverbreitete Ansicht, welche man als die traditionelle bezeichnen kann, derzufolge die Entstehung der Bewaffneten Neutralität auf eine Intrigue des

tharina hatte dem englischen Gesandten auf einen erneuten Allianzvorschlag eine ausweichende Antwort gegeben, als sie durch die üble Behandlung der russischen Handelsinteressenten seitens der Spanier in hohe Erregung versetzt ward, welche Sir Harris eifrig schürte und schliesslich in Gemeinschaft mit Potjemkin dazu benutzte, um die Kaiserin zur Ausrüstung einer Flotte zu bestimmen. Sie gab ihm endlich das positive Versprechen, falls die spanische Regierung die geforderte Genugthuung nicht willig gebe, direct gegen Spanien vorzugehen. Graf Panin gerieth, als ihm die Nachricht von dem Beginn der Rüstungen in Kronstadt hinterbracht wurde, [6]) in nicht geringe

---

Grafen Panin zurückzuführen ist. Indessen wird sich zeigen, dass man auch hier wieder, wie überhaupt in der ganzen, doch recht complicirten Sache, die Frage gar zu summarisch gestellt und deswegen eine schiefe Antwort gefunden hat. Wie die Rollen sich thatsächlich zwischen Katharina und Panin vertheilen und was objectiv wahr an dem in der Hauptsache zutreffenden Bericht des Grafen Goertz ist, darüber vgl. unten S. 240 ff.

6) Dass er erst nachträglich von dem an das Admiralitäts-Collegium ergangenen Ukas erfuhr, steht historisch fest (vgl. oben S. 124 Note 4) und nicht unwahrscheinlich ist es (vgl. d'Abedyhll, *Nouv. mémoire* etc., S. 27), dass zuerst die fremden Diplomaten, welche hinter die doch kaum zu verbergende Thätigkeit in Kronstadt gekommen waren, ihm die Augen öffneten. Gar wenig zuverlässig aber ist des Marchese de Parelo (vgl. oben S. 13 Note 10) eingehende Nachricht. Die Flotte sei, berichtet Dieser, bereits in Stand gesetzt worden und Potjemkin meinte jeden Tag die England günstige Declaration erwirken zu können, als der spanische Geschäftsträger, Herr von Normandez, dieses gegen Frankreich gerichtete Unternehmen entdeckte und dem Grafen Panin hinterbrachte. Der Kanzler war bereits im Nachtkleide und im Begriff sich zu Bett zu legen, als noch Jemand vorgelassen zu werden verlangt und ihm mittheilt, der englische Gesandte treibe die Rücksichtslosigkeit gegen ihn so weit, dass er soeben in einer Sache, die ihm, dem Minister, noch nicht einmal bekanntgemacht worden sei (die Ausrüstung der Flotte?), einen Courier mit Pässen, die Potjemkin ausgestellt, nach England geschickt habe. Hierauf habe Panin zornig seine Kopfbedeckung zu Boden geworfen und sich verschworen, nicht im Amte zu bleiben, wenn er jetzt nicht die Mine zum Platzen bringe. Dann habe er sich sogleich mit seinem Günstling Bakunin (vgl. unten S. 239 Note 15) eingeschlossen und

Aufregung und sann sofort darauf, wie er das drohende Unheil beschwören könnte. Er fühlte sich persönlich dadurch, dass man einen solchen Schritt hinter seinem Rücken gethan hatte, tief gekränkt und äusserte einem Besuch (d. h. dem Grafen Goertz selber) gegenüber den Entschluss, zu verhindern, dass England aus der Rüstung der Flotte Vortheil ziehe.[7]) Da er aber seine Stellung zur Kaiserin hinreichend kannte, so blieb ihm nur übrig, in die Entrüstung derselben wider Spanien miteinzustimmen und zugleich ihre Ruhmbegier zu benutzen, um den Effect ihrer Anordnung thatsächlich gegen England zu wenden. Er stellte ihr vor, dass es nicht genüge, von Spanien Satisfaction zu erlangen: es müsse eine Lücke im Völkerrecht in betreff des neutralen Handels zur See ausgefüllt werden und die Kaiserin könne sich den hohen Ruhm und das unsterbliche Verdienst einer Gesetzgeberin der Meere erwerben. Nun entwickelte er sein klug ersonnenes System und bewog die Zarin wirklich, die berühmte Declaration vom 28. Februar 1780 an die kriegführenden Mächte zu erlassen, indem er sie in dem Wahne erhielt, dass dieselbe England genehm sein werde. Nachdem er noch die Kaiserin überredet, das

mit Diesem, auf den Ehrgeiz der Kaiserin und ihre Vorliebe für „*corps éclatants*“ speculirend, den Plan zur Bewaffneten Neutralität entworfen, der schon acht Tage später von Katharina verwirklicht wurde. Im Grunde, fügt de Parelo hinzu, sei es Bakunin gewesen, der das Project dirigirt habe.

7) Graf Goertz, *Mémoire* etc., S. 32 führt als Panin's Worte an: „Die Thatsache ist richtig; es handelt sich aber darum, den Schlag zu pariren, und ich hoffe, es wird mir noch gelingen. Ich bin mir noch nicht ganz klar darüber und muss Zeit haben, meine Gedanken zu ordnen. In einigen Tagen werde ich Ihnen mehr darüber sagen. Aber ich schmeichle mir damit, dass es mir gelingen wird, das Unwetter auf Diejenigen, die es heraufbeschworen haben, selbst niederfahren zu lassen, auf Diejenigen, die, nicht zufrieden mit dem eigenen Verderben, sich retten zu können vermeinen, indem sie durch ihre Ränke ganz Europa in Brand setzen.“

ganze Vorhaben der fremdländischen Diplomatie gegenüber vorläufig geheimzuhalten, [8]) entwickelte er wider alle Gewohnheit eine ganz bedeutende Arbeitskraft, sodass er am selben Tage, an welchem Katharina die Declaration approbirte, ihr auch sämmtliche Depeschen nach Kopenhagen u. s. w. mit dem Project zur Convention vorlegen konnte. Die Couriere waren schon unterwegs, als Sir Harris noch nichts davon ahnte, welchen Ausgang es mit der von ihm selbst erwirkten Ausrüstung der Flotte genommen u. s. w.

Der wesentliche Kern dieser Erzählung besteht offenbar darin, dass Katharina mit der Declaration und der Flottendemonstration Etwas zu Gunsten Englands oder doch mindestens gegen Spanien auszuführen beabsichtigte, während Graf Panin dies zu verhindern wusste und die praktische Spitze der Action ohne Wissen und Willen der Kaiserin gerade gegen England kehrte, wodurch der Abschluss eines Bündnisses mit England gründlich vereitelt wurde. Insoweit stimmt zu dem Bericht des Grafen Goertz eine, vermuthlich auf eine Mittheilung des oesterreichischen Gesandten in Petersburg, Grafen Cobenzl, zurückzuführende Bemerkung der Kaiserin Maria

8) Katharina aber, setzt Goertz hinzu (*Mémoire* etc., S. 28 ff. und Denkwürdigkeiten, Bd. I, S. 157) konnte sich nicht enthalten, einige Tage bevor die Couriere mit den Depeschen abgingen, im guten Glauben ihn dadurch zu erfreuen, Sir Harris die Mittheilung zu machen, dass eine Declaration an die bourbonischen Höfe abgesandt werden würde, die Alles enthalte, was das englische Cabinet nur wünschen könne, und erlaubte ihm, davon schon im voraus seiner Regierung Nachricht zu geben. Das ist nicht unrichtig (vgl. oben S. 128), nur dass Sir Harris sich in seiner Depesche vom 25. Februar (7. März) nur sehr allgemein über die zu erwartende Declaration ausspricht, von den fünf Punkten allerdings nichts weiss, aber auch keineswegs eine Freudenbotschaft verspricht, wodurch er sich unauslöschlich compromittirt hätte. Oder sollte der Abdruck der bezüglichen Depesche gerade deswegen in seinen *Diaries* etc. nur auszugsweise erfolgt sein?

Theresia[9]) und namentlich auch die definitive Ansicht Sir Harris' selbst über die ihm räthselhafte Wendung, welche die Sache genommen. Anfangs hatte er auf die Versicherungen Panin's hin der Kaiserin persönlich die Initiative zu der Bewaffneten Neutralität zugesprochen.[10]) Später kam er mehr und mehr durch Potjemkin's Bemerkungen zu der Ueberzeugung, dass Katharina nicht im entferntesten daran gedacht habe, durch die Aufstellung der fünf Punkte, wie nun thatsächlich geschehen, die ganze neutrale Welt zum Kampfe gegen Englands seekriegsrechtliche Maximen aufzurufen, sondern vielmehr von Panin über die Tragweite des Planes und die wirkliche Tendenz der declarirten Principien vor Unterzeich-

9) Nach Flassan, *Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française*, 2. éd. Bd. VII. Paris 1811, S. 272 Note, that Maria Theresia dem französischen Gesandten Baron Breteuil gegenüber, von Katharina's Glück redend, etwa folgende Aeusserung: „Alle ihre Verkehrtheiten schlagen schliesslich zu ihren Gunsten aus; Sie wissen ohne Zweifel, dass die soeben von der Kaiserin veröffentlichte Declaration über die See-Neutralität anfangs den Absichten und Ausdrücken nach absolut günstig für England gewesen ist. Dieses Werk hatte Potjemkin ohne Mitwissen Panin's fertiggebracht und die von England inspirirte Declaration sollte eben erscheinen, als Panin, davon benachrichtigt, Mittel fand sie gänzlich umzugestalten und zu Ihren (d. h. Frankreichs) Gunsten zu wenden."

10) So schrieb er an den englischen Gesandten in Kopenhagen am 7. März (25. Februar) 1780 (*Diaries* etc., Bd. I, S. 246) die zu erwartende Declaration, welche man als für England vortheilhaft ansehe, sei durchweg der Kaiserin eigenes Werk, das sie ganz ohne Panin zustandegebracht habe; am 17. (6.) März berichtet er, dass Panin, der dabei sehr verlegen gewesen sei, ihm den Wortlaut der Declaration vorgelesen und versichert habe, das Ganze sei der Kaiserin eigenste Idee (vgl. *Diaries* etc., Bd. I, S. 247: Urk.-Reg. Nr. 94). Ein paar Monate später bemerkt Panin weiter gegen Sir Harris, der Beschluss der Zarin sei ihm selbst völlig unerwartet gekommen und er habe bei der Declaration nur als deren Secretaire fungirt; auch Potjemkin glaubt gleichfalls noch im Mai 1780 (vgl. dagegen die folgende Note 11), der Kaiserin selbst die Erfindung des Projectes zuschreiben zu müssen (vgl. *Diaries* etc., Bd. I, S. 261 und S. 266: Urk.-Reg. Nr. 117).

nung der Declaration im Dunkeln gelassen, ja geradezu getäuscht worden sei. [11])

Dieser Weise, die Entstehung der Bewaffneten Neutralität zu erklären, steht ein in allerneuester Zeit veröffentlichtes Zeugniss gegenüber, das auf mindestens die gleiche Glaubwürdigkeit Anspruch macht. Es ist keine geringere Person, als Katharina II. selbst, die sich gelegentlich über den Ursprung der Bewaffneten Neutralität ausgesprochen hat. Als sie im Jahre 1789 in einer Lebensbeschreibung Friedrich's d. Gr. die gewiss unbegründete Behauptung [12]) las, dass die Bewaffnete Neutralität auf diesen Fürsten zurückgeführt werden müsse, schrieb sie bei dieser Stelle an den Rand des Buches die Worte: [13])

---

11) Schon am 5. Mai (24. April) 1780 (vgl. Urk.-Reg. Nr. 112) äussert Sir Harris sich dahin, er sei sicher, dass die Kaiserin grausam irregeführt worden sei, aber er hoffe noch, ihr die Augen zu öffnen. Am 24. (13.) December (vgl. Urk.-Reg. Nr. 157) endlich führt er als Potjemkin's eigene, ihm gegenüber gesprochene Worte an: „Glauben Sie nicht, dass Sie die Unterhandlungen mit den Holländern zum Stillstand bringen können, noch dass sonst ein lebendes Wesen die Macht hat, dem Abschluss ihres (der Kaiserin) Lieblingsplanes der Bewaffneten Neutralität vorzubeugen. Geben Sie sich damit zufrieden, die Wirkungen derselben zu zerstören; der Beschluss selbst ist unabänderlich. Aus Irrthum gefasst, aus Eitelkeit ausgeführt, wird er aufrechterhalten aus Stolz und Eigensinn; Sie kennen ja die Gewalt solcher Empfindungen auf den Sinn einer Frau; indem Sie ihn zu lösen versuchen, werden Sie den Knoten nur noch fester ziehen.“ Im Juli 1780 äusserte der englische Minister in einem Schreiben an den Gesandten in Wien (vgl. v. Raumer, Beiträge u. s. w. Thl. V, S. 449 ff.) sich dahin, dass der erste allgemeine Gedanke vielleicht in der Brust der Kaiserin von Russland aus Zorn über das Benehmen der Spanier und Grossthuerei entstanden sei, während der Kanzler, der unter dem geheimen Einflusse des Königs von Preussen handelte (vgl. dazu oben S. 229 Note 5), der Sache, welche Katharina anfangs als vollkommen unschuldig betrachtete, alsbald eine andere Wendung direct gegen die Interessen Englands gab. Vgl. dazu unten S. 240 ff.

12) Vgl. oben S. 15 Note 11 und S. 229.

13) Vgl. oben § 3 Nr. 13, S. 14 ff.

„Das ist nicht wahr; die Bewaffnete Neutralität ist im Kopfe Katharina's II. und Niemandes sonst entsprungen. Graf Besborodko [14]) kann es bezeugen, dass diese Idee eines Morgens wie durch Inspiration von der Kaiserin ausgesprochen wurde. Graf Panin wollte garnichts davon hören, weil nicht er es war, der sie ersonnen, und es kostete nicht wenig Mühe, ihm Verständniss für dieselbe beizubringen; Bakunin [15]) war es, dem der Auftrag dazu wurde, und schliesslich nahm er (Bakunin oder Panin?) denn auch die Sache in die Hand."

Diese Erklärung lautet sehr kategorisch, die Angaben der Diplomaten klingen aber auch recht plausibel — schliessen sie einander aus? Wo liegt die Wahrheit?

II. Die Lösung des Problems.

§ 67. Solange man die Frage in die plumpe Alternative: Wer ist der Urheber der Bewaffneten Neutralität, Katharina oder Panin? zwängt, lässt sich keine Antwort geben, die vor allen historisch feststehenden Thatsachen Stand hielte und keinem der

14) Vgl. oben S. 124 Note 4. Von Besborodko's Hand sind nach den Aufschriften der Abdrücke im *Морской Сборникъ* 1859 geschrieben die „Eröffnung u. s. w." der Kaiserin an den Grafen Panin vom 14. (25.) Februar (vgl. oben S. 129) und das „Protokoll u. s. w." Panin's vom 5. (16.) März 1780 (vgl. oben S. 134 Note 6); seine Unterschrift figurirt auch hinter der der Minister in den Neutralitäts-Conventionen Russlands mit Holland, Preussen, Portugal und Neapel neben der Unterschrift Peter Bakunin's, der damals gleichfalls Conseilsglied im Ministerium des Auswärtigen war.

15) Vgl. die vorige Note 14. Auf Bakunin bezieht sich ausser dieser nur noch eine Bemerkung (vgl. oben S 234 Note 6.), sodass seine Rolle in dieser Angelegenheit sich jeder Präcisirung entzieht.

einander an Authenticität ziemlich ebenbürtigen Zeugnisse widersprüche. Die Gegensätze sind nicht so unversöhnlich, als es den Anschein hat. Es führt eine Brücke von der einen Seite zur andern, aber man wird sie nur finden, wenn man die einzelnen Entwickelungsphasen der Sache von der ersten Conception des Gedankens bis zum Schlussact chronologisch genau auseinander hält und, was bisher, eben weil man sich nur in summarischen Gesammturtheilen erging, unterlassen worden ist, namentlich der Stelle mehr Beachtung schenkt, wo die Peripetie stecken muss. Wie kamen wohl gerade d i e s e fünf Punkte in d i e s e r Formulirung in die Declaration vom 28. Februar 1780? Das ist die centrale Frage, mit deren Beantwortung sich alle Widersprüche zwischen den Thatsachen und den Zeugnissen und der Zeugnisse unter einander ungezwungen auflösen.

Von England umworben, dessen Repräsentant nicht müde wurde ihr immer wieder die Vortheile einer Allianz oder doch die Nothwendigkeit mindestens einer entschiedenen Stellungnahme gegen die bourbonischen Mächte vorzuhalten, schwankte Katharina unentschlossen zwischen ihrem unruhigen Ehrgeiz, der zum Eingreifen in die Wirren des Westens drängte, und ihrer Einsicht, die, von Panin wach erhalten, sie vor den Gefahren eines Weltkrieges warnte. Als nun Ende Januar 1780 der erste Fall der Missachtung des russischen Eigenthums durch die Spanier gemeldet wurde, fasste sie sofort den Entschluss, in energischer Weise wider die Beleidiger vorzugehen. Sie will eine Declaration über die Ansprüche, welche sie hinsichtlich des Handels an die Kriegführenden stellen zu müssen glaubt, erlassen und überdies etwas Ungewöhnliches beginnen: sich kriegerisch rüsten,

um ungeschädigt neutral bleiben zu können.[1]) Bei der Conception dieser Idee spielte wohl die Erinnerung an die vor einem Jahre auf Panin's überzeugende Rathschläge abgelehnten Projecte der skandinavischen Mächte mit.[2]) Der Kanzler aber widerräth auch dieses Mal und um so dringender als er die Unmöglichkeit erkennt, dass Russland gegen Spanien in Action trete, ohne dadurch zugleich auf den Weg zu gerathen, an dessen Ende die Allianz mit England lag.[3]) Da kommt die Nachricht von der zweiten Insulte gegen die russische Handelsflagge und nun lässt sich der Thatendrang der Zarin nicht mehr zügeln: ohne ihren Minister weiter zu befragen, erlässt Katharina den Ukas zur Rüstung der Flotte und eröffnet ihm schriftlich, was sie will und was er soll.[4]) Vergebens erhebt Panin seine Stimme wider dieses abenteuerliche Unternehmen, das sein politisches System mit einem Schlage zu vernichten droht; vergebens weist er auf die unausbleiblichen Consequenzen der Demonstration, bei der es voraussichtlich nicht sein Bewenden haben würde, hin — die Kaiserin bleibt bei ihrem Plan und Panin muss sich fügen. Der Rüstungsbefehl ist bereits ergangen und hat die fremde Diplomatie in die höchste Aufregung versetzt; eine Declaration dar-

1) Dass Katharina selbst es war, die jetzt auf eine Declaration der Neutralitätsrechte und bewaffnete Unterstützung ihrer Forderungen verfiel, geht aus dem Brief an Grimm vom 2. (13.) Februar (vgl. oben S. 123 Note 1) hervor, denn unter dem, was sie als „*volcanique*“ bezeichnet, lässt sich kaum etwas Anderes als eine Rüstung zur That denken. Der erste Anstoss zur Ausführung einer Bewaffneten Neutralität im Jahre 1780 gehört also ihr und keinenfalls Panin, dem sie die Fortführung des Planes vielmehr aufzwingen musste. Das ist der Sinn ihrer eigenen Worte. Vgl. S. 239.

2) Vgl. oben S. 89 ff.

3) Vgl. auch oben S. 126.

4) Vgl. oben S. 122 ff.

über, was die Kaiserin unter erlaubtem, was unter unerlaubtem Handel verstehe, muss erfolgen; die übrigen neutralen Seemächte sollen zur gemeinsamen Vertheidigung der Schiffahrtsinteressen aufgefordert werden:[5]) das sind die ihm gegebenen Elemente, das Unabänderliche, woraus er Etwas machen muss — in das Abänderliche sich zu ergeben, daran denkt Panin nicht. Was versteht denn die Zarin unter erlaubtem Handel, was kann sie darunter verstehen? Welche Rechte will sie den Neutralen ausdrücklich vindiciren? Natürlich die, welche Spanien sammt und sonders rücksichtslos verletzt hat und — England, denkt Panin hinzu, grundsätzlich nicht anerkennen will.

Hier fand Panin die Handhabe, um die Befehle der Kaiserin treulich auszuführen und doch die Wirkungen des Unternehmens vollständig abzulenken. Das Rad war im Rollen begriffen, er hatte es nicht aufhalten können — so mochte es denn seinen Lauf nehmen, aber nicht irgendwohin, sondern geraden Weges auf Diejenigen selber los, welche mit allen Mitteln Russland aus der Passivität zu drängen gesucht hatten. Er entwarf also die Declaration, setzte die fünf Punkte Bernstorf's vom Jahre 1778 hinein[6]) und legte den Entwurf seiner Monarchin

---

5) Vgl. oben S. 130.

6) Eine Sir Harris gewordene Mittheilung, nach welcher der russische Agent oder Consul in Hamburg, St. Paul, oder auch Graf Woronzow, der Präsident des Commerz-Collegiums, vielleicht diejenige Person war, welche dem Grafen Panin die fünf Punkte hat zukommen lassen (vgl. *Diaries* etc., Bd. I, S. 266: Depesche vom 26. (15.) Mai 1780) liefert Wurm (Deutsche Vierteljahrsschrift, 1855 Heft 3, S. 311) die Basis zu einer scharfsinnigen Combination, welche aber dadurch zusammenfällt, dass jetzt die Herkunft der fünf Punkte aus Bernstorf's Note vom 28. (17.) September 1778 feststeht. Ebenso fällt die Annahme Geffcken's, Katharina II., die Pforte und Europa (Deutsche Rundschau, herausg. von Rodenberg, 1878, Heft 7, S. 99), als habe Graf Panin selber die fünf Principien der Bewaffneten Neu-

zur Approbation vor. Ob er ihr nun zu zeigen suchte, welchen Ruhm sie aus der Durchführung und möglichsten Verallgemeinerung des Bundes der Bewaffneten Neutralen ernten, welche unvergängliche Wohlthat sie der Menschheit erweisen würde, indem sie als „Gesetzgeberin der Meere" diese Principien als die Grundlagen eines neuen Codex des Völkerrechts verkündete und durchsetzte, das wird sich schwerlich feststellen lassen; dass er sie aber darüber, dass diese Principien gegen keinen Staat mehr als gerade gegen England gerichtet waren, nicht aufklärte, darf man wohl annehmen. [7])

Die Antworten der neutralen Staaten, namentlich aber Frankreichs frohlockender Beifall zu der Declaration vom 28. Februar und Sir Harris' bittere Klagen mussten ihr die Augen über die wahre Natur ihrer „aus dem Urrecht der Völker geschöpften Principien" öffnen. Aber wenn sie auch gewollt hätte, sie konnte nun nicht mehr zurück. Das Gefühl des Bedauerns, falls es in ihr auf-

---

tralität formulirt. Er hat die Bernstorf'sche Fassung nur wenig verändert benutzt, aber entschieden er selbst, da der Text ausserhalb des Archivs seines Ministeriums wohl schwerlich in Petersburg vorhanden war.

7) Es kann nicht unbemerkt bleiben, dass in den Rescripten, welche die Declaration an die fremden Höfe begleiten sollten (vgl. Urk.-Reg. Nr. 84—90) und von Panin der Kaiserin zur Approbation vorgelegt wurden, nirgends die Opposition gegen Englands Principien, welche doch in der Sache selbst lag, betont, aber auch nirgends als unbeabsichtigt bezeichnet wird. Wer die seerechtliche Praxis nicht kannte und von der praktischen Bedeutung der verschiedenen Grundsätze nichts wusste, konnte annehmen, dass England im Vergleich zu Spanien noch gelobt werde (vgl. auch oben S. 138); Wer dagegen wusste, dass in England der eigentliche Widerstand gegen alle Reformen des Seerechts zu Gunsten der Neutralen zu suchen war, fand leicht aus den Rescripten heraus, dass das ganze Unternehmen sich schliesslich principiell gegen England richtete und mit Spanien nur insoweit zu thun hatte, als ein paar praktische Fälle, die bald erledigt werden konnten, in Frage standen. Jede vorzeitige Aufklärung seiner Herrin wusste der Kanzler wohl zu verhüten. Vgl. oben S. 132 ff. und S. 235 ff.

gestiegen sein sollte, konnte nicht zur Geltung kommen gegenüber der lauten Huldigung des ganzen Continents und den masslosen Schmeicheleien, die ihr von allen Seiten entgegentönten. Nun war ja auch der Wunsch, aus diesem Kriege irgendwie neue Ehren zu ernten, in Erfüllung gegangen und dafür, dass der Eifer für die Realisirung der Bewaffneten Neutralität nicht zu früh erkaltete, sorgte schon Graf Panin. Er erlosch gegen Ende des Krieges als ein neues Ziel: der Welt den Frieden wiederzugeben, alle Gedanken der Kaiserin erfüllte, und so nahm die Bewaffnete Neutralität ein Ende ohne die universelle Reception ihrer Sätze im Friedensschluss durchgesetzt zu haben.

Das Facit daraus bildet den Schlüssel zu der Frage nach der Entstehung der Declaration und der Bewaffneten Neutralität von 1780: Katharina fasste unter dem Eindruck einer Reminiscenz an ein früheres Project den Entschluss, aus welchem das ganze Werk hervorging, Graf Panin aber, nur mit Widerwillen sich in den Plan fügend, gab durch Aufnahme der fünf Sätze, zu welchen Bernstorf einst die Forderungen, welche England abgenöthigt werden müssten, zusammengefasst hatte, der Idee in der Ausführung die Richtung gegen England.

§ 68. Mit dieser Lösung stehen nicht nur die diplomatischen Berichte, sondern auch das Zeugniss der Kaiserin für sich selbst, die urkundenmässig feststehenden Umstände und das Benehmen der einzelnen in Frage kommenden Persönlichkeiten in Einklang; jede andere verunglimpft nicht nur nach der einen oder andern Richtung die historische Wahrheit, sondern auch — den Charakter der Kaiserin. Das sollte man bedenken, bevor man der auf den Memoiren der Diplomaten beruhenden

traditionellen Ansicht über die Entstehung der Bewaffneten Neutralität eine Behauptung entgegensetzt, durch welche man Katharina zu erhöhen beabsichtigt, thatsächlich aber sie erniedrigt.

Die Alternative steht hier so: entweder die Kaiserin wusste nicht um die wirkliche Bedeutung dessen, was sie that, indem sie ein Programm der denkbar schärfsten Opposition gegen Englands seekriegsrechtliche Maximen verkündete — oder aber sie wusste wohl darum und hat also unter wiederholten ungewöhnlichen Auszeichnungen des Repräsentanten Englands und unter beständigen Freundschaftsversicherungen für England auf einen Schlag gesonnen, wie kein ärgerer, von einer Kriegserklärung abgesehen, seitens eines neutralen Staates gerade gegen England geführt werden konnte. Wo in aller Welt aber soll denn eigentlich das Motiv dafür gelegen haben, die Freundschaftsbetheuerungen und Auszeichnungen so weit über das Mass der gewöhnlichen Höflichkeit hinauszutreiben, dass der Abschluss eines Bündnisses kaum noch die Politiker, die um den Stand der Dinge wussten, überrascht hätte? Was konnte überhaupt Katharina abhalten, sich gegen England kühl zu zeigen, wenn sie feindselige Absichten hegte? Und wie soll man es nennen, wenn sie sich grund- und nutzloser Weise zu Allem für England bereit erklärt, ausser zur bewaffneten Hilfe, [1]) und unterdessen schon die Waffen gegen England schmieden lässt? Man will der Kaiserin Katharina II. das Verdienst, eine ruhmreiche That auch mit vollem Bewusstsein gethan zu haben, retten [2]) und achtet es dem gegenüber für gering, sie einer Treulosigkeit zu zeihen, für die man schlechter-

1) Vgl. oben S. 127.

2) Vgl. oben § 5 Nr. 16—18, S. 23 ff.

dings kein anderes Motiv als die blosse Lust daran zu entdecken vermöchte!

Im Vergleich mit dieser schweren Verunglimpfung schliesst die Behauptung, dass Katharina nicht wusste, was sie that d. h. gegen England that, als sie die Declaration vom 28. Februar 1780 unterzeichnete, eine Ehrenrettung, keine Ehrenminderung ein. Sie glaubte zu schieben und sie wurde geschoben. Wenn sie ein Mal durch einen listigen Minister getäuscht wurde, so wird sie dadurch nicht kleiner — sie hat genug an Grösse zuzusetzen; wenn sie aber getäuscht hätte, so vermöchte kein noch so hoher Ruhm, von unverständiger Begeisterung ihr vindicirt, den sittlichen Mangel zu verdecken.

Wer da behaupten möchte, nicht nur dass Katharina Panin's Widerstreben zum Trotz die Initiative zur Bewaffneten Neutralität ergriffen hat — was ja vollkommen richtig ist — sondern auch dass sie sich der ganzen Tragweite ihres Unternehmens und namentlich der praktisch gegen England gerichteten Tendenz der proclamirten Principien vollkommen bewusst war, der sollte nicht vergessen, dass jene Idée und der Plan ihrer Verwirklichung, für sich allein genommen oder wenn sie etwa von Stockholm oder Kopenhagen aus angeregt worden wären, nichts Räthselhaftes an sich tragen würden und zu einem Problem doch erst werden, wenn man sich zugleich die Umstände und Motive, aus denen heraus sie entstanden sind, vergegenwärtigt. Schliesslich ist mit der Behauptung dass Katharina den ganzen Umfang und die Richtung der Bewaffneten Neutralität wohlermessen hatte, nicht einmal der klaffende Widerspruch zwischen der offen zu Tage liegenden Veranlassung und der thatsächlichen

Wirkung der Bewaffneten Neutralität [3]) gehoben: was Spanien [4]) verbrochen, soll an England gerächt werden, obwohl die englische Regierung Russland schon mehr zugestanden hatte,[5]) als selbst die Declaration vom 28. Februar forderte! Diese Annahme erklärt also garnichts; sie ignorirt nur die historischen und psychologischen Räthsel, statt sie zu lösen. Die Wahrheit aber löst alle.

---

3) Vgl. oben S. 131.

4) Vgl. oben S. 122 ff. und S. 243 Note 7. Erst später, zum ersten Male officiell wohl in einer Instruction vom 23. December 1785 (abgedr. bei F. de Martens, *Recueil des traités etc. conclus par la Russie*, Bd. VI 1883, S. 108 ff.) an den Fürsten Ssergei Repnin, der als ausserordentlicher Gesandter nach Berlin ging, werden russischerseits Spanien und England coordinirt als diejenigen Staaten bezeichnet, welche die Bewaffnete Neutralität veranlasst hätten. Während des letzten Krieges, heisst es da, hätten Spanien und England die neutrale Schiffahrt ausserordentlich molestirt; weil aber die Vorstellungen in Madrid und London nur Reparation für die einzelnen Fälle brachten, ohne dass dadurch das Uebel an der Wurzel gefasst worden wäre, und weil namentlich der Begriff der Contrebande aus Mangel an Verträgen nicht klar war, habe die Kaiserin aus den Fundamenten des Völkerrechts selbst und den bestehenden Verträgen mit England geschöpft, um das Wesen der Contrebande festzustellen. Hier ist augenscheinlich Contrebande im Sinne von unerlaubtem Handel schlechthin genommen, und jene Fundamente des Völkerrechts waren — die Bernstorf'schen fünf Punkte.

5) Vgl. oben S. 117.

Capitel X.

Das Seerecht und die Bünde der Neutralen seit dem Frieden vom Jahre 1783.

I. Das Recht der Neutralen 1783—1800.*)

§ 69. England war weit davon entfernt, die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität, insbesondere das „Frei Schiff — frei Gut“ als allgemeines Völkerrecht anzuerkennen. Seine Absicht, nach wie vor die Principien

*) Auf den Inhalt der Verträge während der Friedensperiode sowie der zahlreichen, das Recht des neutralen Seehandels angehenden Acte aus der Zeit der Coalitionskriege gegen Frankreich gehen mehr oder weniger ausführlich ein: Azuni, *Sistema universale dei principi del diritto marittimo* etc. (französ. von Digeon, Paris 1798, Bd. II, S. 131 ff., 175 ff.); Büsch, Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun, Hamburg 1800, S. 78 ff., S. 299 ff; Nau, Grundsätze des Völkerseerechts, Hamburg 1802, S. 287 ff; F. J. Jacobsen, Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen u. s. w., 2 Bde. Hamburg 1803, 1805; Oke Manning, *Commentaries on the law of nations*, London 1839, S. 269 ff., 293 ff.; Wheaton, *Histoire des progrès du droit des gens* etc., Leipzig 1841 (4. éd. Leipzig 1865, Bd. II, S. 31 ff.); Лешковъ, *Историческое изслѣдованіе началъ нейтралитета* и. т. д. (vgl. oben S. 18), *Москва* 1841, S. 121 ff.; Reddie, *Researches historical and critical in maritime international law*, Bd. I. S. 429 ff; Спасовичъ, *О правахъ нейтральнаго флага и нейтральнаго груза* (Spassowitsch, Ueber die Rechte der neutralen Flagge und der neutralen La-

des *Consolato del mare* für massgebend anzusehen und das „neue Seerecht“ nur auf der Basis von Verträgen zuzulassen, trat in den Versailler Friedensschlüssen durch die ungleiche Behandlung seiner Gegner hervor: Frankreich und Spanien [1]) wurde mittelst Renovation der Utrechter Verträge, dem ersteren Staate auch im neuen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 26. September 1786, die Schutzkraft der neutralen Flagge zugestanden, den Niederlanden [2]) gegenüber jedoch, nachdem sie jenes „Privilegium“ einmal verscherzt,[3]) das „alte Seerecht“ in Wirksamkeit belassen.

Die übrigen Mächte, welche an dem letzten Kriege theilgenommen hatten, sowie sämmtliche Mitglieder des Neutralitäts-Bundes schlossen während der nun folgenden kurzen Friedensperiode eine grosse Anzahl Verträge ab, worin entweder sämmtliche Sätze der Bewaffneten Neu-

---

dung) *C. Шб.* 1851, S. 72 ff; Wurm in der „Deutschen Vierteljahrsschrift“ 1855, Heft 3, S. 321 ff., 330 ff.; de Cussy, *Phases et causes célèbres du droit maritime des nations*, Paris 1856, Bd. II, S. 167 ff., 191 ff.; Phillimore, *Commentaries upon international law*, Bd. III, London 1857, S. 277 ff., 335 ff.; E. Cauchy, *Le droit maritime international* etc., Paris 1862, Bd. II, S. 295 ff.; Katchenowski, *Prize law* etc., *transl. by* Pratt, London 1867, S. 64 ff., 73 ff.; Мартенсъ, *О правѣ частной собственности во время войны* (F. Martens, Ueber das Recht des Privateigenthums im Kriege) *C. Шб.* 1869, S. 248 ff.; H. Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandewaaren u. s. w., Kiel 1877, S. 40 ff.; E. Nys, *La guerre maritime*, Bruxelles et Leipzig 1881, S. 41 ff., 107 ff.; de Boeck, *De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi*, Paris 1882, S. 60 ff. — Die bezüglichen Verträge und anderen Actenstücke sind abgedruckt in *A Collection of public acts and papers relating to the principles of armed neutrality*, London 1801; Koch et Schoell, *Histoire abrégée des traités de paix* etc. Bd. VI, Paris 1817, S. 1 ff. und besonders in Martens, *Recueil de traités* etc. 2. *éd.* Bd. III—VI.

1) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 199.

2) Vgl. Urk.-Reg. Nr. 200.

3) Vgl. oben S. 180.

tralität oder doch wenigstens der zweite, nach welchem die neutrale Flagge das feindliche Gut decken sollte, bekräftigt wurden. [4]) Es kamen überdies einige Conventionen vor, welche das ergänzende Princip „Unfrei Schiff — unfrei Gut“ ausdrücklich negirten [5]), und in dem berühmten Vertrage vom 10. September 1785 gingen Friedrich d. Gr. und Benjamin Franklin sogar so weit, für den, allerdings sehr unwahrscheinlichen, Fall eines Krieges zwischen ihren Staaten überhaupt auf die Ausübung der Kaperei gegeneinander vollständig zu verzichten.

Während der nächsten zehn Jahre nach Beendigung des nordamerikanischen Freiheitskrieges wurde auch nicht ein Vertrag geschlossen, der zum System des Seeconsulates zurückgekehrt wäre. Allein diese Treue gegen die proclamirten Principien wollte wenig genug bedeuten, weil sie sich nicht wider Anfechtung zu bewähren hatte. War

4) Es sind dies die Verträge Russlands mit Dänemark vom 19. (8.) October 1782, Oesterreich vom November 1785 (in Form zweier Edicte. Vgl. oben S. 194 Note 2), Frankreich vom 11. Januar 1787 (31. December 1786), Neapel vom 17. (6.) Januar 1787, Portugal vom 20. (9.) December 1787; Frankreichs mit Holland vom 10. November 1785, Hamburg vom 17. März 1789; Nordamerikas mit Holland vom 8. October 1782, Schweden vom 3. April 1783, Preussen vom 10. September 1785; Dänemarks mit Genua vom 30. Juli 1789.

5) Allerdings nur mit den Barbareskenstaaten und der Türkei, z. B. Vertrag der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Marocco vom 25. Januar 1787, Spaniens mit Tunis vom 19. Juni 1791, Russlands mit der Türkei vom 21. Juni 1783, bestätigt durch den Frieden von Jassy am 9. Januar 1792. In dem russisch-türkischen Vertrage fehlt die übliche Reciprocität, indem zwar die Pforte auf die Confiscation russischer Güter unter Feindes Flagge verzichtet, nicht aber Russland auf die der türkischen in gleichem Falle; die Verträge Nordamerikas und Spaniens mit den Barbaresken statuiren allerdings die Gegenseitigkeit, kommen aber praktisch gleichfalls auf eine einfache Bevorzugung der amerikanischen resp. spanischen Nation hinaus, da die Seeräuber schwerlich jemals in die Lage kamen, bedeutende Objecte einer fremden Flagge anzuvertrauen.

man im Kriege neutral, dann harmonirten eben Princip und Interesse; herrschte überall Frieden, so blieb das Seekriegsrecht überhaupt latent. Aber als der Krieg und mit ihm die Gelegenheit für die einstigen Neutralen kam, als Kriegführende nunmehr ihrerseits gegen das mit voller Wucht anstürmende eigene Interesse die „aus dem Urgesetzbuch der Völker geschöpften Principien", welche „das permanente Gesetz in allen Fällen, wo es sich um die Handhabung der Rechte der Neutralen handelt" bilden sollten,[6]) hoch- und heiligzuhalten — da haben die Genossen der Liga, die Stifterin derselben voran, ihre Fahne schmählich im Stich gelassen und sind in das Lager des „Seetyrannen, dessen Despotismus zur See gebrochen werden sollte", [7]) übergelaufen. Nur ein Staat von allen wehrte sich, eingedenk der idealen Anschauung seines grossen Ministers, „dass man von jenen Principien nie mehr würde abgehen können", [8]) bis auf's äusserste gegen die Zumuthung, sich selber untreu zu werden — er wurde mit Gewalt dazu genöthigt: nach der Seeschlacht auf der Rhede von Kopenhagen gab auch Dänemark, der letzte Streiter für die Principien der Bewaffneten Neutralität, die von Allen verrathene „Freiheit der neutralen Flagge" preis.[9]) Welch' ein Triumph für England!

§ 70. „Das Recht des Beleidigten ist unendlich." Dieses Dogma der Naturrechtsphilosophen vom Ende des vorigen Jahrhunderts scheint wie gemacht dazu, um der Handlungsweise der Seemächte während der Coali-

6) Vgl. oben S. 138 nnd S. 170 Art. IX.

7) Vgl. oben S. 133 und S. 155.

8) Vgl. oben S. 155.

9) Vgl. unten § 72 ff.

tionskriege gegen das republikanische und kaiserliche Frankreich das rechtliche Fundament zu liefern. Man beschritt die abschüssige Bahn der „Repressalien," die man in immer steigender Strenge wider einander zur Anwendung brachte, um schliesslich in mittelalterliche Barbarei zu versinken. Zugleich mit dem politischen System Europa's ging im Laufe dieser Periode auch alles Völkerrecht unter.

In der Absicht, die Auswüchse des Seekriegsrechts an der Wurzel zu zerstören, fasste der französische Convent 1792 eine Reihe von Resolutionen, die auf nichts Geringeres hinausliefen, als nach dem Vorgange des preussisch- amerikanischen Vertrages von 1785 [1]) durch allgemeinen Verzicht der Seemächte auf alle Kaperei das Beuterecht am Privateigenthum zur See um allen Werth zu bringen. Er fand aber bei den anderen Staaten kein Entgegenkommen für die in Anregung gebrachte Reform. Im Gegentheil: Russland erklärte am 8. Februar 1793 den Vertrag von 1787, der den Grundsatz „Frei Schiff — frei Gut" sanctionirte, für auf solange, bis in Frankreich die Ordnung wiederhergestellt sein würde, aufgehoben und verband sich am 25. März desselben Jahres mit — England behufs vollständiger Unterdrückung allen und jeden Verkehrs des Auslandes mit dem revolutionairen Frankreich.

Auf dieses Signal begann ein förmlicher Wetteifer zwischen den Kriegsgegnern, die in dem kurzen Zeitraum von fünf Jahren nach und nach alle Schranken niederrissen, welche der rücksichtslosen Plünderung der feindlichen und der neutralen Unterthanen im Wege

1) Vgl. oben S. 250.

standen. Der Nationalconvent beantwortete die russisch-englische Convention, indem er durch ein Decret vom 9. Mai 1793 die Schutzkraft der neutralen Flagge hinsichtlich des feindlichen Gutes für solange suspendirte, bis auch seine Feinde wieder die grundsätzliche Freiheit des neutralen Handels anerkannt haben würden, und alle Lebensmittel für Contrebande erklärte. England aber verband sich im Laufe des Jahres 1793 der Reihe nach mit Spanien (25. Mai), Neapel (12. Juli), Preussen (14. Juli), Oesterreich (30. August) und Portugal (26. September) auf gleicher Grundlage, wie vorher mit Russland, d. h. zum Zwecke einer systematischen Aushungerung seines Gegners. Der Versuch jedoch, auch Dänemark mit in das Unternehmen zu ziehen und zum Aufgeben seiner Principien zu bestimmen, misslang: Graf Bernstorf antwortete am 28. Juli 1793 dem englischen Cabinet in einer so würdigen Weise, dass er selbst im englischen Parlament Beifall für seine Ueberzeugungstreue fand, und schloss am 27. März 1794 mit Schweden, das sich freilich Russland und England gegenüber weit gefügiger zeigte, einen Vertrag behufs Absperrung der Ostsee wider alle kriegerische Operationen und solidarischer Protection des Handels der Unterthanen beider Länder durch starke Kriegsflottillen ab.[2])

2) Wie principlos manche Staaten damals verfuhren, wiewohl sie gelegentlich bereit waren, für ihre angeblichen Grundsätze mit Waffengewalt einzutreten, beweist vielleicht am besten Nordamerikas wechselvolle Haltung. Die Vereinigten Staaten hatten sich 1778 zum Princip „Frei Schiff — frei Gut“ bekannt (vgl. oben S. 69) und 1780 sogar sämmtliche fünf Punkte der Bewaffneten Neutralität angenommen (vgl. oben S. 143). Am 19. November 1794 aber schlossen sie mit England einen Vertrag, mittelst dessen sie ganz und gar zum System des *Consolato del mare* übertraten, und der Staatssecretaire Jefferson entwickelte trotz einem Engländer die Theorie von dem was „natürliches“ oder „allgemeines Völkerrecht“ und was „vertrags-

Die dänische Kauffahrtei musste die ganze Wirkung dieses abschlägigen Bescheides, den vollen Zorn Englands über die Abweisung seiner Anträge an sich erfahren. In der Jurisprudenz der englischen Prisengerichte hatte sich eine Unterscheidung zwischen zwei Arten Contrebande ausgebildet: an sich Contrebande waren namentlich Waffen und alle Schiffsbaumaterialien, durch die Destination nach Häfen aber, in welchen der Feind Kriegsschiffe und Truppen ausrüstete, wurden dazu auch alle haltbaren Lebensmittel, Pferde u. s. w. Gehörten die verbotenen Waaren dem Eigenthümer des Schiffes, so ward dieses mitconfiscirt, sonst nur die Ladung, für welche Bezahlung geleistet werden sollte, wenn ihre Provenienz aus der Heimath des Schiffes selbst bewiesen wurde. Schliesslich jedoch wollte England, einem neuen Princip gemäss, den Neutralen überhaupt irgendwelche andere Producte als die ihres Landes zu transportiren gänzlich verbieten und — mit dem wirklichen Bezahlen bei Ausübung des „Vorkaufsrechts" sah es *in praxi* übel genug aus.[3])

mässiges Privilegium" sei (vgl. oben S. 39 und S. 145). Ungeachtet dessen wurde im Vertrage mit Spanien vom 27. October 1795 wiederum die Freiheit der neutralen Flagge anerkannt. Als das französische Directorium durch einige Arrêts von 1797 und 1798 (vgl. auch unten S. 255) der neutralen Schiffahrt unerhörten Zwang angethan hatte, sah die Unionsregierung dies fast für eine Kriegserklärung an und traf in der That ziemlich weitgehende Vorbereitungen zum Kampfe, was sie jedoch nicht hinderte, schon am 11. Juli 1799 wieder in dem neuen Vertrage mit Preussen — demselben Staate, in Gemeinschaft mit welchem Amerika einstmals allen Andern auf dem Wege zur Humanisirung des Seekriegsrechtes voranzugehen Miene gemacht hatte! (vgl. oben S. 250) — die Unverletzlichkeit der neutralen Flagge zu verwerfen und dann bald darauf am 30. September 1800 in dem mit dem Ersten Consul abgeschlossenen Friedens- und Handelstractat abermals zum „Frei Schiff — frei Gut" zurückzukehren.

3) Im Laufe einiger Monate des Jahres 1793 wurden allein den Dänen 189 Schiffe mit Korn, Fleisch u. s. w. weggenommen, deren Ladung in englischen Häfen auf mehr als 557,000 £ geschätzt wurde, wovon man den

Zu alledem kam, dass England seit dem Ausbruch des Krieges wieder die alte Praxis der blos „declarirten" Blokaden [4]) übte und alle Schiffe, die einem in rein fictivem Blokadezustande befindlichen französischen Hafen zusegelten, unnachsichtlich aufbringen liess. Damit nicht zufrieden, untersagte es am 8. Januar 1794 den Neutralen auch jeden Verkehr mit den französischen Colonien, obwohl es sich dieses Mal schwerlich auf die Unerlaubtheit des *„commerce nouveau"* [5]) berufen konnte, weil Frankreich bereits 1749 auf das Monopol des Handels mit seinen Colonien verzichtet und denselben auch andern Nationen freigegeben hatte. Als aber Frankreich auf diese Weise mit der Zeit fast jede Verbindung zwischen seinen eigenen Häfen abgeschnitten sah, nahm es seine Zuflucht zu den rigorosesten Massregeln: am 31. October 1796 verbot das Directorium jede Einfuhr jeder englischen Waare und am 18. Januar 1798 erging eine, übrigens ihrer Ungeheuerlichkeit wegen nur bis zum 20. December 1799 aufrechterhaltene Verordnung, derzufolge die Nationalität des Schiffes nach der Fracht bestimmt d. h. jedes Fahrzeug, auf welchem sich irgendwelches englische Product befand, mitsammt der Ladung confiscirt werden sollte. Hierdurch wurde versuchsweise gleichsam das monströse

Eigenthümern bis zum November 1794 in der That — 38,407 Pfd. entrichtete! Nicht bessere Justiz fanden sie bei den Franzosen. Ein französischer Prisenrichter nahm z. B. an, dass der Handelsvertrag mit Dänemark von 1742, da er auf fünfzehn Jahre abgeschlossen worden war, im Jahr 1757 abgelaufen sei. Er wusste nicht — oder wollte nicht wissen?, — dass dieser Vertrag bereits 1749 auf solange, bis ein neuer Vertrag vereinbart werden würde, prolongirt worden, und judicirte nun in einer Weise, dass er den dänischen Kaufleuten auf ein Mal einen Schaden von 12 Millionen Frcs zufügte. Vgl. Koch et Schoell, *Histoire* etc. Bd. VI, S. 30 und S. 45.

4) Vgl. oben S. 45 ff.

5) Vgl. oben S. 33 ff.

Princip „Unfrei Gut — unfrei Schiff" in Wirksamkeit gesetzt. Jetzt mussten, da es unzählige Dinge zu constatiren gab, die auf hoher See unmöglich festgestellt werden konnten, überhaupt alle Schiffe zur genauesten Untersuchung in die Häfen geschleppt werden und um das Mass der denkbaren Vexationen vollzumachen, wurden schliesslich durch ein Decret vom 23. Mai 1798 noch die Fristen zur Herbeischaffung der Unschuldsbeweise und Anbringung der Rechtsmittel auf unerhört kurze Zeiträume reducirt.

Man sollte meinen, dass nunmehr die Mittel zur definitiven Zerstörung des Seehandels erschöpft gewesen seien. Indessen war den neutralen Nationen noch eine letzte Gunst für ihre Schiffahrt verblieben: die Befreiung ihrer Kauffahrer von der Durchsuchung falls sie unter Convoi eines Kriegsschiffes ihres Staates segelten und der Commandeur desselben die Versicherung abgab, dass die seinem Schutze anvertrauten Fahrzeuge keine Contrebande geladen hätten. Auch dieses Privilegium und damit den letzten Rest des Verkehrs der Neutralen mit den Feinden zu vernichten, unternahm jetzt — England.

II. Die sog. zweite Bewaffnete Neutralität 1800—1801. *)

§ 71. Behufs eingehender Controle der Nationalität und Ladung der unter neutraler Flagge segelnden Schiffe übten die Kriegführenden ein Durchsuchungsrecht aus, über dessen Bedingungen und Grenzen seit dem

*) Die Literatur des Völkerseerechts beschränkt sich in betreff des zweiten Neutralitäts-Bundes meist auf eine kurze Erwähnung. Etwas mehr als die allerdürftigsten Daten geben: Kopetz, Kurze Darstellung des u. s. w. Systems der bewaffneten Neutralität, Prag 1801, S. 97 ff.; Derselbe,

letzten Seekriege des Streitens kein Ende war. England insbesondere steigerte diese seepolizeiliche Massregel bis zu einer förmlichen Inquisition und verstieg sich schliesslich bis zu dem Satze, dass ein Kriegsschiff, welches sich der Durchsuchung der von ihm convoiirten Fahrzeuge widersetze, mitconfiscirt werden dürfe. Als ein dänischer Fregattencapitain die englischerseits beabsichtigte Visitation seiner Schutzbefohlenen abgewehrt hatte, verlangte

---

Vergleichung des Systems der Bewaffneten Neutralität mit der nordischen Konvenzion v. J. 1800 und der Petersburger Konvenzion v. J. 1801, Prag 1804, S. 5 ff; G. G. Bredow, Grundriss einer Geschichte der merkwürdigsten Welthändel von 1796—1810, Hamburg 1810, S. 197 ff.; Pöhls, Seerecht (Handelsrecht III.), Th. IV, S. 1212 ff.; Oke Manning, *Commentaries on the law of nations*, S. 274 ff., 357 ff.; de Cussy, *Phases et causes célèbres* etc., Bd. II, S. 201 ff.; Phillimore, *Commentaries upon international law*, Bd. III, S. 285 ff., 443 ff.; Cauchy, *Le droit maritime international* etc., Bd. II, S. 339 ff.; de Boeck, *De la propriété ennemie* etc., S. 74 ff. Fauchille, *Du blocus maritime*, S. 90 ff. Eine officiöse Darstellung des englisch-dänischen Conflictes gibt C. F. v. Schmidt-Phiseldeck, Versuch einer Darstellung des dänischen Neutralitäts-Systemes während des letzten Seekrieges, 4 Hefte, Kopenhagen 1802—1804. — Die bezüglichen Verträge, Declarationen u. s. w. finden sich *verbotenus* oder im Auszuge in: v. Eggers, Actenstücke über das Missverständniss zwischen Dänemark und England und die nordische Neutralitäts-Convention u. s. w., Kopenhagen & Leipzig 1801, S. 28—78 und S. 187—280; *A Collection of public acts and papers, relating to the principles of armed neutrality* etc., London 1801, S. 202—278; *Correspondance officielle entre le ministère Prussien et le ministre d'Angleterre à Berlin sur la convention signée à St. Petersbourg le 16. Decembre 1800*, Berlin 1801; Kopetz, Kurze Darstellung u. s. w., S. 107 ff.; Derselbe, Vergleichung des Systems der Bewaffneten Neutralität u. s. w., S. 33 ff.; Martens, *Recueil de traités* etc., 2. éd. Bd. VII; Koch et Schoell, *Histoire abrégée des traités* etc., Bd. VI, Paris 1817, S. 47 ff.; Ch. de Martens, *Nouv. causes célèbres* etc., Leipzig und Paris 1843, Bd. II, S. 176—272; de Cussy, *Phases et causes* etc., Bd. II, S. 224 ff.

An die Frage des Durchsuchungsrechts knüpften an J. F. W. Schlegel, *Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi*, trad. par de Juge, Copenhague 1800; M. H. Bornemann, *Om de brugelige visitation af neutraler skibe*, Kjöbenhaven 1801 (deutsch von Primon, Kopenhagen u. Leipzig 1801); A. Croke, *Remarks on Mr. Schlegels work upon the visitation of*

der englische Gesandte am 10. April 1800 von der dänischen Regierung nicht blos Desavouirung des Officiers, sondern auch eine Entschuldigung für die der britischen Flagge zugefügte Beleidigung. Graf Bernstorf[1]) wies am 19. April dieses Ansinnen in klarer und würdiger Weise zurück. Schon im Juli darauf ereignete es sich, dass im Canal die dänische Fregatte „Freya", welche gleichfalls die Durchsuchung der von ihr begleiteten Kauffahrer abgeschlagen hatte, nach tapferer Gegenwehr mitsammt den Handelsfahrzeugen genommen nnd in einen englischen Hafen geführt wurde. Jetzt war die Reihe, Satisfaction zu fordern, an Dänemark. England aber stellte sich seinerseits wieder beleidigt und sandte einen eigenen Emissair, der gleich eine Flottenescadre unter einem Admiral mitbekam, nach Kopenhagen, um dort eine Einigung hinsichtlich der obschwebenden Streitfragen zu erzielen. Graf Bernstorf schlug den Kaiser von Russland zum

---

neutral vessels under convoy, London 1801. Zahlreiche Parteischriften begleiteten seit der zweiten Bewaffneten Neutralität den Streit um die Freiheit der neutralen Flagge: (Lord Grenville), *Letters of Sulpicius on the northern confederacy* (zuerst ersch. in „*The Porcupine*"), London 1801; Ward, *A treatise on the relative rights, and duties of belligerent and neutral powers* etc., London 1801 (new ed. 1875); Lord Fitzgerald, Bemerkungen über die neuerliche Aufbringung neutraler Schiffe und das angebliche Project einer Verbindung des Nordens gegen England (aus „*London Chronicle*" 1800 übers. in v. Eggers, Actenstücke über das Missverständniss u. s. w, S. 79—104); Schmidt-Phiseldeck, Erläuternde Antwort auf Lord Fitzgerald's Bemerkungen u. s. w. (in v. Eggers, Actenstücke u. s. w., S. 105—126); v. Eggers, Rechtliche Erörterung des Streitpunktes zwischen Dänemark und England u. s. w. (Actenstücke u. s. w, S. 129—186); (J. Stephen), *War in disguise or the frauds of the neutral flags,* 1.—3. Aufl., London 1805; (Morris) *An answer to „War in disguise"*, New-York u. London 1806; *La paix en apparence, réponse à l'écrit intit. „La guerre déguisée* etc.", London 1806 u. a. m.

1) Christian Günther Graf von Bernstorf, seit dem Tode des Grafen Andreas Peter von Bernstorf (1797) Minister des Auswärtigen.

Schiedsrichter oder Vermittler vor; England aber zog es vor, sich ohne fremde Intervention mit der dänischen Regierung zu verständigen und schloss mit ihr am 29. August eine vorläufige Convention ab, durch welche der Fall der „Freya“ erledigt, die Rechtsfrage jedoch offengelassen wurde.

§ 72. Kaiser Paul hatte sich, gekränkt durch den Egoismus Oesterreichs und Englands, aus dem Bunde der wider Frankreich vereinigten Mächte zurückgezogen und, gewonnen durch die Aufmerksamkeiten des Ersten Consuls Bonaparte, plötzlich seine ganze Politik entschieden zu Gunsten Frankreichs geändert. Als jetzt England offen Grundsätze proclamirte, deren praktische Durchführung zur definitiven Vernichtung des gefesselten Handels der Neutralen zu führen drohte, fasste der Kaiser den Plan, der unerträglichen Tyrannei in derselben Weise zu begegnen, die sich im nordamerikanischen Freiheitskriege so gut bewährt hatte. Auf die erste Nachricht von den Forderungen, welche England gegen Dänemark erhoben hatte, liess er eine ansehnliche Flotte ausrüsten und lud am 27. August mittelst einer Declaration die Cabinete von Dänemark, Schweden und Preussen zur Erneuerung der Bewaffneten Neutralität ein. Zwei Tage später legte er Sequester auf alle englische Güter in seinen Staaten und am 7. November Embargo auf alle in russischen Häfen befindliche englische Schiffe, obwohl ihm der Vertrag vom 25. März 1793 [1]) Solches selbst für den Fall eines Krieges nicht gestattete.

Der Einladung folgend, unterzeichneten die beiden skandinavischen Staaten und Preussen am 16. resp. 18.

1) Vgl. oben S. 252.

December 1800 zu St. Petersburg Conventionen mit Russland, durch welche sie sich, nach Analogie der Neutralitäts-Verträge von 1780 und 1781, zur gemeinsamen Protection des neutralen Seehandels verbanden, dieses Mal aber allesammt mit der ausgesprochenen Absicht, dadurch Englands Uebergriffen die Spitze zu bieten. Nur zwei neue Bestimmungen wurden hinzugefügt. Die eine legte dem Commandeur eines Blokadegeschwaders die Verpflichtung auf, das neutrale Schiff, welches einzulaufen beabsichtigte, von dem Blokadezustand des Hafens zu benachrichtigen; die andere besagte, dass die von dem Führer des Convois abgegebene Erklärung, die unter dem Schutze der Kriegsflagge segelnden Fahrzeuge hätten keine Contrebande an Bord, jede specielle Untersuchung durch die Schiffe des Kriegführenden ausschliessen solle. Ueberdies wurden einige Zusätze, betreffend die Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, gemacht.

England, jetzt in besserer Lage als im Jahre 1780, fasste die Convention als feindselige Handlung auf und verlangte von Dänemark Aufklärungen. Graf Bernstorf gab sie bündig und offen unter Betonung dessen, dass die dänische Regierung niemals die Grundsätze der Bewaffneten Neutralität von 1780 aufgegeben habe. Im Parlamente begann sich starker Widerspruch gegen die systematische Aufreizung der Nordmächte durch die englische Regierung zu regen und Preussen, Englands Alliirter, missbilligte entschieden die vom britischen Cabinet beabsichtigten Massregeln.

Trotzdem wurde am 14. Januar 1801 auf alle russische, dänische und schwedische Schiffe, die sich in englischen Gewässern befanden, Embargo gelegt und eine Flotte in die Nordsee entsandt. Als dieselbe im Kattegat

erschien, legte die dänische Regierung am 29. März ihrerseits Embargo auf alle englische Schiffe; aber schon am nächsten Tage erzwangen die Engländer unter Nelson die Durchfahrt durch den Sund und schlugen am 2. April die dänische Flotte auf der Rhede von Kopenhagen. Damit war Dänemarks Widerstand gebrochen: im Waffenstillstand vom 9. April wurden die Sätze der Neutralitäts-Convention vom December 1800 suspendirt.

§ 73. Unterdessen hatte in St. Petersburg ein Thronwechsel stattgefunden und die Regierung Alexander's I. erwies sich nur zu bereit, auf alle Prätensionen Englands in betreff der „Prärogativen einer kriegführenden Macht" gegenüber den Neutralen einzugehen. Sie befreite am 18. Mai die englischen Schiffe vom Embargo und schloss am 17. Juni 1801 mit England eine Convention ab, die als ein vollkommener Sieg Englands über die Sache der Bewaffneten Neutralität anzusehen ist. Der Handel mit den Colonien wurde den Neutralen allerdings, wenn auch unter Beschränkungen, die ein explicatorischer Artikel vom 20. October näher angab, zugestanden; in den übrigen Punkten jedoch brachte England seine alten und neuen Maximen zur Anerkennung. An die Stelle des Princips „Frei Schiff — frei Gut" trat ausdrücklich der Satz, dass die Flagge nicht die Ladung decke, vielmehr der Kriegführende, wie nach dem *Consolato del mare*, seines Feindes Gut nehmen dürfe, wo er es finde; die Definition derjenigen Blokade, welche allein die Bewaffnete Neutralität als giltig anerkennen wollte, ward durch Verwandlung eines „Und" in ein „Oder" abgeschwächt: es bedurfte zur Effectivität der Blokade fernerhin nicht mehr dessen, dass der Hafen mit „nahe genug herangeführten und dort stationirten" Schiffen so

versperrt sei, dass die Einfahrt in denselben nur mit augenscheinlicher Gefahr geschehen könnte, sondern es sollte genügen, wenn die Schiffe dort „festliegen oder sich nahe genug befinden"; endlich wurde, was das Durchsuchungsrecht betrifft, bestimmt, dass jede Visitation unterbleiben solle „falls die Schiffspapiere in Ordnung befunden worden und auch sonst keine gegründete Ursache des Verdachtes vorhanden": der Befugniss des Convoi-Commandeurs, nachdem er sich für die Unverfänglichkeit der transportirten Waaren verbürgt, jeder weiteren Belästigung seiner Schutzbefohlenen zu wehren, geschah keine Erwähnung. Allerdings aber wurde das Durchsuchungsrecht auf die staatlichen Kriegsschiffe beschränkt und dasselbe somit den Kapern unter Convoi segelnden Schiffen gegenüber abgesprochen. Allein das war praktisch sehr geringfügig, da die Kaper sich von jeher nur ausnahmsweise an derartige Transporte wagten.

Die russische Regierung machte sich ausserdem anheischig, die beiden skandinavischen Mächte — von Preussen war überhaupt nicht mehr die Rede — zum Beitritt zu dieser Convention einzuladen. Vergebens begab sich Graf Bernstorf persönlich nach London, um womöglich einige Zugeständnisse für sein Land zu erlangen; vergebens sträubte sich auch die schwedische Regierung gegen die Anerkennung der Sätze vom 17. Juni: von Russland willkürlich im Stich gelassen, mussten sie den Widerstand aufgeben und so unterzeichneten Dänemark am 23. October 1801, Schweden am 30. März 1802 die Verträge mit England, durch welche sie der russisch-englischen Convention beitraten. Das war das Ende der zweiten Bewaffneten Neutralität.

III. Das Recht der Neutralen 1801—1856. *)

§ 74. Nachdem der letzte Versuch, die Interessen der Neutralen gegenüber der rücksichtslosen Kriegswuth der Parteien zur Geltung zu bringen, also kläglich gescheitert war, vernimmt man während des kurzen Friedens

*) Ueber diese, mit der Pariser Seerechts-Declaration vom 16. April 1856 abschliessende Periode vgl. (Biedermann), *Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres* (a. u. d. T: *Le traité d'Utrecht réclamé par la France* etc.), Leipzig 1814; Klüber, Völkerrecht, § 309 ff. (2. Aufl. von Morstadt, S. 365 ff.); Kent, *Commentary on international law (ed. by* Abdy, London u. Cambridge 1878, Ch. IX., S. 330 ff.); M. Pöhls, Seerecht (Handelsrecht III), Th. IV, S. 1147 ff.; Oke Manning, *Commentaries on the law of nations*, London 1839, S. 330 ff.; Лешковъ, (vgl. oben S. 18), S. 131 ff.; Reddie, *Researches* etc., Bd. II, S. 14 ff.; Заремба, *Историческое развитіе понятія о военной контрабандѣ* (Saremba, Historische Entwickelung des Begriffes der Kriegscontrebande), *C. Пб.* 1849, S. 48 ff.; Спасовичъ, *О правахъ нейтральнаго флага и нейтральнаго груза* (Spassowitsch, Ueber die Rechte der neutralen Flagge und der neutralen Ladung), *C. Пб.* 1851, S. 82 ff.; Wurm in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1855, Heft 3, S. 325 ff.; de Cussy, *Phases et causes célèbres* etc., Bd. II, S. 234 ff., 433 ff.; Phillimore, *Commentaries upon international law*, Bd. III, S. 248 ff., 289 ff., 355 ff., 407 ff.; Hautefeuille, *Histoire des origines etc. du droit maritime international*, 2. éd. S. 310 ff; Cauchy, *Le droit maritime international*, Bd. II, S. 349 ff.; Katchenowski, *Prize law, ed. by* Pratt, 1867 S. 79 ff., 115 ff.; Ф. Мартенсъ, *О правѣ частной собственности* etc., (F. Martens, Ueber das Privateigenthum im Kriege), *C. Пб.* 1869, S. 250 ff.; Donimirski, *De mercibus privatis in bellis navalibus transportandis atque de libertate bonorum privatorum hostium in iis servanda*, Berlin 1869, S. 45 ff.; Calvo, *Le droit international* etc., 3. éd. Bd. II, S. 386 ff., 507 ff., Bd. IV, S. 13 ff., 171 ff.; Кн. Кантакузинъ-Гр. Сперанскій, *Опытъ опредѣленія понятія военной контрабанды* (Fürst Kantakusin-Graf Speranski, Versuch einer Begriffsbestimmung der Kriegscontrebande), Одесса, 1875; Gessner, *Le droit des neutres* etc., 2. éd., S. 179 ff.; H. Lehmann, Die Zufuhr von Kriegscontrebandewaaren u. s. w., S. 43 ff.; E. Nys, *La guerre maritime*, S. 56 ff., 109 ff.; de Boeck, *De la propriété ennemie* etc., S. 77 ff.; Fauchille, *Du blocus maritime*, S. 91 ff. — Die Verträge, Verordnungen u. s. w. finden sich in dem grossen *Recueil de traités* etc. sammt dem *Nouveau recueil*, den *Nouveaux suppléments* und dem *Nouveau re-*

und der bald auf's neue ausbrechenden Kämpfe nichts mehr davon, dass die Neutralen noch eine Ansicht, geschweige denn einen Willen oder gar ein Recht zu besitzen hätten beanspruchen dürfen.

Der Sieg der Engländer bei Trafalgar am 21. October 1805 über die mit grossen Anstrengungen ausgerüstete französische Flotte brachte Napoleon zu der Ueberzeugung, dass alle Bemühungen gegen dieselben zur See fruchtlos sein würden. So blieb ihm nur ein Auskunftsmittel: den Gegner durch Absperrung vom Continent zu verderben. Er begann damit, dass er im Vertrage vom 15. Februar 1806 Preussen die Aufgabe übertrug, den Engländern Hannover, die Weser und die Elbe zu verschliessen. England antwortete, indem es am 18. Mai alle Häfen von Brest bis zur Elbe in Blokade erklärte. Dieser Massregel setzte Napoleon durch die Decrete von Berlin (21. November 1806) und Mailand (17. December 1807) das sog. Continentalsystem entgegen[1]) und England seinerseits verschärfte in ent-

---

cueil général, herausg. von G. F. v. Martens und seinen Nachfolgern Ch. de Martens, F. Saalfeld, F. Murhard, Ch. Murhard, J. Pinhas, Ch. Samwer und J. Hopf (der letzte hierhergehörige Band ist der XVII. des *Nouveau recueil général,* Goettingen 1869); zahlreiche Actenstücke und Rechtsfälle seit 1854 in A. Soetbeer, Sammlung officieller Actenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten, Einleitung und 8 Hefte, Hamburg 1854—1855, Neue Folge I—III, Nachträge I, II, Neue Sammlung I, II, 1855—1860.

1) Das Berliner Decret enthält folgende hauptsächliche Bestimmungen: Ganz Grossbritannien ist in Blokadezustand erklärt; jeder Handel, jeder Briefwechsel dorthin ist untersagt; Briefe und andere Postsendungen, die nach England oder an einen Engländer adressirt oder auch nur englisch geschrieben sind, sollen confiscirt werden; alle englische Unterthanen, die den Truppen Frankreichs oder seiner Alliirten in die Hände fallen, sind als Kriegsgefangene zu behandeln; alles englische Eigenthum soll confiscirt werden; jeder Handel mit englischen Waaren ist verboten; in keinen Hafen darf ein Schiff zugelassen werden, das aus England oder seinen Colonien

sprechender Weise durch mehrere Geheimraths-Ordres im Laufe der Jahre 1807 und 1808 die Blokaden.[2])

Damit war schliesslich jeder Unterschied zwischen erlaubtem und unerlaubtem Handel der Neutralen, soweit es deren überhaupt noch gab, mit dem Feinde aufgehoben. Die vorübergehenden Versuche Russlands, Dänemarks und Schwedens, die Rechte der Neutralen wieder zur Anerkennung zu bringen, blieben ohne jeden praktischen

---

kommt oder auch nur auf der Reise einen englischen Hafen angelaufen ist. Das Mailänder Decret fügte noch hinzu: jedes Schiff, gleichviel welcher Nationalität, welches eine Visitation durch ein englisches Schiff geduldet oder sich nach England hat aufbringen lassen oder der englischen Regierung irgend eine Abgabe entrichtet hat, ist als entnationalisirt anzusehen und darf, als wenn es ein englisches wäre, confiscirt werden; jedes Schiff, einerlei welcher Nationalität und womit befrachtet, das aus einem englischen Hafen oder einer englischen resp. von England occupirten Colonie kommt, imgleichen jedes Schiff, das nach England oder seinen Colonien resp. Plätzen, die von englischen Truppen besetzt sind, bestimmt ist — soll ohne Weiteres dem Nehmer als gute Prise zugesprochen werden. — Dieses Continentalsystem galt nicht blos für Frankreich und seine Alliirten, sondern auch für alle irgendwie unter französischem Einfluss stehende Staaten: weil Napoleon's Bruder, der König Ludwig von Holland, neben andern Unbotmässigkeiten auch eine nachsichtige Handhabung der Decrete wagte, ward er vom Kaiser abgesetzt; weil Portugal das System nicht mit aller Strenge gegen England durchführen mochte, ward es mit Krieg überzogen; und die dem Continentalsystem wiedersprechenden Handels-Verordnungen Russlands, welches gleich Dänemark, Oesterreich, Schweden demselben beigetreten war, wurden gleichfalls mit zum Anlass des Bruches mit Napoleon.

2) Bemerkenswerth war namentlich die Geheimraths-Ordre vom 11. November 1807, welche übrigens wiederholt eingeschränkt und für ganze Länder und Küstenstrecken bald völlig aufgehoben wurde. Sie verordnete z. B: Denselben Beschränkungen, als ob sie durch englische Kriegsschiffe auf's strengste blokirt seien, sind unterworfen alle Häfen Frankreichs, seiner Alliirten, aller Länder, mit welchen England zwar nicht im Kriege begriffen ist, die aber die englischen Schiffe ausgeschlossen haben, und überhaupt sammt und sonders alle andern Häfen und Colonien der Feinde Englands; jedes Schiff, welches nach diesen Colonien oder Ländern fährt oder von dort kommt, ist mit seiner ganzen Ladung als gute Prise zu behandeln; alle Waaren, welche Erzeugnisse jener Länder u. s. w. sind, sollen als Contrebande angesehen werden u. s. w.

Erfolg: „die Rasereien des Continentalsystems, der Wettlauf auf der Bahn der Verachtung allen Völkerrechts zwischen England und Frankreich“ [3]) fanden ihr Ende erst mit dem Untergange Napoleon's.

§ 75. Wenn jemals das Bedürfniss nach einem internationalen Codex des Seerechts empfunden worden ist, so war es damals, als das furchtbare Ringen zwischen den beiden westeuropäischen Seemächten die letzte Spur von einem „Recht der Neutralen“, das durch die Bewaffnete Neutralität einst so nachdrücklich vertreten worden war, vernichtete.

Zu einer allgemeinen Festsetzung der hinsichtlich des Handels der Neutralen mit dem Feinde aufgestellten Principien kam es jedoch vorläufig noch nicht: weder die Grundsätze Englands, noch die der Bewaffneten Neutralitäten wurden auf den Congressen, welchen nach dem Sturze Napoleon's die Neuordnung der europäischen Verhältnisse oblag, angenommen. Im Gegentheil, gleich in der ersten Sitzung am 5. Februar 1814 des Congresses zu Châtillon hatte der Vertreter Englands, Lord Castlereagh, es durchgesetzt, dass über seerechtliche Fragen durchaus nicht verhandelt werden dürfe. Und dabei ist es auch geblieben: weder während der Friedensverhandlungen zu Paris, noch auf dem Congresse zu Wien ist der Rechte der Neutralen gedacht worden.[1])

So blieben denn die Staaten auf die bisherige Praxis der particulären Rechtssetzung durch Verträge angewiesen. Die zahlreichen Tractate dieser Periode, vom Wiener Congress bis zum Pariser Frieden von 1856,

3) Wurm in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1855 Heft 3, S. 353.

1) Vgl. dazu Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Bd. I, 1879, S. 542 ff.

halten sich allzumal in der Nähe der Grundsätze der Bewaffneten Neutralität; kein einziger fällt in das nun überwundene *Consolato del mare* zurück. England enthielt sich während der ganzen Zeit grundsätzlich jeder vertragsmässigen Vereinbarung über die Neutralitätsrechte. Auf die harten Maximen wäre wohl kein Staat so leicht mehr eingegangen und die „Privilegien" des „neuen Seerechts" einzuräumen scheute sich die britische Regierung.

Der erste grössere europäische Krieg nach dem langen Frieden, insbesondere die Bundesgenossenschaft Englands mit Frankreich zeitigte die Frucht, welche der Versailler Frieden vom Jahre 1783 den Neutralen versagt hatte. Nachdem die betheiligten Staaten für die Dauer des Krimkrieges auf alle Kaperei verzichtet hatten, namentlich auch England sich in den Gedanken, das rigorose „alte Seerecht" endlich aufgeben zu müssen, gefunden, wurden seitens der zum Friedenscongress in Paris versammelten Mächte mittelst der Seerechts-Declaration vom 16. April 1856, der fast alle Staaten der europäischen Völkerfamilie beigestimmt haben,[2]) in den denkwürdigen vier Punkten auch die Rechte des neutralen Seehandels nach den Postulaten der Bewaffneten Neutralität und noch darüber hinaus, garantirt. Diese vier Punkte lauten:

---

2) Spanien und Mexico verwarfen den Punkt 1) ganz absolut; die Vereinigten Staaten von Nordamerika waren bereit ihn anzunehmen, unter der Bedingung jedoch, dass die Freiheit des Privateigenthums, auch des feindlichen, zur See grundsätzlich in derselben Weise anerkannt werde wie im Landkriege. Gegen die andern drei Punkte hatte keiner der genannten drei Staaten etwas einzuwenden. Indessen erklärte England, nachdem es die Bedingung Nordamerikas verworfen hatte, dass die vier Punkte untrennbar seien und der Beitritt nur zu allen oder keinem stattfinden könne. Es muss darnach das Verhältniss jener drei Staaten zu den fraglichen drei letzten

1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;

2) Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Contrebande;

3) Das neutrale Gut, mit Ausnahme der Contrebande, ist frei unter Feindes Flagge;[3])

4) Blokaden, um verbindlich zu sein, müssen effectiv d. h. durch eine Kriegsmacht unterhalten sein, welche hinreicht, um den Zugang zum feindlichen Küstengebiet thatsächlich zu verhindern.

Punkten, solange England bei seiner Auffassung verharrt, als unentschieden angesehen werden.

3) Dieser Satz, der eine weitere Bevorzugung enthält, war von der Bewaffneten Neutralität nicht behauptet worden. Vgl. oben S. 147. Note 5.

Chronologisches

Urkunden-Register.*)

[Staatsverträge, Verordnungen, Reglements, Kaperinstructionen, Manifeste, Memoranda, Gesandtschaftsberichte, diplomatische Noten und Depeschen u. s. w.]

Nr.			
1)	1650	17. Dec.	Spanien-Niederlande: Schiffahrts- und Handelsvertrag (cit. S. 166). [Französ. Dumont VI, 1 S. 570.]
2)	1654	10. Juli.	England-Portugal: Friedens- und Allianzvertrag (cit. S. 166). [Latein. Dumont VI, 2 S. 82.]
3)	1661	5. Aug.	Portugal - Niederlande: Friedens-, Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 196). [Latein. Dumont VI, 2 S. 366.]
4)	„	21. Oct.	England-Schweden: Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 101, 165, 168). [Latein. Dumont VI, 2 S. 384.]

---

*) Die Anordnung folgt durchweg dem Kalender neuen Styls, auch da, wo das Datum nach dem alten Styl mitbezeichnet ist, wie ja einzelne Actenstücke, z. B. gerade die Declaration vom 28. Februar 1780 (Nr. 83), in der Geschichtsschreibung ausschliesslich nach dem alten Styl citirt werden. Die Datirungen in den Schriften und Sammlungen, worin die Urkunden abgedruckt sind, variiren oft, oft sind sie überall unrichtig; in dem nachfolgenden Register sind sie nach massgebenden Gründen mit möglichster Genauigkeit fixirt.

Die Abkürzungen bedeuten:

Albedyhll	= *Nouveau mémoire etc. par le* Baron d'Albedyhll (vgl. oben S. 7).
Clausen	= *Recueil etc. ed. par* Clausen (vgl. oben S. 7).
Collection	= *A Collection of public acts etc.* (vgl. oben S. 8).
Cussy, *Phases*	= *Phases et causes célèbres etc. par le* Baron F. de Cussy (vgl. oben S. 20).
Dohm	= Materialien u. s. w. von v. Dohm (vgl. oben S. 5).
Dumont	= *Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un recueil des traités etc., éd. par* du Mont, 8 Bde. Amsterdam et La Haye 1726—1731.
Eggers	= Denkwürdigkeiten aus dem Leben des u. s. w. Grafen von Bernstorf, von v. Eggers (vgl. oben S. 8).
Goertz	= *Mémoire etc. par le* Comte de Goertz (vgl. oben S. 8).

Nr.

5) 1666 16. Feb. England-Schweden: Handelsvertrag (cit. S. 165, 168). [Französ. Dumont VI, 3 S. 83.]

6) 1667 31. Juli. England-Niederlande: Friedens- und Allianzvertrag (cit. S. 179). [Latein. Dumont VII, 1. S. 44.]

7) 1670 11. Juli. England-Dänemark: Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrag (cit. S. 42, 153, 165. 167. Vgl. auch Nr. 123). [Französ. Dumont VII, 1 S. 132.]

8) 1672 14. Apr. Frankreich-Schweden: Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrag (cit. S. 165). [Französ. Dumont VII, 1 S. 166.]

9) 1674 19. Feb. England-Niederlande: Friedensvertrag (cit. S. 179). [Latein. Dumont VII, 1 S. 253.]

10) „ 1. Dec. England-Niederlande: Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 166, 179). [Latein. Dumont VII, 1 S. 282.]

Hennings = Sammlung u. s. w. von Hennings (vgl. oben S. 6).

Koch et Schoell = *Histoire abrégée des traités etc. par* de Koch, cont. par Schoell (vgl. oben S. 17).

Malmesbury = *Diaries and correspondence etc. of* James Harris, Earl of Malmesbury, 2. ed. (vgl. oben S. 9).

Martens, = *Recueil de traités etc. par* G. F. de Martens, 2. éd. 8 Bde. Göttingen 1817—1835.

Martens, Erzähl. = Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts u. s. w. von G. F. v. Martens, 2 Bde. Göttingen 1800, 1802.

Martens, *Nouv. caus.* = *Nouvelles causes célèbres du droit des gens, réd. par le* Baron Charles de Martens, 2 Bde. Leipzig 1843.

Martens et Cussy = *Recueil manuel et pratique de traités, conventions etc. par le* Baron Ch. de Martens *et le* Baron Ferd. de Cussy, 5 Bde. Leipzig 1846.

F. de Martens = *Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères, publ. par* F. de Martens (Ф. Мартенсъ, *Собраніе трактатовъ и конвенцій, заключ. Россіею съ иностр. державами*), bis jetzt 6 Bde. St. Petersburg 1874—1883.

Морск. Сб. = *Морской Сборникъ* (vgl. oben S. 11).

Wenck = *Codex juris gentium recentissimi, ed.* F. A. G. Wenck, 3 Bde. Leipzig 1781, 1788, 1795.

Zachrisson = *Sveriges underhandlingar etc. af* C. A. Zachrisson (vgl. oben S. 22).

11) 1689 ? Aug. ? England-Niederlande: Confirmation der früheren Verträge (cit. S. 179).
[Französ. Dumont VII,2 S. 236).

12) 1739 21. Dec. Frankreich-Niederlande: Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 166).
[Französ. Wenck I S. 414.]

13) 1741 25. Apr. Frankreich-Schweden: Präliminarien zum Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 165).
[Französ. Wenck II S. 5.]

14) 1742 3. Juni. Schweden-Beide Sicilien: Handelsvertrag (cit. S. 166).
[Deutsch und schwed. Wenck II S. 100.]

15) „ 23. Aug. Frankreich-Dänemark: Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 165).
[Deutsch und französ. Wenck I S. 591.]

16) 1748 16. Apr. Dänemark-Beide Sicilien: Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 166).
[Französ. Wenck II S. 275.]

17) 1753 27. Aug. Niederlande-Beide Sicil.: Handelsvertrag (cit. S. 166).
[Französ. Wenck II S. 753.]

18) 1766 20. Juni. 1. Juli. Russland-England: Handels- und Schiffahrtsvertrag (cit. S. 164, 166).
[Französ. Wenck III S. 572, Martens S. 390, Martens et Cussy I 43.]

19) 1776 10. Apr. Verein. Staaten v. Nordamerika: Instruction des Congresses für die Kaper (cit. S. 69).
[Französ. Martens III S. 100.]

20) „ 2. Mai. England: Parlamentsacte (16 George III. c. 5), durch welche aller Handel und Verkehr mit den Colonien Newhampshire, Massachusets u. s. w. für die Dauer der Rebellion untersagt wird (cit. S. 74).
[Auszug engl. Martens III S. 105.]

21) „ „ England: Instruction für die Commandeure der Kriegsschiffe in Gemässheit der Parlamentsacte u. s. w. (cit. S. 74, 101. Vgl. auch Nr. 20).
[Engl. und dän. Hennings II S. 19, 23.]

22) 1777 20. Febr. Endland: Parlamentsacte (17 George III. c. 7), durch welche der Lord Ober-Admiral von England u. A. ermächtigt werden, Kaperconcessionen zu ertheilen (cit. S. 74).
[Auszug engl. Martens III S. 110.]

23) „ 27. März. England: Kaperinstruction in Gemässheit der Parlamentsacte (cit. S. 74, 101. Vgl. auch Nr. 22).
[Engl. und dän. Hennings II S. 27, 35]

Nr.

24) 1777 21. Nov. Schreiben der Commissaire (Franklin, Deane, Lee) des Congresses der Verein. Staaten von Nordamerika an die Commandeure der Kriegsschiffe und Kaper, betreffend die Schiffahrt der Neutralen (cit. S. 69).
[Franzōs. Martens III S. 16.]

25) 1778 6. Feb. Frankreich-Verein. Staaten v. Nordamerika: Freundschafts- und Handelsvertrag (cit. S. 54, 69).
[Franzōs Martens II S. 587, Martens et Cussy I. S. 145.]

26) „ 6. Feb. / 25. Jan. Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Suffolk (cit. S. 63).
[Engl. Malmesbury I S. 140.]

27) „ 9. Mai. Verein. Staaten v Nordamerika: Proclamation des Congresses, betreffend die Schiffahrt der Neutralen (cit. S. 69).
[Franzōs. Martens III S. 17, Cussy *Phases* I 300.]

28) „ 24 Juni. Frankreich: Königl. Declaration in betreff der Kaperei gegen die Feinde des Staates, registr. im Parlament d. 14. Juli (cit. S. 70).
[Auszug franzōs. Martens III S. 117.]

29) „ 26. Juli. Frankreich: Reglement, betreffend die Schiffahrt der Neutralen (cit. S. 70).
[Deutsch und franzōs. Hennings, II S. 143, 139; franzōs. Martens III S. 18, Martens et Cussy I S. 182, Cussy, *Phases* I S. 297.]

30) „ 1. Aug. Toscana: Grossherzogl Reglement über Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten (cit. S 76, 218—220).
[Franz und italien. Martens III S. 24.]

31) „ 5. Aug. England: Instruction für die gegen Frankreich auszurüstenden Kaper (cit. S. 75, 101).
[Deutsch und engl. Hennings II 51, 44.]

32) „ 16. / 27. Aug. Schreiben des Grafen Panin an den russ. Gesandten in Kopenhagen v. Sacken (cit. S. 79, 80).
[Franzōs. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 43.]

33) „ 18. Sep. Hamburg: Reglement in Ansehung der hamb. Handlung und Schiffahrt währenden Krieges (cit. S. 76, 218—222).
[Deutsch Martens III, S. 36, Hennings II S. 369, Dohm IV S. 282; franzōs. und engl. Hennings II S. 377, 387.]

Nr.

34) 1778 19. Sep. Beide Sicilien: Königl. Edict über Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten (cit. S. 76, 218—221).
[Französ. Cussy, *Phases* I S. 300; französ. und italien. Martens III S. 46.]

35) „ 28. Sep. / 17. Note des Grafen Bernstof an den russ. Gesandten v. Sacken (cit. S. 82—85, 104, 131, 136, 232, 242).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 46.]

36) „ 29. Sep. / 18. Schreiben des Grafen Bernstorf an den Grafen Panin (cit. S. 82).
[Auszug französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 51.]

37) „ 29. Sep. / 18. Schreiben des russ. Gesandten in Kopenhagen v. Sacken an den Grafen Panin (cit. S. 80, 81).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 44.]

38) „ 19. Oct. (Gleichlautende) Noten Lord Suffolk's an den preuss., schwed. und dän. Gesandten (cit. S. 68, 75).
[Französ. Zachrisson S. 58.]

39) „ 15. Dec. England: Zusatz zur Kaperinstruction gegen Frankreich (cit. S. 75. Vgl. auch Nr. 31).
[Deutsch, engl. und dän. Hennings II S. 59.]

40) 1778 / 1779 22. Dec. / 2. Jan. Gutachten des Grafen Panin über die im Jahre 1779 zum Schutze des Seehandels zu ergreifenden Massregeln, approb. von der Kaiserin (cit. S. 85—90, 110).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 52.]

41) 1779 14. Jan. Frankreich: Arrêt des Staatsraths, wodurch der Art. I des Reglements v. 26. Juli 1778 (vgl. Nr. 29) hinsichtlich der Niederlande, ausgenommen die Stadt Amsterdam, zurückgenommen und die Art. I—V des Reglem. v. 21. October 1744 in Kraft gesetzt werden (cit. S. 71, 92).
[Französ. Hennings II S. 178.]

42) „ 5. Jan. / 16. Bericht des russ. Gesandten in Kopenhagen, Tschekalewski, an den Grafen Panin (cit. S. 88, 90, 99).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 59.]

43) „ 26. Jan. / 6. Feb. Bericht Desselben an Denselben (cit. S. 88, 99).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 60.]

44) „ 2. Feb. / 13. Note der russ. Regierung an den dän. Gesandten v. Ahlefeld (cit. S. 91).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 57.]

Nr.

45) 1779 18. Feb. Schweden: Königl. Ordonnanz in betreff des Handels und der Schifffahrt in Kriegszeiten (cit. S. 77, 218—222).
[Französ. Martens III S. 60; schwed. Zachrisson S. 64.]

46) „ 12./23. Feb. Note der russischen Regierung an den schwedischen Gesandten Baron v. Nolcken (cit. S. 91).
[Französ. Albedyhll S. 46, Zachrisson S. 62, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9 S. 66.]

47) „ 15./26. Feb. Bericht des russ. Gesandten in Stockholm, Rückmann, an den Grafen Panin (cit. S. 90).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 71.]

48) „ 4. März. Kirchenstaat: Päpstl. Edict in betreff der Schifffahrt und des Handels in Kriegszeiten (cit. S. 76, 218—221).
[Französ. und ital. Martens III S. 52.]

49) „ 2./13. März. Bericht des russ. Gesandten in Kopenhagen, Tschekalewski, an den Grafen Panin (cit. S. 93, 99).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. S. 60.]

50) „ 18. März. Note, überreicht dem Grafen Panin vom schwed. Gesandten, Baron v. Nolcken (cit. S. 97).
[Französ. Albedyhll S. 52, Zachrisson S. 63, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 67.]

51) „ „ „ Entwurf einer den kriegführenden Höfen von Paris und London zu überreichenden Declaration, der russ. Regierung mitgetheilt durch den schwed. Gesandten Baron v. Nolcken (cit. S. 97).
[Französ. Albedyhll S. 57, Zachrisson S. 65, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 69.]

52) „ 19. März. Schreiben des Grafen Bernstorf an den dän. Gesandten in St. Petersburg v. Ahlefeld, mitgetheilt der russ. Regierung (cit. S. 93).
[Franz. Albedyhll S. 65, im Auszuge *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 63.]

53) „ ? März. Note des dän. Gesandten in St. Petersburg v. Ahlefeld an das russ. Ministerium (cit. S. 94).
[Französ. Eggers II S. 81.]

54) „ ? April. Russland: Declaration an die kriegführenden Höfe von London und Paris, behufs Mittheilung an die dän. und schwed. Regierung nebst Ukasen v. 27. (16.) April zugestellt den russ. Gesandten in Kopenhagen und Stockholm (cit. S. 94, 98).
[Französ. Albedyhll S. 49, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9 S. 58.]

Nr.

55) 1779 6./17. Apr. Bericht des russ. Gesandten in Kopenhagen, Tschekalewski, an den Grafen Panin (cit. S. 92).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 62].

56) „ 9./20. Apr. Note der russ. Regierung an den schwed. Gesandten in St. Petersburg (cit. S. 87. 98).
[Französ. Albedyhll S. 69, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 74].

57) „ 7. Mai. Schweden: Declaration an die kriegführenden Höfe von Paris und London, mitgetheilt den dortigen russ. Gesandten durch die schwedischen (cit. S. 97).
[Französ. Zachrisson S. 65.]

58) „ 16. Juni. Spanien: Erklärung des Gesandten Marquis d'Almodovar an den grossbritannischen Hof (cit. S. 107).
[Französ. Dohm III S. 7, Hennings I S. 43.]

59) „ 23. Juni. Note, überreicht der schwed. Regierung vom französ. Gesandten in Stockholm Grafen d'Usson (cit. S. 100)
[Franz. Zachrisson S. 66.]

60) „ „ „ England: Ermächtigung zur Ergreifung von Repressalien und Ertheilung von Kaperbriefen gegen Spanien (cit. S. 109).
[Französ. Hennings I S. 47 unter irrthümlicher Aufschrift.]

61) „ 1. Juli. Genua: Edict in betreff des Handels und der Schifffahrt in Kriegszeiten (cit. S. 76, 218—221).
[Französ. und italien. Martens III S. 64.]

62) „ „ „ Spanien: Instruction für die Kaper (cit S. 108).
[Deutsch und span. Hennings II S. 316, 299; Auszug holländ. Martens III S. 139.]

63) „ 17. Juli Note Lord Weymouth' an den schwed. Gesandten in London Baron v. Nolcken (cit. S. 101).
[Französ. Zachrisson S. 67, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 76.]

64) „ 18./7. Aug. Depesche Sir Harris', engl. Gesandten in St. Petersburg, an Lord Weymouth (cit. S. 110).
[Engl. Malmesbury I S. 209.]

65) „ 20./9. Aug. Bericht des russ. Gesandten in Stockholm, Rückmann, an den Grafen Panin (cit. S. 101).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 75.]

66) „ 9. Sep. Venedig: Edict in betreff des Handels und der Schiffahrt in Kriegszeiten (cit S. 76, 218—221).
[Französ. und italien. Martens III S. 74.]

Nr.			
67)	1779	20. Sep. / 9.	Depeschen Sir Harris', engl. Gesandten in St. Petersburg, an Lord Weymouth (cit. S. 111, 112, 114, 115). [Engl. Malmesbury I S. 211, 224.]
68)	„	29. Oct. / 18.	Depesche Desselben an Denselben (cit. S. 116, 117). [Engl. Malmesbury I S. 227.]
69)	„	5. Nov.	Handschreiben König Georg's III. von England an Katharina II. (cit S. 115). [Engl. Malmesbury I S. 228.]
70	„	8. Nov.	Frankreich: Königl. Reglement in betreff der nach auswärtigen Häfen abgeführten Prisen und des von den dortigen französ. Consuln zu beobachtenden Verfahrens (cit. S. 70). [Französ. Martens III S. 129.]
71)	„	6. Nov. / 17.	Note der russ. Regierung an den engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris (cit. S. 116). [Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr 9, S. 78.]
72)	1780 / 1779	11. Jan. / 31. Dec.	Schreiben des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an den Grafen Panin (cit. S. 117, 134). [Französ. Malmesbury I. S. 232.]
73)	1780	? Jan.	Extract aus den Conferential-Protokollen der engl. Regierung (cit. S. 117, 118). [Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 79.]
74)	„	21. Jan. / 1. Febr.	Note der russ. Regierung an den span. Gesandten in St. Petersburg, v. Normandez (cit. S. 119, 121). [Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 80, Goertz S. 61.]
75)	„	24. Jan. / 4. Febr.	Rescript der russ. Regierung an den Gesandten in Madrid, Sinowjew, approb. von der Kaiserin am 19. (30.) Januar (cit. S. 119, 121). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9 S. 83.]
76)	„	12. Feb	Türkei: Neutralitätserklärung der Hohen Pforte, überreicht dem französ. und dem engl. Gesandten (cit. S. 117). [Italien. Martens III S. 88.]
77)	„	8. Feb. / 19.	Ukas der Kaiserin von Russland an das Admiralitäts-Collegium (cit. S. 99, 124, 241). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 90]
78)	„	14. Feb. / 25.	Allerhöchste Eröffnung der Kaiserin von Russland an den Kanzler Grafen Panin in Sachen der Bewaffneten Neutralität, geschrieben von Besborodko, approbirt von der Kaiserin (cit. S. 124, 129—131, 239, 241). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 9, S. 88.]

Nr.

79) 1780 14. Feb. / 25. Ukas der Kaiserin von Russland an den russ. Gesandten im Haag, Fürsten Galitzin (cit. S. 131). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 335.]

80) „ 26. Feb. / 15. Depeschen des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 119, 121 123, 126, 127, 134). [Engl. Malmesbury I S. 233.]

81) „ *7. Mrz. / 25. Febr. Depesche Desselben an Denselben (cit. S. 199, 236). [Auszug engl. Malmesbury I S. 245.]

82) „ 27. Feb. / 9. März. Note der russ. Regierung an den span. Gesandten in St. Petersburg, v. Normandez (cit. S. 122, 129, 139). [Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 91, Goertz S. 65.]

83) „ 28. Feb. / 10. März. Russland: Declaration der Kaiserin Katharina II. an die Höfe von London, Versailles und Madrid, approb. am (9. März) 27. Februar (cit. passim). [Deutsch oben S. 134; französ. Martens III S. 158, Koch et Schoell IV S. 36, Hennings II S. 408, Dohm IV S. 177, Goertz S. 67, Cussy, *Phases* II S. 34, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 336, Martens et Cussy I S. 139, Zachrisson S. 68; engl. *Collection* S 79; italien. Conte Lucchesi-Palli, *Principii di dritto pubblico marittimo etc.*, Napoli 1840, S. 65, u. s. w. u. s. w. Die fünf Punkte sind in vielen Schriften über Völkerseerecht abgedruckt.]

84) „ „ „ Rescript der russ. Regierung an die Gesandten in Paris, London und Madrid, approb. von der Kaiserin am (9. März) 27. Februar (cit. S. 138, 243). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 345.]

85) „ „ „ Rescript der russ. Regierung an den Gesandten in Madrid, Sinowjew, approb. von der Kaiserin am (9. März) 27. Februar (cit. S. 139, 243). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10 S. 353.]

86) „ „ „ Circulair-Rescript der russ. Regierung nach Mitau, Danzig, Berlin, Hamburg, Dresden, Warschau, Regensburg, Wien, Venedig, Neapel, Konstantinopel, approb. von der Kaiserin am (9. März) 27. Februar (cit. S. 150, 243). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10 S. 355.]

Nr.

87) 1780 28. Feb. / 10. März. Rescript der russ. Regierung an den Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken, approb. von der Kaiserin (9. März) 27. Februer (cit. S. 151, 204, 243).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S 338.]

88) „ „ „ Desgl. an den Gesandten in Stockholm, Rückmann (cit. S. 151, 204, 243).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S 342.]

89) „ „ „ Desgl. an die Gesandten in Lissabon, Grafen Nesselrode, und im Haag, Fürsten Galitzin (cit. S. 151, 243).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 350.]

90) „ „ „ Schreiben des Grafen Panin an den russ. Gesandten in Paris, Fürsten Barätinski, approb. von der Kaiserin (8. März) 26. Februar (cit. S. 139, 243).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 349.]

91) „ 13. März. Spanien: Reglement in betreff der neutralen Schifffahrt (in Form eines Schreibens des Ministers des Auswärtigen an den Marineminister. Cit. S. 109, 120, 142).
[Französ. Martens III S. 92, Cussy, *Phases* I S. 302, Martens et Cussy, I S. 187; Auszug deutsch Hennings II S. 348.]

92) „ 5. März / 16. Unterlegung des Grafen Panin in Sachen der Bewaffneten Neutralität (Protokoll, geschrieben von Besborodko), vorgetragen der Kaiserin am 6. (17.) März (cit. S. 132—134, 239).
[Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 356.]

93) „ 6. März. / 17. Memorandum des engl. Gesandten, Sir Harris, an den Grafen Panin (cit. S 116, 117).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 19, S. 361.]

94) „ „ „ Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormout (cit. S. 115, 237).
[Engl. Malmesbury I S. 247.]

95) „ 30. März. / 19. Note des Grafen Bernstorf an den russ. Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken (cit. S. 153—155, 187, 194, 251).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 362.]

96) „ 3. April. / 23. März. Note des russ. Gesandten im Haag, Fürsten Galitzin, an die Generalstaaten bei Uebergabe der Declaration vom 28. Febr. (cit. S. 180).
[Französ. Dohm IV S. 180, Hennings, II S. 415.]

Nr.

97) 1780 ?5. April. 25. März. Seitens der schwed. Regierung erbetene Erläuterung in betreff der von Russland behufs gegenseitigen Schutzes des Handels gemachten Vorschläge (cit. S. 159).

[Französ. Martens III S. 170, Hennings II S. 424, Dohm IV S. 201, Martens et Cussy I 200, Zachrisson S. 69, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 373; engl. *Collection* S. 83].

98) „ 5. April. 25. März. Depesche des russ. Gesandten in Stockholm, Rückmann, an den Grafen Panin (cit. S. 159).

[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 371.]

99) „ 11. April. 31. März. Depeschen des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 200).

[Engl. Malmesbury I S. 252.]

100) „ 17. April. England: Declaration an die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, nebst Rescript als Beilage (cit. S. 180).

[Französ. Martens III S. 173, Hennings I, S. 56, Martens, Erzähl. II S. 101. Ch. de Martens, *Nouv. causes* I S. 169, Martens et Cussy I S. 202.]

101) „ 18. April. Antwort der span. Regierung auf die russ. Declaration vom 28. Februar (cit. S. 108, 141).

[Französ. Martens III S. 164, Dohm IV S. 191, Martens et Cussy I S. 197, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 369; engl. *Collection* S. 89.]

102) „ 19. April. England: Zusatz, die holländ. Schiffahrt betreffend, zu allen Instructionen für die Kaper (cit. 180).

[Deutsch Martens, Erzähl. II S. 103; engl. Hennings II S. 62.]

103) „ ? April. Antwort der portugiesischen Regierung auf die russ. Declaration vom 28. Februar (in Form eines Schreibens des Ministers Ayres de Sa è Mello an den russ. Gesandten, Grafen Nesselrode. Cit. S. 197).

[Französ. Dohm IV S. 244.]

104) „ 22. April. Arrêt des französ. Staatsraths, wodurch das Arrêt etc. (vgl. Nr. 41) gegen die Niederlande aufgehoben und das Privilegium des Reglements etc. (vgl. Nr. 29) wiederhergestellt wird (cit. S. 73).

[Französ. Hennings I S. 61].

Nr.

105) 1780 23. April. Antwort der engl. Regierung auf die russ. Declaration vom 28. Februar (cit. S. 140, 144, 200).
[Französ. Martens III S. 160, Hennings II S. 411, Dohm IV S. 189, Cussy, *Phases* II S. 38, Martens et Cussy I S. 194, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 70, S. 370; engl. *Collection* S. 92.]

106) „ 24. April. Resolution der Generalstaaten der Niederlande in betreff der russ. Declaration vom 28. Febr. 1780, übergeben dem russ. Gesandten, Fürsten Galitzin (cit. S. 180).
[Französ. Martens III S. 168, Dohm IV S. 198, Cussy, *Phases* S. 306, Martens et Cussy I S. 198.]

107) „ 25. April. Antwort der französ. Regierung auf die russ. Declaration vom 28. Februar (cit. S. 140).
[Französ. Martens III S. 162, Hennings II S. 412, Dohm IV S. 193, Cussy, *Phases* II S. 37, Martens et Cussy I S. 195, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10 S. 367; engl. *Collection* S. 94.]

108) „ „ „ Depesche der französ. Regierung an den Gesandten in St. Petersburg, Chev. de Corberon (cit. S. 140).
[Auszug franz. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 168.]

109) „ 26. April. Note an die Generalstaaten der Niederlande, übereicht vom französ. Gesandten im Haag (cit. S. 73).
[Französ. Hennings I, S. 59.]

110) „ 18. April. / 29. Antwort der russ. Regierung auf die von Schweden erbetene Erläuterung u. s. w. (vgl. Nr. 97), eingehändigt dem schwed. Gesandten, Baron v. Nolcken (cit. S. 159).
[Französ. Martens III S. 171, Hennings, II S. 425, Dohm IV S. 202, Zachrisson S. 69, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10 S. 373, Auszug Goertz S. 103, Martens et Cussy I S. 201; engl. *Collection* S. 85.]

111) „ 1. Mai. Schweden: Project einer Convention mit Russland zur Aufrechterhaltung der neutralen Schiffahrt u. s. w. (cit. S. 160).
[Schwed. Zachrisson S. 71.]

112) „ 5. Mai. / 24. April. Depesche des englischen Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 115, 144, 201, 238).
[Engl. Malmesbury I S. 258.]

Nr.			
113)	1780	8. Mai.	Dänemark: Declaration an die kriegführenden Mächte, wodurch die Ostsee allen bewaffneten Schiffen derselben verschlossen wird (cit. S. 171). [Französ. Martens III S. 175, Clausen S. 138, Dohm IV S. 280, Martens et Cussy, I S. 204.]
114)	„	8. Mai. 19.	Russland: Kaiserlicher Ukas an das Commerz-Collegium über die Rechte und Pflichten der russ. Unterthanen hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt in Kriegszeiten (cit. S. 137, 146—148, 192). [Französ. Martens III S. 271, Hennings II S. 417, Döhm IV S. 182; Auszug russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 401—403.]
115)	„	„ „	Memorial des holländ. Gesandten in St. Petersburg, J. J. Swart, an den Grafen Panin (cit. S. 180). [Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 376.]
116)	„	25. Mai.	Antwort der französ. Regierung auf die dän. Declaration (vgl. Nr. 113) vom 8. Mai (cit. S. 171). [Französ. Martens III 176, Clausen S. 139, Martens et Cussy I S. 204.]
117)	„	26. Mai. 15.	Depeschen des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. 140, 144, 140, 200, 203, 237, 242). [Engl. Malmesbury I. S. 260.]
118)	„	30. Mai. 19.	Depesche Desselben an Denselben (cit. S. 200). [Engl. Malmesbury I S. 269.]
119)	„	23. Mai. 3. Juni.	Unterlegung des Grafen Panin an die Kaiserin, betreffend einige Modificationen in der dän. Vorlage zu einer Convention über die Bewaffnete Neutralität (cit. S. 155). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 378.]
120)	„	26. Mai. 6. Juni.	Circulair-Rescript der russ. Regierung an die Gesandten in London, Simolin, in Paris, Fürsten Barätinski, und in Madrid, Sinowjew (cit. S. 145). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 381.]
121)	„	30. Mai. 10. Juni.	Schreiben des Grafen Panin an den Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken, approb. von der Kaiserin (cit. S. 156, 162). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 384.]
122)	„	6. Juni. 17.	Note der russ. Regierung an den schwed. Gesandten, Baron v. Nolcken (cit. S. 160, 162). [Faanzös. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 388.]

Nr.

123) 1780 ? Juli. **England-Dänemark: Nähere Erklärung dessen, was unter Contrebande zu verstehen sei, ratific. von England 4. Juli, von Dänemark 21. Juli (cit. S. 153, 165).**

[Deutsch, französ., engl. und dän. Hennings II S. 100; französ. Martens III S. 177, Clausen S. 140, Dohm IV S. 242, Martens et Cussy I S. 205, Eggers II S. 84; engl. *Collection* S. 97.]

124) „ 7. Juli. / 26. Juni. Dänemark: Beitritts-Erklärung zur russ.-schwed. Convention vom (21. Juli) 1. August (cit. S. 162).

[Französ. Martens III S. 207, Clausen S. 165, Goertz S. 83, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 141, Eggers II S. 108.]

125) „ 8. Juli Dänemark: Declaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid (cit. S. 157).

[Deutsch und französ. Hennings II S. 403; französ. Martens III S. 178, Dohm IV S. 205, Clausen S. 142, Eggers II S. 86, Martens et Cussy I S. 206; engl. *Collection* S. 101; italien. Lucchesi-Palli, *Dritto marittimo* S. 70.]

126) „ 9. Juli. / 28. Juni. Russland-Dänemark: Convention zur Aufrechterhaltung der neutralen Handelsschiffahrt, nebst sechs Separat-Artikeln und einem geheimen Artikel (cit. S. 137, 162—172, 185, 204).

[Deutsch oben S. 163; französ. Martens III S. 189, Hennings II S. 396, Dohm IV S. 210, Goertz S. 70, Clausen S. 153, Eggers II S. 90, Martens et Cussy I S. 214; engl. *Collection* S. 106; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 142; der geheime Artikel französ. nur *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 155.]

127) „ 21. Juli. Schweden: Declaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid (cit. S. 161).

[Französ. Martens III S. 185, Dohm IV S. 208, Goertz S. 85, Zachrisson S. 75, Martens et Cussy I S. 211, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 10, S. 389; engl. *Collection* S. 127.]

Nr.

128) 1780 25. Juli. Antwort der engl. Regierung auf die dän. Declaration vom 8. Juli (cit. S. 157).
[Französ. Martens III S. 182, Clausen S. 146, Eggers II S. 101, Martens et Cussy I S. 209; engl. *Collection* S. 130.]

129) „ 27. Juli. Antwort der französ. Regierung auf die dän. Declaration vom 8. Juli (cit. S. 157).
[Französ. Martens III S. 180, Dohm IV S. 236, Clausen S. 148, Eggers II S. 103, Martens et Cussy I S. 287.]

130) „ 1. Aug. / 21. Juli. Depeschen des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 146, 201).
[Engl. Malmesbury I. S. 281.]

131) „ „ „ Russland-Schweden: Convention zur Aufrechterhaltung der neutralen Handelsschiffahrt, nebst sechs Separat-Artikeln (cit. S. 137, 162—172, 185, 204).
[Deutsch oben S. 163; französ. Martens III S. 198, Dohm IV S. 220, Zachrisson, S. 76; der Art. II, in welchem diese Convention von der russ.-dän. (vgl. Nr. 126) abweicht, französ. Hennings II S. 402, Goertz S. 79; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 149.]

132) „ 3. Aug. Antwort der engl. Regierung auf die schwed. Declaration vom 21. Juli (cit. S. 161).
[Französ. Martens III S. 188, Dohm IV S. 239, Zachrisson S. 83, Martens et Cussy I. S. 213; engl. *Collection* S. 132.]

133) „ 4. Aug. Antwort der französ. Regierung auf die schwed. Declaration vom 21. Juli (cit. S. 161).
[Französ. Martens III S. 186, Dohm IV S. 229, Zachrisson S. 82, Martens et Cussy I S. 212.]

134) „ 7. Aug. Antwort der span. Regierung auf die dän. Declaration vom 8. Juli (cit. S. 157).
[Französ. Martens III S. 183; Clausen S. 151, Eggers II S. 106, Martens et Cussy I S. 210.]

135) „ 2. Aug. / 13. Schreiben des Grafen Panin an den russ. Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken (cit. S. 173).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 155.]

Nr.			
136)	1780	9. Sept.	Schweden: Beitritts-Erklärung zur russ.-dän. Convention vom (28. Juni) 9. Juli (cit. S. 162). [Französ. Martens III S. 205, Goertz S. 81, Zachrisson S. 84, *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11 S. 140; der geheime Artikel Koch et Schoell IV S. 48 ist apokryph.]
137)	„	6. Oct. / 25. Sept.	Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 200, 203). [Engl. Malmesbury I S. 288.]
138)	„	16. Oct.	Resolution des Congresses der Vereinigten Staaten von Nordamerika in betreff der russ. Declaration vom 28. Februar (cit. S. 143). [Deutsch Hennings II S. 414.]
139)	„	3. Nov. / 23. Oct.	Bericht des russ. Gesandten in London, v. Simolin, an den Grafen Panin (cit. S 182, 192). [Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 370.]
140)	„	„ „	Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 203). [Engl. Malmesbury I S. 293.]
141)	„	27. Oct. / 7. Nov.	Russland: Memoire an die kriegführenden Mächte, wodurch ihnen die Conventionen zwischen Russland, Dänemark und Schweden notificirt werden (cit. S. 172). [Französ. Martens III S. 208.]
142)	„	„ „	Rescript der russ. Regierung an die Gesandten in London, v. Simolin, und in Madrid, Sinowjew, gemäss kaiserl. Befehl vom 19. (30.) October (cit. S. 173, 197). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 163.]
143)	„	„ „	Desgl. an Dieselben (cit. S. 173). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 157.]
144)	„	„ „	Desgl. an den Gesandten in Paris, Chotinski (cit. S. 173, 197). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 160.]
145)	„	„ „	Desgl. an Denselben (cit. S. 173). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 165.]
146)	„	„ „	Desgl. an die Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken, und in Stockholm, Grafen Mussin-Puschkin (cit. S. 172). [Russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 11, S. 162.]
147)	„	20. Nov.	Niederlande: Declaration der Generalstaaten an die Höfe von London, Versailles und Madrid (cit. S. 166, 181). [Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 371.]

Nr.

148) 1780 20. Nov. England: Zusatz zu allen Kaperinstructionen (cit. S. 211).
[Auszug engl. Hennings II S. 63; einverleibt Nr. 156.]

149) „ 20. Nov. / 1. Dec. Schreiben des Grafen Panin an den Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken, nebst zwei Beilagen (cit. S. 169).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 373.]

150) „ 5. Dec. / 24. Nov. Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 202).
[Engl. Malmesbury I S. 299.]

151) „ 12. Dec. / 1. Depesche Desselben an Denselben (cit. S. 154).
[Engl. Malmesbury I S. 300.]

152) „ „ „ Antwort der französ. Regierung auf die Anzeige der russ. von der Convention zwischen Russland, Dänemark und Schweden (cit. S. 173, 182).
[Französ. Martens III S. 209, Dohm IV S. 240.]

153) „ 19. Dec. / 8. Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 181, 182).
[Engl. Malmesbury I S. 301.]

154) „ 20. Dec. England: Manifest gegen die Vereinigten Niederlande (cit. S. 183, 186).
[Deutsch und engl. Hennings I S. 62 französ. Dohm IV S. 131, Martens, Erzählt. II S. 106, Ch. de Martens, *Nouv. causes* I S. 177.]

155) „ „ „ England: Geheimraths-Ordre über Ertheilung von Kaperbriefen gegen die Niederlande (cit. S. 183).
[Französ. Dohm IV, S. 136, Martens, Erzählt. II S. 110, Ch. de Martens, *Nouv. causes* I S. 182; engl. Hennings I S. 71.]

156) „ 21. Dec. England: Instructionen für die gegen die Niederlande auszurüstenden Kaper (cit. S. 211).
[Auszug deutsch, engl. und dän. Hennings II S. 65.]

157) „ 24. Dec. / 13. Depeschen des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 203, 229, 238).
[Engl. Malmesbury I S. 302.]

Nr.

158) 1781 / 1780 — 4. Jan. / 24. Dec. — Niederlande: Acte des Beitrittes der Generalstaaten zur russ.-dän.-schwed. Convention, ratific. am 22. Februar (cit. S. 166, 181).
[Französ. Martens III S. 215, Dohm IV S. 231; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 379; der Separat-Artikel Martens III S. 219.]

159) 1781 — 12. Jan. — Niederlande: Placat der Generalstaaten, wodurch Repressalien gegen die englischen Kaper angeordnet werden (cit. S. 183).
[Deutsch Hennings II S. 261; französ. Martens, Erzähl. II S. 113, Ch. de Martens, *Nouv. causes* I S. 188.]

160) „ — „ — „ — Niederlande: Instruction und Artikel für die Commissionsfahrer gegen England (cit. S. 183).
[Deutsch Martens, Erzähl. II. S. 313, im Auszuge Hennings II S. 279; holländ. Hennings II S. 262, im Auszuge Martens, III S. 155].

161) „ — 14. / 3. Jan. — Vorstellung der niederländ. ausserord. Gesandten, Barone Wassenaer und Haeckeren, an das russ. Ministerium (cit. S. 185).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 378.]

162) „ — ? — „ — Niederlande: Declaration an die kriegführenden Mächte über den Beitritt der Generalstaaten zur Bewaffneten Neutralität (cit. S. 182).
[Franz. Martens III S. 221.]

163) „ — ? — „ — Resolution der Generalstaaten der Verein. Niederlande über die von den zur Bewaffneten Neutralität verbundenen Mächten zu erbittende Hilfe gegen England (cit. S. 185).
[Französ. Martens III S. 223.]

164) „ — 9. / 20. Jan. — Schreiben des Grafen Panin an den Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken, approb. von der Kaiserin (8. Januar 1781) 28. December 1780 (cit. S. 181).
[Französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 377.]

165) „ — 26. Jan. — Niederlande: Extract aus dem Placat der Generalstaaten in betreff des Handels und der Schiffahrt der holländ. und der neutralen Staatsangehörigen (cit. S. 183).
[Deutsch Hennings II 288; französ. Martens III S. 276, Dohm IV S. 139, Cussy *Phases* I S. 307.]

Nr.

166) 1781 8. Febr. Niederlande: Memoire der Generalstaaten an die russ., schwed. und dän. Regierung (cit. S. 185).
[Französ. Martens III S. 230, Dohm IV S. 150.]

167) „ 15. Febr. England: Zusatz zu allen Kaperinstructionen (cit. S. 211).
[Engl. und dän. Hennings II S. 105.]

168) „ 28. Febr./17. Memoire der schwed. Regierung an die russ. über die Aufnahme der Niederlande in die Bewaffnete Neutralität (cit. S. 187).
[Französ. Martens III S. 235, Goertz S. 87.]

169) „ ? März. Rescript der russ. Regierung an den Gesandten in Stockholm, Grafen Mussin-Puschkin, in betreff der Kriegserklärung Englands gegen die Niederlande (cit. S. 187).
[Französ. Martens III S. 240, Goertz S. 93.]

170) „ 12. März. Niederlande: Gegenmanifest der Generalstaaten wider das engl. Manifest vom 20. December 1780 (cit. S. 187).
[Französ. Hennings I S. 73, Dohm IV S. 157, Martens, Erzähl. II S. 114, Ch. de Martens *Nouv. causes* I S. 190.]

171) „ 24. März./13. Depeschen des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 202).
[Engl. Malmesbury I S. 342.]

172) „ ? „ Schreiben des Grafen Panin an den Gesandten in Kopenhagen, v. Sacken cit. S. 188).
[Auszug französ. Goertz S. 100.]

173) „ 20. Apr. England: Zusatz zu allen Kaperinstructionen (cit. S. 171).
[Engl. Hennings II S. 104.]

174) „ 30. Apr. Preussen: Königl. Declaration in betreff der Schiffahrt und des Handels während des Krieges (cit. S. 192).
[Deutsch Martens III S. 284, Hennings II S. 435, Dohm IV S. 257.]

175) „ ? Apr.? Memorandum an die Generalstaaten der Verein. Niederlande über einen Handels- und Schiffahrtsvertrag, überreicht von John Adams (cit. S. 188).
[Französ. Dohm IV S. 299; holländ. Hennings I S. 86.]

Nr.

176) 1781 4. Mai. Niederlande: Resolution der Generalstaaten auf das Memorandum u. s. w. (vgl. Nr. 175. Cit. S. 188).
[Französ. Dohm IV S. 314.]

177) „ 8. Mai. / 27. April. Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 146).
[Engl. Malmesbury I S. 362.]

178) „ 8. Mai. Portugal: Instruction für die Kauffahrer u. s. w. (cit. S. 198).
[Auszug französ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 401 (vgl. Nr. 191).]

179) „ 14. Mai. Niederlande: Verordnung des Prinzen-Statthalters an die Commandeure der Kriegs- und Kaperschiffe (cit. S. 171).
[Auszug deutsch Hennings II S. 296.]

180) „ 19. Mai. / 8. Preussen-Russland: Acte des Vertrages über den Schutz der neutralen Handelsschiffahrt (Aufnahme in Bewaffnete Neutralität), nebst vier Separat- und einem Geheim-Artikel (cit. S. 166, 193).
[Deutsch Hennings II S. 428; französ. Martens III S. 245, Dohm IV. S. 246, französ. und russ. F. de Martens VI Nr. 229, S. 110; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12 S. 383; der Geheim-Artikel französ. und russ. nur F. de Martens VI S. 116.]

181) „ ? Mai? Mémoire des preuss. Gesandten im Haag, Baron v. Thulemeier, an die Generalstaaten, wodurch der Beitritt (vgl. Nr. 180) Preussens zur Bewaffneten Neutralität angezeigt wird (cit. S. 194).
[Deutsch Hennings II S. 433.]

182) „ 9. Oct. Oesterreich: Acte des Beitrittes zur Bewaffneten Neutralität (cit. S. 166, 168, 196).
[Französ. Martens III S. 257, Dohm IV S. 274, Martens et Cussy I S. 225, L. Neumann, *Recueil des traités etc. conclus par l'Autriche*, I (Leipzig 1855) Nr. 49; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 388; französ. und russ. F. de Martens II S. 122.]

183) „ „ „ Oesterreich: Acte, wodurch der Kaiser sich anheischig macht, in Gemeinschaft mit der Kaiserin von Russland den Frieden und die allgemeine Annahme der Principien der Bewaffneten Neutralität zu bewirken (cit. S. 205).
[Französ. und russ. F. de Martens II S. 125.]

Nr.

184) 1781 19./30. Oct. Russland: Acceptation des Beitrittes Oesterreichs zur Bewaffneten Neutralität (cit. S. 166, 196).
[Französ. Martens III S. 260, Dohm IV S. 277, L. Neumann, *Recueil des traités etc. conclus par l'Autriche* I Nr. 50; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 390; französ. und russ. F. de Martens II S. 126.]

185) „ „ „ Russland: Acceptation der Acte, durch welche der Kaiser von Oesterreich sich anheischig macht u. s. w. (vgl. Nr. 183. Cit. S. 205).
[Französ. und russ. F. de Martens II S. 129.]

186) „ 3. Nov. Preussen: Fernere Erklärung des Königs an seine Unterthanen in betreff des Handels und der Schifffahrt während des Krieges (cit. S. 192).
[Deutsch Martens III S. 290; Hennings II S. 441, Dohm IV S. 266.]

187) „ 1. Dec. Note des dän. Ministers Rosencrone an den preuss. Gesandten v. Bismarck auf die Anzeige von Preussens Beitritt zur Bewaffneten Neutralität (cit. S. 193).
[Französ. Goertz S. 106.]

188) „ 5. Dec. Note des schwed. Ministers, Grafen Scheffer, an den preuss. Gesandten, Baron v. Kelus, auf die Anzeige von Preussens Beitritt zur Bewaffneten Neutralität (cit. S. 193).
[Französ. Goertz S. 108.]

189) „ 8. Dec. Preussen: Erläuterung zu der Declaration u. s. w. (vgl. Nr. 174) und der Erklärung u. s. w. (vgl. Nr. 186) über den Handel in Kriegszeiten (cit. S. 192).
[Deutsch Martens III 293, Hennings II S. 444, Dohm IV S. 269.]

190) 1782 15./4. März. Schreiben des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Stormont (cit. S. 207).
[Engl. Malmesbury I S. 425.]

191) „ 10./21. März. Exposé über das Seerecht, ausgearbeitet auf Befehl der Kaiserin von Russland, überreicht dem oesterr. Gesandten, Grafen Cobenzl (cit. S. 193, 196, 205).
[Fanzös. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 400.]

192) „ 30./19. Apr. Depesche des engl. Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Fox (cit. S. 140, 206).
[Engl. Malmesbury I S. 435.]

193) „ 2. Mai. Dänemark: Beitritts-Erklärung zur russ-preuss. Convention u. s. w. (vgl. Nr. 180. Cit. S. 193).
[Französ. Goertz S. 112.]

Nr.

194) 1782 2. Mai. Dänemark: Declaration, durch welche der Gesandte in St. Petersburg, Schumacher, beauftragt wird, der russ.-preuss. Convention u. s. w. (vgl. Nr. 180) beizutreten (cit. S. 193).
[Französ. Goertz S. 115.]

195) „ „ „ Schweden: Note des Grafen Scheffer an den preuss. Gesandten, Baron von Kelus, wodurch Schweden seinen Beitritt zur russ.-preuss. Convention u. s. w. (vgl. Nr. 180) erklärt (cit. S. 194).
[Französ. Goertz S. 116.]

196) „ 24./13. Juli. Russland-Portugal: Convention, durch welche Portugal in die Bewaffnete Neutralität aufgenommen wird (cit. S. 166, 168, 198).
[Französ. Martens III S. 263, Auszug Martens et Cussy I S. 227; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 396.]

197) „ 27./16. Aug. Schreiben des Gesandten in St. Petersburg, Sir Harris, an Lord Grantham (cit. S. 140, 201—204).
[Engl. Malmesbury I S. 458.]

198) 1783 21./10. Feb. Russland-Beide Sicilien: Convention, durch welche Beide Sicilien in die Bewaffnete Neutralität aufgenommen werden (cit. S. 166, 168, 199).
[Französ. Martens III S. 267, Auszug Martens et Cussy I S. 228; russ. *Морск. Сб.* 1859 Nr. 12, S. 393.]

199) „ 3. Sep. Frieden zu Versailles und Paris (cit. S. 202, 209, 249).
a) England-Frankreich (Versailles), nebst Separat-Artikeln. Declaration und Contre-Declaration und Erklärung der Botschafter der Mediateure (Oesterreich und Russland).
b) England-Spanien (Versailles), nebst Separat-Artikeln, Declaration und Contre-Declaration und Erklärung der Botschafter der Mediateure (Oesterreich und Russland).
c) England-Verein. St. v. Nordamerika (Paris).
[Französ., resp. engl. Martens III S. 519, 541, 553, Hennings II S. 474, 493, 510, Martens et Cussy I S. 301, 398, 311.]

200) 1784 20. Mai. England-Niederlande: Frieden zu Paris (cit. S 182, 209, 249).
[Französ. Martens III S. 560.]

Thesen.

I. Der Verpflichtungsgrund des Völkerrechts ist in der Selbstbindung der Staatswillen zu suchen.

II. Es ist nicht wahr, dass die staatliche Gesetzgebung territorial oder personal beschränkt sei.

III. Die von den englischen Rechtsphilosophen gepflegte, von Binding und Thon fortgesetzte Lehre von den rechtlichen Imperativen ist der erste Ansatz zu einer wissenschaftlichen Rechtsphilosophie.

IV. Privatrecht ist öffentliches Recht.

V. Die im deutschen Strafgesetzbuch § 199 und § 233 dem Richter anheimgegebene sog. „Compensation der Strafen“ ist als Compensation des Delictsgehaltes der betr. Handlungen zu verstehen und mithin auch statthaft, wenn der eine der beiden Theile aus einem besonderen Grunde straflos bleiben muss.

VI. Nach dem Kirchengesetz für die evangel.-luther. Kirche Russlands Art. 66 und Art. 113 können Ehen von Personen, welche die Ehemündigkeit noch nicht erreicht haben, nicht getrennt werden.

VII. Das Wahlrecht in der Stadtgemeinde sollte den Literaten auch ohne die Literatensteuer [„Regeln über die Anwendung der (russischen) Städte-Ordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen“ vom 26. März 1877, Art. 4], welche übrigens gar keine Steuer ist, eingeräumt werden.